

**10 Jahre
Behindertengleichstellungsrecht –
10 Jahre Behindertenanwaltschaft**

Beiträge einer Fachtagung in Wien im Jänner 2016

herausgegeben von Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Behindertenanwaltschaft des Bundes -
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sozialministerium);
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:**
Sozialministerium ▪ **Stand:** Juli 2016

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche
Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der
Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und
Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B.
Internet oder CD-Rom.

Weitere Tagungsunterlagen sowie Illustrationen zu den Vorträgen sind im Internet unter
www.behindertenanwalt.gv.at/tagung-10-jahre-behindertenanwalt verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen des Herausgebers	4
2.	Eröffnungen	9
	Dr. Erwin Buchinger	9
	Rudi Kaske	12
	Rudolf Hundstorfer	15
3.	Historische Entstehung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes	19
	Mag. Herbert Haupt	19
	SC Mag. Manfred Pallinger	25
	Dr. Klaus Voget.....	31
4.	Eine rechtliche Bewertung aus wissenschaftlicher Sicht.....	38
	Ass.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer	38
5.	Bestandsaufnahme und Analysen zu Bildung und Inklusion.....	47
	Prof. i.R. Dr. Volker Schönwiese.....	47
	SC Kurt Nekula M.A.	51
6.	Bestandsaufnahme zu Arbeitsmarkt und Gleichstellung in der Arbeitswelt.....	56
	Dr. Herbert Buchinger	56
	Mag. ^a Martina Chlestil.....	61
7.	Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit.....	69
	Mag. ^a Eringard Kaufmann, MSc	69
	MMag. Volker Frey.....	74
8.	Publikumsdiskussion zu Bildung, Inklusion und Barrierefreiheit	79
9.	Entwicklungsperspektiven des Gleichstellungsrechts in Österreich.....	89
	Dr. Günther Kräuter	89
	Mag. ^a Birgit Lanner.....	93
	Martin Ladstätter	100
10.	Die gesetzliche Gleichstellung in auswärtigen Sichtweisen	107
	Verena Bentele M.A.	107
	MMag. ^a Nevena Peneva.....	115
11.	Podiumsdiskussion zu verschiedenen Themenbereichen	121
12.	Schlusswort	143
13.	Personendaten	145

1. VORBEMERKUNGEN DES HERAUSGEBERS

Als äußerer Anlass zu der am 14. und 15. Jänner 2016 in Wien stattfindenden Fachtagung: „10 Jahre Behindertengleichstellungsrecht – 10 Jahre Behindertenanwaltschaft“ darf wohl der Beschluss des Nationalrats vom 06. Juli 2005 angesehen werden. An diesem Tag entscheidet der Nationalrat über ein Gesetzespaket, das sowohl ein neues Gesetz als auch einige Bestimmungen enthält, die drei bereits bestehende Gesetze verändern – alle Reformen betreffen den Bereich der Gleichstellung für Menschen mit Behinderung. Auf der Grundlage dieses Beschlusses treten am 01. Jänner 2006, nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt am 10. August 2005, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sowie die Novellierungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), des Bundesbehindertengesetzes (BBG) sowie des damaligen Bundessozialamtsgesetzes (BSAG) in Kraft.

Für die Veranstaltung der Fachtagung: „10 Jahre Behindertengleichstellungsrecht – 10 Jahre Behindertenanwaltschaft“ im Jänner 2016 hat es gleich mehrere Gründe gegeben: der erste Grund ist, dass das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, demnach mit Beginn diesen Jahres seit 10 Jahren wirksam ist. Mit demselben Gesetzespaket ist durch eine Novelle des Bundesbehindertengesetzes (BBG) die Einrichtung der Funktion eines Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen geschaffen und dieser Person – in Kurzbezeichnung Behindertenanwalt – zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Büro, die sogenannte Behindertenanwaltschaft, zugeordnet worden. Im Jänner 2016 hat die Einrichtung der Behindertenanwaltschaft somit ebenfalls ihr zehnjähriges Bestehen gefeiert. Der dritte wesentliche Grund ist, dass auch die zehnjährige Übergangsfrist beim Themenbereich Barrierefreiheit, die 2005 als Kompromiss unterschiedlicher Interessen zwischen der Wirtschaft, der Politik und den Behindertenverbänden ausgehandelt wurde, mit dem 01. Jänner 2016 abgelaufen ist. Auch um dieses Datum ins Gedächtnis zu rufen, ist diese Fachtagung organisiert worden. Dem gesetzlichen Geltungsanspruch des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) zufolge sollten Menschen mit Behinderungen heutzutage ohne größere Schwierigkeiten und ohne fremde Hilfe Gebäude der öffentlichen Hand sowie Wohn- und Geschäftshäuser selbstständig barrierefrei betreten und wieder verlassen können.

Ein weiteres wesentliches Motiv, das für die Veranstaltung der Fachtagung wie auch für die nun vorliegende Publikation der Beiträge, Statements und Fragebeantwortung bestimmend war, ist das erneute In-Gang-bringen eines gesamtgesellschaftlichen Dialogs. Ein Dialog zahlreicher Organisationen, Verbände und Initiativen von Menschen mit Behinderungen mit der politischen und administrativen Verwaltung, der Leitungsebene des Arbeitsmarktservice, den Gewerkschaften und hoffentlich auch der Wirtschaft über jene Problembereiche, in denen die Menschen mit Behinderungen in ihrem Wunsch nach Gleichstellung auch heute noch große, umfassende Hindernisse und Zurückweisung erfahren.

Aus der Sicht und Erfahrung der täglichen Arbeit der Behindertenanwaltschaft, nämlich der unerfreulichen Entwicklung des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen, des Reformbedarfs bei der Umsetzung der Inklusion im gesamten Bildungswesen sowie der noch nicht vollkommen akzeptierten und umgesetzten Barrierefreiheit und mit ihr die Fragen der Verbesserung der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung, höheren Strafen oder Schadensersatzbeträgen, ergeben sich die drei zentralen Themen für die Fachtagung.

Dem Gedanken an einen gesellschaftlichen Dialog Raum gebend, ist es von Anfang an das Bestreben der Behindertenanwaltschaft gewesen, in den drei großen Themenbereichen Bildung, Arbeit und Barrierefreiheit sowie bei den beiden Diskussionen mit dem anwesenden Publikum den TeilnehmerInnen unterschiedliche Sichtweisen und Ansichten aufzuzeigen und zu präsentieren – durch namhafte, ausgewiesene ExpertInnen in eigener Sache, wie durch zuständige EntscheidungsträgerInnen und Verantwortliche aus der Verwaltung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, sowie des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice sowie der Gewerkschaften und der Arbeiterkammer.

Wie wohl wenige andere Gesetze ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Kerngedanken weniger durch Politik und Verwaltung als vielmehr durch die Initiative einer immer stärker werdenden Organisation von Betroffenenverbänden und von einzelnen Menschen mit Behinderungen angeregt, eingefordert und bis in die letzten parlamentarischen Verhandlungen engagiert und konstruktiv mitgestaltet worden – auch wenn, wie häufig, die letztlich geltende Beschlussvorlage immer ein Kompromiss einer Vielzahl von Interessen abbildet.

Mit Herrn Präsidenten der ÖAR, Dr. Klaus Voget, Herrn Univ.-Prof. i.R. Dr. Volker Schönwiese und Herrn Obmann Martin Ladstätter sind drei Persönlichkeiten der Behindertenbewegung und politischen Vorkämpfer sowohl während der Fachtagung als Vortragende und bei den Podiumsdiskussionen prominent anwesend gewesen wie auch hier im Tagungsband mit Beiträgen vertreten. Sie waren gemeinsam mit anderen RepräsentantInnen der Behindertenbewegung im Jahr 1993 die wesentlichen Ideengeber für die Petition an den Nationalrat: Bus und Bahn für Alle – Resolution für ein Gleichstellungsgesetz. Mit dieser Petition und den fast 50.000 Unterschriften ist offenbar der Gedanke an eine notwendige Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft in das Parlament getragen worden und hat den Weg für weitere Errungenschaften bereitet: 1997 die Aufnahme des Verbots der Diskriminierung und des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber Menschen mit Behinderungen in das Bundes-Verfassungsgesetz – Art. 7 Abs. 1 und 4 B-VG – bis hin zum Bundes-Behindertengleichstellungspaket von 2005 und der gleichzeitig erfolgten Aufnahme der Österreichischen Gebärdensprache in das Bundes-Verfassungsgesetz. An all dieses gilt es mit dieser Fachtagung gesellschaftlich zu erinnern.

Die Fachtagung hat sich auch aus diesem Grund gleich im Anschluss an die feierliche Eröffnung des Organisators und mit Grußadressen von Herrn Rudolf Kaske, dem Präsidenten der Arbeiterkammer Wien und der Bundesarbeitskammer, sowie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Herrn Rudolf Hundstorfer, den ersten Vormittag über mit der Entstehung des Bundes-Behindertengleichstellungsrechts beschäftigt. Diese Entstehungsgeschichte wurde auch in den Beiträgen vom seinerzeit maßgeblich verantwortlichen Minister, Herrn Vizekanzler und Sozialminister a.D. Mag. VR Herbert Haupt, dem damaligen und gegenwärtigen Sektionschef Mag. Manfred Pallinger sowie dem Herrn Präsidenten der ÖZIV und der ÖAR Dr. Klaus Voget umfassend, mitunter selbstkritisch, gewürdigt.

Eine umfassende rechtliche Bewertung, vorgenommen von Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer von der Universität Salzburg, über das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Aufgaben und weiteren Potenziale der Behindertenanwaltschaft bereitet die Grundlage für die nachfolgenden drei großen Themenbereichen sehr gut vor: Bildung und Inklusion, Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht sowie Barrierefreiheit.

Beim Themenbereich Bildung und Inklusion sind die Ansichten von Herrn Prof. Dr. Volker Schönwiese, vormals 30 Jahre lang am Institut für Bildungswissenschaften in Innsbruck tätig und selbst von einer Behinderung betroffen, und von Herrn Sektionschef im Bildungsministerium, Herrn Kurt Nekula, M.A., aufeinandergestoßen.

Der zweite Themenbereich ist der Lage von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie der ihrer arbeitsrechtlichen Situation gewidmet gewesen: Der Vorstandsvorsitzende des Arbeitsmarktservice Österreich, Herr Dr. Herbert Buchinger hat den TeilnehmerInnen die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Vermittlungshemmnissen präsentiert und analysiert. Frau Mag.^a Martina Chlestil hat ihrerseits anhand arbeitsrechtlicher Entscheidungen der EU sowie der nationalen Gerichtsbarkeit den rechtlichen Status von DienstnehmerInnen mit Behinderung dargelegt.

Im letzten Themenbereich des ersten Tages referieren die Generalsekretärin der ÖAR, Frau Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc und der Generalsekretär des Klagsverbandes, Herr MMag. Volker Frey sehr anschaulich – Frau Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc stärker gesellschaftlich, Herr MMag. Volker Frey anhand von Fallbeispielen vorwiegend rechtlich, die Notwendigkeit von Akzeptanz und Umsetzung von Barrierefreiheit für die Gesellschaft.

Am zweiten Tag, dem 15. Jänner 2016, eröffnet Herr Volksanwalt Dr. Günther Kräuter die Betrachtungen hinsichtlich der gegenwärtigen Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen in der Wahrnehmung des für die Anliegen der Personen mit Behinderung zuständigen Volksanwalts.

Daran anschließend analysiert Frau Mag.^a Birgit Lanner, die Büroleiterin der Behindertenanwaltschaft, die Aufgabenbereiche dieser Einrichtung und weist auf zahlreichen, sozialpolitisch offenen Handlungsbedarf sowie auf noch ungelöste Rechtsfragen hin, die der Behindertenanwaltschaft bei der Bearbeitung der facettenreichen Anliegen der KlientInnen bzw. in der Begleitung der Schlichtungsverfahren aufgefallen sind. Obmann Martin Ladstätter präsentiert den TeilnehmerInnen die Analyse der gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen und Möglichkeiten aus der Wahrnehmung von Betroffenen und benennt in zahlreichen angesprochenen Themen bleibenden Nachholbedarf.

Als ein großer Gewinn für die Fachtagung haben sich die zwei Referate der auswärtigen Gäste erwiesen: Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen aus Deutschland, Frau Verena Bentele, M.A. stellt die Situation der Menschen mit Behinderung in Deutschland dar und zeigt im Hinblick auf den stattfindenden Reformprozess des deutschen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf, dass dieses nur die Rechte der Menschen gegenüber der Bundesverwaltung, nicht aber auch im alltäglichen Leben beinhaltet.

Frau MMag.a Nevena Peneva, von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Wien, gibt einen Einblick in die Arbeitsweise dieser Institution und erläutert der Fachtagung anschaulich die Fragestellungen und Analysemethoden der Agentur zur Bewertung demokratischer und gleichstellungsrechtlicher Prozesse in der Europäischen Union.

Als Veranstalter der Fachtagung „10 Jahre Behindertengleichstellungsrecht – 10 Jahre Behindertenanwaltschaft“ ist es uns ein besonderes Anliegen hervorzuheben, dass es am 14. und am 15. Jänner 2016 gelungen ist, mehr als 200 TeilnehmerInnen von zahlreichen Behindertenverbänden und Organisationen, aus Politik und Verwaltung, von den Sozialpartnern, Gewerkschaften und Behindertenvertrauenspersonen aus ganz Österreich begrüßen zu können. Natürlich organisiert die Behindertenanwaltschaft in großartiger und dankbarer Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium, der Arbeiterkammer Wien und der Bundesarbeitskammer sowie dem Chancen-nutzen-Büro des ÖGB keine Fachtagung ohne auf die umfassende Barrierefreiheit des Tagungsortes und der Infrastruktur größten Wert zu legen: Die gesamte Veranstaltung ist simultan von Herrn Christian Bruna und Frau Mag.^a Elke Schaumberger in Gebärdensprache übersetzt worden. Frau Petra Plicka, B.A., Bakk. phil. hat den Inhalt der Beiträge abschnittsweise mit farbigen Zeichnungen und mit Zusammenfassungen in leichter Sprache für alle TeilnehmerInnen anschaulich wiederholt. 15 Assistenzkräfte gewährleisteten, dass Unterstützung individuell angeboten werden konnte und, falls erwünscht, auch geleistet wurde, etwa bei der Durchführung der beiden großen Podiumsdiskussionen mit reger Publikumsbeteiligung.

Die vorliegende Publikation bietet nun Gelegenheit, neben fast allen Beiträgen, auch die beiden Podiumsdiskussionen und Publikumsfragen der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Um eine rasche und möglichst wenig Aufwand verursachende Erstellung des Tagungsbandes zu gewährleisten, sind die Vortragenden ersucht worden, den Tonmitschnitt ihrer Beiträge der Veranstaltung geringfügig zu überarbeiten. Die meisten ReferentInnen kamen diesem Ersuchen nach und gaben ihre Redemanuskripte zur Veröffentlichung frei, nur einige lehnten diese Verfahrensweise hinsichtlich der geäußerten Sprache ab und reichten eigene schriftliche Beiträge ein.

Abschließend bleibt die erfreuliche Aufgabe, umfassenden und vielfach herzlichen Dank an alle Mitwirkenden auszusprechen:

Herrn Bundesminister Rudolf Hundstorfer für die persönliche Eröffnung der Fachtagung, an die Kooperationspartner, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hier vor allem die Abteilung für Kommunikation und Service (AKS), an deren Abteilungsleiterin Frau Dr.ⁱⁿ Gisela Kirchler-Lidy, an Frau Mag.^a Angelika Kuttner, an Frau Corinna Bürgmann, BA und an Herrn Michael Holzer für die gesamte Unterstützung bei der Organisation der Fachtagung sowie die Aufnahme und Herstellung des Bandes in der Schriftenreihe des Ministeriums. Umfassend zu danken ist der Arbeiterkammer Wien, hier namentlich zunächst Herrn Präsidenten Rudi Kaske und als Mitorganisatorin, Frau Mag.^a Martina Chlestil, für alle Hilfestellungen finanzieller und sachlicher Natur. In gleicher Weise bedanken wir uns bei Herrn Herbert Pichler, Leiter des Chancen-nutzen-Büros des ÖGB, der einen vorgesehenen Beitrag bedauerlicherweise kurzfristig absagen musste, der die Fachtagung dennoch mit einer Einladung in das ÖGB-Haus Catamaran ebenfalls beträchtlich unterstützt und ermöglicht hat – der Dank gilt auch den MitarbeiterInnen des Chancen-Nutzen-Büros des ÖGB, vor allem Frau Birgit Polansky für die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Betreuung am Veranstaltungsort.

Allen Vortragenden sei hier in gleicher Weise gedankt, dass sie sich die Zeit genommen und in ihrem Themenbereich Wesentliches präsentiert und damit die Veranstaltung bereichert haben. Den Autorinnen und Autoren der hier versammelten Beiträge ist zu danken, ihre Sichtweisen und Erkenntnisse in vorgetragener sprachlicher Form wiedergeben zu dürfen.

Großer Dank gebührt ebenfalls den MitarbeiterInnen der Behindertenanwaltschaft: Frau Mag.^a Birgit Lanner nicht nur für den Vortrag, sondern auch für die Planung und Steuerung aller Vorbereitungsarbeiten. Herrn Mag. Aaron Banovics für die hervorragende Moderationsleistung an beiden Veranstaltungstagen. Herrn Mag.(FH) Stephan Müller, Frau Sandra Kunst, Herrn Michael Schiener, BA und seiner Assistentin, Frau Pap, BA für alle Dienste, Tagungsmappen, Fotos und den Organisationsablauf der Tagung. Herrn Dr. Robin Schmied-Kowarzik ist schließlich besonders zu danken für die Koordinierungsarbeiten bei der Organisation der Fachtagung und bei der Erstellung und Gestaltung dieser Publikation.

2. ERÖFFNUNGEN

Dr. Erwin Buchinger

Behindertenanwalt des Bundes, Bundesminister a. D. für Soziales und Konsumentenschutz

„Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, meine sehr geschätzten Damen und Herren!

Ich darf beginnen und Sie ganz, ganz herzlich und mit großer Freude bei unserer Tagung 10 Jahre Bundesbehindertengleichstellungsrecht – 10 Jahre Behindertenanwaltschaft des Bundes begrüßen.

Ich freue mich wirklich sehr, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Diese Tagung soll eine Bilanz zu ziehen über zehn Jahre Behindertengleichstellungsrecht und zehn Jahre Behindertenanwaltschaft.

Mit der Einführung des Behindertengleichstellungsrechts auf gesetzlicher Grundlage waren ja viele Hoffnungen und Erwartungen verbunden, auch mit Blick auf internationale Entwicklungen, die stattgefunden haben. Am ersten Tag dieser Tagung wollen wir uns heute damit beschäftigen, wie Erwartungen eingelöst wurden, wie die gesetzliche Umsetzung funktioniert, wo das Gleichstellungsrecht etwas bewirkt und wo nicht. Aus dieser Schlussfolgerung des ersten Tages wollen wir am zweiten Tag Anforderungen an die weitere Ausgestaltung des Gleichstellungsrechts und der Behindertenanwaltschaft formulieren.

Das ist das zugrunde liegende Design dieser Veranstaltung. Uns allen war wichtig, dass entsprechend dem Grundsatz der Behindertengleichstellung nicht über Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sondern dass sowohl bei den Experten und Expertinnen als auch vor allem bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Tagung Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und ihre UnterstützerInnen vertreten sind und die Mehrheit bilden. Und ich danke Ihnen, dass Sie dieser Einladung gefolgt sind und diese, unsere Erwartung hier auch einlösen. Eine Tagung zu zehn Jahren Behindertengleichstellung und Behindertenanwaltschaft muss natürlich auch in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Tagung diesen Anforderungen von Gleichstellung entsprechen, daher ist Barrierefreiheit für uns auf der To-do-Liste ganz, ganz oben gestanden. Natürlich Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn. Wir haben uns sehr bemüht, das einzulösen. Wir wissen nicht, ob es wirklich in allen Aspekten gelingt. Ich bitte Sie, wenn Sie irgendwo Mängel und Probleme wahrnehmen, sagen Sie uns das, damit wir den Standard und die Latte auch weiter hochhalten und wenn notwendig auch noch verbessern können. Wir haben dazu auch zehn persönliche Assistenzkräfte hier, die neben der technischen Unterstützung auch eine persönliche

Unterstützung bieten. Scheuen Sie sich nicht, sich bei Bedarf an diese Kolleginnen und Kollegen zu wenden.

Bei der Begrüßung stehen natürlich Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an erster Stelle, weil wir auf Ihre Erfahrungen, auf Ihre Sichtweisen, auf Ihre Einschätzungen bei der Beurteilung und auch bei der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes bauen. Wie Sie sehen, haben wir ein hoffentlich interessantes, inhaltsreiches, in jedem Fall aber zeitlich sehr dichtes Programm zusammengestellt: Ich bitte daher ihre Fragen nicht unmittelbar im Anschluss an die Beiträge der ReferentInnen zu stellen, sondern diese Fragen im Anschluss an die geplanten Podiumsdiskussionen zu stellen. Sie haben in diesem Rahmen die Gelegenheit, Ihre Erfahrungen mit den jeweiligen Bereichen der Behindertengleichstellung, die die ReferentInnen in diesen Blöcken zuvor diskutieren, aktiv einzubringen.

Die gesamte Veranstaltung wird akustisch aufgezeichnet und wir werden aus all Ihren Beiträgen das Wesentliche in unsere Forderungen der Behindertenanwaltschaft aufnehmen und unsere Schlussfolgerungen daraus ziehen.

Ich könnte jetzt und ich müsste eigentlich sehr, sehr viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen mit Ihrer Expertise und Ihrer Erfahrung und sollte Danke sagen, dass sie ihre Erfahrung in unsre Tagung einbringen. Dies ist aus Zeitgründen nicht möglich. Erlauben Sie mir stattdessen, dass ich mich bei der persönlichen Begrüßung auf fünf Personen beschränke und diese stellvertretend besonders hervorhebe und ich mich auch bedanke für die Teilnahme.

Das ist zum einen unser Mitveranstalter bei dieser Tagung, die Arbeiterkammer Wien und ich freue mich sehr und es ist eine nicht nur Ehre und Auszeichnung, sondern auch ein Signal, dass das Thema Behindertengleichstellung der Arbeiterkammer uns seinem Präsidenten ein persönliches Anliegen ist. Begrüßen Sie mit mir und sagen Sie Danke mit mir, dem Präsidenten der Wiener Arbeiterkammer und Präsidenten der Bundesarbeitskammer Rudi Kaske. Herzlichen Dank, schön, dass Du hier bist.

Mir ist es auch noch ein persönliches Anliegen und ich denke, ich spreche hier auch in Ihrem Namen, mich bei Präsident Rudi Kaske noch besonders zu bedanken für seine klaren und so wohltuenden Worte in einer Presseaussendung am 3. Dezember, am internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, wo er auf die Notwendigkeit einer verstärkten Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen hingewiesen hat und er hat mir und uns damit aus der Seele gesprochen. Herzlichen Dank auch ganz speziell dafür.

Nachdem diese Tagung auch vom Sozialministerium mit veranstaltet wird, bin ich sehr dankbar, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Sektionschefs und MitarbeiterInnen, AmtsleiterInnen, LandesstellenleiterInnen sowie SchlichtungsreferentInnen zahlreich vertreten ist.

Und es ist auch ein deutliches Signal und ich sage Danke dafür, dass in einer Zeit, wo er als Person für viele Aufgaben genannt wird, möglicherweise auch morgen offiziell als Kandidat für das höchste Amt im Staate bestätigt wird, dass sich der Herr Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Rudi Hundstorfer, Zeit genommen hat die Begrüßung und Eröffnung dieser Tagung persönlich vorzunehmen. Ich bitte um einen kräftigen Applaus für den Herrn Bundesminister, der gerade den Saal betritt. Herzlich willkommen, Herr Bundesminister und alles Gute für kommende Stunden und Tage.

Ich möchte namentlich auch noch besonders begrüßen, stellvertretend für viele Menschen mit Beeinträchtigung und ihre Organisationen und mich für die aktive Rolle auch bei dieser Tagung bedanken bei dem Präsidenten der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Dr. Klaus Voget. Erlauben Sie mir die Bemerkung, ich darf es ein bisschen salopp sagen: die Community der Menschen mit Behinderung hat eine starke Vertretung in der ÖAR, sie hat aber auch starke VertreterInnen von Selbständig Leben Initiativen und ich möchte auch diesen Teil der Behindertenbewegung hervorheben und besonders begrüßen und stellvertretend für sie auch jemanden, der ebenfalls einen aktiven Teil hier hat bei dieser Tagung, aber auch die letzten zehn Jahre auch ganz aktiv die Behindertengleichstellung mitbegleitet hat. Herzlich willkommen Martin Ladstätter von BIZEPS.

Ganz zum Schluss, dann höre ich schon auf, ist es mir noch persönlich wichtig eine Person zu begrüßen, der in den letzten Jahren eine Leuchtturmfunktion für die Gleichstellung eingenommen hat. Gemeinsam mit einem Kollegen hat er als Person eine Diskriminierung, die von uns allen jahrelang kritisiert worden ist, beseitigt. Denn bis zum Vorjahr war blinden Menschen in Österreich der Zugang zum Richteramt verwehrt. Seit dem 01. Jänner 2014 gibt es zwei blinde Richter an einem österreichischen Höchstgericht, dem Bundesverwaltungsgericht. Er ist einer davon und ich möchte ihn ganz, ganz herzlich begrüßen und mich bedanken, dass er heute hier ist: Richter am Bundesverwaltungsgericht, Mag. Gerhard Höllerer. Lieber Gerhard, herzlich willkommen!

Damit genug, ich freue mich mit Ihnen auf eine interessante und anregende Tagung mit vielen Hinweisen und Ergebnissen für die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts. Ich darf jetzt den Präsidenten der Arbeiterkammer Wien und Bundesarbeiterkammer Rudi Kaske für seine Begrüßungsworte ans Podium

bitten, dann Herrn Bundesminister Rudi Hundstorfer. Anschließend werden wir drei gemeinsam mit Dr. Klaus Voget uns für eine halbe oder eine dreiviertel Stunde von der Tagung verabschieden und zu einem Pressegespräch gehen, wo wir auch die Medien über diese Tagung informieren.“

Rudi Kaske

Präsident der Arbeiterkammer Wien und der Bundesarbeitskammer

„Einen angenehmen Vormittag, geschätzte Ehrengäste, geschätzter Herr Bundesminister im Amt, ich habe einen Bundesminister in Ruhe gesehen, der aber in Unruhe ist, meine Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen – Danke für die Einbegleitung.

Lieber Erwin, Du kannst sicher sein, dass ich nicht nur die Stimme erhebe bei einer Presseaussendung an besonderen Tagen, sondern, dass es mir persönlich ein Anliegen ist, die Stimme zu erheben, wenn es notwendig ist und es ist mehr als notwendig, in Zeiten wie diesen.

Ich freue mich natürlich darüber, dass es hier so großes Interesse an dem Thema 10 Jahre Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen und 10 Jahre Behindertenanwaltschaft gibt. Und ich denke, wir sind alle heute hier, weil wir um die Wichtigkeit der Verwirklichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben und in der Gesellschaft wissen.

Die heutige Veranstaltung, meine geschätzten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, soll dazu beitragen, dass weitere Schritte gesetzt werden, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Unsere Beratungserfahrungen in der Arbeiterkammer zeigen deutlich, die Herausforderungen für Menschen mit Behinderung im Alltag, im Beruf, in ihrer Ausbildung zu meistern, sind natürlich enorm. Sei es – und ich denke hier an einen Filmbericht, erst vor wenigen Tagen im österreichischen Fernsehen –, dass ein Geschäftslokal nicht barrierefrei ist, weil etwa eine Rampe fehlt, sei es, dass ein Stellenbewerber aufgrund seiner Behinderung gar nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen wird oder dass eine ArbeitnehmerIn mit Behinderung von Weiterbildungsmaßnahmen und Karrieremöglichkeiten im Unternehmen ausgeschlossen ist. Auch dass Kinder mit Behinderung die Regelschule nicht besuchen können, soll da oder dort vorkommen.

Die Liste könnte man natürlich lange fortsetzen, es sind vor allen Dingen, meine Damen und Herren, die baulichen, aber auch die sozialen Barrieren und jene in den Köpfen der Menschen, die behindern und die eine gleichberechtigte Teilhabe erschweren. Mit Anfang Jänner 2006 ist in Österreich das

Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten. Ziel des Gesetzespaketes war und ist es, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu beseitigen, beziehungsweise zu verhindern, und so die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Zugleich wurde die wichtige, und ich darf das dreimal unterstreichen, Einrichtung der Behindertenanwaltschaft geschaffen.

Es war 2006 ein entscheidender Schritt, dass das Gesetzespaket in Kraft getreten ist, nichtsdestotrotz ist es heute nach zehn Jahren ebenso wichtig Bilanz zu ziehen, die Wirksamkeit des Gesetzes zu überprüfen und den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung weiter zu entwickeln.

Ein zentraler Bereich für die gleichberechtigte Teilhabe ist natürlich die Arbeitswelt. Menschen mit Behinderung müssen uneingeschränkt am beruflichen Leben teilhaben können, nur dadurch ist es ihnen möglich, selbständig und selbstbestimmt ihren Lebensunterhalt aufzubringen und gleichberechtigt an der Gesellschaft beteiligt zu sein. Rund 20 Prozent der Menschen im erwerbsfähigen Alter haben eine Behinderung. Sie haben die Behinderung von Geburt an oder im Laufe des Arbeitslebens erworben. Das heißt, eine Behinderung kann jeden von uns treffen. Arbeit, besonders bezahlte Erwerbstätigkeit, ist zentral für die Selbstbestimmung, Erwerbsarbeit ist oft mit dem Selbstwert verknüpft. Für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu adäquater, sozialversicherungsrechtlich abgesicherter, kontinuierlich existenzsichernder Erwerbsarbeit, besonders wichtig. Daher ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Beschäftigung und Beruf aus meiner Sicht voranzutreiben.

Soweit, mein geschätzten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den Zielen, aber ich komme nun zur aktuellen Lage.

Die Situation am Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Behinderung nicht nur dramatisch geblieben, sondern hat sich in den letzten Monaten sogar noch zugespitzt. Die Arbeitslosigkeit ist im Jahr 2015 bei Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, wie das so schön heißt, noch stärker gestiegen als bei Menschen ohne gesundheitliche Einschränkungen, also bei den einen auf 15,7 Prozent gegenüber 9,9 Prozent. Auch diese absoluten Zahlen belegen die schwierige Situation. Im Jahresdurchschnitt 2015 waren rund 66.600 Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen als arbeitssuchend registriert. 2014 waren es noch 9.000 weniger. Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zu nichtbehinderten Personen länger arbeitslos und der Anteil der BezieherInnen von Notstandshilfe ist höher. Besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind Frauen mit Behinderung. Die Folgen davon sind schwerwiegend: hohe Armutsgefährdung und Barrieren für die gesellschaftliche, soziale und politische Inklusion. Menschen mit Behinderung müssen

in der Arbeitsmarktpolitik eine entsprechende Bedeutung erfahren und verstärkt in die Arbeitsmarktförderung des AMS einbezogen werden. ArbeitgeberInnen müssen trotz der wirtschaftlich angespannten Zeiten die Beschäftigungspflicht – und ich sage das hier ganz, ganz deutlich – ernst nehmen. Aufgrund der prekären Beschäftigungssituation ist es auch notwendig die Ausgleichstaxe maßgeblich – und ich sage es noch einmal und unterstreiche es – maßgeblich zu erhöhen und anzuheben. Auch eine wertgesicherte, jährliche Anpassung ist aus meiner Sicht und aus Sicht der Arbeiterkammer, vorzusehen. Zudem ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Betrieben voranzutreiben, so ist im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehen, dass ArbeitgeberInnen Vorkehrungsmaßnahmen treffen müssen, um ArbeitnehmerInnen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung und Ausübung des Berufes zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit zwischen ArbeitgeberInnen und externen AkteurInnen, wie zum Beispiel dem Sozialministeriumsservice, den beruflichen Assistenzen, dem AMS oder Sozialversicherungsträger, ist aus meiner Sicht auch zu intensivieren und diese gesetzlichen Vorgaben konsequent in die Realität umzusetzen.

Darüber hinaus braucht es aus meiner Sicht mehr Sensibilisierung und Schulungsmaßnahmen in den Betrieben, um die Vorurteile die der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entgegen gebracht werden, abzubauen. Auch ein Wissen über Unterstützungs- und Fördermaßnahmen muss in den Betrieben aus meiner Sicht geschaffen werden.

Ein weiteres Anliegen, meine geschätzten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen der Arbeiterkammer, bezieht sich auf jene Menschen mit Behinderungen, die in einer Behindertenwerkstätte tätig sind. Hier fordern wir, dass das Vorhaben aus dem aktuellen Regierungsprogramm, eine eigenständige Absicherung zu schaffen, rasch in Angriff genommen wird. Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung wäre ein wichtiger Schritt für die rund 23.500 Menschen mit Behinderungen, die in Behindertenwerkstätten tätig sind. Die Arbeiterkammer tritt zudem dafür ein, dass für diese Beschäftigten auch klare, faire und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit natürlich noch nutzen, zwei weitere Forderungen der Arbeiterkammer hier anzureißen. Aus meiner Sicht geht es darum, den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben weiter zu entwickeln. So darf sich beispielsweise die Regelung der Barrierefreiheit nicht in einem geringeren Schadensersatzanspruch für Betroffene erschöpfen, der wegen zu hoher Prozessrisiken erst gar nicht eingeklagt wird. Es muss unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne eines Rechts auf Beseitigung der Barriere

geschaffen werden und das Prozessrisiko muss aus meiner Sicht auch begrenzt werden. Auch eine Verbesserung der Verbandsklagerechte und die Ausweitung der Unterstützungsmöglichkeiten des Behindertenanwalts würden wertvolle Verbesserungen bringen und werden von uns natürlich ausdrücklich unterstützt.

Weiters, meine geschätzten Damen und Herren, müssen wir alles daran setzen, um die Chancengleichheit im österreichischen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen. Alle Kinder und Jugendlichen, auch jene mit Behinderung, müssen notwendige Unterstützung für eine gute Bildung im allgemeinen Bildungssystem erhalten. Wir alle wissen, Menschen mit Behinderungen sind immer noch mit einer Fülle von Barrieren konfrontiert.

Die Arbeiterkammer tritt dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen bei der Beschäftigung und in der Gesellschaft gleiche Chancen und selbstverständlich auch gleiche Rechte haben. Österreich hat sich auch durch die Ratifizierung durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen. Ich hoffe, dass die Anregungen aus der heutigen und morgigen Veranstaltung zur Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes beitragen werden. Meine geschätzten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen spannende Vorträge und anregende Diskussionen. Ich sage Dankeschön dem Behindertenanwalt Erwin Buchinger und seinem Team und hoffe, dass wir beim nächsten Jubiläum uns über weitere Fortschritte freuen können.

In diesem Sinne, alles Gute namens der Arbeiterkammer Wien und der Bundesarbeitskammer. Vielen herzlichen Dank.“

Rudolf Hundstorfer

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Einen wunderschönen guten Morgen auch von meiner Seite und ein herzliches Willkommen auch an meine lieben Amtsvorgänger Mag. Herbert Haupt und Dr. Erwin Buchinger. Diese beiden Namen habe ich deswegen speziell erwähnt, weil Sie mit diesen seit zehn Jahren eng verbunden sind.

Der eine, Mag. Herbert Haupt in seiner damaligen Funktion, dadurch, dass überhaupt ein Gesetz entstanden ist und in weiterer Folge sein Übertritt in die Behindertenanwaltschaft und auch bei Dr. Erwin Buchinger war es so. Er hat das Gesetz als Minister leben dürfen und ist anschließend auch in die Behindertenanwaltschaft eingestiegen. Und während der ganzen Zeit, in diesen zehn Jahren gab es einen stabilen Faktor und das ist der Herr Dr. Voget als Chef der ÖAR.

Ich darf an dieser Stelle zu meiner Lebensplanung sagen: Ich werde jetzt nicht Behindertenanwalt. Das ist ja die Kaskade der letzten zehn Jahre: Zuerst Minister, dann Anwalt, zweimal haben wir das schon geübt, aber Dr. Buchinger macht das hervorragend, damit es ja keine Missverständnisse gibt.

Ich möchte diese Gelegenheit auch zum Anlass nehmen, um mich bei all jenen, die mitgewirkt haben und die die laufend mitwirken, dass das, was mit diesem Gesetz verbunden ist, dass das, was mit der Anwaltschaft verbunden ist, auch ständig gelebt werden kann und ständig gelebt wird, zu bedanken.

Wie aber auch bereits Präsident Kaske ausgeführt hat, ist der Weg nicht zu Ende, denn die Barrierefreiheit muss noch in die Köpfe von vielen Menschen. Obmann Martin Ladstätter und ich haben zuletzt erst vor ein paar Wochen über verpasste Chancen bei der großangelegten Umgestaltung der Mariahilfer Straße diskutiert. Etliche GeschäftsinhaberInnen haben den Umbau genützt, um ihre Geschäfte barrierefrei zu gestalten. Andere haben die fünf Zentimeter immer noch stehen lassen, obwohl es in Wahrheit nichts gekostet hätte, das auch noch mitzumachen. Das heißt, es muss noch viel geschehen und ich gehe auch davon aus, dass das in den nächsten Monaten und darüber hinaus ein Thema sein wird und dass es auch da oder dort zu Musterprozessen kommen wird, wie wir sie in der Vergangenheit ja auch schon geführt haben.

Mir ist auch vollkommen bewusst, dass wir in der Frage der Integration in den Arbeitsmarkt noch Einiges vor uns haben. Aber wir haben in der Vergangenheit bereits bewiesen, dass in Zeiten, in denen öffentliche Budgets infrage gestellt wurden, wir vor allem bei jenem Budgetteil nicht nachgelassen haben, bei dem es darum geht, Menschen mit Behinderungen zu fördern und (beispielsweise mit Arbeitsassistenten) zu begleiten.

Um ihnen so Integration zu ermöglichen und zu ermöglichen, dass es hier keinerlei Kürzungen aber stetig Weiterentwicklungen gab.

Das werden wir weiter so machen, das ist gar keine Frage. Ich sage es hier auch sehr offen: Ich stehe dazu, dass die Republik Österreich nicht nur die Arbeitsassistenten zur Verfügung stellt, sondern das gesamte Assistenzwesen. In Bezug auf die persönliche Assistenz muss man aber auch sagen, dass das nicht Bundeskompetenz ist und auch die Länder zu ihrer Verantwortung stehen und ihren Beitrag leisten müssen. Das ist jener Punkt, der hier noch offen ist. Ich möchte hier auch sehr, sehr offen und ehrlich ansprechen, dass – wie Präsident Kaske angeführt hat – jene Menschen, die in sogenannten Tageswerkstätten sind, zwar eigenständig unfall- und krankenversichert sind, aber die Frage einer eigenständigen Pensionsversicherung noch nicht gelöst ist. Mit dieser Frage der Altersvorsorge beschäftigen wir uns bereits, aber wir sprechen hier leider nicht von einem einstelligen Millionenbetrag, wir sprechen hier von einem

dreistelligen Millionenbetrag, der dafür aufzubringen ist. Erst vorige Woche, vorigen Sonntag besser gesagt, bei den Special Olympics in Schladming hatte ich Gelegenheit mit einigen sehr, sehr besorgten Eltern auch über diese Frage sehr intensiv reden zu dürfen. Und weil natürlich diese Betroffenheit da ist, werden wir hier auch weitermachen. Wir haben das Thema in der Vergangenheit sehr ernst genommen und werden es auch in Zukunft sehr ernst nehmen und versuchen hier Lösungen zu entwickeln. Es gibt viele Rechtsfragen, die noch zu klären sind, aber sie sind lösbar und letztlich stellt sich dann die Frage der Finanzierbarkeit und auch hier werden wir uns bemühen, Lösungen zu finden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich auch bei all jenen bedanken, die in den Schlichtungsverfahren tätig sind. Diese Schlichtungsverfahren haben sich zu einem Best-Practice-Modell entwickelt und man darf schon auch ein bisschen stolz darauf sein, dass es hier möglich war, bei fast der Hälfte aller Schlichtungsverfahren ein für beide Seiten befriedigendes Ergebnis zu erzielen.

Und was uns auch ein bisschen stolz machen darf, ist, dass dieses Schlichtungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Exportartikel wird und andere Länder das jetzt übernehmen wollen. Wir werden sehen, ob sie es tun; das Interesse war da, das Interesse ist da, und ich hoffe, dass es auch gelingen wird.

Bedanken möchte ich mich auch nochmals bei den beiden Behindertenanwälten. Aber nicht nur ihnen gilt mein Dank, sondern auch jenen, die mit ihnen gearbeitet haben beziehungsweise mit ihnen arbeiten, denn die Anwaltschaft ist, so glaube ich, doch etwas, das die Möglichkeit gibt sehr unbürokratisch, sehr barrierefrei Sorgen und Anregungen zu deponieren und auch Unterstützung zu bekommen. Und in diesem Sinne danke ich für die letzten zehn Jahre und wünsche uns allen: weitere zehn erfolgreiche Jahre!

Und, nachdem ich ja bereits seit über sieben Jahren für die Behindertenpolitik verantwortlich bin, möchte ich mich auch für die – da oder dort vielleicht auch mal etwas spitz formulierte – Kritik persönlich bedanken. Martin Ladstätter ist so; was jetzt sehr positiv gemeint ist, damit wir uns nicht missverstehen – denn ich glaube, diese Kritik ist notwendig, diese Kritik ist Anregung, diese Kritik ist ganz einfach etwas, das uns weiter bringt.

Und so wie die Integration von SelbstvertreterInnen in den Bundesbehindertenbeirat – was anfangs nicht der Fall war aber jetzt Standard ist – auch ein Ergebnis dieser Kritik ist, so wird es auch zukünftig noch einige andere Punkte geben – ich möchte daher, wie bereits gesagt, Danke sagen und wünsche dieser Tagung alles, alles Gute!

Sie dürfen auch versichert sein, das Sozialministerium bleibt weiterhin das Ministerium, wenn es darum geht, dass Menschen mit Behinderungen in diesem Land ihren Stellenwert bekommen, ihr Sprachrohr bekommen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten bekommen. Und ganz egal, wie es jetzt weiter gehen wird, Sie dürfen sicher sein, das Engagement des Sozialministeriumservice, kurz des SMS, wird sich nicht verändern, sondern es wird mit dem gleichen Elan genauso weiter gehen, so wie wir das auch in der Sektion tun, so wie wir uns zum Beispiel auch sehr, sehr bemühen, die geschützten Werkstätten weiter auszubauen und, und, und...

Das heißt – langer Rede kurzer Sinn – ich danke schön und wünsche uns allen: Alles, alles Gute!“

3. HISTORISCHE ENTSTEHUNG DES BUNDES-BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZES

Mag. Herbert Haupt

**Bundesminister a. D. für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie
erster Behindertenanwalt des Bundes**

„Ich danke für die Einladung zur heutigen Veranstaltung und ich darf mich auch herzlichst für die Begrüßung bedanken, dass mir hier Raum gegeben worden ist, einen kurzen Rückblick über die damalige Zeit vor zehn Jahren zu geben.

Gestatten Sie mir, dass ich meinen Rückblick nicht im Jahre 2005 beginne, sondern schon als es für mich persönlich begonnen hat einen Umdenkprozess einzuleiten, das war 1981. Ich habe 1981 einen schweren Berufsunfall gehabt, war zweimal klinisch tot. Habe durch 156 Bluttransfusionen Hepatitis C geerntet, war aber trotzdem dankbar mit Hepatitis C wieder aufzuwachen und am Leben zu sein. Habe einen schweren Gehörschaden von dieser Zeit davon getragen, ich höre über 2.800 und am rechten Ohr über 3.000 Hertz nichts. Ich bin auf die Welt gekommen als Farbenblinder und bin also daher prädestiniert gewesen am eigenen Körper zu erleben, was es heißt, von einem ehemaligen Leistungssportler, der österreichischer Jungmann-Meister im Rudern war, eine neue Karriere im Rollstuhl mit 50 Kilo zu beginnen, wieder gehen zu lernen, wieder Berufsfähigkeit zu erlangen, den Beruf selbst umzugestalten von einem Großtierpraktiker in Lebensmittelkontrolle und alle Bereiche meines tierärztlichen Berufes und das alles auch noch im beginnenden Zeitalter der Diskriminierung der Hepatitis C am eigenen Leibe zu sehen. Ich glaube, dass diese meine eigenen persönlichen Erfahrungen maßgeblich mitgewirkt haben, dass ich mich innerhalb der eigenen Gesinnungsgemeinschaft, aber auch im Parlament innerhalb des Sozialausschusses hier für die Belange der Menschen mit Behinderungen vehement eingesetzt habe. Spittal an der Drau war ja auch mit der Gründung der Sonderschulen ein besonderer Hotspot im Bildungsbereich. Auf der einen Seite wurden damit Bildungsmöglichkeiten geschaffen, auf der anderen Seite wurde hier eine Möglichkeit einer Bildungseinrichtung der Segregation und der Trennung von Menschen mit besonderen Fähigkeiten und Behinderungen vom restlichen Regelschulwesen durchgeführt. All diese Erfahrungen und all diese Dinge auch aus der eigenen Umgebung haben dazu geführt, dass das Behindertenwesen und die Behindertenpolitik für mich immer einen großen Stellenwert gehabt haben. Bin heute noch dem ehemaligen Bundesminister für Soziales, Hesoun dankbar, der als Obmann der Gewerkschaft für Bau- und Holz aus seinem Berufsleben als Praktiker gewusst hat, wie schnell es geht, in der damaligen Arbeitswelt aus einem hochbezahlten Facharbeiter im Tunnel- oder im Bergbau zu einem Menschen mit Behinderungen und

Null Chancen am Arbeitsplatz zu werden. Mit Jolly Hesoun hat mich im Sozialausschuss eine hohe, persönliche Freundschaft verbunden, die über all die Jahre auch dazu geführt hat, dass sich sukzessive die Standpunkte im Sozialausschuss hier verbreitert haben und in der Gesellschaft auch mit der Diskussion des Stellenwertes der Menschen mit Behinderungen. Von dem reinen Nachkriegsrecht der Menschen mit Behinderungen, die als Kriegsinvalide in der Folge des Zweiten Weltkrieges hier ein durchaus komfortables Ausbildungs- und Sozialsystem vorgefunden haben, gelang es auch nunmehr den Zivilinvaliden, den Menschen, die von Geburt aus hier ihre Präformierung gehabt haben, sich hier in die Diskussion einzubringen. 1998 wurde im Bundeskanzleramt damals eine Expertengruppe eingerichtet, die die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der österreichischen Gesellschaft, im österreichischen Rechtswesen und in den Gesetzen von der Bildung bis zum Gesundheitswesen und von der Arbeitswelt bis hin zum Baurecht nicht nur untersucht hat, sondern auch unter Mitwirkung der Behindertenorganisationen und der Vertreter aus diesen zahlreichen Bereichen, penibel und gut aufgelistet hat. Es war also daher bei der Regierungsbildung 2000 das Vorfeld vorbereitet, dass auf der einen Seite engagierte Parlamentarier in allen politischen Parteien zu finden waren, auch die Grünen haben damals maßgeblich beigetragen, indem sie hier mit ihren Aushängeschildern der Behindertenpolitik, bis hin schlussendlich dann in der späteren Zeit mit der Kollegin Jarmer, die für die Hörgeschädigten einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, die besonderen Anliegen ihrer Behindertengruppe in der Stellungnahme einzubringen und so auch der Gebärdensprache schlussendlich in der Gesetzgebung zum Durchbruch verholfen haben. Ich darf nur daran erinnern, dass wir unzählige Jahre und Monate verloren haben, ob die Gebärdensprache von Vorarlberg und die Bundesgebärdensprache und eine gesamte Gebärdensprache überhaupt für ganz Österreich Gültigkeit haben soll.

Wir haben bei den Vereinten Nationen im Jahr 2002 die Verhandlungen aufgenommen für die Menschen mit Behinderungen im Verfassungsrang der UN Konvention Gültigkeit zu verschaffen. Wir sind auch der UNO-Konvention zunächst beigetreten um sie dann zu ratifizieren, dazu hatten wir dann noch vier Jahre gebraucht, um die innere Gesetzgebung in Österreich auch auf den internationalen Standard anzuheben, was für die Menschen mit Behinderungen in der Zeit, als ich noch Minister war und in der Zeit, als ich schon Bundesbehindertenanwalt war, eine sehr lange Frist war. Erwin Buchinger hat das dann als Bundesminister zuwege gebracht, dass wir schlussendlich nicht nur hier die Konvention unterstützt haben und damit auch jene Zahl an Mitgliedsstaaten gestellt haben, die notwendig waren, damit sie auf Weltebene zum Tragen gekommen ist, sondern dass wir auch für Österreich sie schlussendlich ratifiziert haben und in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Das war eine schwierige Zeit, weil gerade von Seiten der Wirtschaft die Befürchtungen, dass die Kosten ihnen hier einen entsprechenden Nachteil bringen werden und auch manche Drohungen, dass es

Menschen mit Behinderungen, der diskriminiert wird, zu lange dauert, wenn die Politiker Tage, Wochen und Monate ins Land streichen lassen und keine Entscheidungen treffen in diesem Spannungsfeld, waren auch die Diskussionen und die Beschlussfassungen im Parlament immer wieder hier nahezu am Kippen. Schlussendlich ist es aber dann doch gelungen auch mit massiven Abänderungsanträgen im Parlament die wichtigste Hürde zu nehmen und das Gesetz 2005 im Parlament endlich zu verabschieden und mit 1. Jänner 2006 hier wirksam werden zu lassen. Damit ist auch die Behindertenanwaltschaft geschaffen worden und für viele Menschen war die Behindertenanwaltschaft zunächst so eine Art vierter Volksanwalt. Wir haben in der ersten Phase riesige Schwierigkeiten gehabt zwischen jenen Anliegen, die das Gesetz der Bundesbehindertenanwaltschaft zugemittelt gehabt hat und jenen Anliegen, die die Bürger an eine neue Ombudsstelle gewendet haben, fein säuberlich auseinander zu trennen und uns auch vor dem Vorwurf hier zu sichern, dass wir uns nicht in Dinge einmischen, die uns nichts angehen. Wichtige Bereiche im damaligen Spannungsfeld war der Bereich der Justiz. Ich darf daran erinnern, dass Menschen, die unter psychischen Erkrankungen gelitten haben, die besachwaltert waren und ihre Stellungnahmen über Unzulänglichkeiten in ihren Bereichen, ob es in der Heimsituation war, wo es auch im wichtigen Bereich auch der Sexualität der Menschen mit Behinderungen war, damals in der breiten Bevölkerung maßgebliche Empörungen hervorgerufen haben. Ich kann mich noch erinnern, wie wir den Eltern eine Broschüre mit auf den Weg gegeben haben, dass sie es leichter haben mit der beginnenden Sexualität im Bereiche der behinderten Jugendlichen umzugehen. Das zu handhaben und hier auch das Verständnis zu haben, auch maßgeblichen Kreise aus der eigenen Gesinnungsgemeinschaft hatten hier starke Bedenken, ich brauche da gar nicht auf andere Gesinnungsgemeinschaften einzugehen, aber auch aus den Kirchen kamen kritische Stellungnahmen, die diesem wichtigen Thema für die Menschen entgegen getreten sind. Die Formulierung, das wäre eine „Sauerei, was wir da für eine Broschüre herausgeben haben“ war in manchen Proteststellungen zu lesen. Meine Beamten waren damals in der Sektion und in der Familiensektion mit diesem Thema befasst. Bis sich dann schlussendlich auch in diesem Bereich die Praxis und die Notwendigkeit, aber auch das Aufzeigen durch die Justiz von missbräuchlichen Fällen, die in diesem Bereich bestanden haben, in der Öffentlichkeit durchgesetzt haben. Ich bin heute noch dankbar dafür, dass sowohl der Bundesminister Buchinger als auch der Bundesminister Hundstorfer in der Zeit als ich Bundesbehindertenanwalt war, nie einen Zweifel aufkommen haben lassen, dass die Bundesbehindertenanwaltschaft auch mit den nötigen Mitteln aus dem Sozialministerium unterstützt wurde, um unsere Arbeit umfassend österreichweit durchzuführen. Da war es am Anfang auch durchaus Gang und Gebe, dass wir im Rahmen der Gebietskörperschaften auch Gemeinden und Länder beraten haben ihre eigenen Landesombudsstellen einzurichten, beziehungsweise auch Gemeindezentren und Gemeinden barrierefrei

umzugestalten. Die Angebote dafür, für diese Beratungstätigkeit in mehreren Gemeinden Ehrenmitglied zu werden, habe ich jeweils dankend abgelehnt, mir ist es immer wichtig gewesen, dass den Menschen mit Behinderungen vor Ort auch unter Einbindung des österreichischen Bankenwesens und der Österreichischen Banken geholfen wird. Ich denke etwa daran, welche Auseinandersetzung es war mit dem damaligen Vorsitzenden der österreichischen Banken, Treichl, zu erreichen, dass etwa die Bankautomaten in ihrer Gesamtanzahl halbwegs barrierefrei sind. Ganz haben wir es noch immer nicht geschafft, aber heute ist das auch in den Banken Gang und Gebe, dass die Automaten auch für Menschen, die hörgeschädigt sind, nicht einfach unbemerkt ihre Zettel ausspucken und sie dann die Nachfolgenden bekommen, sondern Kopfhörerfunktionen haben oder dass auch die entsprechenden Hinweise zum Unterfahren von den Bankomaten mit Rollstühlen nicht nur Seltenheit sind, sondern durchaus in vielen Filialen zu finden sind. Renovierungsarbeiten etwa, wenn ich an die Erste Bank am Graben denke, waren nicht gottgewollt, sondern wurden schwer erkämpft. Heute noch bin ich den Behindertenorganisationen dankbar, die mit uns gemeinsam auch das Feld des Umgestaltens des Flughafens Wiens beschritten haben. Eine Legion von Sitzungen waren notwendig, um den heutigen Standard am Flughafen Wien für Menschen mit Behinderungen ohne Barrieren zu erreichen, also auch Flugreisen als gleichberechtigte Partner antreten zu können – vom Schalter bis hinaus zum Airport und retour. Wieder steht uns noch eine Aufgabe bevor: Die Großraumflugzeuge, die mit zehn und zwölf Autos nur beschickt werden können und die dortigen Erreichbarkeiten dieser Großraumflugzeuge auch für Menschen mit Behinderungen werden ein zusätzliches Thema sein, dass die Experten auf diesem Bereich sich mit der Flughafengesellschaft wieder auseinandersetzen werden müssen um auch hier für diese neue Maschinen volle Barrierefreiheit zu erreichen.

Ich bin dankbar, dass die Gemeinde Wien mit ihren Wiener Verkehrsbetrieben als erste begonnen hat auch die Wiener Verkehrsbetriebe umzugestalten, so dass man heute die U-Bahn-Stationen nicht nur mit Rolltreppen, sondern auch mit Liften als Rollstuhlfahrer erreichen kann, dass man Wege als Sehbehinderter bekommt, um seinen S-Bahn oder U-Bahn-Zug ordnungsgemäß zu erreichen. Auch die Umbauten der Bundesbahnen an den großen Kopfbahnhöfen oder die mit ihnen gemeinsam vereinbarten Turnusse hier nach einem Etappenplan die Österreichischen Bundesbahnen und die Infrastruktur barrierefrei zu gestalten, ist am Weg.

Schade ist es, dass man die Förderungen, die das Sozialministerium immer ausgeschüttet hat um den Umbau der Barrierefreiheit zu fördern in den Jahren 2008 bis heute nicht in entsprechender Form von der Bundeswirtschaftskammer unterstützt hat, denn Hand aufs Herz – hätten wir nicht mehr Beschäftigung schaffen können, wenn wir die Infrastruktur in Österreich mit Arbeitskräften barrierefrei umgebaut hätten. Das sind keine großindustriellen Arbeitsplätze, das sind Arbeitsplätze, wo

Menschen gefordert sind und vor Ort sind, dass man hier von Seiten der Bundeswirtschaftskammer neun Jahre geschlafen hat und dann im zehnten Jahr, nämlich als die Fristen ausgelaufen sind, überrascht zu tun, dass nunmehr das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz mit 1. Jänner 2016 kommt und umgesetzt wird.

Die Menschen mit Behinderungen erwarten zurecht, dass es umgesetzt wird. Es auch ist eigentlich überraschend. Zehn Jahre Übergangsfrist waren lange genug. Die Förderungsmaßnahmen mit 80 Prozent beginnend, herunter degressiv gestaltet um in der Anfangsphase einen entsprechenden Förderungseffekt zu haben, wurden gemeinsam mit auch dem Handwerkerbonus sträflich vernachlässigt. Wir waren hier mit der Arbeiterkammer und den betroffenen Arbeitnehmervertretungen, aber auch mit den vernünftigen Vertretern des Gewerbes und des Baunebengewerbes in der Symbiose den Behindertenorganisationen leider in der Minderheit. Gespart wurde leider am falschen Platz. Die Tageszeitungen aber auch der staatliche Rundfunk haben uns in diesem Bereich eigentlich zu wenig an Raum gewidmet, um in der Öffentlichkeit auch Druck dafür zu machen, dass erstens die Maßnahmen kommen, dass zweitens die Menschen ein Recht haben, dass ab 2016 die Barrierefreiheit umgesetzt wird und dass zum Dritten hier ein arbeitspolitischer Effekt gewesen wäre, der in den Jahren 2008 bis 2015 zwar nicht die Arbeitslosigkeit zur Gänze aber zumindest einen gewissen Teil der Arbeitslosigkeit und hier im besonderen Bereiche für den Bau und das Baunebengewerbe, zwei Branchengruppen, die heute dringend Arbeit brauchen und entsprechend schlecht laufen. Im Tourismus haben wir damals mit der Aktion Barrierefreiheit Tourismus einige Zeit lang erreicht, dass die Tourismusbetriebe ihre Lifte einbauten und das alles, was nicht nur den Menschen mit Behinderungen, sondern auch den Senioren oder den Familien mit Kindern zugutekommt, durchaus genutzt haben und hier ihre Infrastruktur auch zeitgemäß auf einen hohen Standard gebracht haben. Andere Branchen haben gedacht, dass die österreichische Lösung funktioniere, man geht schon zum Parlament eine Verlängerung und später wieder eine Verlängerung erwirken. Gott sei Dank hat das nicht funktioniert und Gott sei Dank ist nunmehr dieser Bereich umzusetzen.

Die Behindertenanwaltschaft war für mich eine Tätigkeit, zu der ich einmal in der Zeit, als ich Behindertenanwalt war, gesagt habe, eigentlich habe ich meinen Lebensweg falsch begonnen. Ich hätte nach meinem Unfall sollen Behindertenanwalt werden und dann Sozialminister, denn es ist immer für jemanden, der in einer politischen Verantwortung steht, auch wichtig, die Dinge nicht nur von den Fachmitarbeitern mitgeteilt zu bekommen. Nichts gegen die Fachmitarbeiter und ihr Engagement, aber wenn man hinauskommt von den betroffenen Menschen oder von manchen Angehörigen dann in die Wohnungen gebeten wird, um die Verbesserungsmaßnahmen, um die Bedingungen, um die Diskriminierungen, um sich

durch das tägliche Prozedere, durch den Dschungel unserer Paragraphen zu schlagen, hier höchstpersönlich erlebt hat, begibt man sich auch mit einer anderen Ungeduld am Verhandlungsweg, versucht, das eine oder andere vielleicht mit 80 Prozent Erfolg abzuschließen und dann den nächsten Schritt zu gehen oder sich selbst für die nächsten Jahre die Verbesserungen vorzunehmen, als sich zu bemühen, etwas Perfektes vorzulegen, dass dann so wie in der Monarchie 60/70 Jahre Bestand hat und dann erst wieder novelliert wird. Wir leben in einer so schnelllebigen Zeit, dass eine Novellierung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes notwendig ist aber auch Rahmenbedingungen, so wie es der technische Fortschritt in unserer Gesellschaft erlaubt, sich immer weiter zu entwickeln.

Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort auch aus meiner Sicht als Hepatitis-C-Patient. Es ist für mich unerträglich, wenn ich sehe, dass heute neue, moderne Medikamente, die 80 Prozent der Menschen mit Hepatitis C eine Heilungschance versprechen, auch jenen, die bis dato keine Heilungschance gehabt haben, von den hohen Kosten von 60.000 und 70.000 Euro pro drei Monate Therapie – sechs Monate Therapie sind es im Regelfall, drei Monate mindestens notwendig – hier hinten angestellt werden. Und man auf der gleichen Seite bei den Börsenberichten der Firmen, die diese Medikamente produzieren, feststellen muss, dass der Werbeetat doppelt so hoch ist wie der Forschungsetat. Nur – die Forschungskosten werden als Argument für die hohen Kosten der Medikamente herangezogen. Und wenn man weiß, dass in sieben Jahren, wenn die Patente auslaufen beginnen, die ersten Generika von den gleichen Firmen unter einem anderen Firmennamen um 40 oder 50 Prozent billiger auf den Markt gebracht werden, ist das unverständlich, dass man Menschen heute diese Medikamente verweigert wird. Mit diesen Medikamenten, könnte man den Verbleib im Arbeitsprozess bewirken und wenn sie gesund werden wäre das besonders zu begrüßen. Danke an alle, die innerhalb der Sozialversicherung dafür gesorgt haben, dass wir im Rahmen von Studien auch diese modernen Präparate den Österreicherinnen und Österreichern geben, aber die Studien sind das eine und der Rechtsanspruch durch die Sozial- und Krankenversicherung mit diesen Medikamenten betreut zu werden, ist das andere, ist die erwünschte Zukunft: so wie es das ASVG festschreibt und wie wir es vor zwei Tagen im Parlament gesehen haben. Ich ersuche Sie alle, arbeiten Sie mit, auch mit Musterprozessen gegen diese Firmen, die die Öffentlichkeit und der Konsumentenschutz trägt, damit dieses Unwesen der Gewinnmaximierung aufgrund des menschlichen Leides ein Ende hat. Ich wünsche allen, die sich im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen einsetzen, weiterhin alles Gute, Glück auf!

Ich darf mich nochmals bei all meinen Beamten herzlichst dafür bedanken, dass sie in allen Ministerien so gut gearbeitet haben und hier ihren Mann oder ihre Frau gestanden haben, dass das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gekommen ist.

Meinem Nachfolger wünsche ich weiterhin noch eine gute Hand mit der Vollziehung des Gesetzes und das mag kurios klingen, ich wünsche auch dem jetzigen Sozialminister für seine Zukunft, wo immer ihn seine Partei ihn hinstellt, alles Gute. Es wäre vielleicht nicht so schlecht, wenn in der Hofburg endlich ein Mensch ist, der die Behinderten nicht nur zu Weihnachten empfängt, sondern tatsächlich für die Menschen mit Behinderungen von der Pike auf Verständnis hat.

Dankeschön.“

SC Mag. Manfred Pallinger

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Einladung, ich darf Sie auch recht herzlich begrüßen.

Ich darf zu meiner Person sagen: In der Vorbereitung zu der heutigen Tagung habe ich mir natürlich die Unterlagen ein bisschen angeschaut, also zehn Ordner waren es, dicke Ordner, vom Anfang bis zur Gesetzwerdung – ich habe noch nicht alle durchgeschaut –; Sie brauchen keine Angst haben, aber mir sind ein paar Sachen aufgefallen.

Zum einen möchte ich natürlich erwähnen, dass in dem Prozess der Entwicklung mein Vorgänger derjenige war, der die Federführung innehatte, Sektionschef Gruber war nicht nur im Bereich der Pflegevorsorge, sondern auch im Bereich der Behindertengleichstellung aus der Sicht der Verwaltung der federführende Mann im Sozialministerium und gegen Ende des Diskussionsprozesses hatte ich dann die Ehre die Sektion zu übernehmen. Und ich darf mich auch gleich zu Beginn bei all jenen bedanken, die uns dabei auf der Verwaltungsebene unterstützt haben: Ich darf ausnahmsweise die Beamten erwähnen, nämlich Herrn Dr. Hofer, den Sie ja alle kennen und Herrn Dr. Rubisch, die Experten in Sachen Gleichstellung, die von Anfang an dabei waren und versucht haben mich oder die Politik bestmöglich zu unterstützen; neben jenen vielen Persönlichkeiten aus dem Behindertenbereich, die ich hier sehe, die dabei waren und die ihr Wesentliches dazu beigetragen haben und ich darf Sie einladen, mit mir einen Rückblick in die Geschichte zu machen. Wir haben uns das ein bisschen aufgeteilt und mein Part aus der Verwaltung ist eben die Geschichte, nämlich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und viele von Ihnen werden sich erinnern, werden sagen, ja, so war das. Ich werde versuchen, Sie mitzunehmen auf eine kleine Reise und auch auf die Rahmenbedingungen noch einmal hinweisen, wie es denn im Vorfeld dieser Diskussionen war. In das Jahr 1981 – in dem Herr Bundesminister und Behindertenanwalt Haupt seine Sicht begonnen hat –, soweit werde ich nicht zurückgehen, aber dennoch am Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts kam es

auch in Österreich zu einem allgemeinen Umdenken in der Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung.

Die Menschenrechte und das Thema Gleichberechtigung haben in der Behindertenpolitik maßgeblich an Bedeutung gewonnen und ich möchte nun zurückgehen auf das Jahr 1997. Als Ergebnis dieses Umdenkens hat es ja eine Novelle des Bundesverfassungsgesetzes gegeben. Zum Artikel 7 – dem Gleichheitsgrundsatz – sind zwei Sätze hinzugefügt worden nämlich: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieser Satz war die erste Erklärung des Staates dieser Art und vor allem der zweite Satz hat besondere Bedeutung erworben, nämlich:

Die Republik, Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen – und jetzt kommt es natürlich – in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Und das – diese Erwähnung im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) – war der Anstoß, auch der Diskussion für die Fragestellung: Wie kann man, wie soll man denn diese Staatszielbestimmung gesetzlich umsetzen, damit man sie mit Leben erfüllt? Denn der Staat hat nach dieser Staatszielbestimmung durch aktives Tun auch dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Gleichberechtigung auch vonstattengeht und es hat auch schon erste Auswirkungen dieser Verfassungsgesetznovelle gegeben. Es wurden kurz darauf die Nationalratswahlordnung und die Zivilprozessordnung geändert, alles mit dem Ziel, dass der Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderung verbessert wird. Das waren vor allem Verbesserungen für sehbeeinträchtigte und für gehörgeschädigte Personen.

Was auch zu erwähnen ist: Unter anderem hat es eine Novelle zur Gewerbeordnung gegeben, wo erstmals auch Verwaltungsstrafen eingeführt wurden, wenn eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung stattgefunden hat.

Ich habe jetzt mit der Abkürzung Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) die Änderung im Artikel III zu erwähnen.... – jetzt ist es mir natürlich wieder aufgefallen: Wie ich mir das zusammenschrieben und überlegt habe, ist mir natürlich wieder eingefallen, dass ein Referat, gerade auch in diesem Rahmen in Leichter Sprache zu halten ist. Jetzt können Sie sich vorstellen – viele von Ihnen kennen mich ja, ich bin ja Jurist – wie schwer das oft ist. Sie haben eine Punktation in Ihrer Unterlage – ob die jetzt dann Leichte Sprache ist, sei einmal dahingestellt – aber ich werde mich auch bemühen, hier immer wieder auch Termini... Da geht es schon wieder los, ich bin schon wieder in die Falle getappt – ich hoffe, Sie sehen es mir nach: Also so einfach wie möglich und auch langsam zu sprechen, weil ich neige ja dazu, immer schneller zu werden, auch in Anbetracht der Zeit, die mir zur Verfügung steht.

Diese Novelle habe ich schon erwähnt, der Herr Bundesminister Haupt hat auch schon erwähnt, dass im Jahr 1998 eine Arbeitsgruppe beim Bundeskanzleramt eingerichtet wurde. Das ist auch so ein Meilenstein zur Durchforstung der Rechtsordnung über diskriminierende Tatbestände. Da hat es dann einen Bericht gegeben, der letztendlich auch in einer Sammelnovelle gemündet hat, das waren neun Gesetze, die 1999 novelliert worden sind, alles mit einem bestimmten Ziel, nämlich wiederum Verbesserungen des Zugangs zum Recht für bestimmte Lebensbereiche zu schaffen. Und das war auch der Hauptkritikpunkt der Community, also der Menschen mit Behinderung, dass es hier darum gegangen ist, so quasi scheibchenweise etwas zu verändern. Aber man wollte ja eine generelle Regelung, eine gesetzliche Regelung und daher blieb massiv die Forderung nach einem Bundesgleichstellungsrecht, nach einem Behindertengleichstellungsgesetz aufrecht.

Die Unterstützung dieser Forderung kam letztendlich vor allem auch auf europäischer Ebene zustande. Ich darf zwei Ergebnisse im Jahr 2000 und 2003 in Erinnerung bringen: Zum einen das EU-Antidiskriminierungspaket, das war insofern sehr wichtig, da geht es auch um eine Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und diese Richtlinie hätte bis Ende 2003 in das österreichische Recht umgesetzt werden sollen: Zum anderen im Jahr 2003 selbst das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung.

Unseren gesetzlichen Arbeiten und Bemühungen von 2000 bis 2003 ist insofern zugutegekommen, dass für die rechtliche Umsetzung schon damit ein Zeitdruck da war – drei Jahre werden manche von Ihnen sagen und der Vortragende redet von Druck, na servus –, aber ein Rahmen war schon da, ein Zeitrahmen für entsprechende Regelungen sowie eine gewisse Verpflichtung für den Nationalrat, für das Parlament, hier aktiv zu werden.

Wir haben heute auch vom Präsidenten Kaske schon gehört, wie wichtig auch die Sensibilisierung ist, die Öffentlichkeit darauf vorzubereiten oder darauf hinzuweisen, dass ein Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung notwendig ist und auch die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern. Ich nehme an, Herr Präsident Voget wird vielleicht auf diesen Punkt im Anschluss daran noch näher eingehen. Aber das war auch ein wichtiger Punkt, es hat ja einige Maßnahmen gegeben. Sie werden sich vielleicht erinnern, gemeinsam mit dem ORF; hat es Einspielungen gegeben – man kann immer diskutieren, ob diese Spots gut, schlecht oder wie auch immer sind. Aber es geht ja auch darum, den Boden aufzubereiten für eine gesellschaftspolitische Veränderung in den Köpfen, nicht nur jetzt bei den Unternehmern, sondern auch generell in den Köpfen aller Menschen, damit hier auch gesetzliche Änderungen akzeptiert und vorbereitet werden können und ein gewisser Druck entsteht. Es hat dann eine parlamentarische EntschlieÙung

aller Parteien am 26. Februar 2003 im Parlament gegeben. In vielen Unterlagen steht 26. März, das ist falsch, bitte, ich bin gestern draufgekommen, das muss der 26. Februar gewesen sein, weil sonst hätte das alles nicht zusammengepasst – aber auch hier schon erwähnt, mit dem Auftrag unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung. Warum ich die Frage der Beteiligung so erwähne, ist, dass wir die ja auch heute am Tisch bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben. Aber schon damals war die Beteiligung ein Thema und die Einbeziehung, wie der Behindertenanwalt Buchinger in seiner Einleitung auch gesagt hat, als Motto dieser Veranstaltung: „Nicht über uns ohne uns.“

Im Regierungsprogramm vom 28. Februar 2003 hat dieses Thema auch Eingang gefunden, nämlich auch da war schon die Erarbeitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes Auftrag der Regierung: Die hat sich das im Jahr 2003 vorgenommen. Dann ist aber nichts weitergegangen, zumindest der Herr Bundesminister hat gemeint, das ist alles zu langsam, und er hat dann im Sozialministerium den Auftrag erteilt, dass eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet wird, das ist dann geschehen. Ich habe schon gesagt, viele von Ihnen, die heute hier sitzen, waren in unzähligen Sitzungen dieser Arbeitsgruppe dabei und es ist einerseits um ein Behindertengleichstellungsgesetz gegangen, aber andererseits auch schon damals um die Frage der barrierefreien Nutzung bei öffentlichen Bauten und öffentlichem Verkehr. Wie auch heute schon mehrfach erwähnt, ist die Frage der Barrierefreiheit, und zwar nicht nur das Räumliche, sondern im umfassenden Sinn schon damals heftig diskutiert worden. Im Anschluss daran hat es am 09. Juli dann wiederum eine EntschlieÙung gegeben: Auch damals gab es schon den Auftrag, auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe eine Regierungsvorlage zu erarbeiten. Die Diskussionen in diesen Arbeitsgruppen, viele werden sich vielleicht erinnern können, waren sehr grundsätzlich und da haben wir im Sozialministerium das Gefühl gehabt, wir beginnen uns im Kreis zu drehen. Und da haben wir zu einer Methode gegriffen, die sich auch im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes schon sehr bewährt hatte, nämlich zur Vorbegutachtung. Warum eine Vorbegutachtung? Weil man anhand von konkreten Vorschlägen und Formulierungen in Gesetzesform schon besser diskutieren kann, wie man weiter vorgeht und diese Vorbegutachtung wurde dann auch durchgeführt.

Letztendlich hat man uns in der Vorbegutachtung speziell in einem Punkt „zerrissen“: Wir hatten nämlich damals vorgesehen, dass es eine Verfassungsbestimmung gibt und dass man versucht, eine Bundeszuständigkeit für die Gleichbehandlung. Sie können sich vorstellen, wie Länder und Gemeinden darauf reagiert haben, sodass dann im offiziellen Begutachtungsentwurf vom 28. Juli so etwas nicht mehr vorgekommen ist. Herr Bundesminister Haupt hat dann dreimal versucht, nach der Begutachtung einen Entwurf durch den Ministerrat zu bringen, doch speziell wegen der Frage der

Barrierefreiheit und der baulichen Maßnahmen ist das nicht gelungen und erst unter seiner Nachfolgerin, Frau Bundesministerin Haubner, ist dann am 6. Juli im Nationalrat das Gesetz beschlossen worden, sodass das gesamte Paket mit der Einrichtung Behindertengleichstellung und Bundesbehindertengesetz und einer Verfassungsbestimmung zur Anerkennung der Gebärdensprache am 01. Jänner 2006 in Kraft getreten ist.

Ganz kurz nur – welche Veränderungen oder was waren die Hauptthemen auch im Rahmen der Begutachtung und was ist dann dabei herausgekommen? Das mit der Bundeszuständigkeit habe ich schon gesagt: Was ich noch sagen wollte, ist, dass wir in der Begutachtung Schadenersatz, Unterlassung und Beseitigung als Rechtsfolgen vorgesehen hatten.

Ich will das betonen: Im Begutachtungsverfahren des Sozialministeriums war dieser Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, der heute auch schon vom Präsident Kaske angesprochen worden ist, damals schon drin.

Doch dieser Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ist damals dann aus der Vorlage gestrichen worden, hinausgeflogen ebenso bei der Errichtung der Behindertenanwaltschaft blieb nur mehr ein Behindertenanwalt übrig. Wenn ich in Erinnerung bringen darf, war ursprünglich ein dreiköpfiges Gremium, eine dreiköpfige Behindertenanwaltschaft, vorgesehen war alles nach dem Vorbild der Volksanwaltschaft – wir haben heute schon gehört, die Abgrenzung Volksanwaltschaft zur Behindertenanwaltschaft hat sich dann auch in der Praxis als nicht so ganz einfach herausgestellt. Fünfzig Stellungnahmen haben wir gekriegt und noch viel, viel mehr und als Ergebnis in der parlamentarischen Diskussion bekam das Gesetz Übergangsbestimmungen bei der Barrierefreiheit. Sie als Expertinnen und Experten wissen, zehnjährige Übergangsbestimmungen – ich denke, das sollte ausreichend sein, um sich auf eine neue Rahmenbedingung auch einzustellen. Wichtig war auch die Verbandsklage, die nur im Behindertengleichstellungsgesetz hineingekommen ist – und ganz eng, nämlich mit Bestimmungen, dass wir eine bestimmte Mehrheit im Bundesbehindertenbeirat brauchen, für die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation – und ich darf nur ganz kurz darauf hinweisen, was sich in der Zwischenzeit dann getan hat. 2008 ist die Erhöhung des Mindestschadenersatzanspruches bei Belästigung auf 720 Euro beschlossen worden. Im Jahr 2010 wurde die ausdrückliche Einbeziehung der Selbstverwaltung in das Gesetz aufgenommen. Im Jahr 2013 – das möchte ich erwähnen, weil es doch ein wichtiger Schritt war – erfolgte die Einführung einer wichtigen Maßnahmen – nämlich die Verbandsklage in Angelegenheiten des Versicherungsvertragsgesetzes, mit der Ermächtigung zur Prozessführung für die ÖAR, aber auch für den Behindertenanwalt und für den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern.

Ich komme zum Schluss aus meiner Sicht, weil wir heute noch über die Basis und die Entwicklungen, die positiven Entwicklungen hören werden. Wir haben auch schon gehört, welche positiven Entwicklungen seit damals stattgefunden haben. Ich denke, mit dem Inkrafttreten des Paketes wurde ein langer Prozess erfolgreich abgeschlossen, der ja nicht nur den Bereich der Arbeitswelt betrifft, sondern – und das ist, glaube ich, das Besondere bei unserem Behindertengleichstellungsrecht – alle Lebensbereiche. Weil es, soweit ich informiert bin, auch in den anderen Ländern schon Umsetzungsmöglichkeiten gegeben hat, aber es wurde nie der Bereich des täglichen Lebens in dieses Antidiskriminierungspaket miteinbezogen. Und das ist schon etwas Besonderes, auf das wir in Österreich, Sie alle und auch wir, ein wenig stolz sein können. Dann wurde auch schon erwähnt, dass wir mit der Schlichtung auch neue Wege versucht haben. Es gibt sehr interessante Ansätze auch in anderen Ländern, wo man doch schon immer schaut: Was ist mit der Schlichtung gelaufen? Was ist da gegangen? Das kann man immer alles verbessern, das werden wir auch noch versuchen, aber es war ein neuer Ansatz und ich denke, dass sich der auch bewährt hat und vielleicht auch in anderen Bereichen umgesetzt werden kann. Obwohl wir beobachten – Herr Ladstätter hat mich vorhin auch darauf aufmerksam gemacht – dass die Anzahl, die Prozentanzahl der erfolgreichen Schlichtungen, ich sage jetzt, zumindest sich nicht erhöht. Da müssen wir herausfinden, warum dem so ist, da müssen wir schauen. Und wir haben ja auch eine Neubewertung des Behindertengleichstellungsrechts durchgeführt – und auch das wurde schon erwähnt. Insbesondere zwei Punkte stehen da immer wieder auf dem Programm: Das eine ist der verbesserte Zugang zum Recht; also wir diskutieren ja bereits auch mit den Beamten aus dem Justizministerium über Vorschläge der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, was man da allenfalls z.B. beim Streitwert ändern könnte, um mit einem geringeren Prozessrisiko zu einer Entscheidung zu kommen.

Im Auftrag von Herrn Bundesminister Hundstorfer reden wir mit den Beamten schon, aber da kann ich Ihnen auch noch nichts Positives berichten. Aber vor allem auch die Frage Unterlassung und Beseitigung: Präsident Kaske hat das Regierungsprogramm schon angesprochen, da steht eine Prüfung drin. Ich will aber so ehrlich sein und sagen: Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind noch nicht so positiv verlaufen, dass ich sagen würde, aha, das wird jetzt morgen umgesetzt. Auf europäischer Ebene haben wir jetzt den European Accessibility Act, der der Ratsarbeitsgruppe Soziales zugeordnet wurde, das heißt, da kommt einiges auf uns zu. Aber ich lade Sie recht herzlich ein, uns dabei zu unterstützen und da gemeinsam was Positives auf den Weg zu bringen. Zu guter Letzt kann man sagen, der Herr Minister hat es schon gesagt, wir sind auf einem guten Weg, aber noch lange nicht am Ziel. Aber auch ich darf mich ganz herzlich bedanken. bei den Behindertenanwälten der Vergangenheit, bei den Vertretern der Menschen mit Behinderung, bei Ihnen allen. Es ist ein gemeinsames Ziel im Interesse

der Menschen mit Behinderung und ich wünsche uns allen weitere erfolgreiche zehn Jahre. Herzlichen Dank fürs Zuhören.“

Dr. Klaus Voget

Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessenvertretung (ÖZIV)

Präsident der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

„Meine sehr geehrte Damen und Herren, wir haben jetzt vom Herrn Sektionschef die mühevoll entwickelte Entwicklung dieses Gesetzes vor Augen geführt bekommen und was dahinter steckt, ist die Tatsache, dass hier zwar die Werdung dieses Gesetzes eine ziemlich lange Dauer gehabt hat, aber dass dahinter auch in diesen Jahren ein Bewusstseinsprozess entstanden ist.

Es wurde ja in dieser Zeit auch öffentlich diskutiert. Es gab nicht nur in den Gremien eine Diskussion, sondern es wurde öffentlich diskutiert, dass zum Beispiel Barrierefreiheit ein unumgänglicher Bestandteil für die Teilhabe der Menschen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten ist. Deshalb wundert es mich jetzt ein bisschen, dass man das Gefühl hat, am 01. Jänner 2016 sei irgendein Blitz aus heiterem Himmel heruntergefahren, es habe gar keine Diskussion vorher darüber gegeben. Und jetzt werde man plötzlich mit derartigen Drangsalierungen konfrontiert wie Barrierefreiheit etc. Ich glaube, hier hat offenbar irgendjemand nicht hingehört in all diesen Jahren. Es hat, wie bereits erwähnt, einen Prozess gegeben, der schon in den 80er Jahren begonnen hat mit der Diskussion über das Pflegegeld, wo das erste Mal der Begriff der Selbstbestimmung in ein Gesetz aufgenommen wurde. Auch das Behindertenkonzept der Bundesregierung im Jahr 1991, das zwar bis zum heutigen Tag leider noch nicht umgesetzt ist, hat dort bereits wirkliche Ansätze gezeigt, dass man gesellschaftspolitisch auch von der nur sozialstaatlichen Behindertenpolitik hin zu einer teilhabeorientierten Behindertenpolitik kommen will. Und wer aufmerksam zugehört und sich an dieser Diskussion beteiligt hätte, den hätte der 01. Jänner 2016 nicht wirklich überraschen dürfen. Ich glaube, das wäre ganz wichtig, dass wir uns auch ein wenig mit der Werdung dieses Gesetzes und mit der Bewusstseinsbildung, die damit verbunden ist, beschäftigen um sozusagen in die Gegenwart und in die Bilanz auch dieser zehn Jahre und des heutigen Tages, wo wir eigentlich schon barrierefrei sein sollten in allen Bereichen, hinzukommen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist in Anlehnung an den Antidiscrimination Act in Amerika konzipiert worden, der ja im Gegensatz zu Österreich ein höchst erfolgreiches Gesetz gewesen ist, weil man dort auch mit einer wirklich massiven Konsequenz an die Umsetzung gegangen ist. Und vor allen Dingen natürlich, das muss man auch dazu sagen, nicht nur das Bewusstsein in Amerika dafür relativ rasch entstanden ist, sondern dass dort auch dem Bewusstsein ein wenig nachgeholfen wurde, dadurch,

dass man dort Schadenersatz wirklich ernst nimmt in dem Zusammenhang. Hier wird man nicht mit 1.000 Euro abgespeist, wenn man einen mühevollen Schadenersatzprozess in Gang setzt, sondern da geht es bei großen Firmen dann gleich möglicherweise in die Millionen. Das tut dann auch weh und ich glaube, solche Gesetze sollen auch ein wenig wehtun, weil sonst passiert nicht sehr viel.

Und damit sind wir schon ein bisschen bei der Beurteilung des Gesetzes. Wo sind die Schwächen dieses Gesetzes gelegen? Und wo sind die Stärken? Es wurde vielleicht das eine oder andere vom Herrn Sektionschef schon erwähnt. Die lange Übergangsfrist, das war halt ein Kompromiss. Das ist natürlich eine Schwäche, weil im Grunde genommen hat man – wenn man von einigen Dingen absieht – diese zehnjährige Übergangsfrist nicht genutzt. Es gibt also insbesondere im privaten Bereich da noch einen derartig großen Nachholbedarf, dass man davon ausgehen muss, dass man das einfach fahrlässig oder vorsätzlich, verschlafen hat. Die Tatsache, dass es nur einen Schadenersatz gibt ist sicherlich ein wesentliches Manko dieses Gesetzes, da waren wir ursprünglich vielleicht ein bisschen zu optimistisch, weil man das Vorbild von Amerika im Auge hatte, aber man weiß auch, dass die österreichischen Gerichte bei Schadenersatzansprüchen, insbesondere, wenn es um ideellen Schadenersatz geht und das ist ja hier der Fall, nicht besonders großzügig sind. Man weiß das von Schmerzensgeldansprüchen, die manchmal wirklich sehr bescheiden ausfallen und hier hat sich die Judikatur so ein bisschen in die Richtung entwickelt, dass man halt 1.000 Euro als ausreichend betrachtet. Ich denke mir, eine große Firma, die hat wahrscheinlich fünf Portokassen, woraus man derartig geringe Beträge bezahlen kann. Das wird nicht wirklich abschreckend sein. Abschreckend mag vielleicht sein, dass eine große Firma dann auch ein bisschen in den Medien steht, wenn sie sich weigert, Barrierefreiheit herzustellen, aber ein wirkliches Schreckensszenario für ein Unternehmen ist das wohl auch nicht. Daher wäre es sinnvoll, wenn man zumindest einen Mindestschadenersatz festlegen könnte.

Wir wissen schon, dass wir keine Millionen Schadenersatzbeträge fordern können, das ist mit der österreichischen Rechtstradition einfach nicht vereinbar, aber eine Mindesthöhe eines Schadenersatzes und zwar in einem Bereich, der vielleicht doch etwas spürbarer ist als diese 1.000 Euro, sollte man, um dem Gesetz mehr Nachdruck zu verleihen, schon in Angriff nehmen. Es gibt auch prozessuale Schwierigkeiten, die, es wurde auch schon kurz erwähnt, dazu führen, dass es bei einem Gesetz, das ohnedies nicht so hundertprozentig klar formuliert ist, dazu führt, dass Rechtsunsicherheit auf allen Ebenen besteht, sowohl auf der Seite der Betroffenen, aber auch auf der Seite der Unternehmungen, die nicht genau wissen, was ist jetzt? Was muss ich jetzt machen? Wo ist die Grenze zu ziehen? Hier wäre es sinnvoll, dass man einen Zugang zum Obersten Gerichtshof schafft. Wir brauchen eine einheitliche Rechtsprechung in dem Zusammenhang, dass sich alle Beteiligten an einer solchen

orientieren können. Das ist derzeit insofern nicht möglich, als bei so geringen Schadenersatzansprüchen wie 1.000 Euro, man nicht zum Obersten Gerichtshof kommen kann. Die Grenze liegt bei 4.700 Euro, also wäre es ein Leichtes zum Beispiel zu sagen, der Mindestschadenersatz macht 5.000 Euro aus, damit würden wir uns alle prozessualen Notwendigkeiten ersparen, weil damit hat man den Zugang zum obersten Gerichtshof und gleichzeitig würden auch zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen, nämlich dass man auch eine spürbare Mindesthöhe beim Schadenersatz eingezogen hat. Die geringen Schadenersatzansprüche bedeuten auch, dass man bei Gericht im sogenannten Bagatellverfahren landet, das heißt, die Gerichte, die Urteile der Erstgerichte, der Bezirksgerichte in dem Fall können wegen unrichtiger Beweiswürdigung nicht mehr angefochten werden. Das ist durchaus bedauerlich, weil es durchaus sein kann, dass manchmal auch hier Fehler seitens des Gerichts passieren, also hier sollte man auch prozessual Abhilfe schaffen.

Ein besonderes Problem und als Schwäche dieses Gesetzes zu bezeichnen, ist die Tatsache, dass das Kostenrisiko für die Betroffenen enorm ist. Wenn man sich vorstellt, dass jemand 1.000 Euro Schadenersatz einklagt und hier unter Umständen durch zwei Instanzen zu gehen hat, bei denen Anwaltskosten, für den Fall, dass der Prozess verloren geht, bezahlen muss, dann wundert man sich nicht, dass die Anzahl der Prozesse dann tatsächlich eher in einem marginalen Bereich sich noch bewegen. Und hier müsste man auch eine Abhilfe schaffen, ich glaube, es gäbe auch Möglichkeiten das zu tun, nämlich einen Blick ins Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zu werfen, wo bei einem bestimmten Verfahren eine Kostentragung für jede Partei selber vorgesehen ist. Das wäre in unserem Fall, glaube ich, eine gute Möglichkeit das Kostenrisiko begrenzt zu halten.

Dass das Gesetz eine Fülle von sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffen aufweist, das wurde auch schon erwähnt, aber das ist natürlich dann das Problem, weil sich niemand wirklich sicher sein kann, was muss ich tun oder was darf ich fordern von jemandem, der vermeintlich oder tatsächlich diskriminiert. Ich habe vor Kurzen einmal einen Vortrag vor einer Immobiliengesellschaft gehalten über das Gesetz und dann sind Fragen gekommen natürlich von der Immobilienwirtschaft: Wie schaut es dort aus? Wie schaut es da aus? Ich musste eigentlich bei 80 Prozent der Fragen sagen, ich kann Ihnen das nicht sagen, ich weiß es nicht. Und das ist schon bedauerlich bei einem Gesetz, das eigentlich für unseren Bereich ein sehr, sehr wichtiges Gesetz ist, dass man letztlich bei der Auskunft – Was muss ich tun? Was darf ich tun? Was muss ich nicht tun? – immer wieder sagen muss, kann sein, aber muss nicht sein, ich weiß es nicht wirklich. Also hier sollte man vielleicht das eine oder andere im Gesetz noch ein nachschärfen, das scheint mir notwendig zu sein.

Auch die Fragen der Zumutbarkeit sind aus meiner Sicht zu vage gefasst, dass man wahrscheinlich ohne oberstgerichtliche Judikatur zu keinen klaren Ergebnissen kommen kann. Was ich ein bisschen kleinmütig betrachtet habe bei diesem Gesetz, das war die Einschränkung des Verbandsklagerechtes, da habe ich mir gedacht, eigentlich ist es ein bisschen schäbig. Man räumt dem Dachverband ein Verbandsklagerecht ein, aber fürchtet sich so derartig vor diesem Verbandsklagerecht, dass man noch eine Schiene einziehen muss, nämlich dass der Bundesbehindertenbeirat mit Zweidrittelmehrheit dieser Verbandsklage erst zustimmen muss. Also da hat man schon das Gefühl, wirklich will man eigentlich nicht, was wohl auch einer der Gründe war, dass es bis zum heutigen Tag noch keine Verbandsklage gegeben hat. Auch das Übergangsrecht, das war dafür noch nicht wirklich geeignet, aber man kann versichert sein, wir werden es im Jahr 2016 versuchen und wir hoffen, dass der Bundesbehindertenbeirat zustimmt.

Dass Länder und Gemeinden nicht von diesem Gesetz umfasst sind, das ist die übliche Problematik, die wir in Österreich leider haben bei unserer föderalistischen Struktur. Es ist zwar unsinnig, aber es ist Fakt, dass die Länder und Gemeinden sich ihre Regeln auf dem Sektor selber machen können, was letztlich dazu führt, wir haben es gerade in der Pressekonferenz auch kurz angesprochen, dass Wien zum Beispiel sagt, wir machen erst 2042 Barrierefreiheit. Das heißt, Wien genehmigt sich eine Übergangsfrist von 30 Jahren. Manch andere Bundesländer haben überhaupt keine Fristen, die sagen, dieses Gesetz geht uns nichts an, das ist Bundessache.

Ich möchte aber nicht nur von den Schwächen des Gesetzes reden, ich glaube, es gibt auch Stärken, die in dem Gesetz stecken. Das war letztlich auch der Grund, warum wir trotz Bedenken diesem Gesetz zugestimmt haben. Wir haben schon gehört, das Schlichtungsverfahren ist eine ziemliche Erfolgsgeschichte. Es gibt etwa 50 Prozent der Schlichtungsverfahren, die im Bereich der Barrierefreiheit sich abspielen, die erfolgreich laufen, das heißt sowohl der Schlichtungswerber, als auch der Schlichtungsgegner ist mit dem Ergebnis zufrieden, das ist ja das Wesentliche, dass man mit dem Ergebnis zufrieden ist. Es gibt im Gesetz eine Regelung über die sogenannte Beweislastumkehr, das ist ein wertvolles Asset, wenn man wirklich in einen Prozess eingebunden ist.

Auch die Regelung der Zuständigkeit, nämlich, dass man sagt, man kann an seinem Wohnsitzgericht klagen, man muss nicht irgendwo nach Vorarlberg fahren, weil dort die Diskriminierung stattgefunden hat, das ist eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen, um zu ihrem Recht zu kommen. Der Angehörigenschutz ist eine wirkliche wertvolle Neuerung, da sich auch Angehörige an das Gericht, an die Schlichtungsstelle vorerst, dann an das Gericht wenden können, weil sie sozusagen auch mitdiskriminiert werden durch eine solche Maßnahme. Was mir gut gefallen hat auch in dem Gesetz,

ist die aus meiner Sicht klare Definition, was man unter Barrierefreiheit zu verstehen hat, nämlich grundsätzlich ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis und in der allgemein üblichen Weise.

Das klingt zwar auf den ersten Blick ein bisschen kompliziert, aber ist doch eine sehr klare Definition, was Barrierefreiheit zu bedeuten hat und was es den Betroffenen auch bringen muss, bringen soll. Das ist nämlich im Verständnis der Allgemeinheit nicht immer so verankert. Da denkt man sich, wenn man eine Rampe macht, wieso, ein behinderter Mensch geht sowieso nicht alleine in der Gegend herum, der hat ja sowieso immer einen kräftigen Helfer oder eine kräftige Helferin dabei, das wird dann schon gehen. Also grundsätzlich ohne fremde Hilfe, das ist das Zauberwort und ohne besondere Erschwernis. Das ist aus meiner Sicht eine Stärke und all jenen, die diese schöne Formulierung erfunden haben in der Sektion vier, sei dafür recht herzlich gedankt.

Gesellschaftspolitisch hat aber das Gesetz trotzdem einiges gebracht. Erstens, ich glaube, das Bewusstsein in der Gesamtbevölkerung für Fragen von Barrierefreiheit, für Fragen von Rechten behinderter Menschen ist gestiegen, man hat begriffen, dass behinderte Menschen nicht mehr ein Objekt der Fürsorge sein sollen, sondern teilhaben sollen an der Gesellschaft, und dass sie entsprechend auch mit solchen Rechten ausgestattet sind. Das ist die eine Sache, aber es hat auch greifbare Erfolge gegeben, die durch dieses Gesetz bewirkt wurden. Ich erwähne hier den öffentlichen Bereich. Im öffentlichen Bereich sind wir im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Bahnhöfe auf einem guten Weg, da gibt es Etappenpläne, die mit den Schienenbetreibern durchgeführt worden sind. Das wird zwar noch ein bisschen dauern, also wir werden mit 1.1.2016 nicht fertig sein, das kann gar nicht gehen, weil die Lebensdauer von Schienenfahrzeugen ist, glaube ich, 30 Jahre oder so in dieser Größenordnung, die kann man wahrscheinlich nicht so einfach auf den Müll werfen und sagen, wir kaufen jetzt neue. Das muss auslaufen. Aber da sind wir auf einem guten Weg.

Auch im Buslinienverkehr tut sich einiges, da gibt es zwar noch mehr nachzuholen, aber da tut sich auch einiges. Am Land ist es ein bisschen schlechter als in den Ballungszentren. Die öffentlichen Gebäude des Bundes, da gibt es auch Etappenpläne, ich denke, da sind wir auch auf einem guten Weg, ich glaube, so in etwa 50 Prozent in dem Bereich ist bereits erledigt, also ich hätte mir gewünscht, dass es auch im privaten Bereich solche Etappenpläne gegeben hätte. In dem Zusammenhang darf ich eben darauf verweisen, dass jetzt eine große Aufregung entstanden ist, weil sich der Bund sozusagen hier einen Schluck aus der Pulle noch genehmigt hat, nämlich eine Verlängerung bis 31.12.2019. Ich denke mir, das war zwar strategisch nicht besonders geschickt, wir hätten wahrscheinlich wenig gemotzt, wenn alles bis 1.1.2016 nicht

fertig geworden wäre, aber die Privatwirtschaft sagt natürlich jetzt, wir brauchen auch eine Verlängerung der Frist. Sage ich ‚Ja, ihr könnt gerne eine Verlängerung der Frist bekommen, aber ich hätte gerne von euch vor zehn Jahren Etappenpläne gehabt, dass am 31. Dezember 2019 alles fertig wird im privaten Bereich, dann könnt ihr gerne eine Verlängerung der Frist erhalten.‘

Ich glaube, darauf wird man sich seitens der Wirtschaft nicht einlassen. Gut gegangen im privaten Bereich ist es auch in manchen Branchen, also ich denke mir die Banken und Versicherungen haben da schon einiges getan, da war eben auch ein entsprechender finanzieller Hintergrund da. Einkaufszentren, Supermärkte, hier gibt es mit Ausnahme von kleinen Adaptierungsnotwendigkeiten doch schon sehr, sehr große Bereiche, die barrierefrei sind. Und große Hotelketten, die allerdings die barrierefreien Zimmer in einem Segment anbieten, was normalerweise für behinderte Menschen nicht erreichbar ist, weil es meistens 5-Sterne-Hotels sind. Aber im privaten Busverkehr – versuchen Sie einmal einen barrierefreien Bus zu mieten, wenn Sie einen Ausflug machen wollen als Rollstuhlfahrer. Da werden Sie an Ihre Grenzen stoßen. In der Gastronomie ist immer noch ein Elend. Der Tourismus ist ein blinder Fleck geradezu in dem Bereich, weder die Reiseangebote, noch die Hotels, noch die Restaurants, die Pauschalangebote, die es auch auf diesem Sektor gibt, es ist nahezu nichts barrierefrei und es gibt dort auch interessanterweise kein Bewusstsein dafür. Ich habe selbst einmal einen Prozess geführt im Zusammenhang mit so einem Reiseangebot, weil ich mit einem Bus nicht von A nach B kommen konnte, weil es kein barrierefreier Bus war.

Dann hat man gemeint, wenn ich Sonderwünsche habe, nämlich irgendwie dorthin zu kommen im Rahmen der Pauschale, muss ich halt die Sonderwünsche bezahlen. Ich habe gesagt, ich habe keine Sonderwünsche, ich habe den Wunsch von A nach B zu kommen, so wie es angeboten wurde. Das wurde als Sonderwunsch bezeichnet. Vor der Situation stehen wir leider Gottes nach wie vor. Wir haben sonstige Gewerbe, Einzelhandel, sonstige gewerbliche Bereiche, wo es nicht nur im architektonischen Barrierefreiheitsbereich mangelt, sondern um Bereiche wie taktile Leitsysteme, Gebärdensprache, Induktionsschleifen für gehörbehinderte Menschen. Informationen in leichter Sprache, das ist alles ein Fremdwort noch in weitesten Bereichen. Und da haben wir die zehn Jahre, das muss ich leider sagen, fast nicht genützt.

Lassen Sie mich noch zwei Worte zur Behindertenanwaltschaft sagen. Die Behindertenanwaltschaft ist ja auch zehn Jahre alt. Und ich muss gestehen, am Anfang war ich eher skeptisch. Habe mir gedacht, warum braucht man eigentlich eine Behindertenanwaltschaft, offenbar ist das ja ein Relikt an die obrigkeitstaatliche Mentalität in Österreich, ganz überlassen wir das den Betroffenen nicht, zu schauen, dass das alles umgesetzt wird. Da brauchen wir eine staatliche Institution. Aber es ist

wahrscheinlich den beiden Persönlichkeiten geschuldet, die bisher die Behindertenanwaltschaft ausgefüllt haben, mittlerweile hat sich die Behindertenanwaltschaft zu einem festen Bestandteil der Gleichstellungsszenerie entwickelt. Ich muss auch meine Meinung ändern, ich bin froh, dass die Behindertenanwaltschaft da ist und ich glaube, es gibt viele Erfolge, die da und dort passiert sind, die durch die Behindertenanwaltschaft bewirkt wurden und dafür möchte ich auf noch einmal bei den beiden Herren, die diese Behindertenanwaltschaft ausgeübt haben und noch immer ausüben, recht herzlich danken.

Ich komme langsam zum Ende. Ich glaube, dass was ich jetzt gesagt habe, hat vielleicht ein bisschen den Eindruck hinterlassen, dass ich sehr pessimistisch bin. Ich bin eigentlich ein grundsätzlich optimistischer Mensch und ich glaube, dass wir trotzdem uns in einem Zug befinden, der ins Rollen gekommen ist und der vielleicht, ich hoffe, auch an Fahrt gewinnen wird. Die Gesellschaft selbst ist meines Erachtens sensibler geworden und es sind die Änderungen, die von mir jetzt skizziert worden sind, um das Gesetz mit ein bisschen mehr Schärfe auszustatten: Diese sind in manchen Bereichen durchaus in kurzfristigen Zeiträumen möglich. Also insbesondere rede ich jetzt von den prozessualen Möglichkeiten, die angerissen worden sind, aber wir brauchen auch nicht nur eine Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts, wir brauchen auch in anderen Gesetzen Adaptierungen, damit das alles nicht so kompliziert bleibt. Also Beispiel Baurecht, ist zwar Ländersache, wissen wir, aber es gibt neun verschiedenen Normen, das kann so nicht sein.

Man hat immer wieder Anläufe gemacht, dass man das vereinheitlicht. Jetzt geht es wieder ein bisschen auseinander, aber wir hoffen, dass es wieder zusammenkommt. Stichwort Gewerbeordnung – Ich denke da ließe sich Vieles machen, wenn man in der Gewerbeordnung bereits die Barrierefreiheit festschreiben würde. Wenn ein Bewilligungsverfahren da ist, müsste halt die Gewerbebehörde auch sagen, das ist auch ein Punkt, nicht nur viele andere Punkte, die dort notwendig sind, sondern auch die Barrierefreiheit, das würde vielen den Weg zu Gericht in ein Gleichstellungsverfahren ersparen. Und mittelfristig gebe ich Herrn Sektionschef recht, das wird sofort nicht passieren, aber mittelfristig hoffe ich doch, dass wir endlich auch zu einem Beseitigungsanspruch kommen können. Der Schadenersatzanspruch ist zwar gut, aber er reicht meines Erachtens nicht aus, um die Welt wirklich nachhaltig barrierefreier zu gestalten. Ich denke allerdings, dass wir die nächsten zehn Jahre, weder die Behindertenorganisationen noch die Behindertenanwaltschaft, arbeitslos werden. Wir haben noch viel zu tun, aber der Zug rollt und ich hoffe, er rollt erfolgreich in die richtige Richtung.“

4. EINE RECHTLICHE BEWERTUNG AUS WISSENSCHAFTLICHER SICHT

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer

Universität Salzburg

„Vielen Dank! Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich freue mich ganz besonders, nunmehr auch noch eine Bilanz aus Sicht der Wissenschaft ziehen zu dürfen. Meine Ausführungen bleiben dabei – wie ich hoffe – trotzdem nicht rein theoretisch. Wie Sie merken werden, werde ich vielmehr weitgehend in die gleichen Kerben schlagen wie schon meine Vorredner.

Ich möchte im Folgenden zunächst einen kurzen Überblick über die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie, hinsichtlich Diskriminierungen in der Arbeitswelt, des Behinderteneinstellungsgesetzes geben, also darauf eingehen, wo sich die Regelungen finden, über die zum Teil auch schon meine Vorredner gesprochen haben. Sodann werde ich mich, wie von den Veranstaltern gewünscht, vor allem der Frage des Rechtsschutzes und in diesem Rahmen auch den Aufgaben und Befugnissen der Behindertenanwaltschaft widmen und die diesbezüglichen Vorgaben einer kritischen Würdigung unterziehen.

Ich will zunächst noch einmal an die Zielsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes erinnern: Gemäß § 1 sollen Diskriminierungen beseitigt und verhindert und damit eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen realisiert und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Das ist an sich eine sehr weite Zielsetzung, das Gesetz ist also durchaus ambitioniert. Wir haben aber schon gehört: Eine erste Einschränkung dieses sehr ambitionierten Ziels folgt schon aus dem nächsten Paragraphen, nämlich § 2, der den Geltungsbereich regelt. Demnach gilt das Gesetz nur für die Bundesverwaltung sowie für Rechtsverhältnisse beziehungsweise Leistungen, die man außerhalb von Rechtsverhältnissen in Anspruch nimmt und die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Güter und Dienstleistungen betreffen, soweit die Bundeskompetenz gegeben ist. Eine Verfassungsbestimmung ist nicht gelungen. Wie schon gesagt wurde, ist das natürlich insofern sehr bedauerlich, als auf Landesebene nicht sichergestellt ist, dass es hier entsprechende Vorgaben gibt. Es ist aber noch aus einem anderen Grund bedauerlich, nämlich der Rechtssicherheit: Denn es ist selbst für den Juristen sehr, sehr schwer zu beurteilen, wann überhaupt die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist und wann nicht. Wann kommt das Gesetz also überhaupt zur Anwendung?

Systematisch durchaus sinnvoll dagegen ist, dass aus dem Behindertengleichstellungsgesetz die Vorgaben bezüglich der Arbeitswelt

ausgenommen wurden. Diese sind im Behinderteneinstellungsgesetz weitgehend gleichartig geregelt.

Sehr weit ist im Gegensatz zum Geltungsbereich der Behinderungsbegriff, also die Definition des geschützten Personenkreises: Behinderung wird schon seit den 1990er Jahren als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden, körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren, definiert. Das heißt, der Behinderungsbegriff verlangt weder einen bestimmten Grad oder eine bestimmte Art der Behinderung, noch muss ein Feststellungsverfahren stattfinden, wie wir es beispielsweise im Zusammenhang mit der begünstigten Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem besonderen Kündigungsschutz kennen. Wie inzwischen auch der Europäische Gerichtshof klargestellt hat (dieser war anfangs ein wenig unklar in seinen Äußerungen) können nach dieser Definition auch Krankheiten zu Behinderungen führen, wenn ihre Auswirkungen geeignet sind, die Teilhabe zu erschweren. Ursprünglich wurde dagegen aus der EuGH-Judikatur der Schluss gezogen, dass Krankheiten vom Diskriminierungsschutz nicht erfasst sind, auch wenn sie chronisch sind. Inzwischen ist glückseligerweise klargestellt, dass dem nicht so ist.

Man könnte diesen Begriff, der wie gesagt schon etwas älter ist, insofern kritisieren, als er, anders als insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention, nicht ausdrücklich auf die Wechselwirkung mit Barrieren, damit das „Behindert-Werden“ abstellt. Das ändert aber nichts daran, dass die Definition im Sinne eines sozialen Verständnisses ausgelegt werden kann und auch muss. Es geht also gerade auch um Behinderungen, die dadurch entstehen, dass im Umfeld diskriminierende Einstellungen vorzufinden sind, dass dieses also nicht barrierefrei ist.

Verboten sind zunächst unmittelbare Diskriminierungen: Man wird also unmittelbar aufgrund seiner Behinderung gegenüber einer anderen Person benachteiligt, wobei die andere Person durchaus auch selbst eine Behinderung haben kann. Besonders bedeutsam ist aber die mittelbare Diskriminierung. Denn diese mittelbare Diskriminierung ist der Ansatzpunkt gerade für die Geltendmachung jener Diskriminierungen, die durch Barrieren erfolgen. Hier geht es also um dem Anschein nach neutrale Vorgaben im weitesten Sinne, die Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise benachteiligen können. Wenn man also beispielsweise an Stufen denkt: Stufen sind für Personen, die einen Kinderwagen mit sich führen, eine Beeinträchtigung, weil sie diese schwer überwinden können. Sie betreffen aber natürlich vor allem auch mobilitätsbeeinträchtigte Menschen. Und damit haben wir eine grundsätzlich neutrale Gestaltung, die alle Menschen an sich betreffen könnte, sich aber auf Menschen mit Behinderungen besonders nachteilig auswirkt.

Neben unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen sind auch Belästigungen und die Anweisung, also die Aufforderung zur Diskriminierung und Belästigung verboten. Nicht zuletzt, auch das wurde schon erwähnt, werden auch Diskriminierungen aufgrund des Naheverhältnisses zu einer Person mit Behinderung, also Diskriminierungen durch Assoziierung, vom Gesetz erfasst. Ursprünglich haben die gesetzlichen Bestimmungen hier ein ganz bestimmtes Angehörigenverhältnis verlangt, das wurde zwischenzeitig jedoch zum Glück aufgehoben.

Ganz kurz noch zur Arbeitswelt. Hier haben wir weitgehend die gleichen Vorschriften. Eine Besonderheit möchte ich jedoch erwähnen, nämlich, dass im Behinderteneinstellungsgesetz zusätzlich zu den Diskriminierungsverboten auch noch ein Gebot angemessener Vorkehrungen statuiert wird. Das heißt, der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderungen am Berufsleben teilhaben können, den Beruf möglichst unbehindert ausüben können. Das kann sehr weit gehen, also von Arbeitsplatzadaptierungen bis zur Zuweisung nur spezifischer Arbeiten, aber der EuGH hat zum Beispiel auch klargestellt, dass auch eine Arbeitszeitverkürzung unter Berufung auf diese Bestimmung verlangt werden kann. Wenn diese angemessenen Vorkehrungen durch den Arbeitgeber nicht gesetzt werden, dann diskriminiert er wiederum mittelbar, weil sein Unterlassen ja wieder dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt benachteiligt werden.

Nur weil eine der geschilderten Definitionen der Diskriminierung erfüllt ist, besteht allerdings noch nicht die Möglichkeit, die Diskriminierung auch geltend zu machen. Zunächst können alle mittelbaren Diskriminierungen generell sachlich gerechtfertigt werden, zum Beispiel durch Gesundheitsschutzüberlegungen, irgendwelche Sicherheitsaspekte oder ähnliches. Im Arbeitsleben kann sich darüber hinaus der Arbeitgeber darauf berufen, dass der Mensch mit Behinderung wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzungen nicht erfüllt, also dass Kerntätigkeiten der Arbeitsleistung nicht ausgeübt werden können. Allerdings besteht hier immer wieder der Irrtum, dass sich der Arbeitgeber hier einfach zurücklehnen kann. Dem ist nicht so, denn es ist natürlich das Gebot der angemessenen Vorkehrungen zu beachten, das ich vorher erwähnt habe. Wenn der Arbeitgeber nicht zunächst alles versucht, um eine Situation zu schaffen, in der der Arbeitnehmer die Funktionen des Arbeitsplatzes ausüben kann, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass hier eine Arbeitsunfähigkeit im weitesten Sinne gegeben ist.

Die wohl bedeutendste Ausnahme vom Diskriminierungsverbot ist aber sicher die, dass keine Diskriminierung vorliegt, wenn die Beseitigung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar ist. Damit kann die erfolgreiche Geltendmachung einer Diskriminierung zum einen durch Berufung auf rechtliche

Einschränkungen verhindert werden. Geradezu das Totschlagargument stellt hier – wenn auch nicht immer berechtigt – der Denkmalschutz dar. Zum anderen ist eine Diskriminierung im Falle einer „unverhältnismäßigen“ Belastung nicht gegeben. Die unverhältnismäßige Belastung ist einer jener Punkte, den mein Vorredner angesprochen hat, der große Rechtsunsicherheit schafft. Warum? Ich muss diese unverhältnismäßige Belastung im Einzelfall prüfen, anhand der Kriterien, die im Gesetz aufgelistet stehen. Also es ist zu berücksichtigen: Welchen Aufwand erfordert die Beseitigung einer Barriere? Wie wirtschaftlich leistungsfähig ist die diskriminierende Person? Gibt es Förderungen? Wie lange ist das Behindertengleichstellungsgesetz im Zeitpunkt der Diskriminierung schon in Kraft? Wie stark wirkt sich die Diskriminierung auf die allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderungen aus? Wie viele Personen sind also davon potenziell betroffen? Beim Wohnraum muss man auch noch den individuellen, konkreten Bedarf an der jeweils konkreten Wohnung darlegen. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, ob es Vorschriften zur Barrierefreiheit gibt und inwieweit diese eingehalten werden.

Diese Kriterien versuchen die Verhältnismäßigkeit ein bisschen zu konkretisieren, aber sie sind trotzdem im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und das macht es natürlich sehr schwer im Vorhinein zu beurteilen, komme ich mit einer möglichen Diskriminierungsklage durch oder nicht?

Denn das hängt auch entscheidend davon ab, wie die Gerichte die einzelnen Kriterien gewichten. Und wenn dann am Ende herauskommt, es ist eine unverhältnismäßige Belastung gegeben, dringe ich mit meiner Diskriminierungsklage nicht durch.

Was wir auch schon gehört haben: Übergangsvorschriften, die es bis vor wenigen Tagen allgemein gegeben hat und die bezüglich der Bundesbauten faktisch noch bis 2020 in einem gewissen Ausmaß im Wege der Etappenpläne bestehen, stellen ebenfalls eine wesentliche Einschränkung dar.

Damit aber zum Rechtsschutz: Der Betroffene kann klagen und zwar auf Schadenersatz nach § 9 Behindertengleichstellungsgesetz. Er kann einen allfälligen Vermögensschaden geltend machen und die Entschädigung für die persönliche Beeinträchtigung, den schon erwähnten immateriellen Schaden, also die erlittene Kränkung. Die Schadenersatzbeträge, das haben wir auch schon gehört, die die Gerichte zusprechen, sind sehr gering. Gerade auch in diesem Lichte hat man 2013 versucht, diese Vorgaben etwas zu konkretisieren: Man hat ins Gesetz hineingeschrieben, dass die Entschädigung den Schaden tatsächlich und wirksam ausgleichen muss, angemessen sein muss und Diskriminierungen verhindern, also abschreckend sein muss. Bisher hat sich bei den Gerichten ungeachtet der Aufnahme dieser Kriterien, vor allem des Verweises auf abschreckende Sanktionen, wenig

Änderung eingestellt. Die Beträge, die zugesprochen werden, haben nach wie vor, auch in den Verfahren zu anderen Diskriminierungsmerkmalen, eher symbolischen Charakter.

Nur im Bereich der Belästigung haben wir einen Mindestschadenersatz. Nun liegt es natürlich nahe, generell eine Mindestgrenze des Ersatzes zu fordern. Allerdings muss ich sagen, ich bin diesbezüglich nicht wahnsinnig optimistisch. Denn die Frage ist natürlich, wie hoch setzt man die Grenze an? Wenn ich einen generellen Mindestschadenersatz von 1.000 Euro durchsetze, gewinne ich eigentlich nichts, weil sich die Gerichte weiterhin eher am unteren Rand orientieren werden. Wenn, dann müsste es also wirklich gelingen, einen Schadenersatzanspruch zu realisieren, der den Namen abschreckender Schadenersatz verdient. Das Problem ist in Österreich aber, dass wir einfach keine Tradition im Hinblick auf Strafschadenersätze haben. Das österreichische Recht ist sehr stark geprägt vom tatsächlichen Ausgleich der Beeinträchtigung und weniger davon, dass man generalpräventiv einen Ersatzanspruch festsetzt, der Menschen daran hindert, zu diskriminieren.

Das Problem wird dadurch verstärkt, dass es sehr wenige Klagen gibt. Denn damit ist das Risiko für jemanden, der beispielsweise eine bauliche Barriere nicht beseitigt, relativ gering. Im schlimmsten Fall zahlt er halt einmal 1.000 oder 2.000 Euro Schadenersatz und dann ist das Problem zumindest vorübergehend auch erledigt.

Ein weiteres Problem ist, wie wir schon gehört haben, und ich nehme an, wir werden das im Laufe der Tagung noch einige Male hören, dass es leider nicht gelungen ist, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche in das Gesetz zu implementieren. Man hat keine Möglichkeit, die tatsächliche Beseitigung herbeizuführen, die Diskriminierenden können sich von der Diskriminierung freikaufen, indem sie Schadenersatz leisten. Dass es gar nicht so abwegig wäre, hier Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche vorzusehen, zeigt aber nicht nur der ursprüngliche Entwurf, der diese ja vorgesehen hat, sondern auch das Behinderteneinstellungsgesetz. Dort haben wir nämlich mit Ausnahme der Begründung des Dienstverhältnisses immer die Alternative, Schadenersatz oder Geltendmachung der Diskriminierung im Rahmen eines Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruches, also Anfechtung der diskriminierenden Beendigung, Klage auf Einbeziehung in Fortbildungsmaßnahmen und so weiter. Ich kann mir somit immer aussuchen, möchte ich Schadenersatz oder möchte ich die Beseitigung erwirken. Das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zum Beispiel sieht ebenfalls auch außerhalb der Arbeitswelt, also für Personen, die im Zivilrechtsverkehr diskriminiert werden, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche vor.

Wie Ihnen allen bekannt ist, besteht eine große Besonderheit des Behindertengleichstellungsrechts dahingehend, dass der Klage ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren vorgeschaltet ist, ohne die Schlichtung kann ich folglich nicht klagen. Das ist europarechtlich auch zulässig, wie in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung klargestellt wurde. Man könnte es gleichheitsrechtlich vor der Verfassung thematisieren, weil nämlich bei anderen Diskriminierungsmerkmalen so ein Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen ist. Ich denke jedoch, dass man hier angesichts der Besonderheit der Thematik von einer sachlichen Rechtfertigung ausgehen kann.

Werden die Schlichtungsverfahren fristgerecht eingeleitet, so sind die Klagefristen gehemmt. Wenn ich dagegen erst nach Ablauf der Klagefristen, also im Regelfall drei Jahre, bei Belästigung ein Jahr, die Schlichtung einleite, kann natürlich keine Hemmung mehr eintreten, geht das Klagerecht also verloren. Da das Gesetz aber keinerlei Regelungen für die Frist zum Schlichtungsverfahren vorsieht, ist der Oberste Gerichtshof zurecht davon ausgegangen, dass ich die Schlichtung als solche auch noch dann verlangen kann, wenn die Klagefristen schon abgelaufen sind.

Das Schlichtungsverfahren ist schon als eine große Erfolgsgeschichte erwähnt worden. Es wird grundsätzlich sehr positiv bewertet: Es ist ein sehr niederschwelliger, unkomplizierter Weg auf Diskriminierungen aufmerksam zu machen, man hat kein Kostenrisiko, es ist recht informell. Insofern hat es natürlich sehr viele Vorteile. Das Sozialministeriumservice soll im Rahmen der Schlichtung auf einen Interessenausgleich hinwirken, dadurch, auch das ist zunächst einmal ein Vorteil, können Klagen vermieden werden. Das ist einerseits verwaltungsökonomisch und andererseits auch deshalb sinnvoll, weil sich der Betroffene nicht einem unter Umständen risikoreichen Verfahren stellen muss. Allerdings ist gerade das, was ich zuletzt als Vorteil angesprochen habe, irgendwie auch ein Nachteil der Schlichtung: sie verhindert Klagen. Je weniger Klagen es gibt, desto geringer ist aber die Rechtssicherheit, denn – ich möchte es noch einmal betonen – egal, was bei der Schlichtung herauskommt, also auch wenn der Schlichtungsgegner die Diskriminierung eingesteht, bedeutet das aus rechtlicher Sicht nicht, dass wirklich eine Diskriminierung vorgelegen hat und damit hat man eben keine dezidierte rechtliche Klärung, wann eine Diskriminierung vorliegt und wann nicht. Das macht die genannte Abwägung umso schwieriger, weil ich eben wenige Orientierungspunkte habe.

Auffallend ist, dass Klagen selbst dann sehr selten sind, wenn die Schlichtung scheitert. Das liegt wohl zum guten Teil an dem Aspekt, der auch schon angesprochen wurde, dass der Ausgang der Prozesse aufgrund der erforderlichen Abwägungen sehr unsicher ist und das Kostenrisiko außerhalb der Arbeitswelt doch sehr groß ist, weil die unterlegene Partei nach den Bestimmungen der ZPO der anderen Partei die Kosten

inklusive Rechtsanwaltskosten ersetzen muss. Damit geht man mit jeder Klage das Risiko ein, am Ende sehr hohe Kosten tragen zu müssen. Hinzukommt, dass es außerhalb der Arbeitswelt nur sehr eingeschränkt möglich ist, sich vertreten zu lassen. Eigentlich ist eine Vertretung nur durch Rechtsanwälte möglich. Im Bereich des arbeitsrechtlichen Verfahrens haben wir hier weitergehende Vertretungsmöglichkeiten.

Nun wäre der Umstand, dass Betroffene den Klageweg eher selten bestreiten, auf den ersten Blick insofern kein allzu großes Problem bezüglich der Bekämpfung von Diskriminierungen, als § 13 Behindertengleichstellungsgesetz auch die Möglichkeit einer Verbandsklage, also einer Klage losgelöst von einer konkreten diskriminierten Person eröffnet. Das klingt a priori wirklich sehr gut, allerdings ist diese Verbandsklagebefugnis wahnsinnig eng. Zunächst kann nur die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation klagen; auch diese aber nur auf Feststellung, nicht auf Beseitigung oder Unterlassung. Darüber hinaus ist auch noch erforderlich, dass die allgemeinen Interessen der Menschen mit Behinderungen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt sind und dass eine Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates vorliegt. Aus meiner Sicht kann es im Lichte dieser engen Voraussetzungen nicht wirklich überraschen, dass es bisher keine einzige Verbandsklage gegeben hat. In der Arbeitswelt, das nur am Rande, gibt es die Verbandsklagebefugnis gar nicht, dort besteht stattdessen die Möglichkeit einer Nebenintervention, also eines Streitbeitritts durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Ursprünglich waren im Ministerialentwurf weitergehende Verbandsklagemöglichkeiten vorgesehen. Man hatte offensichtlich aber große Angst vor einer dann eintretenden Klageflut und hat es deswegen nicht umgesetzt. Wie Sie alle wissen, ist diese Klageflut zumindest bisher nicht eingetreten. Dennoch ist es jedenfalls derzeit nur in einem – allerdings in einem ganz wichtigen – Bereich gelungen, die Verbandsklagebefugnis ein wenig auszuweiten. Dies ist der praktisch immens bedeutsame Bereich der privaten Versicherungsverträge. Hier hat man im Jahre 2013 im Versicherungsvertragsgesetz eine eigene Bestimmung geschaffen, die Unversicherbarkeitsklauseln, Leistungsausschlüssen und auch höheren Prämien insofern einen Riegel vorschiebt, als hier ganz spezifische Voraussetzungen aufgestellt werden. Wenn gegen diese Vorgaben verstoßen wird, kann eine Unterlassungs- und nicht nur eine Feststellungsklage eingebracht werden. Die Klagebefugnis kommt überdies sowohl der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als auch dem Klagsverband und der Behindertenanwaltschaft zu.

Mit der Behindertenanwaltschaft bin ich auch schon bei meinem letzten inhaltlichen Punkt, nämlich: Welche Rolle kommt der Behindertenanwaltschaft bei der

Bekämpfung von Diskriminierungen zu? Zunächst nur ganz kurz zur Bestellung der Behindertenanwaltschaft: Hier gab es ursprünglich im Gesetz relativ wenige Vorgaben, was immer wieder sehr stark kritisiert worden ist und daher 2011 geändert wurde. Es muss nunmehr eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden, der Bundesbehindertenbeirat ist zu hören und die Österreichische Arbeitsgemeinschaft hat mit den in die engere Wahl Gezogenen ein Hearing durchzuführen. Voraussetzung dafür, dass jemand Behindertenanwalt werden kann, ist neben der Eigenberechtigung, dass er spezifische Kenntnisse im Gleichbehandlungsrecht, im Hinblick auf die Behindertengleichstellung, aber auch im Arbeits- und Sozialrecht aufweist. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern und bei gleicher Qualifikation vorzuziehen. Das war auch schon nach der Stammfassung des Gesetzes so.

Zu den Aufgaben der Behindertenanwaltschaft: Sie sind im Gesetz sehr allgemein umschrieben. Zunächst sind Betroffene, also Personen, die glauben, diskriminiert worden zu sein, zu beraten und zu unterstützen. Dazu können Sprechstunden und Sprechtage abgehalten werden. Ein wichtiger Aspekt im Rahmen dieser Unterstützung ist sicherlich derjenige, dass die Behindertenanwaltschaft im Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson beigezogen werden kann. Es können überdies Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen zu allen Fragen, die die Behindertengleichstellung betreffen, abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders die vielfältigen Stellungnahmen, die die Behindertenanwaltschaft zu Gesetzesvorschlägen abgibt, die Menschen mit Behinderungen betreffen, hervorheben. Es ist jährlich ein Tätigkeitsbericht an den Sozialminister und an den Bundesbehindertenbeirat zu liefern und nicht zuletzt ist der Behindertenanwalt über den Ausgang von Schlichtungsverfahren zu informieren.

Die Behindertenanwaltschaft hat also durchaus eine Reihe von Kompetenzen. Nichtsdestotrotz wird immer wieder gesagt, die Behindertenanwaltschaft sei, gleichsam einem „Anwalt, der bellen, aber nicht beißen kann“, zahnlos. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass weder die Möglichkeit besteht, Betroffene vor Gericht im Rahmen einer Legalvertretung zu vertreten, noch – mit Ausnahme der Versicherungsverträge – eine Verbandsklagebefugnis gegeben ist.

Damit bin ich auch schon am Ende und komme noch zu einem ganz kurzen Fazit und Ausblick. Ich denke, ungeachtet aller Kritik, die wir gehört haben und die wir sicher noch hören werden, sollte man nicht vergessen, dass mit dem Behindertengleichstellungsgesetz schon ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt worden ist. Insbesondere möchte ich daran erinnern, dass im Bereich der Behindertengleichstellung etwas geglückt ist, was in den anderen Bereichen der

Diskriminierung trotz vielfacher Anläufe – Stichwort „Levelling-Up“ – nicht geglückt ist. Wir haben außerhalb der Arbeitswelt ja nur sehr eingeschränkt einen Schutz vor Diskriminierungen aus anderen Gründen als der Behinderung. Der Behindertenanwaltschaft kommt eine wichtige Brückenfunktion zu, nicht nur insofern, als sie Einzelne unterstützen kann, sondern auch, weil die Behindertenanwaltschaft durch ihre Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen kontinuierlich darauf hinweisen kann, wo diskriminiert wird und damit, und das ist ein ganz wesentlicher Punkt, zur Sensibilisierung beiträgt. Denn gerade, wenn man an Arbeitgeber denkt, aber auch an sonstige Unternehmen, zeigt sich immer wieder, dass die Barrieren eher in den Köpfen der Menschen sind als in den faktischen Gegebenheiten. Oft wäre es sehr einfach, zumindest die Situation ein wenig zu verbessern. Man sollte aber natürlich nicht vergessen, dass es auch zahlreiche andere Institutionen gibt, die hier unterstützend eingreifen, von Betroffenen-Organisationen bis zur Arbeiterkammer oder dem Monitoring-Ausschuss, der die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention überwacht.

Es ist also schon sehr viel Positives geschehen. Nichts desto trotz ist auch aus meiner Sicht noch sehr viel und sehr dringend etwas im Hinblick auf die Effektivität des Gesetzes zu tun. An erster Stelle ist hier die Schaffung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen zu nennen, um die Diskriminierung wirklich beseitigen lassen zu können. Auch die Ausdehnung der Verbandsklagebefugnis, und zwar nicht nur im Hinblick auf die klagebefugten Institutionen, sondern auch darauf, dass auch die Verbandsklage nicht nur auf Feststellung, sondern auf Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierungen gerichtet werden kann, ist aber eine wichtige Forderung. Damit einhergeht auch die Forderung, dass die Position des Behindertenanwalts dahingehend gestärkt wird, dass er selbst eine Verbandsklage einbringen kann. Zu hoffen ist, dass die notwendigen Impulse für die Herbeiführung der Gleichstellung auch daraus resultieren, dass man sich zunehmend mit der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigt, die ja auf völkerrechtlicher Ebene sehr weitgehende Verpflichtungen vorsieht, deren Auslegung allerdings natürlich auch sehr schwierig ist.

Es ist also schon einiges geschehen, es ist aber auch noch einiges zu tun. Es ist wohl zu erwarten, dass die notwendigen Schritte für die effektive Gleichstellung auch in Zukunft nur langsam und klein sein werden. Allerdings: Auch kleine Schritte führen bekanntermaßen irgendwann zum Ziel. Damit vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

5. BESTANDSAUFNAHME UND ANALYSEN ZU BILDUNG UND INKLUSION

Prof. i.R. Dr. Volker Schönwiese

Universität Innsbruck

„Ich danke für die Einladung. Hier zu diesem Thema Bildung zu sprechen, das mich tatsächlich schon viele Jahrzehnte beschäftigt, ist etwas Besonderes, nicht nur aus meiner eigenen persönlichen Schulgeschichte heraus, sondern auch weil ich an der Begleitung der ganzen Initiativen für schulische Integration seit den 80er Jahren beteiligt war. Ein Effekt der sehr weitgehenden Initiativen der Eltern unter Beteiligung von behinderten Personen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in den 80er und 90er Jahren war ja die Gesetzgebung in den 90er Jahren, für die Rudolf Scholten eine wichtige Drehscheibe war als Bildungsminister, Unterrichtsminister: Er hat 1992 folgende Erklärung vor dem Parlament abgegeben, die Sie jetzt hier nachlesen können: „Die Situation erfordert, dass das Unterrichtsministerium die weiteren Entwicklungen nicht nur dem freien Spiel der freien Kräfte überlässt.“

Schon eine wichtige Formulierung. Was heißt freies Spiel der freien Kräfte vorher und was heißt das auch in einem öffentlichen Bildungssystem, dieses freie Spiel der freien Kräfte? Er meinte, es muss eingegriffen werden, und hat gesagt, „in Abkehr der bisher verfolgten Zielsetzung in gesonderten Bildungseinrichtungen die bestmögliche Schule für behinderte Kinder zu entwickeln, sieht das Unterrichtsministerium die Entwicklung der Schule zu einer Schule unter Einschluss aller Kinder als zentrale Notwendigkeit zur Wahrung des Wohles behinderter wie nicht behinderter Kinder.“ Unter dieser Zielsetzung ist damals versucht worden eine Reform einzuleiten, die aber, da könnte man länger darüber reden, eine halbe Reform geblieben ist, mit folgendem langfristigen Effekt:

Sie sehen, zu Beginn der 90er Jahre war der Anteil der SchülerInnen in Sonderschulen, der Anteil in Relation zum gesamten Pflichtschulbereich, bei 2,5 Prozent, ist dann heruntergegangen unter dem Eindruck der Gesetzgebung bis zum Jahr 2000, hat sich dann stabilisiert und in den letzten Jahren ist er wieder massiv gestiegen. Wir sind bei der Anzahl der Kinder in den Sonderschulen jetzt wieder bei dem Stand zu Beginn der 90er Jahre gelandet, dies trotz UN-Konvention und allen Bemühungen. So ist es vor wenigen Wochen in der Presse veröffentlicht worden.

In den letzten fünf Jahren hat es eine Zunahme der Kinder in den Sonderschulen um 7,1 Prozent gegeben. Sie sehen auch – die Definition: Wer einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat, schlicht zusammengefasst aufgrund irgendeiner Form von Behinderung, ob Lernbehinderung oder andere, so ist auch diese Zahl sehr stark

gestiegen: Lag sie in dieser Zeit von Anfang der 90er Jahre bei unter 3 Prozent, ist sie aktuell auf 5,4 Prozent, wobei in den letzten Jahren ein besonders hoher Zuwachs zu sehen ist.

Wie kann das eigentlich geschehen, dass man sich bemüht um zunehmende Integration und eigentlich das Gegenteil herauskommt? Sehen Sie hier noch einmal, wie das Problem sich tatsächlich am meisten stellt, das ist aus dem nationalen Bildungsbericht 2012 erkennbar. Betrachtet man die einzelnen Schulstufen, so erhöht sich in allen Bundesländern der Anteil der SonderschülerInnen im Lauf von der ersten zur achten Schulstufe kontinuierlich. Im Bundesdurchschnitt sind es in der ersten Schulstufe unter einem Prozent der Kinder, die in die Sonderschulen kommen und dann steigt die Zahl bis hinauf in die achte Schulstufe auf 2,3 Prozent insgesamt. Wobei an dieser Tabelle nicht sichtbar ist, dass der hauptsächliche Zuwachs ab dem neunten, zehnten Lebensjahr passiert, dass Kinder den Status „behindert“ im weitesten Sinne kriegen, das heißt sonderpädagogischen Förderbedarf bekommen.

Woran liegt es, dass eigentlich dieses System der Integration so in eine andere Richtung geht, als es eigentlich intendiert war? Eines kann man sehen, ein Punkt ist der, dass es auch an der Art der Politik, die die Reform versucht hat, umzusetzen liegt und ich finde, ein Zitat der damaligen Ministerin Gehrler drückt das sehr stark aus, sie sagte in einem Fernsehinterview: „Man sollte alle die Möglichkeiten nebeneinander sehen und es gibt viele Lehrerinnen und Lehrer, die sich für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf enorm engagieren, die sich in der Integration, die sich in der Sonderschule engagieren und man sollte wirklich alle Möglichkeiten sehen, die auch gleichberechtigt nebeneinander bestehen lassen.“ Das klingt sehr einleuchtend alles – nebeneinander bestehen lassen, das heißt aber, alles gleichzeitig in die Höhe schnellen zu lassen in der Praxis, also ein duales System zu unterstützen, eine Verdoppelung des Systems. Die Politik hat bei dem zugeschaut, bei dieser Verdoppelung des Systems, und das Zuschauen heißt auch der inneren Logik des Bildungssystems, die ja eine Systemlogik ist, eine institutionelle Logik, dieser Eigendynamik von Systemen absichtlich zuzuschauen und zuzuarbeiten. Natürlich haben Bildungssysteme als Institutionen sowie irgendwelche Betriebe das Bedürfnis erstens größer zu werden, mehr Personal, mehr Ressourcen zu bekommen und sich zweitens auszuweiten, mehr Klientel zu bekommen. Und das unabhängig von Personen, die Gutes oder Schlechtes wollen, wie auch immer, das sind bekannte Systemdynamiken und mit dieser Verdoppelungstheorie, die hier akzeptiert worden ist oder eingeführt worden ist, hat man diesem freien Spiel der freien Entwicklung der Institution des sich Holens, des sich Nehmens unabhängig von den Bedürfnissen der betroffenen Personen zugearbeitet. Die systemimmanente Steuerung, das heißt die Steuerung des Systems über den sogenannten sonderpädagogischen Förderungsbedarf, den Personen, die da am meisten verwickelt sind im System, zu

überlassen, war das Mittel, dass diese Entwicklung so funktioniert hat. Das Problem war dabei, dass keine Umverteilung von Ressourcen stattgefunden hat, sondern eine lineare Weiterentwicklung. Die Kosten sind grundsätzlich nicht das Problem. Die fehlende Umverteilung ist es.

Eine Frage in der Situation jetzt nach vorne gesehen, ist, wie wird das System unter den Bemühungen der Integration/Inklusion jetzt auf das reagieren? Und ich habe viele Signale, dass es wieder zu einem Rückfall wie Anfang der 90er Jahre kommen wird und immer wieder Teilintegrationsfragen auf die Tagesordnung kommen werden, so angeschlossene Sonderschulklassen, so Klassen nebeneinander, die man dann auch Kooperationsklassen nennt oder die dann auch modisch „Schule unter einem Dach“ oder „Clusterschulen“ oder „Campus-Standorte“ genannt werden, die aber eigentlich nur halbe Schritte sind und in diesen Kooperationsklassen keine Inklusion stattfindet und die eigentlich schon evaluiert worden sind vom Ministerium selber Anfang der 90er Jahre.

Das Ergebnis zeigt sich in diesem Zitat: „Trotz erheblichen, organisatorischen Aufwands von solchen Kooperationsschienen sind die Fördermöglichkeiten vergleichsweise gering und die Herstellung eines befriedigenden Lernklimas für alle Schüler schwierig.“ Im Vergleich von Lehrereinschätzungen sogar noch schlechter als in Sonderschulen. Also das weiß man und trotzdem ist die Annahme von mir, dass in diese Richtung hin ausgewichen wird, und das wäre ein entscheidender Fehler. Es gibt eine Menge von schulinternen Problembereichen, wo der Gesetzgeber und auch die Bundesverwaltungen, Landesverwaltungen dringend aufgerufen sein müssten, wenn ein Paradigmenwechsel stattfinden soll, sie anzugehen. Es mangelt z.B. an weitreichender und effizienter klassen- und schulinterner Unterstützung und Fortbildung. Dies verbreitert Angst und Ablehnung bei den betroffenen Lehrerinnen, Angst wird unterstützt. Also nicht Fortbildung irgendwo ist angesagt, sondern Unterstützung in der Klasse selbst und Ausbildung/Fortbildung in der Klasse, sehr nahe am Unterrichtsgeschehen, sehr nahe an den Unterrichtsmethoden und nicht eine Ausbildung irgendwo, deren Ergebnisse erst wieder in die Schule hereingebracht werden müssen oder warten, dass irgendwann die LehrerInnenbildung insgesamt so verbessert ist, dass in 20 Jahren man davon profitieren kann im größeren Maße.

Ich glaube, es mangelt massiv an dieser Unterstützung in den Klassen. Dann klarerweise gibt es auch Verlierer bei der Integration/Inklusion, vor allem in den Schulleitungsfunktionen, die mit Gehalt- und Statusveränderung verbunden sind, da gibt es dann auch Widerstand in der Hierarchie selbst, und es ist von den betroffenen Lehrpersonen unpopuläre Standortflexibilität gefordert. Die mögen das nicht. Das verstehe ich, aber wer kann sich das aussuchen, dass die Kinder zu den LehrerInnen kommen müssen und warum kommen nicht die LehrerInnen zu den Kindern? Hier

muss einfach auch zeitgemäß, dem zeitgemäßen Arbeitsplatzverhältnis entsprechend eine Flexibilisierung in eine andere Richtung stattfinden. Jedenfalls ist im Moment aus diesen Gründen ein massiver Widerstand der Personalvertretung der Lehrpersonen zu finden und dann in dieser Kombination von politisch nicht eingreifen und dieser Massivität des Widerstands der Personalvertretung ergibt sich die Stabilisierung des Schulsystems, wie wir es jetzt haben und wenn das weiter so passiert, wird auch weiterhin die Inklusion sich nicht verbessern, sondern es wird linear so weiter gehen, wie wir es auch bisher gesehen haben.

Notwendige Maßnahmen sind aus meiner Sicht deshalb ab 2016, was eigentlich schon lang hätten sein sollen, die Einrichtung dieser inklusiven Regionen, die ja beschlossen worden sind als österreichischer Weg, das war schon ein Kompromiss eines Kompromisses, aber ok und jetzt ist der Kompromiss in drei Bundesländern begonnen worden, eigentlich sollte es bis 2020 der Weg sein österreichweit über inklusive Regionen vollständig umzustellen auf Inklusion, er wird es nicht sein. So, wie das jetzt angegangen wird, es ist sicher keine schlechte Maßnahme solche Modellregionen zu machen, aber so lässt sich das nicht aneinander aufbauen und flächendeckend umsetzen. Es braucht, ich bin nicht gegen diese Regionen, aber sie müssen gekoppelt werden mit einem klaren, allgemeinen Anspruch nicht mehr in Sonderschulen Kinder neu aufzunehmen. Und es muss auch gesagt werden, ab wann das gilt.

Und nicht so, wie wir es jetzt gehabt haben, zehn Jahre sind Zeit und dann... Und nicht wieder neu etwas angehen und sagen, in zehn Jahren.... Dann passiert auch zehn Jahre wieder nichts, also diese Erfahrung müssen wir uns sehr zu Herzen nehmen, dass Übergangsräume anders gestaltet werden müssen. Es braucht jedenfalls einen Zeitpunkt, wo man sagt, und jetzt ist Schluss! Wenn man mit dem Ende der Aufnahme in Sonderschulen beginnt, dann dauert es ja immer noch ein ganzes Schulleben lang, bis eine vollständige Umstellung gelungen ist. Also das ist sowieso schon der Kompromiss des Kompromisses. Aber so wie es jetzt läuft, kann es nicht gehen.

Dann erfordert die Umsetzung von Integration/Inklusion klarerweise eine koordiniertere Reform des Landes- und Bundeslehrerdienstrechtes, wenn man den Widerstand der beteiligten Personen beseitigen oder besänftigen will, wenn man will, dass das funktioniert, muss man hier eindeutig auch etwas verbessern. Dann die LehrerInnenbegleitung, wie schon gesagt, die muss auch entsprechend geregelt werden. Das kann man nicht einzelnen pädagogischen Hochschulen oder einzelnen Teilen des Landesschulrates einfach überlassen – diese Art von Regionalisierung finde ich falsch. Ganz grundsätzlich: SPF gehört in irgendeiner Form, der Bundesbehindertenanwalt hat es ja schon in einer Pressekonferenz einmal selbst gesagt, der SPF gehört abgeschafft, er entspricht nicht dem Modell von Behinderung, das die UN-Behindertenrechtskonvention vertritt, nämlich das soziale Modell von

Behinderung. Stattdessen braucht es eine Einschätzung am Bedarf, die nicht nur am Kind festgemacht wird, sondern am Kind, an der Klasse, an der Schule, an der Umwelt, an den Eltern, an allen gemeinsam. Welche Ressourcen werden da gebraucht? Und nicht das Kind so quasi zum Sündenbock für das ganze Problem zu machen.

Ich komme zum Ende. Das österreichische Schulsystem, finde ich, ist immer noch sehr stark ständisch und meritokratisch orientiert. Ständisch heißt, Sie wissen, Kaiser, König, Edelmann und so weiter bis Bettelmann, also die Spitze dieser Schule von uns ist immer noch das Gymnasium, also die Schichten, die es sich leisten können, haben die bessere Bildung als die anderen vom Zugang her. Meritokratie heißt eine einseitige Leistungsorientierung, die eigentlich relativ wenig zu tun hat mit dem wirklichen Leben, sondern nach bestimmten Leistungs-Standards. Ich habe das in meiner Schule immer gehört, „wer nicht rein gehört, gehört hinaus“, haben die LehrerInnen immer gesagt. Auf das läuft dieses Prinzip ständisch und meritokratisch hinaus. Also Ziel von Inklusion müsste eigentlich sein, Kindern zu helfen nicht irgendwas zu leisten, was vorgegeben ist, sondern die Welt, in der sie leben, zu erkennen, sich anzueignen und zu lernen mit ihr umzugehen. Dazu braucht es sowieso rechnen, schreiben, lesen, alles das braucht es dazu, und zweitens klarerweise auch das Lernen zu lernen. Dass Kinder alle anders sind und dass das anzuerkennen ist von allen. Dankeschön, ich habe mich sehr beeilt und ich habe damit jetzt keine große Verzögerung verursacht. Ich danke, dass ich hier reden durfte.“

SC Kurt Nekula M.A.

Bundesministerium für Bildung und Frauen

„Vielen Dank für die Einladung, und die Möglichkeit, über den aktuellen Stand der Entwicklung inklusiver Modelle im österreichischen Schulwesen berichten zu können. Im umfassenden Sinn betrifft das Anliegen der Inklusion nicht nur das Bildungswesen, sondern die gesamte Gesellschaft. Das Ziel muss sein, eine Gesellschaft zu bilden, die in allen Teilbereichen dem Grundsatz der Inklusion folgt. Wir müssen bedenken, dass wir uns besonders im deutschsprachigen Raum vor einer historischen Entwicklung bewegen, die uns ein relativ schweres Erbe übergibt und zwar den Glauben an die Selektion als leistungsförderndes Modell. Gerade im deutschsprachigen Raum ist dies tief im Bewusstsein der Menschen verankert und zeigt sich unter anderem in den Bildungssystemen. Aus Sorge vor Nivellierung hat das bisher die Trennung der Kinder und nicht die gemeinsame Beschulung bewirkt. Der Traum von der homogenen Schülergruppe oder von der homogenen Klasse, gleich interessierten, gleich befähigten Schülerinnen und Schülern sitzen – dieser Traum ist ausgeträumt. Viele Modelle und alle einschlägigen Versuche haben deutlich gezeigt, dass es diese Homogenität nicht gibt. Das Leben selbst ist heterogen und vielfältig und das spiegelt sich auch in den Schulen wider. Die Gruppe derer, die ständig gute Leistungen bringen oder die Gruppe

derer, die umfassende Schwierigkeiten haben, ist relativ klein. Der überwiegende Großteil zeigt sehr unterschiedliche Leistungsprofile und unterschiedlichste Ergebnisse je nach Thema, Gegenstand, Beziehung zur Lehrperson, abhängig vom Schulklima und so weiter und so weiter, bis hin zur Tagesverfassung. Das kennen wir alle von uns selbst auch.

Das Modell der Selektion, des frühzeitigen Aussortierens der Kinder - da spreche ich jetzt nicht nur von den Sonderschulen, sondern natürlich auch vom dualen System der Sekundarstufe I - hat dazu geführt, dass sich in Österreich eine erstaunlich große Risikogruppe entwickelt hat. Das wurde uns in allen internationalen und nationalen Studien immer wieder gezeigt. Die Entwicklung beginnt bei den Fünfjährigen im Kindergarten nach der Sprachstandfeststellung, da gibt es bereits eine Gruppe, die einen hohen Förderbedarf hat. Sie wird wieder bei der Einschreibung der Kinder in die Volksschule sichtbar. Hier geht es um außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in Bezug auf die Deutschkompetenzen, um den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Frage der vorschulischen Bildung aufgrund der Entwicklungsstände der Kinder. Am Ende der vierten Volksschule zeigen die Studien PIRLS, TIMSS und die Bildungsstandards das gleiche Bild wie am Ende der 8. Schulstufe, bei PISA und in der Erwachsenenbildung bei PIAAC. Eine Reihe von Reformprojekten, die in den letzten 10 Jahren gestartet wurden, haben dazu geführt, dass sich in jüngster Zeit die Daten wieder positiver entwickeln und dass eine positive Tendenz zu verzeichnen ist.

Aber eines ist ganz klar, ein selektives Schulsystem bedeutet immer soziale Selektion und nicht die umfassende Nutzung der Potenziale der Schülerinnen und Schüler und vor allem ALLER Schülerinnen und Schüler. Wer landete früher in der dritten Leistungsgruppe, die es jetzt nicht mehr gibt? Wer landet in der Sonderschule? Wer landet in der polytechnischen Schule? Es ist ein hoher Anteil an SchülerInnen aus sozioökonomisch benachteiligtem Milieu. Diese selektiven Systeme bedeuten eine echte Sackgasse für die Betroffenen. Nur wenige Schülerinnen und Schüler haben es geschafft, aus der dritten Leistungsgruppe aufzusteigen. Nur ein kleiner Anteil der Schülerinnen und Schüler schaffen es, während der Pflichtschulzeit die Sonderschule zu verlassen. Es ist besonders wichtig, solche Strukturen durch inklusive Modelle zu ersetzen, die sicherstellen, dass die individuelle Förderung gut gelingen kann. Ich kann Ihnen versichern, dass die aktuelle Bildungsreform diesen Weg geht.

Wenn wir wollen, dass wir nachhaltige, positive Wirkungen hinsichtlich der Erhöhung des Bildungsniveaus, der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Gleichstellung, der Effizienz der Bildungsverwaltung erzielen wollen, dann müssen wir zusammengefasst betrachtet das Schulsystem inklusiver gestalten. Die Zuwendung

zum einzelnen Kind darf nicht ein Schlagwort sein, sondern muss institutionalisiert werden.

Das ist auch der Kern der aktuellen Bildungsreform: ein Paradigmenwechsel von spezialisierten Angeboten zu inklusiven Modellen, von segregierenden Modellen zu einer Pädagogik der Vielfalt und von dem Versuch der starren Trennung der Kinder zu gut durchmischten Klassen und Lerngruppen, in denen Lernen voneinander stattfinden kann und wechselseitige Impulse und Anregungen stattfinden. Das braucht natürlich strukturelle Veränderungen, Weiterentwicklung der Unterrichts- und Lernorganisation, Methodenvielfalt für personalisiertes Lernen, Vermittlungsdiagnose und Förderkompetenz und es braucht standortspezifische Modelle, die das familiäre Umfeld und die regionalen Bedingungen gut berücksichtigen. Nicht das Suchen nach dem Guten und nach dem Entsprechenden, sondern die optimale, individuelle Förderung in einem flexibel reagierenden Schulsystem ist das Ziel. Immerhin besuchen die Kinder die Schule um zu lernen und nicht um bloß vorhandene Kompetenzen unter Beweis zu stellen. Und es gibt eine gesellschaftliche Verantwortung, die erforderliche Förderung für alle Kinder, unabhängig vom familiären Hintergrund, sicherzustellen.

Aus einer langen Reihe von Forschungsarbeiten seit dem Beginn der reformpädagogischen Strömungen - etwa ab dem Jahr 1900 - ist hinlänglich bekannt, dass in heterogenen Gruppen die Schwächsten deutlich bessere Leistungen zeigen und die Schülerinnen und Schüler mit den guten Leistungsprofilen keinesfalls weniger Lernen. Es ist ja immer die große Sorge, dass die einen unterfordert, die anderen überfordert sind. In Wirklichkeit geht es doch darum, mit geeigneten Methoden, die hinlänglich bekannt, erforscht und erprobt sind, sicherzustellen, dass das einzelne Kind das bekommt, was es wirklich braucht. Und das einzelne Kind braucht nicht jahrelang das Gleiche, sondern das ist von Woche zu Woche, von Situation zu Situation sehr unterschiedlich. Diese Flexibilität muss das System bekommen, um ständig flexibel reagieren zu können.

Man sieht das zum Beispiel deutlich an der Evaluierung der Neuen Mittelschule. Hier ist klar ersichtlich, dass dort, wo das Modell wirklich umfassend umgesetzt wurde, alle Parameter nach oben gehen: Die Leistungen der Kinder, die schulklimatischen Faktoren, die strukturellen Bedingungen, die überfachlichen Kompetenzen – alles wird besser, sogar die Mädchen sind besser in Mathematik und die Buben im Lesen. Da wirkt die flexible innere Differenzierung, die jeweils situativ angepasst wird, um den Kindern möglichst das erforderliche Maß an Förderung zu vermitteln. Das war immer schon der sonderpädagogische Zugang und der muss natürlich in einem inklusiven Modell im gesamten Regelschulwesen wirksam werden.

Im Regierungsprogramm und im Nationalen Aktionsplan wurden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert. Wir haben in verschiedensten Zusammensetzungen immer wieder mit Runden Tischen versucht, das Thema von Grund auf zu diskutieren. Wir haben es schon oft festgestellt und ich möchte es auch heute wieder betonen: Die Polarisierung auf die Frage „Sonderschule Ja oder Nein“ ist für die Entwicklung der inklusiven Bildung nicht förderlich. Es geht nicht darum, Schulgebäude zu schließen, sondern inklusive Angebote zu schaffen, die allen Kindern zugänglich sind, also um eine Öffnung aller Schulen für alle Kinder. Die soziale Dimension des Lernens und des Zusammenlebens ist Teil dieser pädagogischen Qualität und alle Kinder haben ein Recht auf dieses Miteinander.

Über das Pädagogische hinaus gibt es aber auch strukturelle Herausforderungen. Diese können nur in Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gelöst werden, da sind auch das Gesundheits- und Sozialwesen, die Kinder- und Jugendhilfe, die Organisation von Fahrtendiensten, aber auch die Zusammenarbeit der Systemebenen über föderalistische Grenzen hinweg betroffen. Drei Bundesländer - Professor Schönwiese hat es erwähnt - starten derzeit mit der Einrichtung von inklusiven Modellregionen. Das ist ein klassischer Bottom-Up-Prozess. Das ist nicht von Oben verordnet, sondern vor Ort entwickelt worden und jetzt wird es gemeinsam umgesetzt. Dort wird erprobt, wie sonderpädagogische Förderung bedarfs- und bedürfnisgerecht im allgemeinen Schulwesen angeboten werden und wie eine Schule ohne Aussonderung gestaltet sein kann. Jetzt steht einmal eine Richtlinie für diese drei Bundesländer zur Verfügung, aber gleichzeitig wird eine Richtlinie für alle entwickelt, sodass ab kommendem Herbst auch weitere Einstiegsmöglichkeiten sichergestellt sind. Inklusion wird hier breit gedacht und mit einer bedarfsbezogenen Ressourcenzuteilung soll die Stigmatisierung von Kindern möglichst vermieden werden. Da bin ich ganz auch bei meinem Vorredner, der eben gemeint hat, der SPF soll nicht die Basis für die Ressourcenzuteilung sein, weil mit ihm eine ganze Reihe von negativen Begleitwirkungen verknüpft sind, sondern wir wollen die Qualität des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Erhebung dieses Bedarfs verbessern und unabhängig machen von der Ressourcenzuteilung.

Was aber nicht heißt, dass dann die Betroffenen nicht das Recht auf Förderung haben und auch unsere Verpflichtung besteht, ihnen diese Förderung sicherzustellen. Es geht darum, dass das System weiter, offener und flexibler gesehen wird, dass die vorhandenen Ressourcen stärker bedarfs- und bedürfnisgerecht zum Einsatz kommen und dass eben auch sozioökonomische Rahmenbedingungen von Schulstandorten eine größere Rolle spielen. Dieser Bereich muss auch mit unseren Qualitätsentwicklungsprozessen verknüpft werden. Es ist wichtig, mit den Entwicklungsplänen und im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche

zwischen Schulaufsicht und Schulen die erforderliche Qualität sowie gezielte Schulentwicklungsbegleitung durch die pädagogischen Hochschulen sicherzustellen. Dies muss dazu führen, dass man sich an allen Standorten sehr intensiv mit Fragen der Individualisierung, der Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung auseinandersetzt, aber auch mit der Weiterentwicklung von Haltungen und Einstellungen. Die sonderpädagogische Kompetenz ist ganz wichtig in diesem System und ist ja auch dadurch sichergestellt, dass in der PädagogInnenbildung Neu mit dem verpflichtenden Schwerpunkt zur inklusiven Pädagogik und den Spezialisierungen im Masterstudium diese Kompetenz ins gesamte System kommt. Es werden nicht mehr Sonderschullehrer ausgebildet, sondern Lehrerinnen und Lehrer mit sonderpädagogischer Kompetenz, die in allen Bereichen des Schulwesens wirken.

Inklusion ist in diesem Zusammenhang weder ein Konzept der Einsparung von Ressourcen, noch, muss ich ehrlicherweise sagen, bedeutet es das Öffnen von leider nicht vorhandenen Füllhörnern. Vielmehr geht es um den flexibleren, gezielteren und daher wirkungsvolleren Einsatz der verfügbaren Mittel. Dabei stehen, wie ich schon erwähnt habe, schulautonome Möglichkeiten der standortbezogenen Fördermodelle, Schwerpunktsetzungen und Lösungsansätze im Mittelpunkt.

Die Pakete der Schulreform sind getragen von einerseits gut begleiteten, altersgemäßen Übergängen. Es geht nicht um das Selektieren, nicht um das Aussortieren, sondern das möglichst frühe Erkennen von Förderbedarf, aber auch von Interessen und Begabungen und die Sicherstellung der entsprechenden Förderung. Und es geht um einen schrittweisen, konsequenten Ausbau inklusiver Ansätze im gesamten Bildungssystem und das, das versichere ich Ihnen, geht nur schrittweise. Wir alle wünschen uns in vielen Bereichen raschere Entwicklungen, aber diese müssen systemverträglich erfolgen, das ist im Interesse aller Betroffenen. Sie dürfen weder über das Knie gebrochen noch auf die lange Bank geschoben werden: Wichtig ist es, voranzuschreiten und Schritt um Schritt mit zäher Beharrlichkeit und Konsequenz das System weiterzuentwickeln!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

6. BESTANDSAUFNAHME ZU ARBEITSMARKT UND GLEICHSTELLUNG IN DER ARBEITSWELT

Dr. Herbert Buchinger

Vorstandsvorsitzender des AMS Österreich

„Dankeschön, gerne. Ich gratuliere von vornherein nicht nur zum zehnjährigen Bestehen der Behindertenanwaltschaft, sondern auch zum Mut hier einen Arbeitsmarktexperten einzuladen. Wir Arbeitsmarktexperten haben ja den Ruf und Sie werden sehen, dass dieser Ruf zurecht besteht, dass sie Zahlenfetischisten sind.

Wenn ich Ihnen jetzt also Anspruch und Wirklichkeit des inklusiven Arbeitsmarktes näher bringen soll, dann wird die Wirklichkeit eben dargestellt in Zahlen. Und ich helfe dann auch zum Schluss die Zahlen richtig zu bewerten und ein Bild daraus zu gewinnen, wie denn die Wirklichkeit am Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Inklusion von Arbeitskräften, von Menschen mit Behinderung aussieht.

Der Anspruch des inklusiven Arbeitsmarktes ist im Wesentlichen festgeschrieben in der UN-Konvention über die Rechte Behinderter und dort im Artikel 27. In diesem Artikel 27 dieser UN-Konvention ist das Recht für behinderte Menschen auf gleichen Zugang zu Arbeit, Berufsausbildung und Berufsberatung festgeschrieben und ebenso ist ein diskriminierungsfreier und barrierefreier Arbeitsmarkt vorgeschrieben.

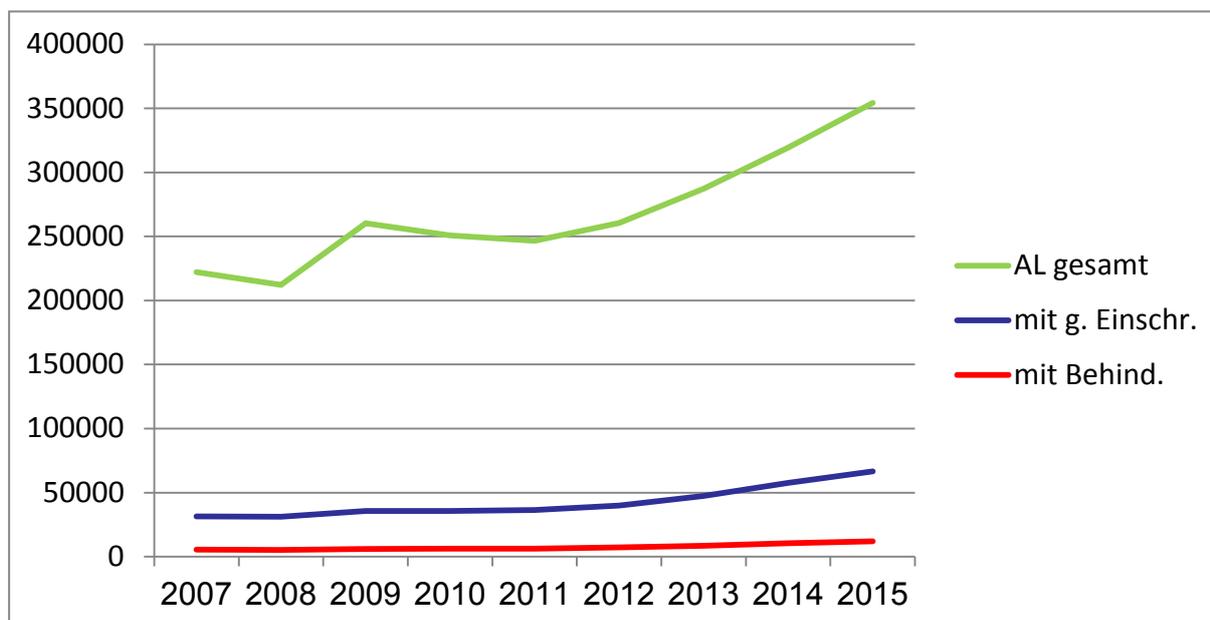
Weitgehend, nicht vollständig, aber weitgehend, umgesetzt ist diese UNO-Konvention in Österreich im Behinderteneinstellungsgesetz, das eben ein Diskriminierungsverbot festschreibt: Somit darf niemand aufgrund einer Behinderung im Bereich der Arbeitswelt, beim Zugang zu Berufen, beim Zugang zur Berufsberatung, beim Zugang zur Berufsausbildung, zu innerbetrieblichen Fördermöglichkeiten, innerbetrieblichen Aufstiegsmöglichkeiten im Vergleich mit Menschen ohne Behinderung anders, ungleich behandelt werden.

Das ist das Wesentliche zum Diskriminierungsverbot und in gleicher Weise schreibt das Behinderteneinstellungsgesetz die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen vor, sodass die Vision entsteht, im inklusiven Arbeitsmarkt sind für behinderte und nichtbehinderte Menschen alle Berufe, alle Hierarchiestufen in der Wirtschaft in gleicherweise zugänglich. Das ist der Anspruch und jetzt schauen wir, wie weit die österreichische Wirklichkeit diesem Anspruch gerecht wird.

Die ersten Zahlen, die Arbeitsmarktexperten zur Verfügung stellen, wenn Sie dieser Frage nachgehen, sind die Daten, die relativ gut sind. Ein relativ gutes Datenmaterial über die Arbeitslosigkeit, die Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt von Menschen

mit Behinderung oder im weiteren Sinn von Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. Sie sehen hier die Entwicklung des Bestandes an Arbeitslosen in einem langen Zeitraum von 2007 bis 2015, die Jahresdurchschnittszahlen.

Abbildung 1: Realitätscheck: AL 2007 bis 2015 (durchschnittlicher Bestand)



Die grüne Linie, die am meisten schwankt, aber am steilsten auch nach oben geht, ist die Zahl der Arbeitslosen insgesamt, die blaue Linie beschreibt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die rote Linie, die fast flach liegt, ist die Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderung.

Dieses Bild ergibt sich, wenn man die absoluten Zahlen vergleicht. Wenn Sie es relativieren, also immer die Veränderung in Beziehung setzen zum Ausgangsbestand, dann schaut das Bild schon ganz, ganz anders aus. Also in absoluten Zahlen hat sich die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt von 222.000 gut entwickelt auf 354.000 Menschen im Jahresdurchschnitt, das ist eine Steigerung um 132.000 oder um 59,43 Prozent. Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen hat sich die Zahl entwickelt von gut 31.000 auf über 66.000, also um 35.252 gesteigert, das ist mehr als verdoppelt, eine Steigerung um 112 Prozent.

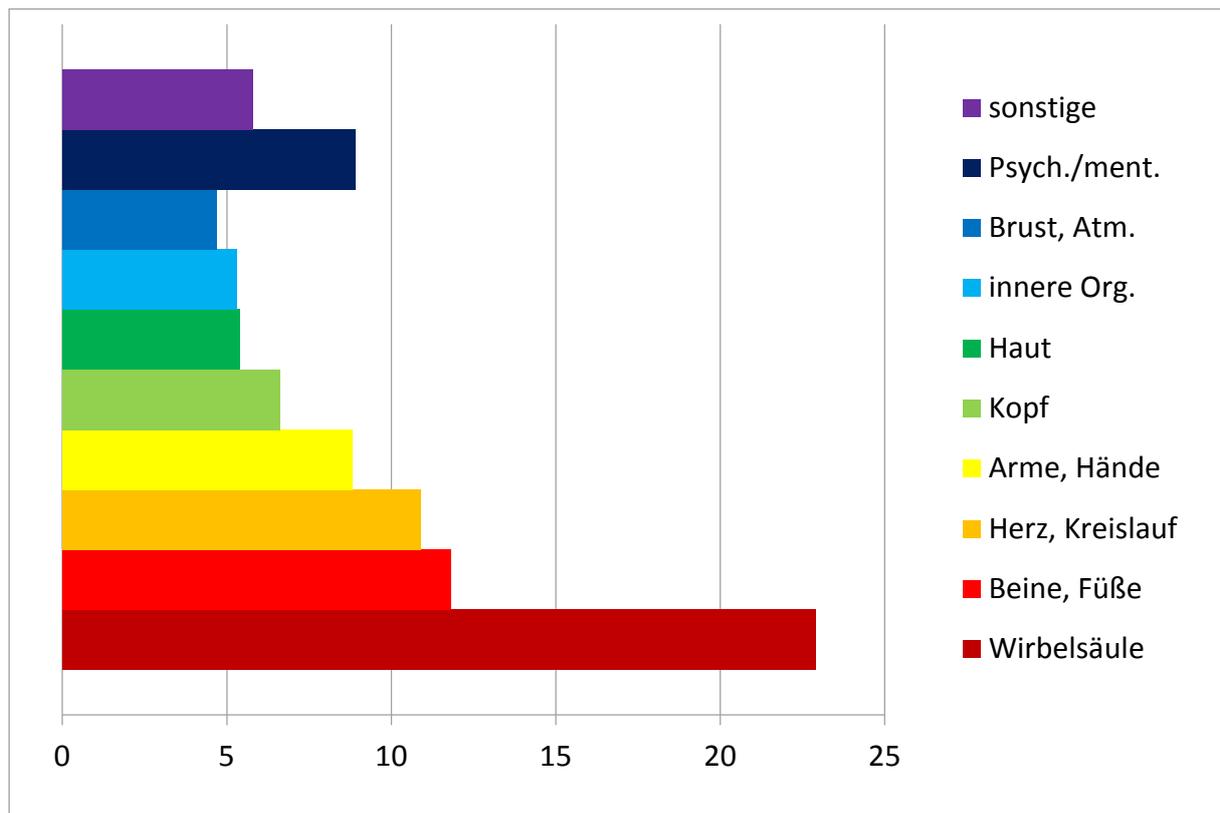
Die relative Veränderung war also bei Menschen, die absolute Veränderung ist geringer, 132.000 zu 35.000, aber die relative Veränderung war bei den Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihrer Arbeitslosigkeit eben deutlich höher als allgemein. Und noch stärker ist dieser Trend bei Menschen mit Behinderung, also bei den begünstigten Behinderten, die arbeitslos waren, ausgeprägt.

Hier hat sich die Ausgangszahl von 5.390, also fast 5.400, im Jahr 2007 auf über 12.000 im Jahr 2015 im Jahresdurchschnitt entwickelt, die Gesamtzahl ist demnach um fast 6.700 gesteigert, das ist eine Steigerung, eine relative Veränderung, auf 124 Prozent. Je nachdem, ob man auf die absoluten Zahlen hinschaut, dann steigt die Arbeitslosigkeit allgemein stärker, no na nicht, wenn man relativ hinschaut, sieht man, dass die spezifische Betroffenheit von begünstigten Behinderten in diesem Vergleich am stärksten gestiegen ist. Entsprechend nimmt der Anteil von Arbeitslosen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und noch stärker der Anteil von Arbeitslosen mit anerkannten Behinderungen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen zu. Wir verharrten 2007 auf einem Prozentsatz von 14,12 Prozent. 14,12 Prozent der Arbeitslosen hatten gesundheitliche Beeinträchtigungen und dieser Prozentsatz ist bis zum Jahr 2015 auf 18,9 Prozent, also um rund 4,78 Prozent gestiegen – der Anteil von begünstigten Behinderten an allen Arbeitslosen ist im gleichen Zeitraum von 2,43 Prozent 2007 auf 3,41 Prozent 2015 gestiegen.

Das Problem der Integration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder mit definierten und anerkannten Behinderungen ist in der Zeitreihe größer, deutlich größer geworden. Das sagt noch immer nichts Endgültiges darüber aus, ob die Inklusion und wieweit sie gelingt. Dazu braucht man noch die andere Seite des Arbeitsmarktes, jene Daten über die Beschäftigung.

Leider gibt es Daten über die Beschäftigung Behinderter oder von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in dieser Tiefe und in dieser Qualität, wie es Daten über Arbeitslose gibt, weil die Beschäftigungsstatistik von den Sozialversicherungsträgern, sprich vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, institutionell erstellt wird. In den Registerdaten dort finden sich jedoch keine Daten über Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung – diese können erst durch das Zusammenführen verschiedenster Registerdaten miteinander gewonnen werden. Die besten und differenziertesten Aussagen dazu gibt es von der Statistik Austria, die in der Arbeitskräfteerhebung zumindest 2011 die Frage auch gestellt hat – begründet auf Umfragen – und hier auch die Frage nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen gestellt hat. Nicht nach festgestellten Behinderungen, sondern nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Abbildung 2: Gesundheitliche Einschränkungen von Menschen im Erwerbsalter in %

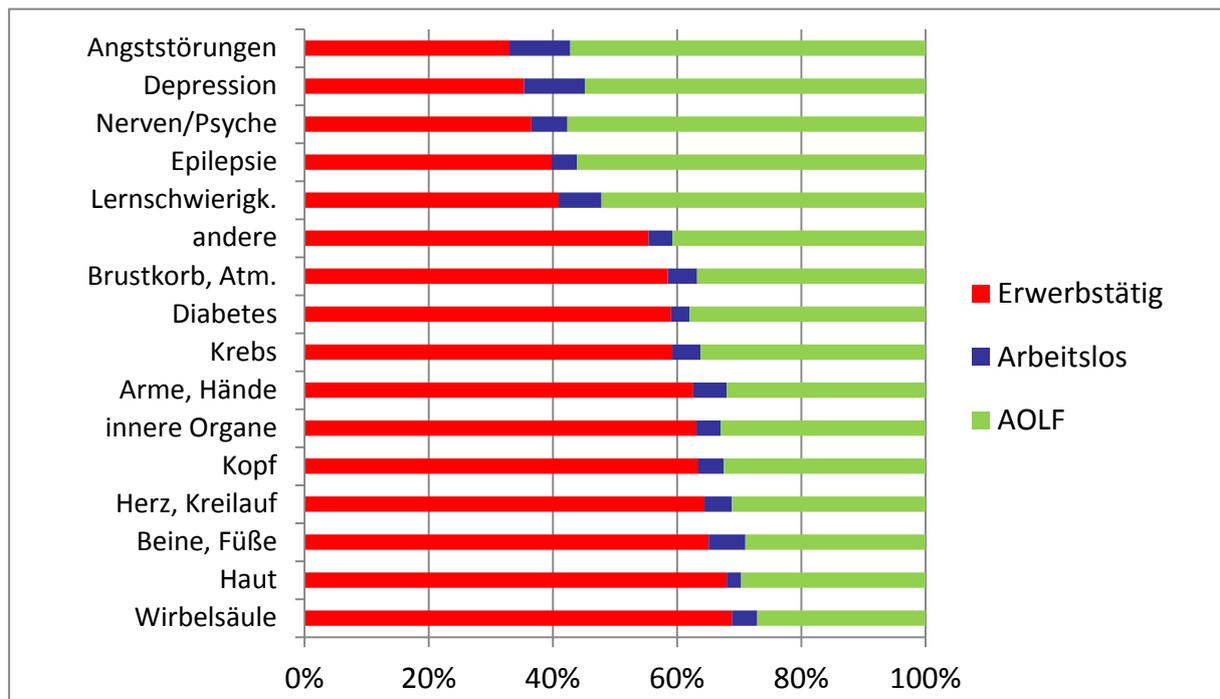


Quelle: Statistik Austria, Arbeitskräfteerhebung 2011

Und da sehen wir doch, dass ein erheblicher Teil der Befragten Arbeitnehmer im Jahr 2011 gesundheitliche Beeinträchtigungen angegeben haben, der Prozentsatz reicht von 6 Prozent im Bereich psychisch-mentaler Beeinträchtigungen bis zu 23 Prozent im Bereich von Erkrankungen der Wirbelsäule, des Bewegungs- und Stützapparates. Also im Durchschnitt sind daher die Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter den Arbeitslosen gar nicht auffällig überrepräsentiert über die Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen insgesamt in der erwerbsfähigen Bevölkerung. Aber wenn man sich jetzt die Erwerbsintegration anschaut, weil wir ja gewohnt sind in den zwei Töpfen zu denken – Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

Es gibt aber noch eine dritte Gruppe, die weder beschäftigt noch arbeitslos ist, man nennt das in der Fachsprache Out-of-labour-force. Denken Sie an Menschen im Ausbildungssystem, denken Sie an Menschen in der Pension, die sind nicht mehr erwerbsaktiv und es gibt ja auch Menschen in der Pension im erwerbsfähigen Alter, also unter 65.

Abbildung 3: Erwerbsintegration nach Krankheitsbildern



Quelle: Statistik Austria, Arbeitskräfteerhebung 2011

Und wenn ich jetzt alle drei Töpfe hier in drei Farben darstelle – Farbe Rot sind die Menschen, die in Beschäftigung stehen, Farbe Blau sind die Menschen, die beim Arbeitsmarktservice registrierte Arbeitslose sind und Farbe Grün sind die Menschen, die weder arbeitslos noch beschäftigt sind.

Das eigentliche Problem, das sind diejenigen Personen, die überhaupt vom Beschäftigungssystem, vom Arbeitsmarkt weg sind – out-of-labour-force – und hier sehen Sie, dass je nach Krankheitsbild, nach Bild der gesundheitlichen Beeinträchtigung die Arbeitsintegration, die Beschäftigungsquoten, die Erwerbsquoten völlig unterschiedlich sind. Sie sehen oben die Krankheitsbilder, die dem psychischen, mentalen, geistigen Bereich zuzuordnen sind und unten die Krankheitsbilder, die dem körperlichen Bereich zuzuordnen sind, wieder ganz unten die Wirbelsäulenprobleme – jeweils mit dem Anteil an Beschäftigten an allen Arbeitnehmern dieser Gruppe, die das angegeben haben.

Sie sehen, dass die Arbeitsintegration ganz gut gelingt für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, aber ganz schlecht gelingt – große grüne Balken – für Menschen mit psychischen, geistigen, mentalen Beeinträchtigungen. Unterm Strich für allen Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen liegt die Erwerbsquote in diesem Befragungsjahr 2011 bei 67,2 Prozent, also von 100 Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im erwerbsfähigen Alter waren 67,2 Prozent beschäftigt. Die Erwerbsquote von Personen ohne Beeinträchtigung lag bei 75,9 Prozent. Also das

wirkliche Inklusionsleck ist bei 8,7 Prozentpunkten im Schnitt, aber völlig ungleich verteilt, sehen Sie auf diesem Schaubild über die verschiedenen Krankheitsbilder.

Wenn wir jetzt die vielen Zahlen zu einem Bild über die Inklusion des Arbeitsmarktes zusammenfügen, dann ist eben dies die wichtigste Feststellung, dass wir ein Chancenleck haben, ein Inklusionsleck von knapp 9 Prozentpunkten, das es zu überwinden gilt, damit wir sagen können, kranken Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen, haben die gleichen Chancen wie Menschen ohne solche Beeinträchtigungen.

Zudem stellen wir fest das Leck ist größer, viel größer bei den Menschen mit psychischen, mentalen, geistigen Beeinträchtigungen und geringer bei Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Die dritte Feststellung, die ich anschließen darf: Es wäre dringend geboten diese Momentaufnahme, die es leider nur als Momentaufnahme aus dem Jahr 2011 gibt, zu perpetuieren, dass wir jedes Jahr verfolgen können, ob wir Fortschritte machen oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt beim inklusiven Arbeitsmarkt.

Meine vierte und letzte Feststellung ist, man müsste ähnliche, aussagekräftige Statistiken auch anfertigen für die kleinere Gruppe der begünstigten Behinderten: Hier wäre es längst angebracht, dass man endlich die Beschäftigungsdaten mit den Registerdaten des Arbeitsmarktservice und die Registerdaten des Sozialministeriumservice, die man als Daten zu den begünstigten Behinderten identifizieren kann, in ein einheitliches Register zusammenführt. Das müssen wir uns vornehmen für die nächsten Jahre, dann können wir im Bereich des inklusiven Arbeitsmarktes Fortschritt oder Rückschritt monitoren. Danke.“

Mag.^a Martina Chlestil

Arbeiterkammer Wien

Erfahrungen mit der Gleichstellung in der Arbeitswelt

In meinem Vortrag will ich über die Erfahrungen der Arbeiterkammer mit der Gleichstellung im Bereich Behinderung in der Arbeitswelt berichten.

Ausgewählte Judikatur des OGH und EuGH soll kurz vorgestellt und deren Auswirkungen in der Praxis näher beleuchtet werden. Dem Begriff „Behinderung“ iSd § 3 BEinstG, den Auswirkungen des Diskriminierungsschutzes aufgrund Behinderung auf die Beendigungsmöglichkeiten „Kündigung“ und „Entlassung“ sowie der Verpflichtung von ArbeitgeberInnen zu angemessenen Vorkehrungsmaßnahmen nach § 6 BEinstG kommen dabei besondere Bedeutung zu.

Erfahrungen der Arbeiterkammer zum Diskriminierungsschutz in der Rechtsdurchsetzung sollen im Anschluss dargestellt werden.

1. Der Begriff „Behinderung“ iSd § 3 BEinstG:

Nun gleich zum Begriff Behinderung: Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer hat in ihrem Vortrag bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff weitgefasst ist.

Ich möchte beim Begriff Behinderung besonderes Augenmerk auf folgenden Aspekt lenken: Behinderung ist nicht nur medizinisch, sondern auch in Hinblick auf ihre sozialen Auswirkungen zu begreifen; so ist Behinderung nicht die Funktionsbeeinträchtigung selbst, sondern deren Auswirkung, und zwar insoweit, als sie geeignet ist, die soziale Teilhabe zu erschweren. Maßgeblich für das Vorliegen einer Behinderung ist auch nicht deren Grad, sondern nur der Umstand, dass sich daran eine Diskriminierung knüpfen kann. Erinnern wir uns an die Rechtssache Kaltoft, eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2014: In dem Urteil geht es um einen Arbeitnehmer, der 15 Jahre als Tagesvater für eine Gemeinde (in Dänemark) gearbeitet hat. Die Gemeinde beendete seinen Arbeitsvertrag. Das wurde zwar mit der sinkenden Zahl der zu betreuenden Kinder begründet, die Gemeinde gab aber nicht an, aus welchen Gründen die Wahl des zu kündigenden Arbeitnehmers auf Herrn Kaltoft gefallen war. Während der gesamten Laufzeit seines Arbeitsvertrags galt Herr Kaltoft als adipös iSd Definition der Weltgesundheitsorganisation. Die Gemeinde verneint, dass die Adipositas Grund für die Kündigung von Herrn Kaltoft war.

Die Herrn Kaltoft vertretende Gewerkschaft war jedoch der Ansicht, dass die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses auf einer rechtswidrigen Diskriminierung wegen Adipositas beruhte. Sie wandte sich an ein dänisches Gericht, um diese Diskriminierung feststellen zu lassen und Schadensersatz zu fordern.

Der EuGH stellte fest, dass Adipositas als solche keine „Behinderung“ iSd RL 2000/78/EG darstellt; weiters prüfte er aber, ob durch die Krankheitsfolgen der Begriff Behinderung erfüllt sein kann. Was er dann auch bejaht: Jene ArbeitnehmerInnen, die aufgrund ihrer Adipositas während längerer Dauer an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit anderen ArbeitnehmerInnen, eingeschränkt sind, fallen unter den Diskriminierungsschutz. So kann laut EuGH beispielsweise die eingeschränkte Mobilität oder das Auftreten von Krankheitsbildern die Beschäftigten an der Verrichtung der Arbeit hindern oder zu einer Beeinträchtigung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit führen. Die Aufzählung des EuGH ist eine bloß beispielhafte, es ist daher davon auszugehen, dass auch soziale Einschränkungen wie Vorurteile des Arbeitsumfeldes – allzu oft wird die Eignung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin angezweifelt – darunterfallen.

Zusammenfassend verweise ich auf Kollegen Dr. Wolfgang Kozak, in DRdA 2015, wonach bei langdauernden Krankheiten bzw. Beeinträchtigungen zur Beurteilung der Erfüllung des Begriffs Behinderung jedenfalls auch deren (gesamte) Auswirkungen erfasst werden müssen, um prüfen zu können, ob dadurch am allgemeinen Beschäftigungsmarkt Einschränkungen an der gleichen Teilhabe gegeben sind. Diese Ermittlungs- und Beurteilungspflicht wird zwar vielfach mühsamer gegenüber einfachen Schwarz-/Weiß-Lösungen empfunden werden, ist aber aufgrund der EU-Vorgaben geboten und ohne Zweifel sachgerechter als das Abstellen auf einen reinen (medizinischen) Schwellenwert, wie dies bei der Erfüllung des Begriffes der begünstigten behinderten Personen der Fall ist.

2. Auswirkungen des Diskriminierungsschutzes aufgrund Behinderung auf die Beendigungsmöglichkeiten „Kündigung“ und „Entlassung“ - „angemessene“ Vorkehrungsmaßnahmen:

Weiters möchte ich Augenmerk darauf lenken, welche Auswirkungen der Diskriminierungsschutz auf die Beendigungsmöglichkeiten „Kündigung“ und „Entlassung“ hat. Die Problemstellung ist eine bedeutende: Gesundheitliche Einschränkungen und krankheitsbedingte Fehlzeiten können von ArbeitgeberInnen als personenbezogene Rechtfertigungsgründe angegeben werden, wenn sie ArbeitnehmerInnen kündigen und diese die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit nach § 105 Abs. 3 Z 2 ArbVG anfechten. Selbst kündigungsgeschützte Personen, wie beispielsweise solche nach der VBO 1955, können aufgrund langer Krankenstände gekündigt werden; die Arbeitsunfähigkeit stellt weiters einen Entlassungsgrund nach § 27 Z 2 AngG bzw. § 82 lit b Gew 1859 dar.

2014 hatte sich der OGH in seiner Entscheidung mit dieser Frage auseinanderzusetzen:

Eine Pflegehelferin mit einem Grad der Behinderung von 30% wies in den letzten Jahren vor ihrer Kündigung überdurchschnittlich hohe Krankenstände auf (zuletzt durchgehend 202 Tage). Sie war nicht mehr in der Lage die vereinbarte Tätigkeit als Pflegehelferin auszuüben, sie hätte allerdings noch eine Tätigkeit im Rahmen der Patientenanimation, in einem Callcenter, allgemeine Sekretariatstätigkeiten oder eine administrative Tätigkeit erledigen können. Nach der Rechtsprechung können die weit überdurchschnittlichen Krankenstände durch einen langen Zeitraum und die ungünstige Prognose durchaus die Kündigung nach § 42 Abs. 2 Z 2 VBO 1995 rechtfertigen. Die betroffene Pflegehelferin macht geltend, die Kündigung nach der VBO sei mittelbar diskriminierend.

Der OGH gesteht der Arbeitnehmerin unter Hinweis auf den EuGH in der Entscheidung Ring und Werge aus 2013 durchaus zu, dass eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Behinderung vorliegen kann, wenn die Kündigung (auch) wegen eines in einer

Behinderung stehenden monatelangen Krankenstandes erfolgt: So sind ArbeitnehmerInnen mit einer Behinderung typischerweise einem erhöhten Risiko mit der Behinderung zusammenhängender Krankenstände und daher einem höheren Risiko einer aus diesem Grund erfolgenden Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ausgesetzt. Der OGH bejaht in seiner Rechtsprechung zwar grundsätzlich eine Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur Zuweisung anderer Arbeiten, die Grenze bildet allerdings die vereinbarte Tätigkeit. Auch im vorliegenden Fall kommt der OGH zum Ergebnis, dass der/die ArbeitgeberIn nicht verpflichtet ist, die Pflegehelferin, die ihre arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, außerhalb der vertraglich vereinbarten Tätigkeit weiterzubeschäftigen.

Die Beratungserfahrung zeigt aber, dass in zahlreichen Fällen die Behinderung oder eine chronische Erkrankung erst im Laufe des Arbeitslebens erworben werden bzw. mit der Behinderung zusammenhängende Krankenstände erst mit der fortschreitenden Anzahl der Arbeitsjahre vermehrt auftreten. Das hat dann vielfach zur Folge, dass die bisher ausgeübte Tätigkeit nicht oder vor allem nicht mehr zur Gänze ausgeübt werden kann.

Wollte man die Entscheidung des OGH nun so verstehen, dass bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rein darauf abzustellen ist, ob ArbeitnehmerInnen „die wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes noch erfüllen können“ und dass eben „keine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, die Arbeitnehmer außerhalb der vertraglich vereinbarten Tätigkeit weiterzubeschäftigen“ dann wird m.E. dem gebotenen Diskriminierungsschutz ungenügend Rechnung getragen; so sind doch die Schwierigkeiten, die Menschen mit Behinderung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Allgemeinen haben, zusätzlich zu berücksichtigen.

Sowohl im Fall der krankheitsbedingten Kündigung als auch bei der fristlosen Entlassung wegen Arbeitsunfähigkeit stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarkeit mit den antidiskriminierungsrechtlichen Vorgaben der EU. Danach können mittelbare Diskriminierungen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sein, die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, müssen jedoch geeignet, erforderlich und angemessen, d.h. verhältnismäßig, sein. Als legitimes Ziel für die Zulässigkeit einer krankheitsbedingten Beendigung kommt nach dem EuGH etwa die Förderung der Einstellung von ArbeitnehmerInnen mit Behinderung in Betracht, was durch die Kündbarkeit bewirkt wird. Ein legitimes Ziel ist weiters, dass ArbeitgeberInnen nicht unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sein sollen, demzufolge wird insbesondere nicht die Weiterbeschäftigung arbeitsunfähiger Personen vorgeschrieben.

Allerdings sind ArbeitgeberInnen nach Art 5 der RL bzw. § 6 Abs. 1a BEinstG auch verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um ArbeitnehmerInnen den

Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung des Berufes, Aufstiegs- und Karrierechancen, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung hat nun zur Folge, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund bestehender Leistungseinschränkungen dann eine unzulässige Diskriminierung darstellt, wenn der/die ArbeitgeberIn nicht zuvor ihm/ihr zumutbare Vorkehrungsmaßnahmen prüft und ergreift, um die Arbeitsumgebung des/der Arbeitnehmers/in anzupassen und das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten. Vertiefend verweise ich dazu auf Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer in DRdA, 2015 und Herrn Prof. Dr. Andreas Mair in wbl, 2014. Nach dem EuGH ist der Begriff der „angemessenen Maßnahmen“ jedenfalls weit auszulegen: Die Schaffung von Barrierefreiheit im Betrieb aber auch die Verkürzung der Arbeitszeit können etwa als eine Vorkehrungsmaßnahme angesehen werden, die ein/e ArbeitgeberIn ergreifen muss, sofern sie für ihn/sie keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Die Prüfung von zumutbaren Maßnahmen hat anhand des konkret vereinbarten Tätigkeitsbereichs, aber jedenfalls auch unter Berücksichtigung sonstiger Einsatzmöglichkeiten des/der Arbeitnehmers/in zu erfolgen. Eine Beschränkung auf die vereinbarte Tätigkeit lässt sich weder aus der RL noch aus den E des EuGH ableiten.

Sollte trotz zumutbarer Maßnahmen die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit zur Kündigung, eine Entlassung wird in den meisten Fällen unverhältnismäßig und daher diskriminierend sein.

3. Erfahrungen der Arbeiterkammer zum Diskriminierungsschutz in der Rechtsdurchsetzung:

Die Erfahrungen der Arbeiterkammer zum Diskriminierungsschutz in der Rechtsdurchsetzung zeigen, dass der im Gesetz vorgesehene Diskriminierungsschutz in der Praxis oft nicht ausreichend greift und daher weiterentwickelt werden muss. Und zwar aus mehreren Gründen:

1. Diskriminierungen am Arbeitsplatz kommen weit häufiger vor, als es Klagen gibt. Dies liegt vor allem daran, dass während des aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses von Betroffenen kaum geklagt wird. ArbeitnehmerInnen haben Angst um ihren Arbeitsplatz, auf den sie angewiesen sind. Wenn geklagt wird, dann zumeist erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Diskriminierungen während des Arbeitsverhältnisses dann oftmals verfristet. In der Praxis geht es überwiegend um diskriminierende Beendigungen, gegen die vorgegangen wird. Für die Arbeiterkammer steht bei allen Anfechtungen die Erhaltung des Arbeitsplatzes im Vordergrund und sowohl unsere Beratung als auch die Rechtsvertretung sind grundsätzlich darauf ausgerichtet. Aufgrund der Entfremdung zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und wegen

der langen Verfahrensdauer verlieren Betroffene das vorrangige Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, aus den Augen und es enden die meisten Verfahren in einem Vergleich.

2. Die Prozesskosten: Das hohe Prozesskostenrisiko stellt ein weiteres großes Hindernis für die Rechtsdurchsetzung in der Praxis dar. Es braucht eine Regelung im Gesetz, die festlegt, dass bei Anfechtungsverfahren bzw. Feststellungsverfahren bei diskriminierender Beendigung jede Partei ihre Kosten selbst trägt und ein Kostenersatzanspruch nur vor dem OGH entstehen soll, wie es beispielsweise bei Kündigungsanfechtungen wegen Sozialwidrigkeit oder verpönten Motiv der Fall ist. Unabhängig von der rechtlichen Grundlage ist allen Anfechtungsverfahren zu eigen, dass ArbeitnehmerInnen in ihrer materiellen und beruflichen Existenz bedroht sind. Eine Differenzierung der Anfechtungsverfahren im Kostenrecht erscheint daher sachlich nicht nachvollziehbar.
3. Das Schlichtungsverfahren: Aufgrund unserer Erfahrung bewährt es sich als formfreies Streitschlichtungsinstrument und wirkt in der Praxis durchaus bewusstseinsbildend. Immer wieder gelingt eine Schlichtung und ein Streitiges Gerichtsverfahren kann verhindert werden. Das ist gerade während des aufrechten Arbeitsverhältnisses sehr wichtig, weil – wie vorhin erwähnt– hier kaum geklagt wird. Auch sind vor Gericht die Fronten oft bereits verhärtet, was die Frage nach einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit in der Zukunft stellt. Diese könnte bei einem Schlichtungsverfahren zum Wohle aller Beteiligten gerettet werden. Da allerdings wenig geklagt wird und die Schadenersatzbeträge gering sind, besteht de facto kein Druck für ArbeitgeberInnen auf eine gütliche und vor allem für beide Seiten befriedigende Lösung hinzuarbeiten. Dieser Druck sollte verstärkt werden.
4. Die Beweislast in der Praxis: Beruft sich ein/e ArbeitnehmerIn vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand, so hat er/sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Die Erfahrungen, va aus dem Gleichbehandlungsgesetz zeigen, dass die Hürde der Glaubhaftmachung in der praktischen Rechtsdurchsetzung eine sehr hohe ist.
5. Die Schadenersatzansprüche. Die Schadenersatzbeträge sind zu niedrig, um „effektive und abschreckende“ Sanktionen in Sinne der EU-RL 2000/78/EG darzustellen. Sie sind unserer Erfahrung nach für Betroffene auch nicht der ausschlaggebende Grund, um gegen eine Diskriminierung vorzugehen, sondern es ist vielmehr die Hoffnung auf ein Einsehen und eine Verbesserung der

Situation im Betrieb für die Zukunft. Für viele ArbeitgeberInnen wirken die Beträge nicht abschreckend genug, um Diskriminierungen zu unterlassen.

6. Fristen: Die Geltendmachungsfristen, vor allem bei diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses (es sind 14 Tage), sollen verlängert werden. Sie sind zu kurz und für Betroffene oft nicht ausreichend, um Sachverhaltselemente angemessen zu erheben. Trotz der Möglichkeit für die Betroffenen, ein niederschwelliges und für sie kostenfreies Schlichtungsverfahren einleiten zu können, welches die gerichtlichen Fristen hemmt, erscheint es sinnvoll, diese Fristen auf zumindest 4 Wochen auszudehnen. ArbeitnehmerInnen haben dadurch die Möglichkeit, Sachverhalte und Rechtslage sorgfältig zu prüfen, Schnellschüsse zu vermeiden und eine Beratung durch den Behindertenanwalt, die Behindertenverbände, Fachgewerkschaften und Arbeiterkammern in Anspruch zu nehmen. Als problematisch erweist auch, dass für den Schlichtungsantrag beim Sozialministeriumservice selbst keine Frist normiert ist, sondern lediglich für die gerichtliche Geltendmachung. Für die gerichtliche Geltendmachung ist aber die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens notwendige Voraussetzung und es muss die Klage innerhalb der jeweils vorgesehenen Frist eingebracht werden. Über diese unklare Fristenregelung hatte 2011 sogar der OGH zu entscheiden. Wünschenswert wäre nun die Klarstellung im BEinstG, dass der Schlichtungsantrag innerhalb der gerichtlichen Klagefrist gestellt werden muss. Darüber hinaus sollte eine ausdrückliche Regelung dahingehend erfolgen, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fristversäumung zulässig ist, wie dies etwa bei den Anfechtungen nach den § 105f ArbVG ständige Judikatur ist. Weiters sollte Betroffenen bei späterem Hervortreten diskriminierender Sachverhaltselemente eine Klage trotz Fristablaufs ermöglicht werden, sofern sie den Anspruch binnen angemessener Frist geltend machen.
7. Beratungserfahrungen zeigen weiters: Die Entwicklung der Arbeit in den letzten Jahrzehnten mit den Ausformungen der Prekarisierung, Flexibilisierung, mit gesteigerten psychischen Belastungen wirkt besonders einschneidend und benachteiligend für Menschen mit Behinderung. Vor diesem Hintergrund bieten eine Behinderung oder eine längerdauernde Krankheit erhöhtes Potential für Konflikte, im schlimmsten Fall für Mobbing am Arbeitsplatz. Ich denke, es ist gesellschaftlicher Konsens, dass derart gesundheits- und leistungsschädliche Handlungen nicht passieren dürfen. Wir müssen dringend in präventive Maßnahmen investieren, dass Mobbing im Betrieb erst gar nicht entsteht; wenn Konflikte vorhanden sind, muss rasch Abhilfe geschaffen werden.

Ich möchte mich abschließend auf eine Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zur Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2012 beziehen: Eine der zentralen Herausforderungen ist, dass die negative Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen, wonach sie in gewisser Weise als „ungeeignet“ für die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben angesehen werden, aufgegeben werden muss. ArbeitgeberInnen und auch die ArbeitnehmerInnen sind über ihre Pflicht zur Einhaltung des Diskriminierungsschutzes verstärkt aufzuklären und zu sensibilisieren. Die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungsmaßnahmen am Arbeitsplatz muss eingehalten werden, dazu sollen ausreichend Förderungen und Unterstützungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand vorgesehen sein. Und es muss der Wert der Vielfalt am Arbeitsplatz und der gleichen Aufstiegschancen für alle anerkannt werden.“

7. BESTANDSAUFNAHME ZUR BARRIEREFREIHEIT

Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc

Generalsekretärin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

„Sehr geehrte Damen und Herren, ganz herzlichen Dank für die Einladung, zu Ihnen über das Thema: „Barrierefreiheit – Anspruch und Wirklichkeit“ sprechen zu dürfen. Ich bin seit 2013 Generalsekretärin der ÖAR und in dieser Funktion auch mit Strategie- und Organisationsentwicklung betraut, um die Interessenvertretung im Bereich der Barrierefreiheit noch besser zu organisieren und zu strukturieren.

Bei Barrierefreiheit und Interessenvertretung geht es einerseits darum, Definitionen für Anforderungen festzulegen und auf der anderen Seite in zahlreichen Beteiligungsprozessen und Kooperationen die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu vertreten.

Ich zeige hier als Erstes eine Karikatur, die Bezug nimmt auf den Film: „Dinner for One“, der sehr gerne zu Jahresende gespielt wird.

In diesem Karikaturbild sieht man den Butler James und die Miss Sophie. Aufgrund des Ablaufs der Jahre ist der Butler James mittlerweile auf die Benützung einer Krücke angewiesen, und Miss Sophie benützt einen Rollstuhl. Ungeachtet des Termins vom 01. Jänner 2016 rätseln sie, wie das mit „same procedure as every year“ gehen kann. Denn sie stehen vor einer Treppe ohne Lift. Ein bisschen so ist das mit der Barrierefreiheit bei uns in Österreich auch: Alle sprechen vom 01. Jänner 2016, aber es hat sich noch nicht alles zum Guten gewendet.

Überblick

Als Erstes gebe ich Ihnen einen kurzen Überblick über die Punkte, zu denen ich zu Ihnen sprechen werde. Das erste Thema ist das Verständnis von Barrierefreiheit auch als Menschenrecht in einem umfassenden Sinn, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Dann werde ich einen kurzen Rückblick auf das geben, wo durch das Engagement der ÖAR über die Jahre Erfolge verzeichnet werden konnten, aber auch einen kleinen Ausblick darauf, wo es zu durchaus unliebsamen Verzögerungen gekommen ist und wo wir aktuell doch erhebliche Risiken für die Barrierefreiheit sehen. Wie ich schon eingangs erwähnt habe, gibt es unterschiedliche Aspekte bei Barrierefreiheit. Einerseits geht es um definierte Anforderungen aus der Perspektive von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen und auf der anderen Seite kann Barrierefreiheit sich nur weiterentwickeln und realisiert werden, wenn da ein gewisser Prozess im Gange ist. Entscheidend ist der letzte Punkt, damit

dieser Prozess von Barrierefreiheit gelingen kann. Das ist Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit hat eine große Bedeutung. Hier auf dem Bild ist eine Stiege zu sehen, in welcher das Bild des Mount Everest wiedergegeben ist. Noch immer ist es so, dass Zugänglichkeit und Teilhabe nicht nur für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, sondern auch für Menschen mit anderen Behinderungsformen ein unerreichbares Ding ist – ebenso wie der Mount Everest ist.

Soziales Modell der Behinderung

Die Barrierefreiheit im Sinne der Behindertenrechtskonvention als Menschenrecht bedeutet den Abschied vom Verständnis von Behinderung als individuelle Eigenschaft einer Eigenschaft, die als Funktionsbeeinträchtigung definiert ist und damit eine defizitäre Beschreibung von Menschen mit Behinderungen vornimmt. Empowerment ist ein Prozess des Bewusstwerdens, der verdeutlicht, dass nicht nur eine persönliche Eigenschaft zu Problemen bei der Teilhabe in der Gesellschaft führt. Denn es sind Barrieren auf ganz verschiedenen Ebenen, die die Teilhabe behindern. So kommt es zu einem menschenrechtlichen Verständnis von Barrierefreiheit, das darauf abzielt, dass die Barrieren, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen, beseitigt werden müssen. Das ist das soziale Modell von Behinderung.

Umfassendes Verständnis von Behinderung

Die ÖAR hat sich bemüht, dieses umfassende Verständnis von Barrierefreiheit auch allgemein bekannter zu machen. Dazu hat man sich auf eine Definition geeinigt; es wurde ohnedies schon erwähnt: Barrierefreiheit bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderungen Dinge, Einrichtungen, Dienstleistungen und so weiter ohne fremde Hilfe durch einen eigenständigen und selbstbestimmten Zugang nutzen kann.

Die sechs verschiedenen Dimensionen von Barrierefreiheit beziehen sich erstens auf den sozialen Bereich: Dabei geht es vor allem um Vorurteile. Das ist in dem Bild, das Sie hier in der Präsentation sehen, durch diese Gewichte dargestellt, die an dem Rollstuhl befestigt sind. Diese Gewichte haben Bezeichnungen wie Vorurteil, Unverständnis, Unwissenheit, aber auch Mitleid. Besonders betroffen von Vorurteilen sind Menschen, die sich zum Beispiel durch ihr Aussehen unterscheiden. Besonders stark mit Vorurteilen sind Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen konfrontiert. Das ist ja auch in der Statistik deutlich geworden, welche Herr Dr. Herbert Buchinger vorgestellt hat. Es sind Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen, die das größte Risiko haben aus dem Arbeitsmarkt herauszufallen.

Physische Barrierefreiheit war erfreulicherweise im Zusammenhang mit dem 01. Jänner auch sehr oft in den Medien Thema. Da geht es um Rampen, Stufen und alle diese Dinge. Das ist wichtig, aber es ist nur ein Aspekt. Und es ist wichtig, die folgenden Aspekte in Zukunft vermehrt in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken.

Kommunikative Barrierefreiheit betrifft einerseits Menschen mit Sinnesbehinderungen. Das sind einerseits gehörlose Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, aber auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die zum Beispiel Cochlea-Implantate benützen. Gerade hörbehinderte Personen stehen vor großen Barrieren, da Barrierefreiheit, die für Menschen mit Gehörlosigkeit geeignet ist, für sie nicht geeignet ist. Sie sind ausgeschlossen, wenn es die Rahmenbedingungen fehlen, welche ihnen die Nutzung technischer Hilfsmittel ermöglichen.

Dann können sie an der Kommunikation nicht teilhaben. Nicht zuletzt bedeutet kommunikative Barrierefreiheit aber auch die Einbeziehung zum Beispiel von Menschen mit Taubblindheit. Da gibt es jetzt gerade eine relativ bekannte Geschichte von einer Frau, die taubblind die Harvard-Universität absolviert hat. Sie scheint sich nicht besonders an Vorurteilen zu orientieren, denn sie hat sich entschlossen, jetzt surfen zu lernen.

Intellektuelle Barrierefreiheit bezieht sich vor allem auf die Anforderungen, die Menschen mit Lernschwierigkeit an Barrierefreiheit stellen, dabei geht es um Leichte Sprache. Aber nicht nur Leichte Sprache ist hier gefragt, sondern auch Piktogramme haben eine große Bedeutung für jene Personen, die Geschriebenes nicht en. Ich denke, jeder der schon einmal im Ausland gewilt hat, in einem Land, wo man die Schrift nicht beherrscht, hat sich über Piktogramme gefreut. So sieht man wieder einmal, dass Barrierefreiheit nicht nur für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung ist, sondern den Komfort von vielen Menschen fördert.

Ökonomische Aspekte der Barrierefreiheit sind auch im Zusammenhang mit der Arbeit und der hohen, überproportional steigenden Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen angesprochen. Dadurch, dass so viele Menschen mit Behinderungen im vermehrten Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, sind sie massiv von Armut bedroht. Sie sind gefährdet, nicht die notwendigen Mittel für einen angemessenen Lebensunterhalt zu haben. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist, dass die ökonomische Barrierefreiheit auch bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen die notwendigen finanziellen Mittel haben, um den behinderungsbedingten Mehraufwand selbstbestimmt ausgleichen zu können. Da gibt es ja immer wieder Diskussionen um Sachleistungen. Das ist genau das, worum es nicht geht, weil das die Selbstbestimmung der Menschen einschränken würde.

Zuletzt ist institutionelle Barrierefreiheit ein wesentlicher Aspekt. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben müssen, selbstbestimmt zu entscheiden, wie alle anderen Menschen in dieser Gesellschaft zu leben. Das bedeutet, dass sie nicht angewiesen sein dürfen auf Einrichtungen, in denen sie das nicht in der Art und Weise leben können, wie sie das wollen.

Rückblick

Als Nächstes ein kurzer Rückblick auf das, was die ÖAR an Erfolgen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit zu verzeichnen hatte. Seit den 1980er Jahren gibt es ein massives Engagement der ÖAR für Barrierefreiheit.

Mein Vorgänger als Generalsekretär, Eduard Riha, hat sich besonders für Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr eingesetzt. Der Startschuss dazu ist gefallen, als es ihm gelungen ist – in Kooperation mit den ÖBB – bei einer Renovierung von Zugarnituren durchzusetzen, dass in diese barrierefreie Toiletten und auch Rollstuhlplätze eingebaut werden. Der andere Aspekt war die Definition von Anforderungen an Barrierefreiheit in verschiedenen Kontexten, besonders bekannt ist da die ÖNORM B1600. Sie definiert Barrierefreiheit im baulichen Bereich. Es gab aber auch viele Kooperationen, die sich darauf bezogen haben, mit den ÖBB Ausschreibungsgrundlagen zu definieren. Hier werden Anforderungen baulicher Natur oder auch an Garnituren der ÖBB genau beschrieben, damit diese dann barrierefrei sind.

Wichtig ist es in dem Zusammenhang, darauf hinzuweisen, dass alle diese Anforderungen, die schon definiert sind, natürlich auch einer Weiterentwicklung und Anpassung in verschiedenen Dimensionen unterliegen. Das macht es erforderlich, laufend am Ball zu bleiben.

Denn wie wir erfreulicherweise wissen entwickeln sich die technischen Möglichkeiten laufend weiter. So sind zum Beispiel gerade für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen heutzutage Apps eine große Hilfe um sich selbständig orientieren zu können.

2006 mit dem Behindertengleichstellungsgesetz hat die ÖAR die Aufgabe übernommen, gesetzlich Begutachtungen von Etappenplänen der Bundesministerien und der Verkehrsbetriebe durchzuführen und die jeweiligen Ressorts bei der Erstellung zu beraten. Präsident Dr. Voget hat das schon die etwas herbe Geschichte erwähnt, dass der Bund sich die Möglichkeit geschaffen hat, Barrierefreiheit dann doch nicht bis zum 01. Jänner 2016 herzustellen. Denn bei Vorlage eines Teiletappenplanes wurde die Frist für Bundesgebäude bis 2019 erstreckt. Das ist wirklich schwierig, gegenüber der Wirtschaft zu argumentieren, von der wir auch Einiges wollen.

Herausforderungen und Risiken

Aktuelle Risiken bestehen darin, dass technische Entwicklungen einerseits ein mehr an Barrierefreiheit durch technische Hilfsmittel ermöglichen. Andererseits bergen sie auch die Gefahr, dass technische Neuerungen in Bereichen verwendet werden, wo sie die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen reduzieren.

So zum Beispiel besteht aktuell eine Diskussion um Touchscreens, die für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nicht nutzbar sind. Sie sollten auf EU-Ebene in Liften anerkannt werden. Das konnte zum Glück gerade noch verhindert werden. Zuletzt gab es zum Beispiel das Thema bei den Postausgabestellen, die neu errichtet wurden. Auch sie wurden mit Touchscreens ausgestattet und sind darüber hinaus auch nicht für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nutzbar. Fortschritte für Barrierefreiheit wurden durch die ÖAR auch dadurch gefördert, dass die ÖAR seit vielen Jahren an Projekten zur Weiterentwicklung von Barrierefreiheit beteiligt ist.

Das Projekt „Wohnbau barrierefrei“, das gemeinsam mit dem Klagsverband durchgeführt wurde, hat einen Good-Practice-Guide für den barrierefreien Wohnbau als eines der Ergebnisse gebracht. Dieser steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung. Er enthält die wesentlichsten Informationen zur Planung von barrierefreiem Wohnbau.

Dem Projekt „Ways4me“, das neue technische Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen zur Orientierung im öffentlichen Verkehr entwickelt und getestet hat, wurde der Staatspreis für Mobilität 2015 verliehen. Das hat die ÖAR als beteiligte Organisation besonders gefreut.

Die Vernetzung und Arbeitsgruppen in der ÖAR und auch mit Partnern außerhalb der ÖAR sind die wesentliche Basis dafür, dass die ÖAR Informationen zur Verfügung stellen kann, welche Anforderungen für welche Personen mit Behinderung notwendig sind, damit diese barrierefreien Zugang haben.

Menschen mit Sehbeeinträchtigungen haben sich zur Förderung ihrer Mobilität im öffentlichen Verkehr zusammengeschlossen. Das ist das Komitee zur Mobilität sehbeeinträchtigter Menschen. ÖZIV-Access ist z.B. einer unserer wesentlichen Partner bei der Weiterentwicklung von Standards im Bereich Barrierefreiheit.

In der ÖAR haben wir uns überlegt, wie die Interessenvertretung noch besser funktionieren könnte. In Kompetenzteams arbeiten Mitgliedsorganisationen themenspezifisch – zum Beispiel unter dem Titel „Lebensraum“ oder „Barrierefreiheit“ – zusammen, um einerseits Standards und Anforderungen zu definieren. Auf der anderen Seite werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Kooperation

mit Partnern, wie es zum Beispiel die ÖBB sind, versucht weiter zu entwickeln. Ganz, ganz entscheidend ist aber auch, dass Menschen mit Behinderungen in die Beratung zum Thema Barrierefreiheit eingebunden sind. Ich habe da jetzt gerade in einer Pause noch einmal nachgefragt. Also ein Beispiel ist sehr erfreulich, dass zum Beispiel das Diversity-Referat der Wirtschaftskammer Wien Beratung zur Barrierefreiheit für Unternehmen im Ausmaß von zwei Stunden kostenlos zur Verfügung stellt und dass unter den BeraterInnen auch Menschen mit Behinderungen sind.

Partizipation

Dann komme ich gleich zum letzten Punkt, der ganz zentral ist. Wir in der ÖAR haben leider noch immer den Eindruck, dass sich vielleicht doch noch irgendjemand vor der Partizipation von Menschen mit Behinderungen fürchten könnte. Zugegeben, partizipative Prozesse sind nicht immer vollkommen unkompliziert, friktionsfrei und kuschelweich. Aber Partizipation ist das notwendige Tool, durch welches sich Barrierefreiheit weiterentwickeln kann. Letztlich wird Barrierefreiheit im Interesse von allen und zum Wohle der Gesamtgesellschaft eingefordert und umgesetzt. Denn Barrierefreiheit ist, wie bereits vielfach erwähnt, nicht nur ein Hobby von Menschen mit Behinderungen, sondern kommt der gesamten Gesellschaft zugute.

Als Bild zu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ möchte ich Ihnen dieses Foto zeigen – es dokumentiert die Übergabe der Unterschriften zu unserer Pflegepetition vom Sommer vergangenen Jahres. Man sieht eine beachtliche Anzahl von Menschen mit Behinderungen auf der Rampe vor dem Parlament. Wir wünschen uns Partizipation und ein bisschen mehr Mut zur Partizipation; sodass es nicht mehr so oft die ÖAR als Organisation sein muss, die immer hinten nachrennt. Sondern, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und dabei auch die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Ein Lob am Ende gebührt dem Justizministerium, das sich sehr intensiv im Rahmen der Sachwalterrechtsreform in einer sehr vorbildlichen Art und Weise um einen partizipativen Prozess bemüht. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

MMag. Volker Frey

Generalsekretär des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

„Barrieren außerhalb der Arbeitswelt – 10 Jahre Erfahrung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag und danke Ihnen für die Geduld, die Sie zeigen, und dass Sie nach einem langen Tag noch da sind. Diesen langen Atem haben

sie mit unseren KlientInnen gemeinsam, die ebenfalls einen langen Weg hinter sich haben, wenn sie auf Barrieren gestoßen sind, durch direkte Gespräche und eine Schlichtung daran etwas verbessern wollten und schlussendlich gescheitert sind.

Zum Glück gibt es Menschen, die sich dann noch zu einem Gerichtsverfahren entschließen und als Serviceorganisation für seine Mitgliedsvereine¹ unterstützt der Klagsverband diese Personen gerne dabei, ihre Rechte durchzusetzen.

Frau Mag.^a Kaufmann und Herr Dr. Voget haben bereits Vieles berichtet, dem ich mich anschließen kann. Ich möchte Ihnen anhand einiger Verfahren des Klagsverbands die Möglichkeiten und Grenzen des BGStG (Behindertengleichstellungsgesetz) beim Umgang mit Barrieren vor Augen führen.

Der Rechtsrahmen

Einleitend möchte ich an die drei rechtlichen Ebenen erinnern, die es im Zusammenhang mit Barrieren gibt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) enthält ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, das Eringard Kaufmann bereits sehr anschaulich geschildert hat. Die CRPD, ein völkerrechtlicher Vertrag, kann aber in Österreich von Einzelpersonen nicht als unmittelbare Grundlage für eine Klage herangezogen werden. Sie verpflichtet die Republik Österreich, durch alle erforderlichen Maßnahmen umfassende Barrierefreiheit herzustellen. Wenn das nicht passiert und Einzelpersonen diese Rechte innerstaatlich durch alle Instanzen nicht durchsetzen können, gibt es die Möglichkeit einer Individualbeschwerde, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Bauliche Barrierefreiheit ist gemäß der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in den neun Bundesländern individuell geregelt.

Der Diskriminierungsschutz gegen Barrieren außerhalb der Arbeitswelt ist vor allem im BGStG geregelt, aber auch die Antidiskriminierungsgesetze der Länder sind zu erwähnen.

Ausgewählte Gerichtsverfahren

Bisher hatten sich die Gerichte nur mit baulichen und Kommunikationsbarrieren zu beschäftigen. Dabei werden Sie sehen, dass sich die Beobachtungen meiner VorrednerInnen bestätigen, dass das Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht die

¹ <http://www.klagsverband.at/ueber-uns/mitglieder> (30.05.2016)

Effektivität des Rechtsschutzes gegen Barrieren weiter schwächt und die Sensibilität der Gerichte ein wichtiges Thema ist.

Neu- und Umbauten

Einer der Fälle, der medial am meisten aufgegriffen wurde, war der Umbau einer Wiener Bäckerei. Der ursprünglich ebenerdige Eingang wurde im Rahmen eines Umbaus durch zwei Stufen ersetzt. Damit war das Geschäftslokal nicht mehr barrierefrei. Das verstößt natürlich gegen die Wiener Bauordnung, die vorschreibt, dass Geschäfte barrierefrei gebaut oder umgebaut werden müssen. Obwohl sich dieser Mangel bereits in einem frühen Baustadium gezeigt hat und die Baupolizei darauf aufmerksam gemacht wurde, hat diese nicht eingegriffen.

Unser Klient, der die Bäckerei regelmäßig nutzte, leitete daraufhin eine Schlichtung ein und als diese scheiterte wandte er sich an den Klagsverband. In diesem eindeutigen Fall wurden ihm 1.000 Euro als Schadenersatz zugesprochen. Dieser Erfolg muss allerdings zweifach relativiert werden:

1. Im Rahmen des Bauverfahrens war es nicht möglich, diese Barriere zu verhindern.
2. Das Urteil enthielt – mangels Regelungen im BGStG – keine Verpflichtung zur Beseitigung der Barriere. Das Urteil enthält daher die Feststellung, dass eine rechtswidrige Barriere, also eine Diskriminierung, vorliegt – der Kläger erreicht aber nicht das eigentliche Ziel, nämlich den barrierefreien Zugang zu einer Dienstleistung. Es ist aber anzumerken, dass der Eingang einige Monate später auf freiwilliger Basis barrierefrei gestaltet wurde.

Ein weiteres Beispiel betrifft den öffentlichen Verkehr. Die Linz Linien verlängerten eine bestehende Straßenbahnlinie, wobei sie die Fahrgastinformationen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen verschlechterten. Die schriftlichen Informationen über Verspätungen, Betriebsschluss und Intervalle, die in den alten Stationen auch akustisch ausgegeben werden konnten, waren nun in den neuen Stationen nur mehr visuell vorhanden. Alternativ werden diese Informationen über das Internet (eine spezielle App) und in den Straßenbahnen verfügbar gemacht. Dieser Fall schien dem Kläger, den Vereinen, die ihn beraten hatten, und dem Klagsverband als zweifelsfreie Diskriminierung. Die Benachteiligung gegenüber sehenden Menschen war für uns offensichtlich. Das Bezirksgericht Linz und das Landesgericht Linz in zweiter und letzter Instanz sahen das anders. Sie verneinten die Diskriminierung, da die Informationen auch anders beschafft werden könnten und nicht essentiell waren. In diesem Fall fehlten verbindliche technische Normen, wie barrierefreie Fahrgastinformationen gestaltet sein müssen.

In diesem Fall stellt sich die Frage: Ist dieses Urteil auf fehlende Normen, das BGStG oder auf zwei Gerichtsinstanzen, die sich nur oberflächlich mit Ziel und Zweck des BGStG beschäftigten, zurückzuführen? Das lässt sich natürlich nicht abschließend beantworten – jedenfalls liegt die Verantwortung dafür bei der Republik Österreich, da sie zur umfassenden Umsetzung der CRPD ins österreichische Recht verpflichtet ist.

In diesem Fall brachte der Klagsverband eine Individualbeschwerde für seinen Klienten ein. Der UN-Behindertenrechtsausschuss entschied, dass Österreich gegen seine Verpflichtungen aus der CRPD verstoßen habe, da keine verbindlichen Normen zur barrierefreien Gestaltung der Fahrgastinformationen bestehen. Die innerstaatliche Verantwortung für die Umsetzung dieser Verpflichtung wurde meines Wissens nicht geklärt und weder vom Land Oberösterreich, noch vom Verkehrsministerium wahrgenommen.

Neueröffnung in alten Gebäuden

Eine der bittersten Erfahrungen unserer Klagstätigkeit betrifft eine Beratungsstelle des Bundes, die 2008 eröffnet wurde. Wir gingen davon aus, dass neu eröffnete Einrichtungen in historischen Gebäuden genauso wie neu gebaute oder umgebaute Gebäude behandelt werden sollten. Das Bezirksgericht Wien Innere Stadt und das Landesgericht Wien entschieden dagegen. Sie legten die Übergangsbestimmungen des BGStG so aus, dass die Errichtung des Gebäudes vor Hunderten Jahren auf Grundlage einer Bauordnung erfolgt sei, die noch keine Regeln zur Barrierefreiheit kannte. Bestimmungen für barrierefreies Bauen seien nur insoweit anzuwenden, als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde. In diesem Fall sei das Gebäude nicht rechtswidrig errichtet worden, weil es nicht der Bauordnung widerspreche und es liege keine Diskriminierung im Sinne des BGStG vor. Auch in diesem Fall ist letztlich nicht entscheidend, ob das BGStG eine Lücke enthält oder ob die Gerichte nicht ausreichend sensibel und geschult sind, um solche Gesetze im Sinn der menschenrechtlichen Vorgaben des BGStG zu entscheiden. In jedem Fall ist der Bund verantwortlich, einen CRPD-konformen Zustand herzustellen. Wie er das tut, bleibt ihm überlassen.

Kommunikative Barrieren

Barrierefreiheit betrifft – wie schon mehrfach heute erwähnt – auch die Kommunikation. Informationen sollten nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip zur Verfügung gestellt werden. Anders als im oben geschilderten Fall der Straßenbahn wurden fehlende Untertitel bei DVDs des ORF als diskriminierende Barriere eingestuft. Aber auch in diesem Fall ist es nicht möglich einzuklagen, dass etwa Neuauflagen einer DVD mit Untertiteln produziert werden. Unser Klient erhielt daher keine DVD, die ihm dieselben Informationen lieferte wie hörenden KonsumentInnen.

Fazit

Wie fällt also ein Rückblick über 10 Jahre BGStG und Barrierefreiheit aus?

Die Effektivität des BGStG hängt auch von den baurechtlichen Vorschriften der Länder ab, die – wie bereits erwähnt – uneinheitlich und in vielen Punkten CRPD-widrig sind. Das wurde in den Punkten 23 und 24 der Staatenprüfung Österreich²s festgestellt. Leider werden diese Empfehlungen auch trotz vielfacher Hinweise³ darauf weiterhin ignoriert, wie die Novelle 2014 zur NÖ Bauordnung zeigt. Neben den materiellen Vorschriften sind wie ebenfalls dargestellt auch die Verfahren unzureichend, da Menschen, für die Barrierefreiheit unbedingt notwendig ist, meist keine Parteistellung besitzen und die Kontrolle der Barrierefreiheit nicht in allen Ländern ausreicht.

Der Hauptkritikpunkt am BGStG hat sich wie ein roter Faden durch den heutigen Tag gezogen: Der fehlende Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kann durch Schadenersatz nicht ersetzt werden und bewirkt, dass viele Menschen erst gar nicht klagen, und dass selbst bei Feststellung einer diskriminierenden Barriere keine Verbesserung sichergestellt ist. Ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch könnte durch die Parteistellung von Behindertenvertretungen in Bauverfahren, durch Verbandsklagen gegen Diskriminierung oder durch bescheidmäßiges Vorschreiben von Umbauten nach rechtskräftig festgestellten rechtswidrigen Barrieren ergänzt werden.

Die Schlichtungen haben sich dagegen als ein probates Mittel erwiesen. Wenn die SchlichtungsreferentInnen gut geschult sind und ihre Allparteilichkeit einhalten, können durchaus befriedigende Lösungen gefunden werden. Bei vielen Gerichten zeigt sich allerdings noch eine mangelnde Sensibilität für die menschenrechtliche Bedeutung von Barrierefreiheit.

Schließlich lässt sich aufgrund der ersten Individualbeschwerde nach der CRPD feststellen, dass dieses Prozedere sehr aufwändig ist. Ob sich der Aufwand lohnt wird sich erst beurteilen lassen, wenn wir wissen, ob die Republik Österreich die Empfehlungen umsetzt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

² <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-unstaatenpruefung-oesterreichs/> (30.05.2016)

³ Exemplarisch: <http://www.klagsverband.at/archives/8940> (30.05.2016)

8. PUBLIKUMSDISKUSSION ZU BILDUNG, INKLUSION UND BARRIEREFREIHEIT

Einleitung durch die Moderation

Aaron Banovics, Moderation:

„Kommen wir nun zum interaktiven Teil unserer Veranstaltung, der Podiumsdiskussion. Ich beginne mit der Vorstellung der Anwesenden von meiner Seite aus links, ganz links. Herr Prof. Dr. Volker Schönwiese hat über Bildung referiert, ebenfalls Herr Sektionschef Kurt Nekula, M.A., er sitzt hier links von mir. Zu meiner Rechten hat Frau Mag.^a Eringard Kaufmann von der ÖAR Platz genommen, sie hat hier über die Barrierefreiheit, die verschiedenen Aspekte, die vielen Aspekte und Facetten der Barrierefreiheit gesprochen. Gut, soweit ich sehe besteht noch kein Redebedarf der Vortragenden hier auf dem Podium. Haben wir Publikumsfragen einstweilen? Bitte sagen Sie auch dazu, ob Sie an eine bestimmte Person hier am Podium Ihre Frage richten möchten.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Ressourcen für ein Inklusives Schulwesen

„Ja ich möchte eine Frage an den Herrn richten, der über die Bildung gesprochen hat. Und zwar Folgendes: Ist so wenig Geld vorhanden, dass nun LehrerInnen für Sonderschulkinder, wie Sie gemeint haben, in einer Klasse mit normalen Kindern unterrichten müssen, fehlen da Geldressourcen oder warum geht das wieder zurück Richtung Sonderschulen?“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Forschung:

„Das Bildungsressort legt die Budgetkonsolidierung ganz bestimmt so an, dass bei den Kindern nicht gespart wird. Die bestehende strukturelle Unterdotierung ist Thema politischer Verhandlungen mit dem Finanzressort. Gleichzeitig wurde und wird bei der Verwaltung und den Sachkosten redimensioniert. In den letzten 10 Jahren wurden rund 800 Planposten in der Verwaltung abgebaut und in allen Bereichen wurden Effizienz- und Synergiepotenziale genutzt.“

Der einzige Faktor, der einer Schule weniger Mittel bringt, ist der Rückgang der Schülerzahlen. Wenn also eine Schule im Herbst um 20 SchülerInnen weniger hat als im Vorjahr, bekommt sie anteilig weniger Ressourcen in der Grundausrüstung. Aber die Zuteilungsschlüssel bleiben gleich und es wird definitiv nicht gekürzt. Allerdings gibt es auch Kostentreiber, die von den verschiedenen Ebenen unterschiedlich

kommentiert werden. Zum Beispiel die Tatsache, dass in Österreich zwei Drittel der Volksschulen weniger als vier Klassen führen und ungefähr ein Drittel der Schulen nur eine oder zwei Klassen führen. Es gibt Volksschulen mit 12-15 Kindern. Das sind Verwaltungsstrukturen, die unglaublich viele Ressourcen benötigen und da kann man sicherlich optimieren. Ich spreche natürlich nicht davon, rigoros Schulen zu schließen, sondern dass man größere Einheiten bildet und zum Beispiel ein Direktor nicht für 15 Kinder sondern für 200, 300 Kinder und mehrere Standorte zuständig ist. So könnten Ressourcen freigespielt und Unterstützungspersonal verwendet werden.“

Volker Schönwiese, ehem. Universität Innsbruck:

„Um die Frage zu beantworten: Es ist keine Frage des Geldes, es geht darum, wie das Geld verteilt wird, um es kurz zu beantworten. Und ich denke, in dem Sinne war auch die Antwort des Herrn Sektionschefs. Und zweiter Punkt: Wenn es um Geld geht, darf man nicht nur fragen, was kosten die einzelnen Lehrer, sondern muss auch fragen, was kosten die Gebäude, was kostet die Verwaltung, was kosten zum Beispiel die Fahrten? Ganz viele behinderte Kinder werden ja ganz weit herumgeführt an andere Orte und das sind auch Kosten. Wenn man die ganzen Kosten zusammennimmt, dann ist die Integration oder die Inklusion, da gibt es auch Studien dazu, ganz sicher nicht teurer. Allerdings muss man den Wechsel von einem zum anderen System machen. Wenn man zwei Systeme, die Sonderschule und die Inklusion nebeneinander macht, dann ist der Druck, dass es teurer ist, klarerweise vorhanden, weil für die Sonderschulen gibt es gesetzliche Regelungen, wie viele Lehrer für wie viele Kinder vorhanden sein müssen und für die Inklusionsklassen gibt es keine dementsprechenden Rechte, wie die Ausstattungen sein müssen. Deswegen: Es geht nicht um die Schließung, wie Sie gesagt haben, sondern um das Umstrukturieren. Darf ich noch kurz eine Anmerkung machen, erlauben Sie das?

Weil der Herr Sektionschef gesagt hat, die Änderung muss auch mit Hilfe des Systems gemacht werden. Das heißt, das System sind alle, die dort arbeiten und auch ihre Interessen dort haben und alle Partner von der Schule. Dem würde ich schon zustimmen, aber irgendwann muss man sich auch etwas trauen, würde ich sagen. Und in manchen Situationen hat sich Österreich schon was getraut. Ich bin ein Angehöriger der Universität über 30 Jahre gewesen. Im Jahr 2002 hat das Parlament, die Regierung und das Parlament eine vollständige Reform aller Universitäten beschlossen, gegen 95 Prozent der Gewerkschaft, gegen alle Ausschüsse, gegen die Universitäten, gegen alle ist das Universitätsgesetz 2002 gemacht worden, ist ein neues Dienstrecht eingeführt worden gegen alle. Die gesamte Mitbestimmung ist abgeschafft worden, Universitätsräte sind eingeführt worden. Damals hat man sich getraut, gegen das System eine radikale Änderung zu machen. Ich sage das jetzt nicht, was ich inhaltlich über diese Änderung denke, aber manchmal traut sich die Regierung was. Und

manchmal traut sie sich über Jahrzehnte nicht und das ist das Thema, denke ich, heute.“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Frauen:

„Dieser ‚Mut‘ im Bereich der Universitäten, war damals eher davon gekennzeichnet, dass die Ressourcenlage angespannt war und man lieber die Universitäten in die vollkommene Autonomie ziehen ließ, als sich einem strukturierten Weiterentwicklungsprozess zu stellen. Das rächt sich jetzt, denn nun erfährt man beispielsweise aus der Zeitung, dass eine Universität bestimmte Angebote nicht mehr setzt, das kann sie für sich entscheiden, aber das ist nicht Autonomie sondern Beliebigkeit, die aus meiner Sicht viel zu weitgehend ist, und die Bildungsplanung deutlich erschwert.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Ich schließe hier eine Frage an Sie an, Herr Sektionschef, und greife das Stichwort „trauen“ auf: Sie haben über die inklusiven Modellregionen gesprochen. Meine Frage hierzu: Gibt es Fahrpläne zu einer österreichweiten Ausdehnung dieser Modellregionen mit Zeithorizonten oder zugespitzter formuliert: Wird die letzte Sonderschule 2020 geschlossen?“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Frauen:

„Nein, ich möchte das noch einmal betonen, es wird überhaupt keine Sonderschule geschlossen. Der Weg ist, die Sonderschulen zu öffnen und alle Kinder in alle Schulen hereinzuholen und die Bandbreite dessen, was jetzt Kinder vorfinden zu erweitern. Umgekehrt müssen wir sicherstellen, dass jedes Kind auch wirklich die Förderung bekommt, die es braucht. Es ist oft zu wenig, mit sehr viel Zuwendung, mit sehr viel Zuneigung Kinder zu nehmen, wenn die Kompetenz fehlt, die Kinder effektiv zu begleiten und zu fördern. Es gibt Kinder, die mehrfach behindert sind, die Ruheräume und Rückzugsräume brauchen. Ich habe das selbst in Integrationsklassen erlebt, und da ist hohe Flexibilität gefragt. Wenn inklusive Modelle entstehen, muss auch die entsprechende sonderpädagogische Kompetenz mit an Bord sein. Manche Kinder brauchen ganz spezielle Gerätschaften, die nicht an jeder Schule sein können, aber wir müssen sicherstellen, dass das Kind auch vorfindet, was es wirklich für eine gute Entwicklung benötigt. Dieses Entweder/Oder bringt und diesbezüglich keinen Schritt weiter.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Barrierefreie Arztpraxen und Befunde

„Ich hätte eine Frage an die Eringard: Warum gibt es immer noch zu wenig barrierefreie Arztpraxen und die Befunde sind auch nicht barrierefrei.“

Eringard Kaufmann, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

„Das barrierefreie Gesundheitssystem ist so komplex wie das Gesundheitssystem insgesamt. Was die Arztpraxen anlangt, reicht es zum Beispiel nicht, wenn man mit der österreichischen Ärztekammer redet. Denn es gibt für jedes Bundesland eine selbständige Ärztekammer. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat mit Ärzten betreffend der Praxen Verträge. Für Verträge, die neu abgeschlossen werden, fordert der Hauptverband Barrierefreiheit. Ein Problem gibt es allerdings bei Arztpraxen, die schon länger bestehen.

Was barrierefreien Befunde anlangt, nehme ich an, dass wahrscheinlich hier niemand im Raum ist, für den ärztliche Befunde barrierefrei sind. Das ist generell ein Problem im Gesundheitssystem. Das liegt daran, dass die Sprache, die verwendet wird, nicht nur eine schwere Sprache ist, sondern eine Fachsprache. Da kann man nur allen Menschen empfehlen, die zufällig nicht Medizin studiert haben, so lange nachzufragen, bis man es versteht, worum es geht. Wahrscheinlich wird es nicht möglich sein, Befunde, die Ärzte für die Kooperation miteinander erstellen, barrierefrei zu machen. Ich glaube, es ist wichtig, dass die Kommunikation mit den Ärzten endlich barrierefrei wird. Was für mich auch ganz besonders bedeutet, dass man nicht so wahnsinnig schnell davon ausgeht, dass eine Person, die gerade einmal nicht so reagiert, wie sich das ein Arzt gerade erhofft oder vorstellt oder das in seine Abläufe passt, gleich für nichtentscheidungsfähig gehalten wird. Daher werden ja viel zu viele Sachwalterschaften angeregt, die durchaus vermeidbar wären und es kommt dann in der Folge oft doch zu sehr, sehr betrüblichen Vorfällen, von denen ich glaube, dass sie oft erhebliche Menschenrechtsverletzungen sind.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Inklusion und Sonderschule

„Also ich möchte jetzt, ich muss da etwas sagen zur Idee, man möge die Sonderschulen öffnen für nicht behinderte Kinder: Vergessen Sie das! Vergessen Sie das ganz schnell. Ich bin heute 60, ich weiß es, vor 40 Jahren hat man auch so getan, dass man gesagt hat, nein, wir müssen jetzt die Nichtbehinderten da rein lassen zu den Behinderten. Das interessiert niemand! Sondern – wenn Sie Inklusion wollen – dann müssen Sie uns Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft entlassen und dort hineinbringen oder dort haben wir zu leben, aber nicht den umgekehrten Weg zu tun, irgendwelche netten Gönner und lieblichen Leute mehr oder weniger zu animieren zu uns

behinderten Menschen in die Schule zu kommen. Da stellt es mir alle Haare auf. Das hat nichts mit Integration zu tun. Sondern Inklusion, Inklusion heißt, dass wir oder Menschen mit Behinderungen in die Regelschulen gehen, aber nicht, dass die Sonderschule mehr oder weniger ein paar Regelschulkinder aufnimmt. Diesen Schmah und diesen fatalen Fehler sollte man kein zweites Mal mehr machen, das haben wir alles schon hinter uns. Und ich kann Ihnen namentlich Schulen nennen, wo das passiert ist, dass man die Sonderschule aufgemacht hat und gesagt hat, da machen wir jetzt, da sollen jetzt lauter Nichtbehinderte rein kommen und wir müssen den Touch der Sonderschule los werden. Wissen Sie, welche Kinder gekommen sind in diese Schulen? Ausländerkinder, die zuerst in der Regelschule waren, die sind dann rüber gekommen in die sogenannte Steierdorf-Schule, weil jetzt war sie dann plötzlich keine Sonderschule mehr. Na klar ist es eine Sonderschule.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Herr Sektionschef Nekula, wollen Sie darauf replizieren?“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Frauen:

„Was Sie beschreiben, ist für mich kein inklusives Modell. Zum Beispiel in Kärnten hat man Sonderschulen geöffnet, die sogenannte ASO wie sie früher hießen, weil der Schulplatz ja regional benötigt würde, die Kinder sind ja da, aber wenn wir eine gute Durchmischung anpeilen und sowohl behinderte Kinder in die Regelschule kommen, als auch nicht behinderte in die ehemaligen Sonderschulen, dann hat man in der Region ein inklusives System. Das Ziel ist, eine wirklich gute Durchmischung in der Region zu erreichen und dass jedes Kind die Chance hat, in jede Schule zu gehen.“

Ergänzende Wortmeldung aus dem Publikum:

„Dann müssen Sie die Sonderschulen zusperren!“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Frauen:

„Nein, weil dann hat man ja insgesamt den Schulplatz braucht, aber die Sonderschule ist dann keine Sonderschule mehr, sondern eine Schule, so wie alle anderen auch, die besondere Förderschwerpunkte anbietet.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Ich darf an dieser Stelle in die Diskussion eingreifen. Ich habe das Gefühl, dass wir diese Konflikte, die uns auch in der Behindertenanwaltschaft gut bekannt sind, heute nicht lösen können werden. Ich möchte mich auf Herrn Dr. Voget beziehen, der hier den Ausdruck der teilhabeorientierten Behindertenpolitik geprägt hat. Vielleicht ist

auch das hier ein Zugang, die eine Schulentwicklung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen zu gestalten. Ich weiß nicht, wieweit hier die entsprechenden Dinge gediehen sind. Vielleicht können Sie, Herr Dr. Schönwiese, etwas dazu sagen?“

Volker Schönwiese, ehem. Universität Innsbruck:

„Teilhabe, der Herr Sektionschef hat es ja auch schon gesagt, es hat Runde Tische gegeben zur Entwicklung, da waren Sie ja mehrfach dabei. Ich war bei mehreren Sitzungen die ganze Zeit dabei, soweit ich eingeladen war. Das Problem bei diesen Sitzungen war, dass dort schon sehr eindeutig an den Zielen der UN-Behindertenrechts-Konvention gearbeitet worden ist, nämlich Inklusion, es aber viele Einwände gegeben hat, ob das durchführbar ist und dann waren diese inklusiven Regionen ein Kompromissangebot, das vom Ministerium ja selbst organisiert war. Und dann war niemand dagegen, dann hat man gesagt, ok, probieren wir es halt. Die andere Geschichte war gleichzeitig, dass die Landeschulräte zur Ministerin gegangen sind und gesagt haben, das geht nicht. Bitteschön, die Sonderschulen müssen bleiben, die Ministerin hat den Landeschulräten versprochen parallel, dass die Sonderschulen bleiben. So ist es uns auch von einem Landeschulratspräsidenten mitgeteilt worden und dann ist natürlich die Frage: Ist das Teilhabe. Die Frage ist schon: Wie funktioniert Teilhabe? Wo reden wir mit, bringen wir Kompetenzen ein und wo sind wir in Verhandlungen miteinbezogen und wo sind wir, wenn dann entschieden wird? Sind wir dann noch dabei oder sind wir dann auf jeden Fall draußen? Also wenn wir von Teilhabe reden, müssen wir uns fragen, in welcher Phase von Verhandlungen sind wir dabei und wie bedeutsam sind wir da dabei? Da ist dieses Beispiel mit der Schulentwicklung eine wichtige Geschichte.

Inhaltlich zu diesem „Sonderschulen öffnen“: Wenn es um eine Umstrukturierung geht, dass auch in den Sonderschulen in der Direktion der Regelschule Klassen sind, na klar, den Raum braucht man und wird man auch benützen. Wenn die Sonderschuldirektion eine Sonderschuldirektion bleibt und Integrationsklassen unter der Sonderschuldirektion gemacht werden, dann ist die Frage, betrifft das nur die ersten vier Schulklassen? Was ist denn dann mit der Neuen Mittelschule? Was ist dann mit Gymnasium? Also da gibt es viele schulrechtliche Fragen, wo es einfach viel klüger ist, von vornherein zu sagen: Benutzen wir die Gebäude, aber wir erweitern die Direktion der Regelschule und es läuft ja dann auch dort. Und wenn wir in Kärnten angeschlossene Sonderschulklassen sehen, die in Regelschulen untergebracht werden, als Übergang, bis sie dann auslaufen, weil es keine neuen Kinder von unten gibt, so ist der Plan, ja, dann ok, es gibt einfach einen Übergang, der gesteuert ist.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Frau Mag.^a Kaufmann möchte sich zu Wort melden.“

Eringard Kaufmann, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

„Also als Generalsekretärin der ÖAR kann ich nicht verhehlen, dass es doch eine gewisse Empörung bei der ÖAR als Dachorganisation der Behindertenverbände und Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen gegeben hat. Bei dieser Schulreform hat zwar eine gewisse Anhörung der ÖAR stattgefunden, aber von dem, was wir unter Partizipation verstehen, ist diese Schulreform wahrscheinlich nicht nur Meilen, sondern Lichtjahre weit entfernt. Wir haben in der ÖAR ein Kompetenzteam zu dem Bereich Bildung und damit die Ressourcen und das Wissen, dass wir gerne hier einbringen würden. Im Rahmen dieses Kompetenzteams wurde diese Schulreform nicht einmal angetupft – geschweige denn einbezogen. So ist es nicht sonderlich verwunderlich, dass wegen fehlender Partizipation keine Lösungen herauskommen, die in irgendeiner Form die Zustimmung der Menschen mit Behinderungen finden. Diese Schulreform entspricht damit in keinsten Weise der Gültigkeit der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Österreich. Es ergeht daher die dringende Aufforderung an das Unterrichtsministerium, das Vorgehen bei der Weiterentwicklung im Schulbereich dahingehend abzuändern, dass Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention realisiert wird.“

Kurt Nekula, Bundesministerium für Bildung und Frauen:

„Die sonderpädagogische Ausbildung, im Rahmen der neuen PädagogInnenbildung, erfolgt natürlich in ganz Österreich nach dem gleichen Strickmuster. Es gibt aber Pädagogische Hochschulen, die einen besonderen Schwerpunkt anbieten, der bundesweit wirksam wird. So ein Schwerpunkt ist die Inklusion an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Aber das heißt nicht, dass deshalb keine fundierte sonderpädagogische Ausbildung stattfindet. Ganz im Gegenteil! Sie haben gerade in Linz echte Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet und die Pädagogische Hochschule Steiermark hat diesen Schwerpunkt auf den Interkulturellen Bereich gesetzt. So gibt es an vielen Pädagogischen Hochschulen Schwerpunkte, die zu einem bundesweiten Wirkfaktor werden. Aber natürlich die Ausbildung erfolgt überall nach dem gleichen Grundsatz.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Barrierefreiheit als Chance

„Ich hätte eine Frage beziehungsweise auch eine Anmerkung zum Thema Barrierefreiheit. Und zwar hat man heute hier gesagt, dass Bundesministerien oft die Querschnittsmaterie Barrierefreiheit bzw. Inklusion nicht als ihr eigenes begreifen und alles auf das Sozialministerium mehr oder weniger überwälzen. Nur dazu: Ich habe im Juli 2013 im deutschen Wirtschaftsministerium, also im Wirtschaftsministerium in Berlin, eine Veranstaltung besucht zum Thema barrierefreier Tourismus, da wurde das

nämlich als wirtschaftliche Chance begriffen und nicht als soziale Aufgabe. Und es waren statt 100 TeilnehmerInnen, die angemeldet waren, dann fast 200, die haben einen größeren Saal nehmen müssen. Also meine Frage wäre: Wie kriegt man Ministerien in Österreich dazu, das Thema Barrierefreiheit/Inklusion auch anders zu betrachten?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Wie sieht die ÖAR die Zusammenarbeit mit den Ministerien, Frau Mag.^a Kaufmann?“

Eringard Kaufmann, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

„Also zur Barrierefreiheit und Ministerien sind natürlich als Erstes, was mir ins Auge springt, die Etappenpläne zu nennen. Die Etappenpläne mussten zwar von den Ministerien erstellt werden, aber sind nicht von allen Ministerien erstellt worden – noch fehlen einige. Diese Etappenpläne beziehen sich überwiegend auf bauliche Barrierefreiheit. Daneben haben die Ministerien Barrierefreiheitsbeauftragte bestellt, die halbjährlich zu Treffen bei uns in der ÖAR eingeladen sind, um darüber zu beraten, wie sie diese Aufgabe noch besser wahrnehmen können. Und Tatsache ist, dass diese Barrierefreiheitsbeauftragten der Ministerien sozusagen Berater sind, die können für die Anliegen lobbyieren, haben aber keine Aufgabe. Die Umsetzung von Barrierefreiheit liegt in der Verantwortung der Ressortchefs, das sind die Minister. Mit den Barrierefreiheitsbeauftragten haben wir natürlich darüber diskutiert, dass Barrierefreiheit um vieles weiter geht als bauliche Barrierefreiheit und die bemühen sich unterschiedlich, aber jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten, dieses breitere Verständnis von Barrierefreiheit auch in die Ministerien hineinzutragen. Ich glaube aber, dass das Um und Auf das ist, womit ich auch geschlossen habe: Es geht um Partizipation, es geht um partizipative Kulturen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und darum, die Prozesse tatsächlich vorab partizipativ zu konzipieren werden. Ich bin davon überzeugt, dass es dazu ganz wesentlich ist, dass Schulungen durch Menschen mit Behinderungen in möglichst allen Ministerien und insbesondere für möglichst alle Beamten durchgeführt werden.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Unterschiedliche Gesetzeslage auf Bundes- und Landesebene

„Ich hätte eine Frage, wahrscheinlich richtet sich meine Frage an Frau Mag.^a Chlestil. Hier werden seitens der Behindertenanwaltschaft sowie des Sozialministeriumsservice Bundesgesetze beschlossen und durch neun Landesgesetze überrollt. Wie ist das möglich?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Nur zur Erläuterung: Frau Mag.^a Chlestil ist zwar Juristin – aber Frau Mag.^a Chlestil ist Sozialrechtsexpertin in Bereich Arbeitsrecht der Arbeiterkammer Wien. Bedauerlicherweise erschließt sich der Zusammenhang Ihrer Frage zum Arbeitsrecht oder zum Vortrag von Frau Mag.^a Chlestil von heute Nachmittag gegenwärtig nicht. Wir waren aber eben beim Thema Barrierefreiheit – wenn Sie möchten, würde Frau Mag.^a Kaufmann zur rechtlichen Situation zwischen Bund und Ländern beim Thema Barrierefreiheit Stellung nehmen, ja..., bitteschön, Frau Mag.^a Kaufmann.“

Eringard Kaufmann, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

„Das aufgeworfene Problem besteht meiner Meinung nach ganz, ganz krass in Relation zwischen dem Behindertengleichstellungsgesetz und den Bauordnungen der Länder. Da haben wir ja zuletzt eine Pressekonferenz gemeinsam auch mit dem Klagsverband und BIZEPS gehabt, denn Bauvorschriften sind Landessache. Der Versuch, die unterschiedlichen Landesgesetze zu harmonisieren, erfolgte durch sogenannte harmonisierte Bauvorschriften, insbesondere eine sogenannte OIB-Richtlinie, die von dem Institut für Bautechnik erarbeitet wurde. Diese Richtlinie hat bisher immer auf Normen zur Barrierefreiheit verwiesen. Ohne weitere Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen wurde jetzt diese Richtlinie geändert und der Verweis auf die relevante Norm B 1600 ist entfallen. Das heißt, dass in jenen Bautechnikverordnungen der Länder, welche auf diese neue OIB-Richtlinie 4 verweisen, gilt das als barrierefrei, was die Planer für barrierefrei halten. Das ist ziemlich unfassbar und irgendwie rechtsstaatlich an Absurdität nicht leicht zu überbieten. Natürlich ist es dann so, dass sich die Leute dann an Bauvorschriften halten, und gilt als barrierefrei, was halt irgendwer glaubt. Die Bauherren können aber dann Probleme mit dem Behindertengleichstellungsgesetz bekommen. Das ist ziemlich unfassbar.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Wir haben noch weitere Publikumsmeldungen.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Beseitigungsanspruch bei Barrieren

„Grüß Gott, ich bin Vater eines spastisch-mehrfach behinderten, erwachsenen Sohnes. Wir pflegen ihn zu zweit zu Hause und abgesehen von den Schwierigkeiten, die täglich auf uns zukommen, ist unser augenscheinliches Problem mit dem Rollstuhl irgendwo hinein zu kommen. Jetzt ist also heute fast bei jedem Vortragenden angeklungen, der Unterlassungsanspruch auf Beseitigung der baulichen Barrieren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Da hat jeder gesagt, da müssen wir einen Beseitigungsanspruch einbauen und das brauchen wir und das müssen wir. Wie

realistisch ist das jetzt, dass so ein Beseitigungsanspruch jemals in dieses Gesetz reinkommt? Oder ist das nur so eine schwache Hoffnung, die wir alle haben als RollstuhlfahrerInnen?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Darf ich zunächst die Zwischenfrage stellen: An wen auf dem Podium möchten Sie diese Frage richten?“

Ergänzende Wortmeldung aus dem Publikum:

„Ich stelle meine Frage nicht nur an das Podium, sondern allgemein und richte ich an jemanden, der sie hier im Saal vielleicht beantworten kann.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Wie ich sehe, ist das nicht..., doch dort drüben, es meldet sich Herr Dr. Rubisch vom Sozialministerium für eine Antwort, bitteschön, Herr Abteilungsleiter.“

Max Rubisch, Sozialministerium:

„Max Rubisch vom Sozialministerium. Wie heute schon mehrmals gesagt wurde: Wir haben schon beim Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz im Jahr 2005 versucht, einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung hineinzubringen. Das war damals politisch nicht durchsetzbar. Es war auch weiterhin bis jetzt politisch nicht durchsetzbar. Und wann das jemals gelingen wird, das kann ich nicht sagen, weil da müsste man Prophet sein. Es hat sich bis jetzt die Wirtschaft erfolgreich dagegen gewehrt. Ich sage nur noch zum Verständnis: wir sprechen heute in erster Linie über das Behindertengleichstellungsrecht, aber natürlich ist das nur die Hälfte der Wahrheit. Genauso wichtig ist es auch, was in anderen Gesetzen steht, zum Beispiel in Bauordnungen der Länder oder in technischen Vorschriften, in diesen sogenannten Materiengesetzen es kommt auch darauf an, ob und wie weit in diesen anderen Gesetzen die Barrierefreiheit vorgeschrieben wird.“

9. ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN DES GLEICHSTELLUNGSRECHTS IN ÖSTERREICH

Dr. Günther Kräuter

**Volksanwalt für die Bereiche Pflege, Gesundheit, Soziales, Menschen mit Behinderungen,
den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) und Generalsekretär des IOI**

„Vielen Dank für die nette Einleitung. Meine Damen und Herren, ich möchte eingangs gratulieren zu 10 Jahren Behindertenanwaltschaft und auch Dr. Erwin Buchinger ganz persönlich zu seiner Funktion. Weniger gratulieren kann man Österreich, was die Realitäten betrifft, was die faktische Effizienz des Bundesbehindertengleichstellungsrechts – der Moderator hat es gerade angedeutet – oder auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betrifft. Jedenfalls vielen Dank, dass wir als Volksanwaltschaft an dieser Fachtagung mitwirken dürfen. Ich bin jetzt seit zweieinhalb Jahren Volksanwalt in Österreich und zuständig, wie auch der Herr Moderator schon erwähnt hat, für die Bereiche Gesundheit, Soziales, Menschen mit Behinderungen und auch verantwortlich für den Nationalen Präventionsmechanismus, in dessen Rahmen sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft auch Krankenhäuser, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Psychiatrien, aber beispielsweise auch Behindertenwerkstätten unangekündigt besuchen und überprüfen. In Wien befindet sich auch der Sitz des Generalsekretariats vom weltweiten Verband der Ombudseinrichtungen. Und natürlich – viele Themen, die Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigen, sind als Menschenrechtsthemen auch international immer wieder auf unserer Agenda.

Was sind die Aufgaben, was sind die Möglichkeiten der Volksanwaltschaft Veranlassungen zugunsten und ganz konkret für Menschen mit Beeinträchtigungen zu treffen? Ich möchte einen kurzen Überblick dazu geben. Ein starkes Instrument sind Individualbeschwerden, die man an die Volksanwaltschaft richten kann. Wir erhalten rund 20.000 insgesamt pro Jahr und natürlich ein guter Teil davon wird von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen eingebracht. Da geht es meist um Sozialversicherungsprobleme, um das Pflegegeld, um Barrieren aller Art, aber auch um Diskriminierungen. Wir versuchen dann den Einzelfall zu lösen, haben aber auch die Möglichkeit, dass wir mit unseren Berichten an das Parlament, aber auch an die Landtage aufzeigen können, dass man zur Vermeidung von Ungleichheiten oder Unbill auch Gesetze entsprechend ändern sollte bzw. können wir auch Vorschläge machen, wie man die Vollzugspraxis der Verwaltung verbessert. Wir können aber auch ohne Vorliegen von Individualbeschwerden amtswegig tätig werden. Beispielhaft fällt mir hierzu die Überprüfung der Wiener Linien in einem Vergabeverfahren ein, das ungefähr ein Jahr her ist, glaube ich. Das Verkehrsunternehmen war der Auffassung,

die Ausschreibung und die Bewertung von neuen Straßenbahnen für die weitere Zukunft in Wien veranlassen zu können, ohne die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung, ohne Selbstvertreter zu Fragen der Barrierefreiheit der Garnituren in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Dagegen hat nicht nur der Behindertenanwalt protestiert, auch Herr Ladstätter von BIZEPS sowie Pensionistenvereinigungen, und wir, die Volksanwaltschaft, haben mehr Transparenz gefordert. Ich habe amtswegig ein Verfahren eingeleitet und es hat dann die erhoffte Wirkung, nämlich die Einbeziehung der Interessensvertretungen, gehabt. Schon wenige Wochen später hat mir Herr Ladstätter ausgerichtet, dass man nunmehr gut eingebunden ist und dass man sich im Großen und Ganzen keine Sorgen machen muss, was die Barrierefreiheit der Wiener Straßenbahnen in Zukunft betrifft. Wer außer die unmittelbar von Vergabeentscheidungen Betroffenen sollen das besser beurteilen können?

Wir sind auch zuständig für den präventiven Schutz von Menschenrechten in Einrichtungen. Das war eigentlich die großartige Idee der UNO, die verlangt, dass es auf nationaler Ebene einen Mechanismus braucht, der durch unangekündigte Untersuchungen von vornherein verhindert, dass Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen der Menschenwürde in Einrichtungen passieren bzw. wo sie sich ereignen, nicht unbemerkt bleiben. Spezielles Augenmerk ist deshalb immer auf die Verhinderung aller Formen von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu richten. Sechs Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft besuchen unangemeldet Einrichtungen. Mittlerweile haben wir schon 1.600 Besuche absolviert und dadurch natürlich schon ein hohes Wissen, wo es Probleme gibt. Und in vielen, vielen Einrichtungen in Österreich ist ja eigentlich die Situation in Ordnung, aber, meine Damen und Herren, es tun sich leider auch Abgründe auf. Ich schildere Ihnen ein Beispiel: 32 hochgradig pflegebedürftige Menschen zwischen 14 und 52 Jahren leben in einer Einrichtung. Das Personal bemüht sich dort sehr, das ist nicht der Punkt, aber die Rahmenbedingungen sind einfach unmöglich, nicht akzeptabel. Das Gebäude ist nicht nur nicht barrierefrei, neun Personen sind auch auf Betten in Gemeinschaftsräumen untergebracht; für sie gibt es keinen Platz in Zimmern. Und das Schlimmste ist, es kommt zu vermeidbaren Freiheitsbeschränkungen und auch die Privat- und Intimsphäre ist nicht gewährleistet. Mehrere Toiletten befinden sich ohne Sichtschutz neben Duschen und Pflegebädern. Es gibt überhaupt keine Geschlechtertrennung beim Gang auf das WC oder der Intimpflege. Eigentlich Zustände, die man sich gar nicht vorstellen hätte wollen in Österreich. Es fehlt dort den Bewohnerinnen und Bewohner aber auch jede Unterstützung bei der Ausübung von Beschäftigungen; Angebote der basalen Kommunikation gibt es auch nicht und natürlich kommt es dann zu Aggressionen und zu Verhaltensstörungen. Das ist ein extrem schlechter Fall, aber ich will Ihnen damit klar machen, welche Probleme da im Einzelnen oft zu bemerken sind. Das sind

Menschenrechtsverletzungen, ganz klar, da zeigt sich ein Kontrollversagen und der Mangel an ausreichendem und ausreichend ausgebildetem Personal ist ein durchgehendes Strukturproblem. Die Volksanwaltschaft hat die Möglichkeit die dafür Verantwortlichen in der Öffentlichkeit aufzurütteln. Oft geschieht dies mit Pressekonferenzen; zuweilen wird auch der Kontakt mit den Abgeordneten gesucht. So haben wir beispielsweise im letzten Jahr eine Enquete im Parlament durchgeführt zum Thema „Diskriminierung chronisch kranker Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen im Schulsystem“. Überaus medienwirksam ist unsere Sendung ORF Bürgeranwalt. Viele von Ihnen werden die Sendung ja kennen. Wir haben wirklich fantastische Einschaltquoten, jetzt im Schnitt sind es eigentlich immer um die 400.000 Österreicherinnen und Österreicher, die bei dieser Sendung jeden Samstag zuschauen. Der hohe Marktanteil hält sich bei einer ganz großen Bandbreite von Fällen. Ich habe sehr viele Fälle von Menschen mit Beeinträchtigungen zu bearbeiten, wo wir wiederum versuchen, die Einzelfälle zu lösen und eine Reform einzuleiten. Ganz aktuell ist Ihnen vielleicht in Erinnerung, dass wir uns um das niedrige Taschengeld in den sogenannten Beschäftigungswerkstätten und die fehlende sozialrechtliche und pensionsrechtliche Absicherung von darin erbrachter Arbeit annehmen. In Wirklichkeit sind viele Betroffene, wir reden von 20.000 Menschen in Österreich, vom ersten und zweiten Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Durch deren Einordnung als Erwerbsunfähige und den sozialversicherungsrechtlichen Status als Kinder gebührt ihnen kein Entgelt; sie können am dritten Arbeitsmarkt nicht pensionsversichert werden und vom Lohn der eigenen Hände Arbeit auch nie eigenständig leben. Das hat mit Inklusion gar nichts zu tun. Im Regierungsprogramm wird dazu eine Reform angekündigt – und unser Menschenrechtsbeirat in der Volksanwaltschaft hat ausgeführt, dass es in Extremfällen sogar zu einer finanziellen Ausbeutung kommen kann, wenn ganz besonders viele ungünstige Umstände zusammentreffen. Ich habe vorgestern einen Bericht im Salzburger Landtag erstattet: Da ist jemand in einer Beschäftigungswerkstätte krank geworden, hat den Kostenbeitrag aber weiter bezahlen müssen, während die Auszahlung von Taschengeld aber eingestellt worden ist. Also wirklich eine himmelsschreiende Ungerechtigkeit, die der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht.

Oder die Barrierefreiheit von Arztpraxen im Burgenland. Auch hier hat Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger mitgewirkt bei einem Beitrag. Es ist schon richtig, seit Jahren, wenn eine Ärztin oder ein Arzt im Burgenland einen neuen Kassenvertrag bekommt, dann muss auch deren Praxis barrierefrei sein. Aber seit Jahren warten wir jetzt darauf, dass bei den schon zuvor bestehenden Praxen, der Öffentlichkeit wenigstens bekannt gegeben wird, ob diese auch barrierefrei zugänglich sind. Eine Publikation ist uns jetzt hoch und heilig versprochen worden für Beginn 2016 von der burgenländischen Gebietskrankenkasse; ein derartiges Verzeichnis war heute früh noch nicht auf der Homepage. Und das ist ja nicht einzusehen, dass die Menschen

mit Beeinträchtigungen die im Rollstuhl zum Arztbesuch fahren, nicht einmal wissen, wo die Praxen sind, in denen sie behandelt werden. Oder das Thema Freizeit, Kultur und Sport, wo es immer wieder auch zu Diskriminierungen kommt. Auch das haben wir hin und wieder in unserer Fernsehsendung aufgezeigt. Da stößt man oft auf Probleme, die vorher gar nicht erkannt und beachtet wurden. Wir haben zum Beispiel aufgezeigt, dass für Menschen mit Behinderungen das Fischen als sportliche Betätigung in der Freizeit nicht ausüben dürfen – was durchaus auch mit einer therapeutischen Wirkung verbunden wäre –, aber einzelne Landesgesetze dem einen Riegel vorgeschoben hatten bzw. die Ausübung der Fischerei an nicht erfüllbare Auflagen knüpften. Dass es hier vermeidbare Barrieren gibt, war auch für viele Fischereifunktionäre neu, Änderungen der ablehnenden Haltung sind uns auch durch Bewusstseinsbildung gelungen.

Vielleicht noch ein Beispiel: Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen, die bei einem Zahnarztbesuch eine Vollnarkose brauchen. Vielfach wird die Behandlung solcher als schwierig geltenden Klientinnen und Klienten abgelehnt, weil man sich auf deren Bedürfnisse nicht einstellen will. Nur wenige niedergelassene Ärztinnen und Ärzte verstehen die Situation; deren Praxen sind überfüllt – alternative Behandlungsangebote gibt es kaum. Das ist auch ein Fernsehfall von uns, wo wir noch keine Lösung haben, uns aber darum bemühen. Die Sendung, wie gesagt, stößt auf ein großes öffentliches Interesse und dadurch können wir einen gewissen Druck ausüben auf die Politik, auf die Behörden, auf die Verwaltung. Aber mir ist noch etwas ganz etwas anderes bei dieser Sendung das Allerwichtigste: In allen Beiträgen kommen betroffene Menschen selbstvertretend zu Wort und sind auch selbst im Studio, wo wir dann gemeinsam diskutieren können. Und ich glaube, deren Botschaften an ein breites Publikum machen dann auch klar, dass es nicht um Fürsorge geht oder um Mitleid, sondern um Selbstvertretung und Teilhabe und um Inklusion. Und da brauche ich dann keine wissenschaftlichen Definitionen von diesen Begriffen; durch die lebensnahen Schilderungen von Schicksalen, und Erlebnissen wird für das Fernsehpublikum erlebbar, dass von den Betroffenen berechnete Forderungen gestellt werden, die nicht überzogen sind und dazu beitragen können, ganz konkrete Probleme zu lösen.

Meine Damen und Herren, ich freue mich schon sehr auf die Fachreferate. In Anbetracht auch der ausländischen Gäste möchte ich auch den internationalen Aspekt der Menschenrechtsarbeit von und für Menschen mit Behinderungen betonen. Ich glaube, es ist alles in allem auf nationaler und internationaler Ebene die gemeinsame Aufgabe der Behindertenanwaltschaft, der Zivilgesellschaft, von den NGOs, den Selbstvertretungen, von Politik, Verwaltung und der Volksanwaltschaft, für die Zielsetzung, allen bei uns lebenden Menschen ein selbstbestimmtes und würdiges Leben in sozialer Sicherheit zu ermöglichen, einzutreten. Danke Ihnen und wünsche uns einen guten Tag.“

Mag.^a Birgit Lanner

Büroleiterin der Behindertenanwaltschaft

„*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch von meiner Seite ein herzliches ‚Guten Morgen‘!*

Ja, es stimmt, ich bin nun schon seit zehn Jahren in der Behindertenanwaltschaft tätig und freue mich auf weitere produktive Jahre mit meinem hervorragenden und engagierten Team, bei dem ich mich an dieser Stelle gerne bedanken möchte.

Damit bin ich auch schon bei meinem Thema angelangt, bei der Zukunft: Vor welchen Herausforderungen stehen wir? Wie und wohin muss die Entwicklung weitergehen?

Ich möchte Ihnen eine kurze Übersicht geben, über welche Themen ich die kommenden 30 Minuten sprechen werde.

Zuerst setze ich ein kurzes Blitzlicht auf zehn Jahre Behindertenanwaltschaft, danach spanne ich einen rechtlichen Rahmen, welcher Anspruch an die Behindertengleichstellung zu stellen ist und welche Bedeutung es für die Gleichstellung hat, eine Querschnittsmaterie zu sein. Weiters spreche ich wesentliche Aspekte des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik *an und gehe auf die Herausforderungen in den* ausgewählten Bereichen Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit und Rechtsschutz ein.

Die Behindertenanwaltschaft des Bundes wurde – zeitgleich mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsrechtes – mit 1. Jänner 2006 eingerichtet. Es erfolgten bisher drei Bestellungen zum Behindertenanwalt. Dieser wird im Vierjahreszyklus bestellt.

Die Aufgabe des Behindertenanwaltes ist es, Personen, die sich im Sinne des Behindertengleichstellungsrechtes diskriminiert fühlen, zu beraten und zu unterstützen. In diesen zehn Jahren wurden über 10.000 Beschwerden wegen vermuteter Diskriminierungen an die Behindertenanwaltschaft herangetragen. An über 200 Schlichtungsverfahren haben wir, die Behindertenanwaltschaft, als Vertrauensperson teilgenommen.

Die Erfahrungen der Behindertenanwaltschaft sind naturgemäß vielfältig, da die Gleichstellung alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen berührt. Im Laufe der Zeit haben sich einige Schwerpunkte herausentwickelt, auf die wir bei dieser Tagung speziell eingehen. Es sind dies Arbeit, Bildung und Barrierefreiheit.

Die Behindertengleichstellung hat auf einfachgesetzlicher Basis den Anforderungen der Bundesverfassung, insbesondere dem Artikel 7 B-VG, aber auch den Vorgaben auf

europäischer Ebene, wie zum Beispiel der EU-Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000, und auf völkerrechtlicher Ebene der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen. Das bedeutet, dass diese Vorgaben der Maßstab für die notwendigen Adaptierungen im Behindertengleichstellungsrecht sein müssen.

Problem dabei ist, dass es keinen einheitlichen Kompetenztatbestand „Behindertenwesen“ gibt. Es handelt sich um eine sogenannte Querschnittsmaterie. Das heißt, die verschiedenen Aufgabenbereiche sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Diese Zersplitterung ist für die betroffenen Personen in der Praxis oft unübersichtlich und unverständlich. Problematisch erweist sich das besonders im Schulbereich und auch, wie wir gestern mehrfach gehört haben, im Bereich der baulichen Barrieren. Auch sehen die Landesgesetze teilweise keine Rechtsansprüche vor und enthalten Lücken, sodass ein flächendeckender Schutz vor Diskriminierung in Österreich nicht gegeben ist. Zum Beispiel umfasst das niederösterreichische Antidiskriminierungsgesetz keinen Schutz vor Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt. Dies führt dazu, dass in diesem Bundesland Kinder mit Behinderungen etwa im Bereich der Bildung nicht vor Diskriminierungen geschützt sind.

Sowohl durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz als auch durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat ein Paradigmenwechsel auf normativer Ebene stattgefunden. War bisher das Sozialministerium auf Bundesebene für die klassische Sozialpolitik zuständig, so erging mit der Zielsetzung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gleichsam ein Gleichstellungsauftrag an alle Ressorts, was letztlich im Nationalen Aktionsplan auch seinen Ausdruck gefunden hat.

Wenngleich auf Bundesebene ein zentrales Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen worden ist, bedarf es in den bestehenden Materiengesetzen noch verschiedener Anpassungen. Dies betrifft etwa das Mietrechtsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Gewerbeordnung oder die Straßenverkehrsordnung. Beispielsweise haben Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer derzeit nicht die Möglichkeit gegen den Willen der Miteigentümerinnen und Miteigentümer einen barrierefreien Zugang zu ihrer Wohnung (zum Beispiel mittels Einbau eines Treppenliftes oder einen Liftes) herzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel – weg von der Fürsorge hin zum selbstbestimmten Leben – ist neben der Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von zentraler Bedeutung. Es gilt das Bild, das die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen hat, zu verändern, Klischees und Vorurteile abzubauen, besonders auch in der Arbeitswelt.

Daher sollte auch ein zu diesem Paradigmenwechsel bestehender, gravierender Wertungswiderspruch endlich aufgelöst werden, nämlich die embryopathische Indikation. Das ist die Möglichkeit, bis zur Geburt einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen wenn zu erwarten ist, dass das Kind eine schwere geistige oder körperliche Behinderung haben wird.

Uns wäre wichtig, dass zur Verdeutlichung dieses Paradigmenwechsels die Behindertengleichstellung im Parlament nicht wie derzeit im Sozialausschuss, sondern im Gleichbehandlungsausschuss behandelt wird, dem alle anderen Diskriminierungsgründe zugeordnet sind.

Konsequenz dieses Paradigmenwechsels ist letztlich der systematische Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen.

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren strukturell verändert und entwickelt sich zu einer Wissensgesellschaft beziehungsweise zur wissensbasierten Gesellschaft, was gleichzeitig einen Rückgang der Nachfrage an niedrig qualifizierten Tätigkeiten bedeutet. Das heißt, je höher der Bildungsabschluss, desto besser die Arbeitsmarktchancen. Da Menschen mit Behinderungen häufiger einen niedrigen Bildungsabschluss haben, haben sie auch schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt, was wiederum zu einem höheren Armutsrisiko führt.

Die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen haben sich in den letzten zehn Jahren nicht verbessert, im Gegenteil: Es besteht eine massiv hohe Arbeitslosigkeit. Während sich die generelle Arbeitslosigkeit um 28 Prozent erhöht hat, liegen Menschen mit Behinderungen bei einem Plus von 134 Prozent.

Ein weiterer Aspekt: Ungefähr 23.500 lern- und mehrfachbehinderte Menschen sind in Werkstätten beziehungsweise Tagesstrukturen beschäftigt. Diese Tätigkeit wird nicht als Dienstverhältnis gewertet. Daher sind die Bundesländer zuständig.

Die Betroffenen erhalten kein Entgelt, sondern Taschengeld. Sie haben keine eigene Sozialversicherung. Der Betriebsrat und die Behindertenvertrauenspersonen sind unzuständig. Im Bereich der Antidiskriminierung findet gerade noch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz mit seinem Schadenersatzanspruch Anwendung, nicht jedoch das Behinderteneinstellungsgesetz. Darüber hinaus sind Personen in der Tagesbetreuung und in integrativen Betrieben aufgrund der mangelnden Durchlässigkeit de facto vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen besteht ein großer Handlungsbedarf.

Wichtig wäre die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen nicht höher sein soll als die generelle Arbeitslosenquote. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen ausgebaut werden. Darüber hinaus bedarf es einer legislativen Klarstellung, dass das Arbeitsmarktservice auch für die Beratung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen zuständig ist.

Der Ausbau von arbeitsbegleitenden Maßnahmen und Strukturen, wie Arbeitsassistenten und persönliche Assistenz, wäre ebenso erforderlich. Der Anspruch sollte auf alle Behinderungsformen ausgeweitet werden und losgelöst vom Pflegegeldanspruch bestehen. Es wäre sinnvoll auf den Einzelfall abzustellen und individuell abzuklären, ob beziehungsweise wie Unterstützung durch eine Assistenzleistung erfolgen kann.

Im Bereich der persönlichen Assistenz wäre eine einheitliche Regelung mit Rechtsanspruch auf Bundesländerebene sehr wichtig. Diese könnte allenfalls mittels einer Artikel 15a B-VG Vereinbarung erreicht werden.

Um – wie bereits dargelegt – die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, müsste auch speziell im Bereich der Bildung investiert werden. Dies betrifft einerseits die schulische und universitäre Ausbildung sowie andererseits die Arbeitsmarktschulung.

Zielsetzung aller getroffenen Maßnahmen sollte stets die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sein. Solange diese Gleichstellung im realen gesellschaftlichen Leben noch nicht erreicht ist, bedarf es spezieller Maßnahmen, um diese herbeizuführen. Der Kündigungsschutz und eine Erhöhung der Ausgleichstaxe sind daher aus unserer Sicht erforderliche und sinnvolle Maßnahmen. Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet die einzelnen Dienstgeberinnen und Dienstgeber zu konkreten, aktiven Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung zu ermöglichen. Allerdings sieht § 6 Behinderteneinstellungsgesetz keine Rechtsfolgen oder Sanktionen vor. Sowohl die EU-Richtlinie 2000/78/EG als auch die UN-Behindertenrechtskonvention räumen diesen „angemessenen Vorkehrungen“ jedoch einen viel höheren Stellenwert als das Behinderteneinstellungsgesetz ein, da es sich hierbei um eine aktive Verpflichtung des Dienstgebers oder der Dienstgeberin handelt und diesen oder diese nicht bloß zu einem Unterlassen anhält. Es stellt sich daher die Frage, ob in diesem Bereich die EU-Richtlinie noch umzusetzen wäre.

Das Handlungsfeld der Tagesstruktur benötigt eine Neudefinition des Begriffes „Arbeit“ und damit einhergehend die Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung und einen Entgeltanspruch statt Bezahlung eines Taschengeldes.

Dennoch: Trotz sozialrechtlicher Absicherung dieser Personengruppe sollte weiterhin als Zielsetzung deren Integration am ersten Arbeitsmarkt verfolgt werden.

Im Bildungsbereich besteht ein ebenso großer Handlungsbedarf. Es sind zwar bereits einige Maßnahmen gesetzt worden, jedoch hat sich die Inklusion behinderter Kinder in der Regelschule nicht verbessert. Die Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler hat nicht abgenommen, sondern weiter zugenommen.

Ein politisches Bekenntnis zur Abschaffung der Sonderschule wäre sehr wichtig. Bedeutend dabei ist, dass eine konkrete Zielsetzung und ein konkreter Zeitplan geschaffen werden. Darüber hinaus wäre wesentlich, die Modellregionen für die inklusive Bildung bis zum Jahr 2020 flächendeckend umzusetzen. Gleichzeitig sollte der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in der Sekundarstufe 2, also nach Erfüllung der Schulpflicht, gesetzlich verankert werden. Der sonderpädagogische Förderbedarf ist grundsätzlich zu hinterfragen, da er segregierend wirkt. Wir plädieren im Einzelfall den individuellen Bedarf zu erheben, um dann die entsprechend notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Solange das derzeitige System des sonderpädagogischen Förderbedarfes noch fortbesteht, müssen selbstverständlich die Personalressourcen ausreichend zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht – wieder zeitlich willkürlich mit 2,7 Prozent – gedeckelt werden.

Weitere unerlässliche Punkte im Bereich der Bildung sind die Barrierefreiheit von Unterrichtsgebäuden, die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und ein verstärkter Zugang von Menschen mit Behinderungen zur tertiären Ausbildung, um deren Arbeitsmarktchancen zu erhöhen.

Die nach unserer Erfahrung vergleichsweise beste Entwicklung für Menschen mit Behinderungen hat es im Bereich der Barrierefreiheit gegeben. Die größten Fortschritte waren im öffentlichen Verkehr, bei Gebäuden und auch beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu verzeichnen. Vor allem in den letzten Monaten hat die Barrierefreiheit anlässlich des Auslaufens der Übergangsbestimmungen mit Ende 2015 neuen Schwung erlangt. Wir, die Behindertenanwaltschaft, haben an zahlreichen Informationsveranstaltungen teilgenommen und haben zuhause Anfragen von Handelsunternehmen über die nunmehr geltenden Rahmenbedingungen erhalten. Einerseits hat uns das gefreut, andererseits sind dem viele Jahre der Untätigkeit vorausgegangen.

Zu den Übergangsbestimmungen habe ich noch eine Anmerkung: Nach unserem Wissensstand sind keine Teiletappenpläne zeitgerecht veröffentlicht worden, was zu einer Verlängerung der Übergangsfrist für Bundesgebäude bis zum Jahr 2020 geführt

hätte. Somit sollte das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz mit 1. Jänner 2016 in vollem Umfang in Kraft getreten sein.

Auch wenn im Bereich der Barrierefreiheit unser Resümee positiver ausfällt, so ist dennoch noch viel zu tun. Ein Schwerpunkt liegt aus unserer Sicht in der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Die Probleme in der Praxis betreffen oft Unkenntnis beziehungsweise Unwissen, aber auch einzelne Punkte, wie zum Beispiel, dass im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung (§ 6 BGStG) nicht darauf geachtet wird, ob die Herstellung der Barrierefreiheit im konkreten Fall zumutbar wäre. Vielmehr wird oftmals von den Unternehmen mit der zweitbesten billigeren Lösung, die auf der Hand liegt, vorliebgenommen. Oder es wird vielfach übersehen, dass trotz festgestellter Unzumutbarkeit zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person herbeigeführt werden muss. Wird diese unterlassen, liegt eine Diskriminierung vor.

Im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit spielen sowohl der Aspekt der Zugänglichkeit als auch die Möglichkeit der Nutzbarkeit eine wesentliche Rolle. Das heißt, ein Lift muss zum Beispiel so gestaltet sein, dass ihn ein Rollstuhlfahrer oder eine Rollstuhlfahrerin auch tatsächlich benutzen kann. Andererseits muss die Umgebung auch so gestaltet sein, dass dieser oder diese den Lift überhaupt erst erreichen kann, um ihn benutzen zu können. Wenn eines der beiden Elemente nicht gegeben ist, ist der Lift für die betroffene Person nutzlos.

In der Regel sind den Unternehmen die verschiedenen Dimensionen der Barrierefreiheit nicht bewusst. Vielfach wird diese auf eine bauliche Barrierefreiheit „reduziert“. Die Angebote müssten jedoch beispielsweise auch in leichter Sprache oder für sinnesbehinderte Menschen barrierefrei angeboten werden.

Die österreichische Gebärdensprache wurde – gleichzeitig mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – in der Bundesverfassung als eigenständige Sprache anerkannt. Es fehlt jedoch an der Umsetzung auf einfachgesetzlicher Ebene. Dies sollte dringend nachgeholt werden, besonders auch im Bildungsbereich.

Letztlich braucht es in den verschiedenen Professionen inhaltliches, konkretes Wissen über die Barrierefreiheit. Das heißt, wenn ich zum Beispiel ein Haus baue, muss ich wissen, wie es konkret auszusehen hat, damit es für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar ist. Die gesetzliche Verankerung in den Berufsausbildungen ist bereits erfolgt, aber noch nicht umgesetzt. Beispielsweise ist die Barrierefreiheit im Architekturstudium nach wie vor nur ein Wahlfach im Ausmaß von zwei Wochenstunden.

Der Rechtschutz im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz folgt dem zivilrechtlichen Ansatz: Eine konkrete Person fühlt sich diskriminiert und kann dann dagegen vorgehen. Weitgehend unbekannt ist hingegen Artikel III EGVG, wonach die Bezirksverwaltungsbehörden in Fällen von Diskriminierungen eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von Euro 1.090,- verhängen können. Oft wissen die Behörden sogar selbst nicht, dass ihnen diese Aufgabe zukommt. Aus unserer Sicht würde es durchaus Sinn machen, diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen.

Das Schlichtungsverfahren des Sozialministeriumservice ist eindeutig ein Erfolgskonzept, sodass es nicht nur in den Bundesländern als Best-Practice-Modell gesehen wird, sondern auch über die österreichischen Grenzen hinaus, wie wir im Vortrag von Frau Bentele, der Behindertenbeauftragten der deutschen Bundesregierung, hören werden.

Unbestritten ist jedoch auch, dass im Verhältnis dazu kaum gerichtliche Klagen vorhanden sind. Somit erweist sich das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz letztlich als zahnlos, weil die Betroffenen ihre Rechte nicht geltend machen (können).

In Ermangelung der Rechtsprechung kommt den einzelnen Urteilen besondere Bedeutung zu, sodass diese Entscheidungen vielfach bereits auf erstinstanzlicher Ebene richtungweisende Wirkungen entfalten, was zu einer massiven Rechtsunsicherheit bei der Auslegung führt. Der dringende Handlungsbedarf liegt zweifelsfrei auf der Hand.

Die Schaffung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches in den Angelegenheiten des täglichen Lebens ist ebenso wie die Einführung eines Mindestschadenersatzes mit jährlicher Valorisierung dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist die Schaffung eines erleichterten Zuganges zur Rechtsdurchsetzung von zentraler Bedeutung. Das Prozesskostenrisiko muss gesenkt werden. Dieses Ziel kann auf verschiedene Weise erreicht werden: Ein Ansatz könnte sein, wie auch in der Evaluierung zum Bundes-Behindertengleichstellungsrecht angesprochen, die Kostenersatzregelung analog dem arbeitsgerichtlichen Verfahren anzupassen. In diesem Fall würde jede Partei ihre Kosten selbst bezahlen. Auch könnte eine Vertretungsmöglichkeit der Behindertenanwaltschaft im Einzelfall vorgesehen werden.

Eine grundsätzliche Stärkung der Position der Behindertenanwaltschaft im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung durch den Einzelnen oder die Einzelne erscheint jedenfalls sinnvoll. Diese Unterstützung kann, wie schon dargestellt, unterschiedlich ausgestaltet sein, entweder in Form der Vertretung, einer Prozessstandschaft oder als eigenständige Klagebefugnis.

Ein wichtiges Anliegen wäre uns, den jährlichen Tätigkeitsbericht – wie vergleichbare andere Einrichtungen – an den Nationalrat legen zu können. Derzeit wird dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schriftlich und dem Bundesbehindertenbeirat mündlich berichtet.

Wenngleich ich den Bereich der Barrierefreiheit – im Unterschied zu Arbeit und Bildung – grundsätzlich eher positiv bewertet habe, möchte ich an dieser Stelle noch eine massive Fehlentwicklung ansprechen.

Seit einiger Zeit liegt uns ein zweitinstanzliches Urteil mit dem Inhalt vor, dass lediglich die Anbahnung und Begründung eines Mietvertrages über eine Wohnung vom Anwendungsbereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst sein soll. Eine Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestehende Mietverhältnisse wird verneint.

Auch wenn es sich bei diesem Urteil um kein höchstgerichtliches Erkenntnis handelt, so könnte dieses richtungsgebend für andere, insbesondere bezirksgerichtliche Verfahren sein, da Rechtsprechung nur mangelhaft vorhanden ist. Es ist daher unerlässlich, rasch eine Klarstellung im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorzunehmen.

Im Rahmen der kollektiven Rechtsdurchsetzung, die ergänzend zu den Einzelansprüchen zum Einsatz kommen soll, plädieren wir für die Schaffung einer Verbandsklage im Behinderteneinstellungsgesetz beziehungsweise eine Erweiterung der Verbandsklage im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz nach dem Vorbild im Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2013: Die Ausweitung der Klagebefugnis auf weitere Stellen (wie etwa Behindertenanwaltschaft und Klagsverband), eine mögliche Klagseinbringung ohne Zustimmung des Bundesbehindertenbeirates sowie eine Erweiterung des Klagsanspruches auf Unterlassung und Beseitigung der Diskriminierung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Martin Ladstätter

Obmann des Vereins BIZEPS

„Es gilt das gesprochene Wort. Mein Name ist Martin Ladstätter, ich wurde als Urgestein vorgestellt, ich wehre mich nicht einmal dagegen. Mir ist heute in der Früh ein Witz eingefallen, der im Parlament relativ häufig erzählt wird, nämlich wenn ein junger Abgeordneter einen älteren Abgeordneten fragt, ‚warum dauern die Sitzungen so lange? Es ist doch schon alles gesagt worden.‘ Worauf der ältere Abgeordnete sagt, ‚ja, das stimmt, aber noch nicht von allen.‘ Ich werde deswegen versuchen, manche Dinge zu erzählen, die andere noch nicht erzählt haben, aber bewusst manches erwähnen, was schon gesagt wurde.“

Gleichstellung ohne Rechte, was fehlt im Gleichstellungsbereich?

Ich will anknüpfen an Volker Schönwiese und auch an etwas, was Klaus Voget gestern gesagt hat. Unsere Idee war ja nicht ein Gleichstellungsgesetz zu haben, um ein Gesetz zu haben. Wir wollten ein Gleichstellungsgesetz haben so wie in den USA: Der Americans with Disabilities Act – ich weiß nicht, wer von Ihnen schon einmal in den USA war, allein dieses Gesetz hat den Alltag behinderter Menschen nachhaltig verändert. Und jetzt möchte ich das Gesetzesziel des § 1 Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes ganz kurz vorlesen – ich verspreche, das ist der einzige Gesetzestext, den ich heute vorlesen werde – Ich zitiere: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ Wenn das vor zehn Jahren beschlossen worden ist, frage ich mich, warum Sie sich jetzt zwei Tage lang hier hersetzen. Das müsste doch eigentlich erledigt sein – in zehn Jahre, wo kann hier das Problem liegen?

Ich werde versuchen, jetzt ein bisschen Bilanz zu ziehen. Beginnen wir aber nicht mit dem Jahr 2006, weil die Entwicklung ja viel früher begonnen hat, blicken wir 25 Jahre zurück. Als die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung (oder wie sie sich damals auch noch genannt hat – die Behinderten-und-Krüppel-Initiativen), die die Ansätze in den USA versucht hat nach Europa zu bringen, ernteten wir sehr viel Unverständnis. Wer braucht Gleichstellung in Österreich? Wir haben eine tolle soziale Absicherung. Während die Amerikaner eine tolle rechtliche Absicherung haben, aber dort sind dafür die Leute obdachlos auf der Straße. Da wurde in einer Dualität diskutiert: Die da drüben haben Rechte und wir haben die Fürsorge. Es hat sich aber Gott sei Dank ergeben, dass sich die Systeme angeglichen haben. Die Amerikaner haben erkannt, dass sie mehr soziale Absicherung brauchen und wir haben erkannt, dass wir mehr Rechte brauchen.

Begonnen hat eigentlich alles mit dem Kampf um die Änderung des Artikels 7 in der österreichischen Bundesverfassung. Dort steht: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Eigentlich eine Selbstverständlichkeit aus heutiger Sicht, damals hat es immer geheißen: Wozu brauchen wir so etwas, bei uns wird niemand diskriminiert. Und der zweite Satz des Artikel 7 ist noch viel wichtiger, da ist vermerkt: „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Und dann ist zehn Jahre gar nichts passiert. Zwischen 1997 und 2006, dem Beschluss des Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetzes, haben wir fast ein ganzes Jahrzehnt nichts weitergebracht.

Ich weiß, die Einschätzung werden nicht alle so teilen: Hier hat der Bund zehn Jahre lang mehr oder weniger geschlafen. Ich sage das vor allem deswegen, weil wir gestern sehr häufig gehört haben, dass die Wirtschaft jetzt zehn Jahre lang geschlafen hat. Und ich sage – beides stimmt! Der Bund hat zuerst einmal zehn Jahre geschlafen, ist dann aufgewacht, jetzt hat die Wirtschaft zehn Jahre geschlafen. Der erste Schritt nach der Änderung der Bundesverfassung war es, zu prüfen, in welchen Gesetzen werden behinderte Menschen überhaupt diskriminiert? Wir haben damals Serienanfragen im Parlament erbeten und es gab auch Parteien, die die dann gemacht haben. So sind alle Ministerien gefragt worden, ob sie Gesetze haben, die behinderte Menschen diskriminieren. Die nicht sehr verwunderliche Antwort war natürlich: Nein, haben wir nicht, aber wenn es so ein Gesetz in unserem Bereich gäbe, würden wir es ändern. Sektionschef Pallinger hat gestern schon darauf hingewiesen. Das Endergebnis dieser Arbeit im Bundeskanzleramt war ein Bericht über 120 Seiten zu Gesetzen, die geändert werden müssten. Einige Gesetze davon wurden geändert, viele aber nicht. Wie wir die Bundesverfassung ändern wollten, hat die Petition damals heißen Bus-und-Bahn-für-alle, für ein Behindertengleichstellungsgesetz. Und das haben wir dann 2006 bekommen. Was mich aber in der Geschichte ein bisschen stört, ist, dass vergessen wird, was wir eigentlich wollten. Wir wollten ein Gesetz, das auf Bundes- und auf Landesebene behinderten Menschen ermöglicht ihre Rechte durchzusetzen. Wie Sie wissen, haben wir das nicht bekommen. Wir wollten ein Gesetz, das leicht die Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Ein kleines Detail: Es gab auch eine Bestimmung, dass Schlichtungsstellen laut einem eigenen Schlichtungsstellengesetz Entscheidungen treffen. Das heißt, es wird darüber entschieden, ob etwas eine Diskriminierung ist oder nicht. Auch das haben wir nicht bekommen. Wir haben gesagt, wir wollen, dass Barrierefreiheit durchsetzbar ist. Wie Sie gestern und heute häufig schon gehört haben, haben wir auch das nicht bekommen. Wir haben nur bekommen, dass es möglich ist, einen Schadenersatz zu erhalten.

Ich will jetzt aber nicht sagen, dass das Gesetz schlecht ist, ich will auch nicht sagen, dass hier zehn Jahre total unnötig waren, aber ich glaube, man muss sich, wenn man an die Zukunft denkt – und es geht uns ja heute um die Zukunft – auch überlegen, was wollten wir und was haben wir erreicht? Und die Differenz ist das, was wir jetzt noch vorhaben.

Der größte Versager in diesem Bereich war die Wirtschaft, das muss man einfach so sagen. Klaus Voget hat das gestern auch in der Pressekonferenz gesagt, hier wurden fahrlässig zehn Jahre verschenkt. Der Stellenwert dieses Gesetzes war folgender: Die Wirtschaft hat beim Zustandekommen des Gesetzes massiv interveniert, damit es

möglichst zahnlos wird und, das muss man sagen, war eigentlich relativ erfolgreich. Im Gesetz steht, dass die Wirtschaft grundsätzlich einmal gar nichts tun muss im Jahr 2006. Im Jahr 2007 alles, was unter 1.000 Euro kostet, könnte man glauben, aber das stimmt ja auch nicht. Sie mussten auch gar nichts tun, solange sich niemand beschwert hat. Irgendwann hat dann der Bund gesagt, naja, es geht eigentlich wenig bis gar nichts weiter, wir nehmen Geld in die Hand, wir nehmen sogar viel Geld in die Hand. Und da möchte ich einmal ausdrücklich das Sozialministerium loben, was selten vorkommt, hier wurden – glaube ich – 26 oder 27 Millionen Euro für investive Maßnahmen aufgewendet. Das heißt, das Sozialministerium hat der Wirtschaft Geld geschenkt dafür, dass sie ein Gesetz umsetzt. Das ist ja nicht nichts. Sie brauchen aber nicht glauben, dass das irgendjemanden interessiert hätte. Es sind immer die gleichen Gutmütigen, die sagen, ich tu was und wenn es jetzt noch eine Förderung gibt, dann mache ich es vielleicht ein bisschen schneller und es sind nicht alle, die sagen, ok, es ist Gesetz, wir müssen es tun. Und dann sind die Jahre ins Land gezogen. 2006, 2007, 2008... Ich spar mir jetzt das Zählen und komme direkt in das Jahr 2015. Dann brach die große Panik aus. Die Wirtschaft hat erkannt, dass eine Zehn-Jahres-Frist nach Adam Riese nach zehn Jahren zu Ende sein könnte. Völlig überraschend, ein Detail, das mir sehr gut gefallen hat, ist: Die Wirtschaftskammer Wien hat in einer Panikaktion im Dezember 2015 schnell noch 100 Rampen gekauft, um sie notleidenden Unternehmen zu schenken. Kein Scherz! Kann man nachlesen in den Medien. Gut, aber ich will nicht nur auf die Wirtschaft einschlagen, obwohl, die hat es sich verdient.

Wir haben in den letzten eineinhalb Tagen sehr viel über die Schlichtungen gehört. Ich bin ein Fan der Schlichtung und nein, es ist nicht alles gut bei der Schlichtung. Die Schlichtung ist so eine Art Salzamt könnte man sagen. Man schickt jemanden, der sich diskriminiert fühlt, zu jemandem, der vielleicht etwas machen könnte, was das Gesetz möglicherweise gar nicht hergibt. Denken Sie an die Rahmenbedingungen einer Schlichtung: Hier treffen einander zwei, der eine hat den anderen diskriminiert und beide müssen sich einigen, dass sie etwas ändern wollen. Das ist keine starke Position für die Person, die sich diskriminiert fühlt. Da kann man vielleicht ein bisschen bluffen, aber das ist so wie, wenn der Bankräuber in die Bank reinkommt mit gezogener Pistole und sagt, jetzt einige ich mich mit der Kassiererin, wieviel sie mir gibt. Man kann den Räuber vielleicht ein bisschen runter handeln, aber viel ist da nicht möglich. Trotzdem, die Schlichtungen werden angenommen. Aber auch hier – und ich schreibe gerade eine größere Arbeit zum Thema Schlichtungen – müssen wir schon realistisch bleiben. Was hat der Gesetzgeber damals und das Sozialministerium, weil sie es ausrechnen mussten, geschätzt, wie viele Schlichtungen pro Jahr durchgeführt werden? Wenn man jetzt annimmt 15 Prozent aller Österreicherinnen und Österreicher sind in irgendeiner Form behindert und wir wissen ja, dass auch nichtbehinderte Menschen Schlichtungen führen können: Konservativ gesehen 1.000 Schlichtungen pro Jahr, stand im Gesetzesentwurf drin. Jetzt wissen wir, dass es 200 sind. Das heißt jetzt nicht

unbedingt, dass das ein Misserfolg ist, aber es entspricht nicht ganz dem, was wir uns vorgenommen haben und, das muss man, glaube ich, auch sagen, es entspricht nicht ganz der gelebten Realität oder glauben Sie, dass in Österreich nur jeden zweiten Tag irgendwo jemand diskriminiert wird? Was wir uns auch genau anschauen müssen, ist, wie entwickeln sich Schlichtungszahlen im zehnjährigen Verlauf. Man hört 50 Prozent aller Verhandlungen enden mit einem Erfolg. Stimmt! Das wäre ein Erfolg. Nur es sind keine 50 Prozent mehr. Wir müssen aufpassen, da sich die Zahlen in den letzten Jahren geändert haben. Wenn das Instrument Schlichtung langfristig weiterhin erfolgreich sein soll, müssen wir das Gesetz verändern. Die Verhandlungsposition in dem Poker bei den Sozialministeriumservicestellen muss verbessert werden für uns. Es kann nicht so sein, dass man zur Schlichtung hinget und sich sagt, ich habe eigentlich keine Chance dann, das per Gesetz durchzusetzen, aber reden wir.

Damit wäre ich dann beim nächsten Punkt: Klagen. Zehn Jahre Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, wie viele Klagen gab es in Österreich? Wenige. Die Zahlen darüber sind gar nicht so einfach zu erkunden. Wenn man jetzt jene Klagen abzieht, die im Arbeitsbereich durchgeführt werden und wo der Diskriminierungstatbestand das vierte oder fünfte Argument ist, dann bleiben rund 20 Klagen in Österreich übrig. In zehn Jahren! Wir reden hier gerade einmal von zwei Klagen pro Jahr. Die Wirtschaft hat das relativ gut gemacht. Die Klagswelle gab es bisher nicht, wenn es nur zwei Klagen pro Jahr gegeben hat und falls es ab heuer vielleicht vier sind, dann wird die Wirtschaft wahrscheinlich davon reden, dass jetzt eine Klagswelle ausgebrochen ist. Eine Verdoppelung, genau! Eigentlich egal, ob zwei Klagen im Jahr oder 20 Klagen im Jahr durchgeführt werden, die Klagen selbst sind relativ unsinnig, so wie das Gesetz jetzt konzipiert ist. Ich arbeite in einem Behindertenberatungszentrum und die Leute kommen nicht zu uns und sagen, ich will jetzt einen Schadenersatz, sondern die sagen, ich will Barrierefreiheit, d.h. Beseitigung der Barrieren. Nur, das gibt dieses Gesetz noch immer nicht her und wir wissen, dass es schon Entwürfe dazu gab, wie man einen Beseitigungsanspruch in das Gesetz hineinschreibt. Wir werden nicht aufgeben, diesen ununterbrochen einzufordern. Was auch ganz wichtig ist, bei Seminaren frage ich immer die Leute, wer hat eigentlich schon einmal eine Klage geführt? Das machen ganz wenige. Wir haben keine Kultur, in der einzelne Personen gerne Klagen führen. So ist das natürlich dann auch im Gleichstellungsbereich. Das heißt, umso wichtiger ist es, dass Personen, die diskriminiert sind und sich wehren wollen, im Bereich der Klage eine Unterstützung bekommen. Und da gibt es mehrere Varianten, die wir machen könnten. Wir könnten der Behindertenanwaltschaft Vertretungsbefugnis geben, wir könnten Prozesskostenrisiko einschränken, all diese Dinge. Wir wissen, was es bedarf, wir brauchen es aber auch im Gesetz. Weil ein Gesetz, das zu wenigen Schlichtungen und kaum Klagen führt, besitzt de facto keine Rechtsdurchsetzung und kaum Nutzen für Betroffene. Das muss man auch einmal so sagen. Und weil wir schon sagen, es fehlt de

facto an Rechtsdurchsetzung, ein Bereich, in dem dieses Gesetz völlig versagt hat, ist der Bereich Verbandsklage: In zehn Jahren gab es keine einzige Verbandsklage, das ist quasi die Definition von totem Recht.

Ich möchte auf einen Aspekt hinweisen, der bis jetzt – für mich ein bisschen überraschend – untergegangen ist. Österreich ist ein Land der Förderungen. Bei uns wird irrsinnig viel gefördert, die Fördertöpfe sind prallvoll. Vergleichen Sie das mal mit dem Ausland. Nur, welche Auswirkungen hat das? Eigentlich müsste ich doch annehmen, in einem Land, das seit 1997 eine Staatszielbestimmung in der Bundesverfassung hat, die festhält, dass Bund, Länder und Gemeinden die Gleichbehandlung gewährleisten und seit 2006 auch in einem Paragraphen des Gesetzes klar sagt, dass der Bund sich an das Gesetz zu halten hat, müsste ich da jetzt gar nichts mehr darüber sagen: Nur: Österreich fördert die Aussonderung und zwar, weil es nicht darauf achtet, dass Förderungen in einer Art gemacht werden, die niemanden aussondern.

Wenn eine Förderung gewährt wird, zum Beispiel für Sportvereine und die damit ihre Veranstaltungsstätten unterhalten, dann muss die Sportstätte barrierefrei sein. Wenn der Bund beispielsweise Kulturförderung gibt, dann muss die für alle zugänglich sein, dann muss Gebärdensprache genauso da sein, wie einfache Sprache in den Ankündigungen. Nur, das ist nicht die Realität in Österreich, auch 2016 noch nicht. Wir haben gehört, dass das Gesetz auch Etappenpläne vorgeschrieben hat. Positiv erwähnt worden ist der Bund, der Etappenpläne fast durchgängig erstellt hat, nicht erwähnt worden sind die Verkehrsbetriebe, das steht nämlich auch in dem Gesetz: Alle Verkehrsbetriebe in Österreich hatten im Jahr 2006 Etappenpläne zu erstellen. Das haben nur relativ wenige gemacht. Manche mussten es natürlich machen, weil es aufgefallen wäre, wie zum Beispiel die ÖBB. Das wäre uns schon aufgefallen, aber es gibt viele Verkehrsbetriebe, ich sage das deswegen, weil wir heuer und im Vorjahr mit einem Unternehmen in Oberösterreich ein bisschen Probleme haben, die noch immer keine barrierefreien Busse ankaufen, selbst wenn sie neu sind und das im Jahr 2014/2015. Was mich aber auch interessieren würde und meine Vorrednerin hat das gesagt: Was ist eigentlich aus den Etappenplänen geworden? Wer kontrolliert die Umsetzung? Die müssten ja jetzt fertig sein. Und wenn sie nicht fertig sind, dann müsste man ja wissen, was nicht fertig ist. Nur das gibt es nicht, diese Information.

Was ist die Konsequenz daraus? Wir müssen, glaube ich, immer den Bezugsrahmen halten: Wo wollten wir hin und wo stehen wir? Wir wollten Antidiskriminierung auf dem Level, welchen die USA hat. Das haben wir nicht, da sind wir weit entfernt. Wir können ein bisschen selbstbewusst sagen, und das sei ein Vorgriff auf meine Nachrednerin, besser als die Deutschen – das sind wir schon. Aber erlauben Sie mir das auch, das ist mir schon ein bisschen zu wenig. Für 25 Jahre Arbeit in dem Bereich ist

mir das ein bisschen zu wenig und ich hoffe, das ist auch Ihnen ein bisschen zu wenig und deswegen freue ich mich schon, wenn die Behindertenanwaltschaft, der ich an dieser Stelle herzlich für die Veranstaltung danken möchte und auch eingestehen muss: Ich habe mich geirrt vor zehn Jahren. Ich habe die Errichtung der Behindertenanwaltschaft nämlich für ziemlich unnötig gehalten, wie Haupt sie konzipiert hat... [Wortmeldung aus Publikum] Das weiß er eh, das habe ich ihm damals schon gesagt. Das haben nicht nur die Grünen erfunden, dass sie irgendwelche Stellen entwickeln, um sich selbst zu versorgen. Nein, die Behindertenanwaltschaft hat sich gut entwickelt. Ich glaube, der Behindertenanwaltschaft fehlt in dem Gesetz ein bisschen noch die Rückenstärkung. Die Novellierung, die wir jetzt hoffentlich bald bekommen, sollte man der Behindertenanwaltschaft viel mehr Rechte geben. Ein Berichtsrecht an das Parlament ist zwar nett, kann aber nur ein winziger Teil sein. Vertretungsbefugnis, Verbandsklagerecht. Ich habe es gesagt. Was wir aber wirklich brauchen, und daran hakt es auch im Jahr 2016 und das muss ich leider nach 25 Jahren noch immer sagen, ist das Bewusstsein, dass Behindertengleichstellung in Österreich noch immer ein Randthema ist. Danke.“

10. DIE GESETZLICHE GLEICHSTELLUNG IN AUSWÄRTIGEN SICHTWEISEN

Verena Bentele M.A.

Beauftragte der deutschen Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

„Herzlichen Dank, sehr geehrter Herr Dr. Kräuter, sehr geehrter Herr Dr. Buchinger, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass ich heute bei Ihnen sein darf. Ich habe ja gerade schon gesehen, mit Sport kann man Österreich immer noch überzeugen. Im Bereich Sport können wir ebenfalls voneinander lernen: Wir beispielsweise von Ihnen vom Alpinsport, Sie vielleicht von uns vom Biathlon, aber ich bin ja heute nicht als Sportbeauftragte hier, sondern als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Daher freue ich mich darüber, mich mit Ihnen austauschen zu können und vor allem auch von Ihnen zu lernen. Schon die ersten Vorträge, für die ich mich ganz herzlich bedanke, haben mir gezeigt, dass einiges bei Ihnen in Österreich anders ist. Das wird sich auch gleich in meinen Ausführungen zeigen. Aber es gibt auch die eine oder andere Gemeinsamkeit und vielleicht sind es sogar mehr Gemeinsamkeiten, als man auf den ersten Blick gemeinhin denken könnte, wenn man von der unterschiedlichen Gesetzeslage ausgeht. Jedenfalls werde ich viel Wissen mit nach Deutschland nehmen, das Sie mir hier mitgeben.

Das Behindertengleichstellungsgesetz in Deutschland, das heute Gegenstand meiner Rede ist, trat am 1. Mai 2002 in Kraft. Es ist also jetzt auch schon einige Jahre alt, hat gewissermaßen „einiges auf dem Buckel“. Dieses Gesetz war eingebettet in einen Prozess, der als Diskussionsprozess bereits in den 80er-Jahren begann. Durch die von 1998 bis 2005 regierende rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder wurden diesem Prozess politische Konturen verliehen. Impulse bekam Deutschland damals auch durch die guten Beispiele einerseits aus den Vereinigten Staaten, die vorher auch schon mehrfach zitiert wurden, andererseits aber auch durch die guten Beispiele aus den skandinavischen Ländern. Die Herausforderung bestand in Deutschland vor allem darin, die Tradition der sozialstaatlichen Fürsorge durch einen Gedanken der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung zu ergänzen und – ganz wichtig – perspektivisch natürlich zu ersetzen. Und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist kein Geheimnis, dieser Weg ist lang und mühsam und die Barrieren in den Köpfen groß.

Ein bürgerrechtlich basierter Emanzipationsprozess, der in dem Schlagwort: „Nichts über uns, ohne uns“ gipfelte und das war auch, das wissen Sie alle, das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung im Jahr 2003. Dieser

schlagkräftige Kampfruf ist bis heute auch eine der wichtigsten und wesentlichen Grundforderungen in der Behindertenpolitik – in Deutschland genauso wie in Österreich.

Die Meilensteine in dem ganzen Gesetzgebungsprozess waren 2001 vor allem das Sozialgesetzbuch IX [Anmerkung: diese römischen Ziffern entsprechen der Zahl 9], das die Rehabilitation und auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderung regelt. 2002 kam das Behindertengleichstellungsgesetz, wie gerade erwähnt, und 2006 mit einiger Verzögerung, und das ist eine doch auch interessante Entwicklung, kam dann nach erheblichen, auch zum Teil hysterisch geführten Diskussionen in Deutschland, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Anders, als es sich Verbände, aber auch Behindertenpolitiker gewünscht hatten und anders auch, als bei Ihnen in Österreich, hat man in Deutschland den Diskriminierungsschutz in einen öffentlich-rechtlichen Bereich und einen zivilrechtlichen Bereich unterteilt. Diese Entscheidung, das können Sie sich vorstellen, halte ich als Beauftragte, für hochproblematisch.

Einerseits wird diese Vorgehensweise der Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen in meinen Augen keinesfalls gerecht und andererseits hat diese unterschiedliche Zuständigkeit verschiedener Ressorts erhebliche Auswirkung auf die Rechtsentwicklung zur Folge, was oft für große Probleme sorgt.

Nichtsdestotrotz, die Fragestellung ist nun, wie ein umfassender und diskriminierungsfreier Zugang für Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Alltags erreicht werden kann. Ich habe gerade bei meinen Vorrednern schon gelernt, diese Schwierigkeiten begleiten auch Sie in Österreich. Es gilt nicht nur einen bürgerrechtlichen Anspruch zu erfüllen, sondern auch, und das finde ich wichtig, einen menschenrechtlichen Anspruch, der, das möchte ich persönlich hinzufügen, die deutschen Diskussionen in der Behindertenpolitik deutlich weniger prägt, als ich mir das als Beauftragte wünschen würde. Begründet sind diese Ansprüche bereits durch die Deutsche Verfassung, das Grundgesetz. Aber durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurden die Anwendungsbereiche noch einmal nach der Ratifizierung im Jahr 2009 durch die deutsche Bundesregierung konkretisiert.

Doch zunächst zum Behindertengleichstellungsgesetz, dem BGG. Ich werde jetzt in Zukunft die Kurzform verwenden, ich hoffe, das ist so in Ordnung.

Ziel dieses Gesetzes war bei seiner Einführung die Schaffung umfassender Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich, verbunden aber auch mit dem Versuch, die Brücke zum zivilrechtlichen Bereich zu schlagen und diese Brücke ist deutlich schwierig – oder lassen Sie mich sagen – vielleicht auch manchmal etwas instabil. Leitstern war

das Gebot aus Artikel 3 Satz 3 des Deutschen Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Und dieses Gebot gibt es seit dem Jahr 1994 in der Deutschen Verfassung. Das finde ich extrem wichtig und richtig. Konkretisierung, das möchte ich auch noch hinzufügen, ist immer gut, aber natürlich alleine durch den einleitenden Satz des Artikel 1 des Deutschen Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ ist alles gesagt und es sind gute und richtige Grundlagen schon bei der Einführung der Verfassung gelegt worden.

Wie sehr das „Nichts über uns, ohne uns“ bereits in den Verbänden der Menschen mit Behinderung verankert war, zeigte sich beispielsweise daran, dass der Aufschlag für das Gesetz auf einem Entwurf des Forums der behinderten Juristinnen und Juristen beruhte. Im Behindertengleichstellungsgesetz wurde beispielsweise geregelt, dass hör- und sprachbehinderte Menschen in Bundesbehörden das Recht haben, in Gebärdensprache zu kommunizieren und Bundesbehörden auch Bescheide für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich machen müssen. Man verpflichtete sich, auch neue Bundesbauten barrierefrei zu bauen. Das ist mit Sicherheit ein wesentlicher und wichtiger Schritt, aber, ich muss es betonen: ein Schritt, und sicherlich nicht das Ende des Weges. Wichtig war auch, dass schon zu diesem Zeitpunkt die Internetauftritte der Bundesverwaltung so gestaltet werden sollten, dass Menschen mit Behinderung sie grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Auch im Verkehrsbereich besteht seit dem Inkrafttreten des BGG die Maßgabe, dass es für Menschen mit Behinderung grundsätzlich möglich sein muss, die Verkehrsmittelselbstständig zu nutzen.

Weiter kam ein ganz neues Instrument durch das BGG hinzu: die Zielvereinbarung. Auch diese haben vorher einige meiner Vorredner schon genannt. Das sind Vereinbarungen über die Herstellung von Barrierefreiheit zwischen Verbänden der Menschen mit Behinderungen und Unternehmen oder auch Unternehmensverbänden unterschiedlicher Wirtschaftsbranchen. Mit der Möglichkeit, Zielvereinbarungen abzuschließen, kam der Wandel in der Einstellung zu Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck und es zeigte sich zudem ein grundsätzlich anderes Selbstverständnis der Menschen mit Behinderungen. Denn Menschen mit Behinderungen regeln als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe ihre Angelegenheiten selbst ohne auf eine staatliche Verpflichtung zu warten und das ist mit Sicherheit ein wichtiger Punkt – eine Partnerschaft auf Augenhöhe, wo beide Rechte, aber auch Pflichten haben.

Das BGG in seiner bisherigen Form ist jetzt fast 14 Jahre alt. 14 ist nicht das normale deutsche Rentenalter, aber trotzdem ist das deutsche BGG jetzt kurz vor seinem Ruhestand in der bisherigen Form. Denn vor zwei Tagen hat das Bundeskabinett das parlamentarische Verfahren eingeleitet zur Novellierung des BGG. Herr Dr. Buchinger

sprach mich schon darauf an. Als Beauftragte, durfte und musste ich diesen Schritt natürlich kommentieren und habe das in der kritischen Form getan, die mit Sicherheit auch in Österreich von einer Beauftragten oder einem Behindertenanwalt so erwartet wurde und wird.

Das BGG 2.0, wenn Sie so wollen, soll Mitte diesen Jahres in Kraft treten und es ist Resultat der Erfahrungen mit dem bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz und Ergebnis, und auch das möchte ich betonen, eines politischen Kompromisses innerhalb der aktuellen Koalition zwischen den Konservativen und den Sozialdemokraten. Und das Wort Kompromiss, wenn ich das jetzt könnte, würde ich rot, dick und fett unterstreichen.

Die Evaluierung des BGG wurde mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 15. Juni 2011 beschlossen. Im Koalitionsvertrag der aktuellen 18. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart, dass die Leitlinie der Politik der aktuellen Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen die inklusive Gesellschaft ist.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat Professor Welti einen Evaluationsbericht erarbeitet und dieser hält unter anderem folgende Punkte fest:

Erstens, das Gesetz ist bei weitem nicht bekannt genug. Ich würde noch hinzufügen, mit Sicherheit ist nicht nur dieses Gesetz nicht bekannt genug, sondern ganz prinzipiell sind die Bedürfnisse und die Bedarfe und auch das Verständnis von und für Menschen mit Behinderungen nicht bekannt genug. Und hier haben wir noch viel Arbeit vor uns. Wichtig ist deswegen – auch 14 Jahre nach der Einführung des BGG –, das Gesetz noch deutlich stärker in das allgemeine Bewusstsein zu bringen.

Ein zweiter Punkt: Zielvereinbarungen und Verbandsklagen als Instrumente für die Verbände gedacht, Barrierefreiheit durchzusetzen, waren nicht so erfolgreich wie erhofft. So besteht das Problem bei den Zielvereinbarungen insbesondere darin, dass keine Verpflichtung besteht, diese abzuschließen. Problematisch bei den Verbandsklagen ist hingegen, dass insbesondere das finanzielle Risiko für die Verbände von Menschen mit Behinderungen dazu geführt hat, dass die Verbandsklage insgesamt nur viermal erhoben wurde.

Wichtig als nächster Punkt ist auch, dass es den Verbänden auch in Deutschland immer noch an Ressourcen fehlt, um politische Prozesse kritisch zu begleiten. Das verhindert leider immer noch die politische Partizipation vieler.

Ein weiterer, natürlich sehr relevanter Punkt, auf den ich auch später noch einmal zurückkommen werde: Das BGG verpflichtet keine privaten Anbieter. Das Gesetz hat

deswegen in meinen Augen einen deutlich zu eingeschränkten Anwendungsbereich. Es verpflichtet nur Bundesbehörden und die Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen. Den Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben beispielsweise oder bei Massengeschäften regelt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das AGG.

Es erstaunt daher nicht, dass es zu den Hauptforderungen der Verbände, aber auch von mir als Beauftragte, gehört, dass wir mit der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts endlich auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz anpacken. Das große Horrorszenario, das an die Wand gemalt wurde, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet ist, wenn wir das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz haben, ist also nicht eingetreten. Die Wirtschaft floriert weiterhin und deswegen ist es und bleibt es eine der wichtigsten Forderungen und auch ein wichtiger Auftrag, dass wir uns endlich daran machen und die Privaten in Deutschland verpflichten.

Die Verpflichtung Privater zur Barrierefreiheit wird es aber in Deutschland in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht geben und das, wie gesagt, finde ich zutiefst schade. Diese drängenden Fragen werden sich dann also ein wiederholtes Mal bei den Koalitionsverhandlungen für einen nächsten Koalitionsvertrag stellen und Sie können sicher sein, dass ich mich dazu lautstark melden werde.

Der Lebensalltag von Menschen mit Behinderungen erzeugt hier ganz klar Handlungsdruck auf die politisch Verantwortlichen, Lösungen für Menschen mit Behinderungen anzubieten und das ist gut so, denn genau wie Sie erhalten auch wir im Büro, die Antidiskriminierungsstelle und viele andere Stellen in Deutschland zahllose Anfragen und Eingaben, wo offensichtlich wird, wie viele Barrieren die selbständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung immer noch erschweren oder unmöglich machen.

Jetzt aber möchte ich natürlich auch noch zu dem Punkt kommen, was sich bei dem neuen Behindertengleichstellungsgesetz heute zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens denn ändern könnte.

Wenn seine Novelle – mit Stand heute – so das Parlament passieren würde, hätten wir einige Fortschritte zu verzeichnen, und selbstverständlich bleiben Aufgaben für die Zukunft.

Erstens, was ich sehr gut finde: Es wird eine Anpassung des Behinderungsbegriffs geben und zwar an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention und das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist ein längst überfälliger Schritt. Er dient einerseits der Bewusstseinsbildung, aber auch der Rechtsklarheit.

Zweitens soll es auch eine Verbesserung der Barrierefreiheit innerhalb der Bundesverwaltung geben. Es soll neben der barrierefreien Gestaltung aller investiven Baumaßnahmen, über alle baulichen Barrieren in Bestandsbauten berichtet werden. Die Informationstechnik für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung soll barrierefrei gestaltet werden sowie alle elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe sollen barrierefrei sein in der Zukunft. Die Festschreibung einer fristgerechten Beseitigung aller Barrieren, vor allem natürlich im baulichen Bereich, das sind vor allem natürlich die kostspieligsten Barrieren, die wir haben, ist leider nicht gelungen und das wäre natürlich mein großer Wunsch gewesen, dass wir ein definitives Datum haben, bis wann alle Barrieren zu beseitigen sind. Lassen Sie mich das hinzufügen: Wir haben viel über Barrieren gesprochen in den letzten Jahren, sie jetzt in einem Bericht festzuhalten, kann und darf nur ein Schritt auf einem langen und steinigen Weg sein, aber mit Sicherheit nicht das Ziel. Die Berichte müssen anschließend Grundlage dafür sein, dass die Ministerien, die Ressorts einen Masterplan beschließen und offenlegen, bis wann die Barrieren beseitigt werden. Konkrete Umsetzungsschritte bei der Beseitigung von Barrierefreiheit finde ich deswegen auch eines der wesentlichen und wichtigen Ziele, wo meine Hoffnung ein Stück weit auch im parlamentarischen Verfahren liegt.

Die Stärkung der Leichten Sprache ist ein weiterer Punkt. Zukünftig sollen alle Menschen in Deutschland die Möglichkeit haben, sich Bescheide in Leichter Sprache erläutern zu lassen.

Dies dient nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Menschen, die neu nach Deutschland kommen, Menschen mit Migrationshintergrund, die erst unsere Sprache lernen. Es ist wichtig, das möchte ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen, dass wir Menschen, die bei uns leben, eine Perspektive bieten und Perspektive heißt auch Zugang zur Sprache. Und deswegen ist die Stärkung der Leichten Sprache, die ab 2018 in Kraft treten wird, ein wichtiger und ein richtiger Schritt.

Leichte Sprache, und das sehen wir bereits und werden wir mit Sicherheit in den nächsten Jahren sehen, wird vielen Gruppen helfen, denn das sogenannte Behördendeutsch oder vielleicht auch das Behördenösterreichisch, ist doch manchmal etwas schwergängig und schwer verständlich.

Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen soll entsprechend der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ins BGG aufgenommen werden. Die Bundesverwaltung darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Eigentlich sollte das klar sein, aber eine Konkretisierung durch das BGG tut mit Sicherheit not. Die Bundesverwaltung muss nicht nur für allgemeine Barrierefreiheit sorgen, sondern ist jetzt auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, angemessene Vorkehrung für den

Einzelnen zu treffen. Hier soll Diskriminierung ganz entschieden beseitigt werden und das, finde ich, ist ein toller Erfolg bei der Novellierung des BGG.

Ein weiterer, wichtiger strategischer Schritt ist die Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, an der auch die Verbände von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind. Die Fachstelle soll Bundesbehörden bei der Realisierung von Barrierefreiheit beraten und auch mit viel Fachverstand unterstützen. Sie ist ein ganz wichtiger Eckpfeiler im sogenannten Disability Mainstreaming. Natürlich sind auch die Expertinnen und Experten in eigener Sache hier mit ihrer Meinung und ihrer Einschätzung gefragt.

Wichtig – und jetzt komme ich zu einem Punkt, der mich selbst betrifft, weil er mir einerseits natürlich auch ein Stück weit noch andere Aufgaben in anderen Arbeitsbereich gibt, aber weil er auch eine hohe Wirkung, einen hohen Wirkungsgrad entfalten wird, so hoffe ich – mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist auch geplant, eine Schlichtungsstelle bei der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen – also bei mir – einzuführen. Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens ist im Gegensatz zu Österreich natürlich in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für das BGG und das AGG auf den öffentlichen Bereich beschränkt. Ich sehe die Einführung als ersten guten Schritt und bin gespannt, wie das Schlichtungsverfahren in Deutschland angenommen wird. Unser Ziel, das habe ich schon mehrmals gesagt, haben wir damit aber sicherlich noch nicht erreicht: Erst dann, wenn wir die Privaten Anbieter verpflichten und diese Verpflichtung auch durchsetzen können, sind wir wichtige und wesentliche Schritte weitergekommen. Dennoch finde ich, ist die Schlichtungsstelle ein großer Gewinn, denn die Schlichtungsstelle, die von Verbänden, aber auch von Einzelpersonen angerufen werden kann, bietet ein niedrighschwelliges und vor allem aber auch – und das wissen Sie als Österreicher sehr genau – ein lösungsorientiertes Verfahren an. Und da freue ich mich sehr, dass ich später noch Gelegenheit habe, mich mit einigen der Verantwortlichen zum Thema Schlichtung hier in Österreich auszutauschen. Denn auch hier sind wir Deutschen durchaus lernwillig und auch lernfähig. Ein Verfahren auf Augenhöhe und ein Verfahren mit der Unterstützung fachkundigen Personals zu gewährleisten, das ist für uns der Anspruch und natürlich ist Österreich hier ein echtes Vorbild.

Wichtig ist auch eine rechtliche Verankerung der Förderung von Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Die mangelnden Möglichkeiten, sich politisch einzubringen, sind für viele Selbstvertretungsorganisationen mit Sicherheit heute immer noch ein großes Hemmnis.

Deswegen finde ich es gut und positiv, dass die Novellierung des BGG die Errichtung eines Partizipationsfonds vorsieht, bei welchem kleine und größere Selbstvertretungsorganisationen, die Verbände der Menschen mit Behinderungen, notwendige finanzielle Ressourcen einfordern können, um ihre politische Teilhabe zu realisieren. Die Stärkung der Selbstvertretung als Ziel finde ich wichtig und das Motto: „Nichts über uns ohne uns“ muss hier auch durch ein Investment der Bundesregierung gestärkt werden. Sie können natürlich sicher sein, dass ich als Beauftragte mit der Höhe der beabsichtigten Mittel, die hierfür eingesetzt werden sollen, nicht zufrieden bin. An so etwas wie der Partizipation zu sparen, wäre mit Sicherheit der falsche Weg.

Ich freue mich sehr darüber, als Frau, dass Frauen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit bekommen und dass mehrfach Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung thematisiert werden sollen. Gerade Frauen und Mädchen mit Behinderung leiden besonders darunter, dass sie benachteiligt werden. Dieser Aspekt der Mehrfachdiskriminierung als Tatbestand soll nun in das BGG aufgenommen werden. Dieser Schritt trägt auch dem Umstand Rechnung, dass das Thema Gewaltschutz letztes Jahr als einer der großen Kritikpunkte bei der deutschen Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in den Abschließenden Bemerkungen Deutschland mitgegeben wurde.

Im Gesetz soll dieses Mal festgeschrieben werden, dass es in nicht allzu langer Zeit, nämlich schon nach sechs Jahren, eine weitere Novellierung geben soll: Also warten wir dieses Mal nicht so lange wie zuletzt, sondern führen die Novellierung früher durch und das heißt also, nach der Reform ist schon, fast kann man sagen, vor der nächsten Reform!

Ich bin sicher, wir werden bis dahin viel zu berichten haben, beispielsweise wie die deutsche Schlichtungsstelle Wirkung gezeigt hat und über viele andere Punkte mehr. Wir werden sicherlich viel Einsicht erhalten, wo Regelungslücken sind und das ist gut so. Aber wir wissen auch heute schon, in der jetzt angedachten Form des BGG sind Punkte offen und nicht im Sinne der Menschen mit Behinderung geregelt. Und deswegen ist es auch weiterhin in meinen Augen wichtig und richtig, auf diese Lücken hinzuweisen und sich auch damit zu beschäftigen, wie wir Barrierefreiheit als mehr Lebenskomfort und als mehr Lebenssicherheit für alle Menschen in einer Gesellschaft verankern können und nicht als ein Thema für nur wenige zu sehen.

Das wäre für mich einer der großen Wünsche auch für ein Behindertengleichstellungsgesetz, dann wohl schon 3.0.

Es gibt viel zu tun und viele Hoffnungen, das möchte ich abschließend auch noch sagen, die auch im parlamentarischen Verfahren liegen. Beispielsweise die Tatsache, die ich vorher schon erwähnt habe, dass Barrierefreiheit, dass vor allem die baulichen

und Informationsbarrieren weiterhin nur in einem Bericht festgehalten werden sollen, ist für mich ein unbefriedigender Teil des Behindertengleichstellungsgesetzes: Ich versuche darauf hinzuwirken, dass wir hier deutlich konkretere Verpflichtungen erhalten werden. Also klar ist: Arbeit wird es für eine Behindertenbeauftragte, für mich und meine Nachfolger, mit Sicherheit weiter genügend geben.

Und diese Erkenntnisse, die wir sammeln durch viele Eingaben, in Zukunft auch durch die Schlichtungsverfahren, werden wir natürlich bündeln und der Bundesregierung zur Verfügung stellen, dass wir eine positive Weiterentwicklung des Rechtes der Teilhabe und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland haben. Ich bedanke mich ganz herzlich noch einmal für die Einladung zu Ihrer heutigen Tagung und für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit. Dankeschön.“

MMag.^a Nevena Peneva

European Union Agency for Fundamental Rights – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

„Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit an der Fachtagung teilnehmen zu können! Zuerst ein paar Worte über die FRA, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. EU Agenturen sind von EU-Institutionen rechtlich getrennte und eigenständige Rechtspersonen, die eingerichtet wurden, um bestimmte Aufgaben im Rahmen des EU-Rechts zu erfüllen. Der Sitz der FRA ist nicht in Brüssel, Luxemburg oder Straßburg, sondern hier in Wien, worauf wir sehr stolz sind.

Die FRA trägt dazu bei, Grundrechte in der EU zu realisieren, sodass alle Bürgerinnen und Bürger ein Leben in Freiheit und in Würde führen können. Wie machen wir das? Wir führen objektive, verlässliche und vergleichbare Datenerhebungen und Analysen durch, um der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten Vorschläge machen zu können, wie Grundrechte eine Realität für alle werden. Unsere Arbeit umfasst verschiedene Themenbereiche, wie zum Beispiel Asyl und die Inklusion von Migranten, Kinderrechte und Zugang zur Justiz. Die Realisierung von Rechten für Menschen mit Behinderung fällt in den Themenbereich der Antidiskriminierung und begann bereits mit der Gründung der Agentur im Jahr 2008. Publikationen zu verschiedenen Projekten, wie zum Beispiel Studien zur Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen, zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in der Teilnahme am politischem Leben, über Hasskriminalität gegen Menschen mit Behinderungen und die im Dezember 2015 veröffentlichte Studie über Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Alle diese Studien sind auf unserer Website zu finden und abrufbar.

In diesem Redebeitrag werde ich zuerst Beispiele nationaler Reformen im Bereich der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bildung, Beschäftigung und Beruf und der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben nennen. Danach werde ich die Arbeit der FRA in der Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren vorstellen, die als Maßstab für die Realisierung von Menschenrechten dienen.

Themenbereich: Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention (BRK) verbietet Diskriminierung aufgrund von Behinderungen und ruft alle Vertragsstaaten auf, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. In den abschließenden Bemerkungen hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben, dass allein die Verweigerung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, bereits diskriminierend ist. Allerdings hat die Verweigerung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, bislang nur in einigen EU Mitgliedsstaaten rechtliche Folgen, wie zum Beispiel Österreich, den Niederlanden, Finnland und Schweden. Auch in den EU-Rechtsvorschriften ist die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, bislang nur im Bereich von Beschäftigung und Beruf rechtlich erfasst.

Einige Mitgliedstaaten haben den Schutz allerdings freiwillig auf andere Bereiche ausgeweitet. In Spanien zum Beispiel wurde die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, inzwischen für zahlreiche Bereiche wie Telekommunikation und Informationsgesellschaft, Transport, öffentliche Dienstleistungen, Justiz, Kulturerbe und in die Beziehungen der öffentlichen Verwaltung eingeführt.

Themenbereich: Rechtsfähigkeit

Artikel 12 der BRK setzt voraus, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit beanspruchen können. Die Vertragsstaaten sind also verpflichtet, das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf gleicher Anerkennung vor dem Recht zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Im April 2014 hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine allgemeine Bemerkung zu Artikel 12 veröffentlicht und Vertragsstaaten aufgefordert, Verweigerungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen abzuschaffen. Des Weiteren besagen die allgemeinen Bemerkungen, dass die Rechtsformen der Vormundschaft und Teilvormundschaft durch ein System ersetzt werden sollen, welches verstärkt auf den eigenen Willen und eigenen Präferenzen der Betroffenen beruht. Diese Forderung sorgte für starke Kritik einiger Mitgliedstaaten. Dänemark, Frankreich und Deutschland zum Beispiel vertreten die Sicht, dass gemäß BRK auch die Einschränkung der Rechts-

und Handlungsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein sollte. Trotz aller Unstimmigkeiten finden in diesem Bereich die meisten nationalen Reformen statt. Belgien, Kroatien, Lettland, Malta und die Tschechische Republik zum Beispiel haben in den letzten Jahren ihre Gesetzesbücher reformiert, um den Verpflichtungen unter Artikel 12 der BRK nachzukommen. Die nationalen Reformen entsprachen aber nicht immer den Ansprüchen der BRK. In der Tschechischen Republik und Kroatien kann die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Personen mit Behinderung immer noch eingeschränkt werden, wenn ein Gericht entsprechende Rahmenbedingungen setzt. Des Weiteren erkennen Zypern, Irland und Rumänien immer noch volle Vormundschaft an, was ausdrücklich gegen Artikel 12 der BRK verstößt. Es gibt aber auch angemessene nationale Reformen, wie zum Beispiel in Deutschland, wo im Jahre 1992 die Vormundschaft durch ein System der Betreuung ersetzt worden ist oder in Schweden, wo bereits 17 Jahre vor Erschließung der BRK Mentoren und Kuratoren eingesetzt wurden.

Themenbereich: Beschäftigung und Beruf

Artikel 5 der BRK besagt, dass Arbeitgeber angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, um Menschen mit Behinderungen das Arbeiten zu ermöglichen. Die EU Mitgliedsstaaten haben verschiedene Strategien, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Einige Mitgliedsstaaten tun dies durch finanzielle Anregungen für Arbeitgeber: In Portugal gibt es zum Beispiel Förderung für öffentliche Unternehmen, die Frauen mit Behinderungen einstellen. Auch in Spanien bekommen Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, Sozialversicherungsreduzierungen.

Andere EU-Mitgliedsstaaten setzen gesetzliche Pflichtquoten von Arbeitnehmern mit Behinderung: In Kroatien zum Beispiel muss jedes Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwischen 2 bis 6 Prozent aller Stellen mit Menschen mit Behinderung besetzen. In Ungarn bestehen ähnliche Verpflichtungen für Unternehmen mit mehr als 25 Arbeitnehmern.

Themenbereich: Bildung

Bildung und andere Qualifikationen erleichtern den Zugang zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg und sind daher entscheidende Faktoren für die Förderung einer hohen Lebensqualität sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Daher arbeiten viele Mitgliedstaaten auf ein integratives und inklusives Bildungssystem hin. Wie zum Beispiel in Frankreich seit 2014 ist die Bildung garantiert für alle Kinder ob mit oder ohne Behinderung. In Österreich wurde vor einigen Jahren eine neue Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen eingeführt, die verlangt, dass die Zielsetzungen von Artikel 24 der BRK zu beachten sind und somit die Lehre

inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen ist. Andere Beispiele nationaler Reformen können im Fokuspapier von FRA gefunden werden.

Wie bereits erwähnt, arbeitet FRA an der Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieser Menschenrechtsindikatoren sind die BRK, verschiedene EU-Verträge, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europa-2020-Strategie und andere europäische Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren sind europäische Struktur- und Investitionsfonds von besonderer Bedeutung, da diese erstmals seit 2014 einen Fokus auf der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Behinderung haben. Demzufolge müssen die europäischen Mitgliedstaaten bestimmte ex ante Konditionen treffen und zeigen, dass sie gesetzliche Normen und Richtlinien haben, die Diskriminierung aufgrund von Behinderungen nicht zulassen.

Da für die FRA vor allem der Fokus auf rechtsbasierende Indikatoren wichtig ist, werden diese direkt zu den in der BRK enthaltenen Rechten gelinkt. Um dies zu tun, folgt die FRA einem Drei-Schritte-System, welches von dem Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte entwickelt wurde: Struktur, Prozess und Ergebnis (S-P-E). Die ersten zwei Schritte analysieren das Engagement und die Bemühungen der Vertragsstaaten, Menschenrechte zu achten und zu fördern. Der dritte Schritt analysiert das Ergebnis dieser Bemühungen und den Einfluss auf das Leben der Betroffenen. Ist das Ziel zum Beispiel, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur politischen Teilhabe zu ermöglichen, wird das Drei-Schritte-System wie folgt angewandt: Strukturindikatoren zeigen die aktuelle Situation des Zugangs zur politischen Teilhabe in den einzelnen Vertragsstaaten. Um dies zu tun, werden verschiedene Fragen analysiert und ausgewertet, wie zum Beispiel: Bestehen in den EU-Mitgliedsstaaten gesetzliche Normen für die Barrierefreiheit von Wahllokalen? Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützung für Menschen mit Behinderungen während der Stimmenabgabe?

Prozessindikatoren erfassen die Bemühungen der Vertragsstaaten, die Menschenrechte zu realisieren. Um diese Bemühungen zu ermitteln, stellt man sich zum Beispiel die folgenden Fragen: Gibt es Leitlinien zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahllokalen? Sind politische Parteien gesetzlich verpflichtet, Informationen in einem barrierefreien Format bereitzustellen (z.B. easy-to-read)?

Ergebnisindikatoren befassen sich mit der Frage, ob die getätigten Bemühungen zu gewünschten Erfolgen geführt haben. Konkrete Fragen sind zum Beispiel: Gibt es Daten zum Anteil der Wahllokale in der EU, die für Menschen mit Behinderung

zugänglich sind? Wurden in den letzten Wahlen Parteiprogramme im barrierefreien Format bereitgestellt?

Konkretes Beispiel 1

Artikel 29 der BRK gibt Menschen mit Behinderung das Recht am politischen und öffentlichen Leben teilzuhaben. Die Vertragsstaaten müssen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wählen oder gewählt werden können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen, wie Untersuchungen der FRA ergeben haben. 7 der 28 EU-Mitgliedsstaaten gewähren allen Menschen mit Behinderungen, einschließlich Personen ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Wahlrecht. 6 Mitgliedsstaaten verfügen über ein System, das die Wahlfähigkeit von Personen mit Behinderungen beurteilt. In Ungarn zum Beispiel entscheiden Richterinnen und Richter, ob Menschen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten wählen dürfen. In weiteren 15 Mitgliedstaaten besagt die Verfassung oder das Wahlgesetz, dass Menschen mit Behinderungen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, nicht wählen dürfen. Es handelt sich hierbei um Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, die Tschechische Republik und Zypern.

Konkretes Beispiel 2

Ein weiterer von der FRA entwickelter Menschenrechtsindikator untersucht, ob in den EU-Mitgliedsstaaten gesetzliche Normen für die Barrierefreiheit von Wahllokalen bestehen. Eine Datenerfassung hat ergeben, dass in 12 europäischen Mitgliedsstaaten gesetzliche Normen die Barrierefreiheit von allen Wahllokalen gewährleisten (z.B. Deutschland, Großbritannien, Spanien und Lettland). In 7 Mitgliedsstaaten gilt die Gesetzgebung zur Zugänglichkeit nur in einer bestimmten Anzahl von Wahllokalen. In Belgien zum Beispiel muss eines von fünf Wahllokalen und in den Niederlanden eines von vier Wahllokalen barrierefrei sein. Auch in Österreich und Slowenien sieht das Wahlrecht vor, dass in jeder Gemeinde beziehungsweise jedem Wahlbezirk mindestens ein barrierefreies Wahllokal vorhanden ist. In 5 europäischen Mitgliedsstaaten gibt es, der Datenerhebung zufolge, keine Gesetze, die explizit die Zugänglichkeit von Wahllokalen vorschreiben. Es ist aber auch zu beachten, dass Wahllokale unter Bestimmungen zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden fallen können.

Menschenrechtsindikatoren verdeutlichen Entscheidungsträgern den aktuellen Stand der Umsetzung. Dafür zeigen sie Fortschritte und Hindernisse und ermöglichen eine bessere Evaluierung des aktuellen Zustandes. Sie dienen zur Vergleichbarkeit ähnlicher Situationen in den EU-Mitgliedsstaaten und identifizieren bewährte Praktiken. Zuletzt

dienen sie als politischer Antrieb für Regierungen, die für Fortschritt statt Untätigkeit bekannt sein wollen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: disability@fra.europa.eu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

11. PUBLIKUMSDISKUSSION ZU VERSCHIEDENEN THEMENBEREICHEN

Einleitung durch die Moderation

Aaron Banovics, Moderation:

„Ich werde jetzt einmal die PodiumsteilnehmerInnen ersuchen auf das Podium zu kommen und zwar darf ich Frau Direktor-Stellvertreterin Mag.^a Kundtner, Herrn Dr. Erwin Buchinger, Herrn Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, Herrn Martin Ladstätter, weiters noch Herrn Sektionschef-Stellvertreter Gruppenleiter Dr. Hansjörg Hofer und Herrn Amtsleiter Dr. Günther Schuster auf die Bühne bitten. Mit Frau Direktor-Stellvertreterin Mag.^a Kundtner von der Arbeiterkammer Wien, Herrn Sektionschef-Stellvertreter Gruppenleiter Dr. Hansjörg Hofer und Herrn Dr. Schuster sind hier drei neue Podiumsgäste, die bisher an keinem der beiden Tage zum Publikum gesprochen haben. Daher hier eine kurze Vorstellung der Funktionen: Herr Dr. Hofer ist Gruppenleiter und leitet die Abteilung 7 Logistik in der Sektion IV des Sozialministeriums, der Abteilung, die für den Bund alle Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen in Österreich entwickelt und überprüft. Herr Dr. Hofer ist aber noch deshalb ganz wichtig, er ist auch der stellvertretende Behindertenanwalt und hat Herrn Dr. Buchinger in den Jahren 2011/12 und 2014 für acht Monate bereits vertreten. Frau Direktor-Stellvertreterin Mag.^a Kundtner von der Arbeiterkammer leitet dort die Abteilung Sozialpolitik und Herr Dr. Schuster leitet seit Juli 2007 des Sozialministeriumservice. Die neuen Gäste darf ich nun um ein kurzes Eingangsstatement bitten, um sich den TeilnehmerInnen vorzustellen, beginnend mit Ihnen Herr Dr. Hofer. Ich gebe Ihnen das Mikrofon, sobald ich es eingeschalten habe. Bitteschön.“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Dankeschön, danke für die Einladung, hier kurz etwas sagen zu dürfen. Es ist ein bisschen schwierig, denn gegen Ende einer Veranstaltung ist Vieles schon gesagt worden. Ich bedanke mich zunächst dafür, dass mich noch niemand hier als Urgestein bezeichnet hat, obwohl das durchaus auch nicht unzutreffend wäre. Ich bin seit 30 Jahren im Sozialministerium und daher durchaus auch ein mineralisches Objekt.“

Ich möchte ein bisschen etwas erzählen über Dinge, die noch nicht so in den Vordergrund gestellt wurden in den letzten eineinhalb Tagen und daher weiche ich von dem ab, was ich mir eigentlich vorbereitet hatte, weil meine Vorredner und Vorrednerinnen das zum Großteil bereits angesprochen haben.

Zunächst möchte ich auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung eingehen, den es in Österreich seit 2012 gibt, kurz möchte ich die Entstehungsgeschichte zur Ratifikation Österreich der UN-Konvention im Jahr 2008 beleuchten und dann die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus zur Einhaltung der Menschenrechte in Österreich streifen, soweit sie die Umsetzung der UN-Konvention betrifft.

Wenn ich chronologisch anfangen: Der jetzige Behindertenanwalt und damalige Sozialminister war aus Gründen, die nicht nur in unserer Eifrigkeit ihre Ursache haben, der allererste Staatenvertreter, der das Recht und die Ehre hatte, die Konvention unterschreiben zu dürfen. Das war im März 2007 in New York. Das war wirklich ein Meilenstein, nicht nur für ihn persönlich, glaube ich zu wissen, sondern auch für Österreich, wenngleich ich auch zugeben muss, dass wir damals ein wenig blauäugig waren.

Insofern blauäugig, da wir den Eindruck hatten, wir sind da sehr gut unterwegs und Österreich erfüllt eigentlich die Konvention eh schon jetzt, nämlich im Jahr 2008 weitestgehend und es gebe nicht mehr wahnsinnig viel Anpassungsbedarf. Wir – auch wir im Sozialministerium – sind dann im weiteren Verlauf draufgekommen: ganz so mit dem Anpassungsbedarf und der Konvention ist es auch wieder nicht. Die Konvention ist ein sehr herausforderndes Dokument, das durchaus auch noch für Österreich, obwohl wir einen sehr hohen Standard haben, offene Baustellen offeriert, an denen wir weiterhin arbeiten.

Die Punkte, die das am meisten betrifft, sind heute und gestern auch schon alle angesprochen worden, sei es jetzt Beschäftigung, sei es Bildung, sei es das Institut Sachwaltschaft, sei es die umfassende Barrierefreiheit – da gibt es viele Dinge, an denen wir aktuell arbeiten. Weil wir daran arbeiten, ergab sich auch die Idee einen Aktionsplan machen zu sollen.

Den Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP) gibt es seit 2012 – die Bundesregierung hat ihn 2012 beschlossen. Der Aktionsplan enthält genau 250 Maßnahmen, die teilweise sehr weitgreifend sind, teilweise eher punktuelle Natur, zur Umsetzung der Konvention in Österreich. Der Aktionsplan ist ein Bundesaktionsplan, die Länder haben zum Teil eigene Aktionspläne beschlossen, das gilt beispielsweise für die Steiermark, zum Teil arbeiten einzelne Länder noch an Aktionsplänen. Wir haben einen recht umfassenden Aktionsplan, der alle Ressorts eingebunden hat.

Weil auch die Partizipation der Betroffenen angesprochen wurde, möchte ich schon auch darauf hinweisen, dass im Entstehungsprozess des NAP, zwei große Veranstaltungen stattfanden, die ein sehr breites Spektrum von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen eingebunden hat.

Also wir versuchen generell das Wort nicht nur im Munde zu führen, sondern auch wirklich mit Leben zu füllen und möglichst partizipative Prozesse zu führen.

Der NAP ist jetzt mittlerweile seit dreieinhalb Jahren in Kraft: Wir sind gerade dabei den ersten Zwischenbericht des NAP zu erstellen, wir werden alle Ressorts anschreiben, welche Maßnahmen bisher getroffen worden sind. Aber auch die Zivilgesellschaft ist eingeladen, aus ihrer Sicht die bisherige Umsetzung des NAP zu kommentieren. Dieser Zwischenbericht wird im Laufe des ersten Halbjahres ergehen und die Arbeiten werden der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Konvention stand die Umsetzung des Überwachungsmechanismus. Wir haben dazu den Monitoring-Ausschuss ins Leben gerufen, er ist ebenfalls im Jahr 2008 gegründet worden. Dieser Ausschuss ist ein unabhängiger Ausschuss aus sieben Experten, die allesamt vom Dachverband der behinderten Menschen in Österreich nominiert werden und die völlig unabhängig und weisungsfrei die Umsetzung der UN-Konvention in Österreich wahrnehmen und beobachten soll. Dieser Monitoring-Ausschuss hat sich als sehr wichtiges Instrument erwiesen, um öffentlichkeitswirksam Dinge anzusprechen, die noch der Umsetzung harren oder wo die Umsetzung aus der Sicht des Ausschusses nicht optimal funktioniert. Der Ausschuss ist jetzt in seiner zweiten Periode, die Ende des Jahres zu Ende gehen wird. Ich glaube, man kann auf sehr aktive, sehr sichtbare und sehr wichtige Anfangsjahre des Ausschusses zurückblicken.

Das Letzte, was ich in meinem kurzen Statement ansprechen möchte, ist die Frage, die der Herr Volksanwalt Dr. Kräuter bereits kurz erwähnt hat, nämlich die Überwachung von Einrichtungen, wo Menschen mit Behinderung leben, dahingehend, dass kein Missbrauch, keine Gewalt angewendet wird. Das ist ein Aspekt, der der Volksanwaltschaft im Jahr 2011 überantwortet wurde und wir haben schon gehört, einige hundert Einrichtungen wurden bereits besucht und es gibt durchaus gute Beispiele, wie in Österreich Menschen mit Behinderung betreut werden, aber es gibt durchaus auch Beispiele, wo sich durchaus massiver Handlungsbedarf ergibt. Und ich bin froh, dass wir da auf die Volksanwaltschaft zurückgreifen können.“

Alice Kundtner, Arbeiterkammer Wien:

„Als gesetzliche Interessenvertretung von mehr als 3 Millionen ArbeitnehmerInnen ist es eine unserer zentralen Aufgaben, auch die Fragen der Beschäftigung bzw. der Beschäftigungspolitik und Arbeitsrechtspolitik insgesamt im Auge zu haben.

Am Arbeitsmarkt erleben wir derzeit eine Ausgrenzung von verschiedenen Gruppen von Arbeit Suchenden, die auch Menschen mit Behinderung umfasst. Diese sind am Arbeitsmarkt mit einer Fülle von Barrieren konfrontiert: Das zeigt sich deutlich in den

steigenden Arbeitslosenzahlen – Menschen mit Behinderungen finden schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt –, und auch die Dauer der Arbeitslosigkeit liegt deutlich über dem Durchschnitt. Wichtig ist jedoch, dass Menschen mit Behinderungen die Chance auf einen passenden Arbeitsplatz bekommen.

Wie können die rechtlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt verbessert werden? Was braucht es für eine gelebte, inklusive Gesellschaft bzw. Arbeitswelt? Vor zehn Jahren ist das Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten. Mit der Schaffung des Gleichstellungsrechts soll die Diskriminierung aufgrund Behinderung beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft gewährleistet werden. Mit diesem Gesetz wurden viele positive Elemente bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielt, dennoch hat es Schwächen, die es zu beheben gilt.

Es betrifft dies vor allem die Rechtsdurchsetzung: Betroffene haben die Möglichkeit gegen eine Diskriminierung mit einer Klage vorzugehen. Wie unsere Beratungserfahrungen jedoch zeigen, wird von Einzelnen kaum geklagt: Sei es, weil sie im aufrechten Arbeitsverhältnis Angst um den Arbeitsplatz haben; sei es, weil außerhalb der Arbeitswelt ein hohes Kostenrisiko besteht, das Betroffene von Klagen abhält. Dazu kommt, dass im Zusammenhang mit Barrierefreiheit kein Anspruch auf Beseitigung der Barriere besteht, sondern nur ein Anspruch auf Schadenersatz.

Es ist an der Zeit, den nächsten Schritt zu machen und die Möglichkeiten der Betroffenen hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung zu verbessern. So sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Verbandsklage und die Unterstützungsmöglichkeiten der Behindertenanwaltschaft weiter entwickelt werden.

Augenmerk ist weiters zu legen auf die Beschäftigungspflicht der ArbeitgeberInnen und die Ausgleichstaxe. Die Arbeiterkammer fordert seit Langem eine deutliche Erhöhung der Ausgleichstaxe. Im Zuge der Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes 2011 wurde eine gewisse Änderung der Ausgleichstaxe vorgenommen. Parallel dazu wurde der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung gelockert; damit wurde der von den Arbeitgeberverbänden immer wieder vorgebrachten Behauptung Rechnung getragen, dass die ursprüngliche 6-Monatsfrist ein massives Einstellungshemmnis sei. Wie die Arbeitsmarktdaten zeigen, haben aber diese Rechtsänderungen nicht zu der damit angestrebten Verbesserung der Beschäftigungssituation der Menschen mit Behinderung geführt. Nach wie vor kommen sehr viele ArbeitgeberInnen ihrer Beschäftigungspflicht gegenüber begünstigten behinderten Menschen nicht im erforderlichen Ausmaß nach und zahlen stattdessen die Ausgleichstaxe. Nur rund 22%

der betroffenen ArbeitgeberInnen erfüllen die gesetzliche Beschäftigungspflicht zur Gänze.

Die ArbeitgeberInnen sind gefordert, ihren Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt zu leisten. Sie müssen sich bewusst sein, dass dieses gesellschaftspolitische Anliegen nicht mit rein steuer- oder arbeitnehmerbeitragsfinanzierten Absicherungssystemen bewerkstelligt werden kann.

ArbeitgeberInnen müssen ihre Verpflichtung wahrnehmen und ArbeitnehmerInnen unabhängig von einer Behinderung, Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung beschäftigen. Erforderlich ist daher eine deutliche Anhebung der Ausgleichstaxe auf ein beschäftigungssicherndes Niveau; in Anbetracht der stetig steigenden Arbeitslosenzahlen der begünstigten behinderten Menschen ist auch eine Ausweitung der Beschäftigungspflicht anzudenken. Transparenz dahingehend, nämlich, welche Unternehmen erfüllen die Verpflichtungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wäre zudem nötig.

Nicht zuletzt sind Maßnahmen zu fördern, um Diskriminierung erst gar nicht entstehen zu lassen, sondern dieser aktiv vorzubeugen. Diversity-Programme und Strategien, um Wertschätzung und Vielfalt im Unternehmen zu leben, sollen noch breiter und umfassender in den Betrieben verankert werden. Die betriebliche Interessenvertretung, wie Betriebsräte und Behindertenvertrauenspersonen, sind hier wichtige AkteurInnen, wenn es darum geht, eine nachhaltige Sensibilisierung zum Thema Behinderung zu erzielen und die Inklusion von ArbeitnehmerInnen mit Behinderung in den Betrieben zu fördern.“

Günther Schuster, Sozialministeriumservice:

„Auch ich darf mich sehr herzlich für die Einladung bedanken. Als Sozialministeriumservice sind wir vom Gleichstellungsrecht natürlich umfassend betroffen. Ich möchte mit dem Teil beginnen, der uns direkt in der Vollziehung betrifft, das sind eben die, schon im Verlauf der Veranstaltung mehrfach genannten, Schlichtungsverfahren. Wir sind natürlich sehr froh über das positive Feedback, welches wir erhalten und ich bin auch sehr froh, dass viele Kolleginnen und Kollegen aus den Landesstellen und aus der Koordinierungsstelle da sind, um diese Anerkennung auch zu hören, das tut uns gut. Umgekehrt bin ich auch sehr froh über die Worte vom Herrn Ladstätter, der auch die Grenzen der Schlichtung sehr deutlich sogar aufgezeigt hat. Wir haben fast 2.000 Schlichtungen, wenn man sich die Einigungsquote anschaut, so liegt diese bei ungefähr 50 Prozent. Bei weiterer Differenzierung zwischen dem Lebensbereich Arbeit und den anderen Lebensbereichen sieht man, dass die Einigungsquote in der Arbeit deutlich niedriger ist, etwas unter 40 Prozent, während sie in anderen Lebensbereichen deutlich über 50

Prozent liegt. Man sieht weiters, dass es ein ganz klares Stadt-Land-Gefälle gibt, die Schlichtung ist ein Instrument, das vor allem in städtischen Strukturen wahrgenommen wird. Wir haben etwa 40 Prozent der Geschäftsfälle in Wien, das ist ungefähr doppelt so viel, wie Wien in anderen Vollzugsbereichen hat. Und wir erkennen auch, dass die Einlassbereitschaft im Bereich der arbeitsrechtlichen Schlichtung bei Dienstgebern deutlich geringer ist.

Bei den arbeitsrechtlichen Schlichtungen, da kann ich an meine Vorrednerin anschließen, sehen wir auch, dass mit Hilfe einer Schlichtung kaum ein Arbeitsverhältnis wiederhergestellt worden ist – vielleicht gibt es Einzelfälle, mir ist jedenfalls kein Sachverhalt aktuell bekannt.

Schlichtungen sind aber schon ein brauchbares und adäquates Mittel im Bereich des nichtarbeitsrechtlichen Teils und wir haben hier sehr viele Personen, die das mehrfach nutzen: Dies sage ich sehr anerkennend, weil diese Personen aus ihrer eigenen Betroffenheit im Alltag bereit sind, gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen und wir haben umgekehrt dort durchaus sehr gute Erfahrungen damit gemacht, dass Organisationen, die betroffen sind, Schlichtungsverfahren dann auch zum Anlass nehmen, sich systemisch stärker mit den Themenstellungen zu beschäftigen. Aber ich denke, wenn man über die Weiterentwicklung des Schlichtungsverfahrens nachdenkt, dann ist es in erster Linie ein Nachdenken über einen verbesserten Zugang zum Gleichstellungsrecht und über die Rechtsfolgen, die mit dem Gesetz an sich verbunden sein sollten. Dies sind die entscheidenden Stellschrauben, die dann auch bewirken können, dass das Schlichtungsverfahren eine noch höhere Relevanz erhält.

Ich möchte noch auf einen zweiten Themenbereich in der Gleichstellungsthematik eingehen, der für das Sozialministeriumservice sehr relevant ist. Wir sind ja seit vielen Jahren im Bereich der beruflichen Integration aktiv und dieser Themenbereich ist natürlich durch das Gleichstellungsrecht sehr stark betroffen. Das Gleichstellungsrecht bringt das AMS natürlich in eine sehr unmittelbare Verpflichtung, ihre regulären Dienstleistungen und Angebote auch Menschen mit Behinderung unmittelbar und gleichberechtigt zukommen zu lassen.

Das hat sehr rasch nach Inkrafttreten des Gleichstellungsrechtes dazu geführt, dass wir im Auftrag unserer politischen Verantwortlichen auch eine Aufgabenabgrenzung zwischen AMS und uns neu vorgenommen haben. In der Konsequenz bedeutet die Aufgabenverteilung, dass wir uns auf die sogenannten beruflichen Assistenzen konzentrieren und dort einen ganz besonderen Förderschwerpunkt gelegt haben. Ich halte das für eine sehr richtige Entwicklung, weil diese Instrumenten aus meiner Sicht sehr gleichstellungsorientiert sind, im wesentlichen persönliche, manchmal auch technische Unterstützungsstrukturen sind, die auf Fähigkeiten und Kompetenzen von

Menschen mit Behinderungen aufbauen und wo wir mittlerweile unter dem Begriff Netzwerk berufliche Assistenz (NEBA) doch eine Fülle von verschiedenen Dienstleistungen zusammengefasst haben. Die Arbeitsassistenz ist schon genannt worden, Berufsausbildungsassistenz, das Jobcoaching, Produktionsschulen und jetzt das Jugend-Coaching gehören zu diesem Themenkreis und natürlich ist auch die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in diesem Sinnzusammenhang zu sehen.

Diese neue Zusammenarbeit bzw. diese Aufgabenteilung mit dem AMS erfordert auch einiges an Arbeit am Aufbau von Kooperationen. Auch die Länder sind in diesem Zusammenhang natürlich ein sehr wichtiger Partner, weil wir uns jetzt viel deutlicher als vorher mit der Heranführung an den Arbeitsmarkt befassen. Aber auch die qualitative Unterstützung durch das Netzwerk berufliche Assistenz bzw. durch Individualförderungen bei der Erlangung oder vor allem dann auch bei der Sicherung eines Dienstverhältnisses ist uns eine wichtige Aufgabe. Und insofern denke ich, dass diese Ausrichtung, diese Positionierung sehr wohl auch eine unmittelbare Folge des Gleichstellungsrechts aus 2006 ist.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Beginnen wir nun die Diskussion. Gibt es bereits Wortmeldungen aus dem Publikum? Bitte sagen Sie auch, an wen Sie die Frage richten.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan für blinde Menschen

„Grüß Gott. Ich möchte meine Frage an den Herrn Dr. Hofer richten. Sie haben den Nationalen Aktionsplan (NAP) angesprochen. In diesem Vorentwurf waren einige Punkte auch für blinde und schwerstsehbehinderte Menschen vorgesehen: Blindenführhund, Mobilitätstraining. Warum wurden alle Punkte gestrichen oder gibt es in Österreich keine blinden Menschen?“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Gerade zu den blinden Menschen und zu den Assistenzhunden kann ich Ihnen durchaus was Positives berichten. Wir haben im Vorjahr eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) in Kraft treten lassen können, die eine Verbesserung bei den Assistenzhunden vorsieht und zwar insofern, als wir die Beurteilung von Assistenzhunden und von Therapiebegleithunden nun mehr in noch objektivere und noch wissenschaftlichere Hände gelegt haben, nämlich der Veterinärmedizinischen Universität in Wien, wo noch besser beurteilt werden kann, dass der Hund wirklich die Fähigkeiten hat, die er benötigt. Zu Ihrer Frage zurückgekommen: Der Nationale

Aktionsplan (NAP) ist ein Dokument, das von der gesamten Regierung beschlossen wurde. Um dem NAP die entsprechende Bedeutung zu verleihen, war es wichtig, dass die gesamte Regierung diesem Dokument zustimmt. Eine Zustimmung der Regierung setzt voraus, dass alle Regierungsmitglieder einverstanden sind, das heißt, es gab einen Kompromiss. Nichtsdestotrotz gibt es Weiterentwicklungen auch im Bereich der Assistenzhunde und ich glaube, wir tun auch sonst viel für Menschen mit Sehschwierigkeiten oder blinde Menschen, das ist ein Bereich, wo wir uns wirklich nicht zu verstecken brauchen.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Angemessene Vorkehrungen und Unterlassungsanspruch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

„Es war vor der Pause keine Gelegenheit für Anmerkungen und Fragen, daher hätte ich eine Anmerkung zum Referat von Frau Mag.^a Lanner und dann eine Frage an Frau Bentele. Frau Mag.^a Lanner, Sie haben gesagt, im BEinstG gibt es die Verpflichtung der Arbeitgeber zu angemessenen Vorkehrungen, aber es gibt keine Sanktion. Meiner Meinung nach hat sich da schon etwas geändert, weil dadurch, dass Österreich die Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, es ja jetzt klar ist, dass die Gesetzesbestimmungen im Lichte der Behindertenrechtskonvention ausgelegt werden müssen. Es stimmt zwar, dass im Gesetz nicht ausdrücklich etwas von einer Sanktion steht, aber aus der UNO-Konvention ergibt sich meiner Meinung nach ganz klar, dass die Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung eine Diskriminierung ist und daher kann aufgrund dessen auch auf Schadenersatz geklagt werden. Wir haben sehr viel gesprochen über den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, den es in Österreich nicht gibt.

Und da hätte ich eine Frage an Frau Bentele: Soviel ich weiß, gibt es in Deutschland einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung der Diskriminierung, und zwar nur bei Massengeschäften, also zum Beispiel, wenn in Versicherungsbedingungen eine diskriminierende Formulierung steht. Soviel ich weiß, gibt es dann eine Möglichkeit der Klage auf Unterlassung. Mich würde interessieren, Frau Bentele, können Sie etwas darüber sagen, wie die Erfahrungen in Deutschland sind mit dieser Unterlassungsklage?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Vielen Dank, ich möchte zunächst Ihre erste Frage an Herrn Dr. Buchinger weiter geben.“

Erwin Buchinger, Behindertenanwalt:

„Ich würde mir wünschen, dass das, was du, Max, gesagt hast über die rechtskonforme und damit die UN-Behindertenrechtskonvention einbeziehende Interpretation des BEinstG auch von den Gerichten so wahrgenommen würde. Wir haben bisher die Erfahrung gehabt, und ich glaube, Klagsverband und BIZEPS werden das bestätigen, dass in der österreichischen Rechtsprechung noch kein einziges Gericht sich auf UN-Behindertenrechtskonvention bezogen hat. Anders der Europäische Gerichtshof, der hat das gemacht, in Österreich noch nicht. Es geht uns aber als Behindertenanwaltschaft bei dieser Kritik noch um ein zweites, weil diese angemessene Vorkehrung derzeit ja nur, wenn auch ohne ausdrückliche Sanktion im Gesetz, von den bereits Beschäftigten in einem Unternehmen geltend gemacht werden kann. Jetzt wissen wir aber, dass viele Unternehmen, weil sie nicht barrierefrei sind, gar keine behinderten Menschen einstellen, damit ja dann kein barrierefreien Investitionen vorgenommen werden müssen, da behinderte ArbeitnehmerInnen, die den notwendigen Bedarf haben, nicht auf die Idee kommen, jetzt diese angemessene Vorkehrung einzuklagen. Das kann es ja auch nicht sein, dass man mit dieser Bestimmung ganze Betriebe mehr oder weniger motiviert, sich „behindertenfrei“ zu halten. Und da sagen wir, da sollte es eine Möglichkeit geben, auch vielleicht über eine Verbandsklage, natürlich unter Prüfung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit, dass Unternehmen auch diese angemessenen Vorkehrungen breitflächig unabhängig von der Beschäftigung eines konkret behinderten Menschen, zumindest eingeschränkt in Bezug auf bauliche Barrierefreiheit bieten müssen. Müsste man alles diskutieren im Detail natürlich. Diese Erweiterung würden wir uns wünschen.“

Martin Ladstätter, Verein BIZEPS:

„Ich danke Herrn Dr. Rubisch für seine Frage, die ich ein bisschen umdefiniere. Eigentlich heißt es ja, wenn man die Frage genau nimmt, was bedeutet die UN-Behindertenrechtskonvention für das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das Bundesbehinderteneinstellungsgesetz? Die Antwort müsste ja sein, man muss es novellieren. Weil wenn man sich zum Beispiel den Artikel 9 in der UN-Behindertenrechtskonvention durchliest, steht da drin, die Vertragsstaaten haben die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Das spiegelt sich ja in keiner Weise im Behindertengleichstellungsgesetz wider und ich glaube, da haben wir Handlungsbedarf.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Herr Ladstätter. Frau Bentele, möchten Sie auf die zweite Frage von Herrn Dr. Rubisch antworten?“

Verena Bentele, Behindertenbeauftragte der deutschen Bundesregierung:

„Ja, Herr Dr. Rubisch, ich kann die Frage, die sehr gut und wichtig ist, leider nicht abschließend beantworten. Dieser Bereich, den Sie ansprechen, die Unterlassungsklage – hier in diesem Fall der Massengeschäfte –, gehört zum Inhalt des deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das ist genau die Problematik in Deutschland der getrennten Zuständigkeiten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelt und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Und das AGG ist im Moment erst in der Evaluierung und deswegen haben wir da leider noch keine genauen Zahlen vorliegen und können daher hier keine quantitativen Aussagen dazu treffen.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön. Weitere Wortmeldung aus dem Publikum, bitte.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Interessensvertretungen der ArbeitgeberInnen und Menschen mit Behinderungen

„Ich möchte Bezug nehmen auf das Thema Arbeit und Behinderung in Bezug auf das Gleichstellungspaket. Alleine, wenn man sich die Arbeitslosigkeit in Österreich anschaut, ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur allgemeinen Arbeitslosigkeit um rund ein Drittel höher und widerspiegelt da eigentlich schon eine mangelnde Gleichstellung. Ich denke und die vielen Kontakte, die ich in den vergangenen Monaten und Jahren mit Wirtschaftstreibenden hatte, aber auch aus den Rückmeldungen vieler, vieler Behindertenvertrauenspersonen, von denen sehr viele heute auch hier sind, haben mich in dieser Meinung bekräftigt und es ist immer gesprochen worden, naja, die Wirtschaft will nicht. Ich würde das ein bisschen mehr fokussieren auf: Die Interessenvertretung der Wirtschaft will so manches nicht. Denn die Rückmeldungen aus Betrieben sind durchaus positiv, aber durch dieses ewige Schlechtmachen hat sich im Bereich der Behindertenbeschäftigung ein Negativimage etabliert, das viele Unternehmerinnen und Unternehmer, die vielleicht bereit wären, doch davon abhalten Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Und sei es aus Gründen, die in rechtlichen Rahmenbedingungen liegen, aber ich denke auch aus mangelnden Informationen und aus mangelnden zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmerinnen und Unternehmer, ist diese Negativstimmung so gegeben. Ich würde daher bitte beziehungsweise auch die Frage stellen: Nimmt das zum Beispiel das Sozialministerium, die Arbeiterkammer in ähnlicher Weise wahr? Und wäre es vorstellbar, dass man eben durch geeignete

legistische und konkrete Maßnahmen dieses Negativimage bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, sprich auch einen Schritt näher zur Gleichstellung, dass man hier durch diese Maßnahmen dieses Negativimage versucht auszugleichen?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön für die Frage. Es ist eine Frage, die sich an die Arbeiterkammer richtet und an das Sozialministerium, wenn ich es richtig verstanden habe. Angesichts der vielen weiteren Wortmeldungen im Publikum, wie mir ein Assistent mitgeteilt hat, bitte ich um prägnante Antworten. Dankeschön, ich gebe weiter an Herrn Dr. Hofer.“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Ganz kurz, ich orte einen Mythos, den Mythos Kündigungsschutz, der – der wie alle Mythen – schwer zu bekämpfen ist. Der Mythos wird aufrechterhalten von manchen Wirtschaftstreibenden, ist aber in der Sache nicht zutreffend. Wir werden nächste Woche beginnen mit Gesprächen mit Sozialpartnern und Behindertenverbänden über eine Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsrechtes. Wir werden dort wahrscheinlich mehrere Modelle diskutieren, wie die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung verbessert, stabilisiert und ausgeweitet werden kann. Das Sozialministerium ist in der Methodenwahl relativ offen, es muss Ergebnisse bringen. Ein anderes Beispiel, wir haben jetzt im Laufe des Jahres 2015 im Sommer beginnend eine relativ breite Kampagne zur Barrierefreiheit durchgeführt als Sozialministerium und die hat durchaus zu Aufweichungen von Mythen geführt, glaube ich. Es gab durchaus Interesse an dem Thema und auch die Wirtschaft hat zumindest in Teilen erkannt, dass es nicht nur ein Kostenfaktor sein kann, natürlich, aber auch ein Nutzenfaktor. Barrierefreiheit – ist schon oft gesagt worden, ich wiederhole es gerne – nutzt nicht nur den 10–15 Prozent der Menschen, die sie wirklich benötigen, sondern hilft auch allen anderen 85 Prozent, weil jeder mal eine Tasche trägt, jeder mal ein Paket mit sich schleppt, weil keiner gerne über Stufen steigt, wenn er einen Kinderwagen schiebt und weil jeder gerne barrierefreie Umgebungen vorfindet. Angesichts der demographischen Entwicklung wird das für ältere Menschen in Österreich, die ja mehr werden, noch viel bedeutender werden. Und ich glaube, unter anderem durch eine Kampagne kann das Bewusstsein dafür auch bei Wirtschaftstreibenden erhöht werden.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Danke sehr, Herr Dr. Hofer. Weitere Wortmeldungen bitte.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Persönliche Assistenz für Menschen mit Lernbeeinträchtigung

„Ich hätte eine Frage an Herrn Hofer: Warum gibt es für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die keine Pflegestufe haben, keine persönliche Assistenz?“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Die persönliche Assistenz für Menschen am Arbeitsplatz ist vom Bund so konzipiert derzeit, dass sie auf Menschen anwendbar ist, die mindestens Pflegegeld der Stufe 5 oder in Ausnahmefällen der Stufe 3 erhalten, das trifft Menschen, die schwer körperlich beeinträchtigt sind, die aber in der Lage sind, eine Beschäftigung selbst auszuüben, aber auch die Voraussetzungen zu erfüllen, quasi Arbeitgeberfunktion zu haben. Man kann diese Leistungen sicher ausweiten. Herr Bundesminister Hundstorfer hat auch des Öfteren davon gesprochen, dass er die Leistung gerne als Bundesleistung generalisieren und ausweiten möchte. Aber zugegebenermaßen ist das auch eine Frage des Geldes. Er hat selbst gestern darauf hingewiesen, dass das eine finanzielle Frage ist, die einer Lösung bedarf. Ausweiten, ohne die entsprechenden Mittel herzubekommen, wird leider nicht möglich sein. Pläne zu einer Ausweitung dieser Leistung gibt es aber sehr wohl. Es fehlt noch die finanzielle Bewegung.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Zugang zu barrierefreiem Wohnraum

„Ich hätte eine Frage an Herrn Buchinger. Und zwar, wenn ich von den wichtigsten Lebensbereichen ausgehe für uns Menschen mit Behinderungen, dann ist natürlich Bildung sehr zentral, dann ist natürlich Arbeit sehr zentral und Barrierefreiheit allgemein, aber ein Bereich ist am wenigstens genannt, nämlich der des Wohnens. Das ist nämlich wirklich das zentralste: Wo kann ich wohnen und wo wohne ich? Und in Österreich sind nur 5 Prozent der Wohnungen so halbwegs nach technischen Standards barrierefrei. Wenn man Meinungsumfragen macht, dann glauben 15 Prozent der Bevölkerung, dass ihre Wohnungen irgendwie bewältigbar sind, also das ist eine massive, alltägliche Beschränkung und dazu muss man anmerken, dass in den letzten Jahren die Bundeswirtschaftskammer und die Bauinnungen eine massive Kampagne geritten haben, die Baukosten der verschiedenen Normen vorzuschreiben und die Normen abbauen zu wollen und immer ist gesagt worden, die Kosten der Bauwirtschaft, für die Bauwirtschaft hängen auch an der Barrierefreiheit. Immer ist auch Barrierefreiheit genannt worden als ein Kostentreiber. Was dabei verschwiegen worden ist, dass es darum gegangen ist, alle Länder dazu zu bringen die Bauordnung zu verschlechtern, was gegen die Konvention ist und eigentlich gar nicht gehen würde, es ist aber in vielen Bundesländern gelungen, die Bauordnungen zu verschlechtern. Und man muss auch dazu sagen, dass dieser Slogan das Wohnen für junge Familien billiger

zu machen und die Barrierefreiheit ist schuld, schon ein schlimmer Werbegag ist. Wenn man sich nämlich auch sieht, was in der Bauwirtschaft los ist, wie die internationale Investitionswirtschaft hier agiert, wie Bodenspekulation, Bauspekulation passiert, wie die internationale Wirtschaftskrise von Bauspekulation in Kombination mit Finanzwirtschaft ausgelöst worden ist und dann sagt man, wir sind mit unserem Bedürfnis nach Barrierefreiheit schuld, dass die Wohnungen so teuer sind. Das ist echt Chuzpe. Und der Bund hat auch seinen Anteil daran, dass er letzten Endes nicht das mit der Wohnbauförderung nützt hier Barrierefreiheit vorzuschreiben. Mir ist nicht bekannt, dass die Wohnbauförderung des Bundes an Barrierefreiheit gebunden ist, ich habe die letzten Zahlen von 10–20 Prozent Barrierefreiheit in Erinnerung in Kombination dessen, was da insgesamt abläuft, ist das eine Stabilisierung dieser fünf Prozent Zugänglichkeit und mein Lebensalltag ist der, dass ich nur in 5 Prozent der Wohnungen komme, dass ich meine Freunde nur dort besuchen kann, wenn sie gerade zufälligerweise unter diesen 5 Prozent der Bevölkerung sind, die da irgendwo auch zugänglich sind. Dieses Thema ist hier an den zwei Tagen zu wenig beachtet worden und ist auch im zentralen ökonomischen Wirtschaftsbereich angesiedelt und da sind mächtige Interessensverbände dahinter, die uns eigentlich hier ausnutzen für etwas ganz etwas anderes. Ich muss auch dazu sagen, dass die Bauinnung eine österreichische Umfrage gemacht hat über die Investitionsbereitschaft der Bevölkerung für Barrierefreiheit und sind draufgekommen, dass es viele Ängste in der Bevölkerung gibt und viele denken, wenn sie alt sind, werden sie viel Geld ausgeben und die Bauwirtschaft freut es, aber eigentlich kann es ja nicht darum gehen, das alte Menschen ihr letztes Erspartes, ihr lebenslang Erspartes in die Bauwirtschaft hier abgezogen wird, das kann doch nicht die Bundespolitik sein. Also meine Frage ist die: Bitte, ist es möglich dieses Thema auch in allen Forderungskatalogen und in allen politischen Verhandlungen auch nach oben zu reihen und auch seiner Bedeutsamkeit entsprechend genau zu benennen?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, ich übergebe an Herrn Dr. Buchinger.“

Erwin Buchinger, Behindertenanwalt:

„Vielen Dank für die Frage. Da könnten wir jetzt lange sprechen. In der gebotenen Kürze: Zum einen Fragen des Zugangs zu barrierefreien Wohnungen spielen auch in der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Behindertenanwaltschaft eine nicht unbeträchtliche Rolle, ich schätze einmal 5, 6, 7 Prozent der Beschwerden in diesen Zusammenhang bei uns eingehen und immer wieder sehen wir dann, wie schwer es auch im Einzelfall ist, eine barrierefreie Wohnung zu bekommen oder das Anliegen zu unterstützen. Das bestehende Angebot, gleichgültig, ob das Wiener Wohnen ist, ein

anderes Bundesland oder private Wohnbaugenossenschaft, ist unzureichend. Zweite Feststellung: Ja, die Tendenzen, die Sie dargestellt haben, die gibt es. Wir haben sie auch im Einzelfall immer wieder kritisiert, bei der Änderung der Bauordnung in Tirol, in Vorarlberg, in Oberösterreich, beim Landesbaugesetz in Niederösterreich. Wo wir bislang noch weniger getan haben, diesen Hinweis greife ich auf, selbstkritisch, ist im Bereich bei der Wohnbauförderung, da sind wir bislang noch kaum mit Anregungen oder Stellungnahmen tätig geworden. Nach meinem bisherigen Wissenstand ist es so, dass es einige Bundesländer gibt, bei denen zumindest die Anpassbarkeit des Baues Voraussetzung ist für die Wohnbauförderung generell, andere Bundesländer gibt es wieder, wo es für barrierefreien Wohnbau einfach einen Zuschlag zu einem Grundbetrag von Wohnbauförderung gibt. Was da in den letzten Jahren verändert worden ist, entzieht sich jetzt meiner Kenntnis, werden wir uns aber anschauen und in die Anregung aufnehmen. Die meisten Verschlechterungen im Bereich der Landesbauordnungen haben bislang den mehrgeschossigen Wohnbau betroffen, wo etwa die Geschossanzahl für einen verpflichtenden Lift, erhöht worden ist. Die grundsätzliche Anforderung, die sich in allen Landesbaugesetzen findet, dass der mehrgeschossige Wohnbau barrierefrei sein muss, die ist zwar noch geblieben. Aber ist ein aufgeweicht worden, weil von drei Geschossen auf vier Geschossen erhöht worden ist oder einzelne Bereiche verändert worden sind. Das meiste konnte bislang verteidigt werden und ich sehe auch, dass die Argumente für diese Aufweichung relativ leicht zu widerlegen sind. Zum einen es gibt diese Studie der ETH Zürich aus dem Jahr 2003 oder 2002, dass die Barrierefreiheit im Bereich Neubau je nach Größenordnung im Schnitt knapp 1 Prozent der Baukosten ausmacht, das entspricht in etwa der Größenordnung der Baustellenreinigung. Also das ist nicht der bedeutende Kostenfaktor. Eine Investition in Barrierefreiheit ist, das muss man immer wieder betonen, eine Zukunftsinvestition. Man wird in Zukunft durch den demographischen Wandel nicht-barrierefreie Wohnungen nur schwerer anbieten können als barrierefreie Wohnungen. Letzte Bemerkung: Wir hörten von einer Umfrage, die hier zu diesem Thema Barrierefreiheit am Bau laufend gestartet wird, um das zu monitoren, aber vielleicht sagt ein Kollege vom Sozialministerium etwas hierzu.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Herr Dr. Buchinger. Weitere Wortmeldungen aus dem Publikum bitte.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt; Ausgleichstaxe

„Ich bin unter anderem ÖAR-Forum Stellvertreter. Es wurde immer schon Jahre gesprochen über die Ausgleichstaxe. Aber bis jetzt ist ja nie etwas, glaube ich, geschehen oder es ist nie etwas gehört worden, ob es jetzt eine Erhöhung gibt oder

keine Erhöhung gibt. Wie lange wird das jetzt noch dauern? Wieder vier Jahre oder fünf Jahre? Es gehört wirklich jetzt einmal was umgesetzt, dass die Ausgleichstaxe erhöht wird. Der zweite Punkt ist, was ich mich gut erinnern kann, hat Baumax Menschen mit Lernschwierigkeiten gehabt in der Arbeit drin und ich weiß nicht, das gehört überprüft, ob OBI die Leute übernommen hat. Das gehört jetzt einmal streng kontrolliert. Danke.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön für die Frage, ich würde an Herrn Dr. Schuster vom Sozialministerium, dem Leiter des Sozialministeriumservice übergeben.“

Günther Schuster, Sozialministeriumservice:

„Ja, zur zweiten Frage: Natürlich war der Konkurs der Firma Baumax für uns besonders dramatisch, weil wir aus einer wirklich jahrelangen, sehr guten Kooperation mit Baumax wissen, dass dort zahlreiche Menschen und insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten beschäftigt waren. Es ist gelungen, die Dienstverhältnisse dort, wo es Betriebsübergänge gegeben hat, sicherzustellen. Gerade die bereits genannte Firma OBI war da sehr, sehr konstruktiv. Wenn ich schon Firmen nenne, möchte ich auch die Firma Lidl nennen. Diese beiden Firmen haben in bemerkenswerter Art und Weise die Einstellung der Firma Baumax übernommen und die Gespräche, die zum Teil bei uns, zum Teil über den Dachverband unserer beruflichen Assistenzen stattgefunden haben, sind erfreulich positiv verlaufen. Es ist auch so, dass wir keinen einzigen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung von der Firma Baumax bei uns haben, auch für jene DienstnehmerInnen, wo es jetzt keine anschließende berufliche Perspektive gegeben hat, die bleiben jetzt vorläufig einmal im Beschäftigtenstand der Firma Baumax und auch hier sind wir dabei mit unseren Angeboten zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten es gibt.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Herr Dr. Schuster. Es gab hier noch eine zweite Frage betreffend Ausgleichstaxe. Hier darf ich an Herrn Dr. Hofer weitergeben.“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Zu ihrer Frage Ausgleichstaxe betreffend: Ja, die letzte Anhebung war 2011, da wurde die Ausgleichstaxe um durchschnittlich 40 Prozent angehoben. Wie ich schon sagte, wir beginnen die Gespräche über die Weiterentwicklung nächste Woche. Ich kann nicht genau sagen, wie lange die Gespräche dauern werden, das ist das Wesen von Gesprächen, dass man sie nicht genau terminisieren kann, wir werden aber sicher

schauen, dass wir schnell vorankommen, dass wir schnell eine Lösung finden. Einen genauen Termin kann ich Ihnen nicht sagen.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Danke sehr. Weitere Wortmeldungen aus dem Publikum?“

Wortmeldung aus dem Publikum: Barrierefreies Wohnen, Tätigkeitsbericht des Behindertenanwalts und Aufweichung des Kündigungsschutzes

„Ich habe noch einige Fragen. Und zwar das eine, die eine wichtigste Frage, es ist noch gar nicht so lange her, da wurde es hoch gefeiert, dass das Behinderteneinstellungsgesetz man hat gesagt, aufgeweicht worden ist, ich sage entsorgt und damals wurde gesagt von Seiten des Sozialministeriums, das würde viele behinderte Menschen wieder in Arbeit bringen und nicht das Gegenteil. So, was wir jetzt die zwei Tage gehört haben, ist aber die Auswirkung genau das Gegenteil, dass jetzt mehr Menschen mit Behinderungen arbeitslos sind als vorher. Jetzt meine Frage an Herrn Dr. Hofer: Was werden Sie ganz konkret tun um diese damals hochgejubelte Entsorgung wieder rückgängig zu machen im Ministerium? Weil Sie sind ja nicht unwesentlich daran beteiligt gewesen, dass es entsorgt worden ist. Das ist einmal das erste.

Das zweite, zum Wohnbau: Ja, es gibt einige barrierefreien Wohnungen inzwischen, nur sind die leider meistens nur im Parterre angesiedelt, wo es nicht nur meistens kalt, finster und feucht ist, sondern dass man im eigenen Haus nicht einmal die Chance hat, die Nachbarn oder Nachbarinnen zu besuchen. Und da glaube ich, muss es notwendig sein, dass die Wohnbauförderung nicht nur wieder zweckgebunden wird, das ist es ja derzeit nicht, sondern, dass auch ein maßgeblicher Prozentsatz nur ausbezahlt wird, wenn das gesamte Haus barrierefrei ist. Weil es kann nicht sein, dass Leute im Parterre wohnen müssen, niemanden besuchen können und die allgemeinen Räumlichkeiten des Hauses wie zum Beispiel das Kellerabteil, der Waschmaschinenraum, der Trockenraum und so weiter, da darf man zwar in den Betriebskosten mitzahlen, kann sie aber nicht benutzen und das ist eine Diskriminierung.

Und ein Punkt, den habe ich, das möchte ich jetzt auch noch fragen: Der Bericht der Behindertenanwaltschaft muss dem Herrn Sozialminister vorgelegt werden und es berichtet muss auch werden dem Bundesbehindertenbeirat. Und das ist für mich eine Diskriminierung, die sich gewaschen hat. Weil der Volksanwaltschaftsbericht, der wird jährlich ins Parlament gebracht und muss im Parlament diskutiert werden. Das ist beim

Bericht der Behindertenanwaltschaft nicht so und deshalb ist die Forderung, was schon bei mir und hat sich aber nicht durchgesetzt, dass der Bericht der Behindertenanwaltschaft zeitgleich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft in dem Parlament vorgelegt werden muss und dort nicht nur in den Ausschüssen, sondern auch im Plenum behandelt werden muss. Weil nur dann haben wir die Chance, dass das Parlament, wo das Thema Menschen mit Behinderungen inzwischen wieder zum Weihnachtsthema verkommen ist, dann haben wir zumindest die Chance, dass das bei der Berichtsbesprechung der Volksanwaltschaft auch das Thema Menschen mit Behinderungen dabei sein müsste. Und ich habe das heute auch schon mit dem Herrn Kräuter besprochen und mit anderen, ich hoffe, dass das was wird. Aber die wichtigste Frage wäre: Seit der Änderung des – oder Entsongung, ich nenne es Entsongung, des Behinderteneinstellungsgesetzes, wie viele Arbeitsplätze hat es nicht nur gekostet sondern um wie viel Prozent ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen seither gestiegen?“

Aaron Banovics, Moderation:

„Vielen Dank für die Fragen. Bezüglich der ersten Frage, die Novelle im BEinstG, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, übergebe ich an Herrn Dr. Hofer.“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Wir haben diese Novelle evaluieren lassen. Das Ergebnis ist, dass es keine messbaren Verbesserungen gegeben hat, aber die Zahl der beschäftigten begünstigten Behinderten, und dies ist es jetzt wichtig in dem Zusammenhang, ist auch nicht gesunken. Die Zahl der beschäftigten begünstigten Behinderten ist seit Jahren in etwa mit dem gleichen Prozentsatz stabil geblieben. Zwei Drittel der begünstigten Behinderten sind beschäftigt, ein Drittel nicht. Daran hat sich auch in den letzten fünf Jahren nichts geändert. Richtig ist, dass die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen insgesamt gestiegen ist, aber nicht so sehr die der begünstigten Behinderten, sondern die der nichtbegünstigten. Aber es stimmt, Sie haben völlig recht, die Novelle hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Ob es nun an der Novelle selbst gelegen war oder an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die in den letzten fünf Jahren herrschten, kann ich nicht genau sagen. Wichtig ist, der Effekt, der erhofft und erwünscht war, trat in Zahlen gemessen nicht ein. Wie ich schon sagte, wir fangen nächste Woche mit neuen Gesprächen an über die Weiterentwicklung der Behinderteneinstellung und da wird natürlich auch ein Thema sein, welche anderen Methoden, welche anderen Schrauben können wir drehen, um im System oder durch eine Erweiterung des Systems echte Verbesserungen zu erzielen. Die Gespräche beginnen jetzt und werden hoffentlich in naher Zukunft Ergebnisse zeigen.“

Erwin Buchinger, Behindertenanwalt:

„Ich gebe gleich an den Herrn Ladstätter weiter, ich habe gerade eben schon Stellung dazu bezogen.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Herr Ladstätter, bitte.“

Martin Ladstätter, Verein BIZEPS:

„Danke, ich möchte zu dem Aspekt, den die Fragestellerin zum Bereich Wohnbau angesprochen hat, etwas beitragen. Es ist vorher untergegangen, nämlich einerseits ist es ein Aspekt, ob die Bundesländer ihre Bauordnungen verändern und verschlechtern, darauf ist Dr. Buchinger intensiv eingegangen, worum man sich aber in Österreich leider ein bisschen herumschwindelt, das sind die Förderungen. Ich habe jetzt kurz nachgeschaut am Handy, es sollen 30.000 Wohnungen mit Bundesgeld mitgefördert werden. 30.000 Wohnungen! Wenn man das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ernst nimmt, dann kann es dafür nur Geld geben, wenn zumindest Standards eingehalten werden und das geschieht nicht. Es reicht auch jetzt aus, wenn man das Erdgeschoß zugänglich macht. Und das ist eine Verletzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, so kann es nicht sein und das ist das, was ich versucht habe, in meinem Vortrag vorher auch zu sagen. Man könnte dem Gesetz wirklich Nachdruck verleihen, wenn man es ernst nimmt und man wird sich auch einmal überlegen müssen, wie kann es sein, dass der Bund Milliarden in allgemeine Förderungen steckt und die Barrierefreiheit nicht berücksichtigt. Wir sind hier mindestens 50 Jahre hinter dem Stand der USA. Wir haben das nämlich damals in den USA im Rehabilitation Act von 1976 schon gehabt, wenn der Bund Geld ausgibt, darf er nicht aussondern. Der Americans with Disabilities Act von 1990 war nämlich schon der zweite Schritt in Amerika, und die ganze Wirtschaft muss dies auch mitberücksichtigen. Aber wir schaffen ja noch nicht einmal den ersten Schritt, weil uns ... Ich habe an Dr. Buchinger denken müssen, weil die SPÖ Salzburg einmal einen sehr mutigen Schritt gemacht hat unter der Landeshauptfrau Burgstaller damals, da hat sie eine Mitgliederbefragung gemacht zum Thema Wohnen, wie die eigenen Mitglieder die Wohnsituation in Salzburg einschätzen. Da gibt es natürlich Pro und Contra, Wohnen ist teuer, wir wissen alles, aber was – und das hat die SPÖ in ihrer Aussendung gesagt – sie am meisten überrascht hat, ist, wie viele Leute geschrieben haben: Das mit den Barrieren ist ein Problem. Sie wissen es jetzt von der Oma, die nicht mehr so mobil ist und die eigene Wohnung ist nicht umbaubar. Also beim Thema Barrierefreiheit, glaube ich, da ist die Bevölkerung schon weiter als die Politik. Und dass Milliarden, und wir reden bei der Wohnbauförderung von Milliarden, dazu genutzt werden, uns auszusondern, das ist ein Versäumnis, um es ganz vorsichtig zu formulieren.“

Günther Kräuter, Volksanwalt:

„Ja, zu der Berichtsfrage. Ich freue mich, dass Du kämpferisch wie eh und je bist und ich freue mich sehr, Dich hier wieder einmal zu treffen. Ich unterstütze das Anliegen sehr, sehr gerne. Auch ich kann mir, lieber Erwin Buchinger, gut vorstellen, dass auch die Berichte der Behindertenanwaltschaft entsprechende Beachtung und ein Forum in den parlamentarischen Gremien finden. Es ist so, dass die Berichte der Volksanwaltschaft jährlich im Parlament diskutiert werden, sowohl im Ausschuss, im Volksanwaltschaftsausschuss als auch im Plenum, wo dann eventuell auch eine Live-Übertragung im Fernsehen stattfindet. Volksanwälte können zu ihren Berichten sowohl im Ausschuss als auch im Plenum natürlich im Interesse von Betroffenen das Wort auch nochmals ergreifen. Letztendlich wird es aber eine Entscheidung des Parlaments sein. Das können wir nicht dekretieren, wir sind als Volksanwaltschaft ein Organ des Nationalrates. Ich werde aber das Anliegen in der nächsten Sitzung des Volksanwaltschaftsausschusses und im Plenum vortragen. Das mache ich wie gesagt sehr, sehr gerne. Vielleicht haben wir eine Chance auf eine Realisierung, aber nur, wenn das Parlament selbst das letztendlich akzeptiert, wird das möglich sein.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Herr Volksanwalt. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit, denke ich, dass wir noch für zwei Publikumsmeldungen Zeit haben, jedoch bitte ich um sehr kurz formulierte Fragen und vor allem bitte nur um eine einzige Frage pro Person.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Kommentar zum Modell der Ausgleichstaxe

„Ich hätte eine ganz große Frage, die Frage hätte sich zuerst gewandt an die Frau Mag.^a Kundtner, die darf ich jetzt weiter geben an den Kollegen hier, an Dr. Buchinger: Es geht um das Ausgleichstaxemodell. Ich selber bin davon betroffen. Die sehr große Anzahl der noch nicht beschäftigten begünstigten Behinderten, wenn einer das 50. Lebensjahr überschreitet, wird er mal zwei gerechnet und wenn eine 70prozentige Invalidität hat, wird er auch mal zwei gerechnet, wie bei mir der Fall, zähle ich für 100 Personen. Im Zuge dessen, wenn das komplett fair abläuft, ich bin eine Person begünstigte Behinderte, wären noch drei begünstigte Behinderte beschäftigbar. So viel zum Thema Ausgleichstaxemodell.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön. Herr Dr. Buchinger, bitte.“

Erwin Buchinger, Behindertenanwalt:

„Ich darf hier etwas berichtigen: Die Verdoppelung basiert nur aufgrund eines Merkmales. Wenn ein Unternehmen einen Menschen mit Behinderung, etwa einen älteren begünstigten Behinderten, mit GdB 70 von 100 Prozent bzw. eine Person älter als 50 Jahre einstellt dann wird diese Person nur doppelt auf die Erfüllung der Pflichtzahl gerechnet und nicht dreifach oder vierfach. Der Hintergrund ist und ich glaube, das ist sachgerecht, dass natürlich bei älteren und schwerbehinderten Menschen der Integrationsaufwand im Unternehmen ein größerer ist, als bei einem jüngeren oder nicht so schwer Behinderten. Das ist die sachliche Rechtfertigung, die im Regelfall wahrscheinlich zutreffen wird.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Dankeschön, Herr Dr. Buchinger. Eine letzte Wortmeldung aus dem Publikum.“

Wortmeldung aus dem Publikum: Integration von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen

„Einer der Vorredner hat mich eigentlich dazu motiviert noch einmal mich zu melden. Bei den Behinderten ist, glaube ich, die Quote um 30 Prozent, die arbeitslos sind, gestern ist ja das so schön, in dem es so eine breite Statistik gewesen ist, man es fast nicht erkennen kann, da sieht man, wie schön man Statistiken darstellen kann, was ich den Herrn Herbert Buchinger fragen wollte. Und das ist mir auch privat ein Herzensanliegen, dass die Leute auch da rein kommen. Ich habe das Glück gehabt voriges Jahr mit Bauarbeitern direkt zu reden und habe gefragt, wie halt das, das ist ein Betrieb mit 60 Leuten, da bei ihnen ist, ob die da einen Behinderten haben und die haben gesagt, nein, sie haben keinen, weil das ist nicht akzeptabel, der kann nicht die Arbeit bringen die gleiche und ich muss die Arbeit bringen und da sage ich, dort wo der Herrgott nicht will, da nutzt das beste Gesetz nicht und ich komme zurück in meinen Lehrberuf als KFZ-Mechaniker. Wenn ich die Handbremse anziehe, kann ich nicht fahren. Das Wichtigste nach meiner Erkenntnis ist das, dass man die geistige Handbremse da oben bei, der Unternehmer der wollte, aber da ist es unter den Kollegen, weil der Behinderte ist dann weitergereicht worden von einem Bautrupps zum anderen und wenn der sieht, der Chef, dass er immer Probleme hat mit dem, der ist halt im Frühjahr dann nicht mehr eingestellt worden. Das Wichtigste ist, soweit ich es erkennen kann, die geistige Handbremse, aber bei jedem einzelnen anderen Kollegen so weit aufmachen zu können, dass die Leute akzeptiert werden, damit sie auch eine Beschäftigung finden, dass man auch dann noch bei der Kurve vielleicht analog sind, wie bei den anderen Arbeitslosen. Danke für die Aufmerksamkeit.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Vielen Dank, möchten Sie die Wortmeldung an eine bestimmte Person am Podium richten? Gut, dann nehmen wir es als Statement.“

Ergänzende Wortmeldung aus dem Publikum:

„Ich hätte gemeint, die einzige Chance, die medial was machen könnte, wäre die Arbeiterkammer, dass da dieses geistige Bewusstsein geschaffen wird, aber bei jedem einzelnen, einfachen Mitarbeiter.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Das Statement ist am Podium angekommen und wir sind nun auch langsam am Ende unserer Diskussionsrunde angekommen. Ich danke den Podiumsgästen hier für ihre Teilnahme und dem Publikum für die rege Beteiligung und beginne mit einer Schlussrunde und würde ersuchen, jeder von Ihnen, werte Podiumsgäste, ein kurzes Abschlussstatement in wenigen Sätzen zusammenzufassen. Darf ich beginnen mit Ihnen, Herr Dr. Hofer?“

Hansjörg Hofer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

„Ganz kurz: Wir wissen, dass noch genug zu tun ist, wir sind bereit das zu tun. Das Sozialministerium wird sich weiterhin genauso tatkräftig wie bisher für alle Belange der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen, dafür stehe auch ich persönlich.“

Günther Kräuter, Volksanwalt:

„Was sind die wichtigsten Themen in diesem Jahr 2016? Wir sind ja doch noch sehr am Jahresbeginn. Ich glaube einmal die Umsetzung von Barrierefreiheit in jeder Hinsicht nicht nur baulich – dann alle Fragen, die mit der sozialen Absicherung von Menschen mit Beeinträchtigungen zusammenhängt und bitte vergessen wir nicht auf Menschen mit Behinderungen auf der Flucht. Wir haben in Traiskirchen im Sommer und Herbst 2015 einige dieser Asylwerbenden gezielt angesprochen. In guter Erinnerung ist mir ein 16jähriger irakischer Bub, dem nach einem Bombenangriff beide Oberschenkel amputiert werden mussten. Er war schon weit länger als Gleichaltrige, mit denen er die Flucht begann, im Lager und dort immer wieder von Diskriminierungen betroffen, weil seine Teilnahme bei Deutschkursen etc. nicht organisiert worden war. Gesprochen haben wir auch mit einem Dialysepatienten, der entgegen ärztlicher Empfehlungen mit seiner Familie im Freien nächtigen musste und erst später in einem Zelt untergebracht worden war, obwohl das seiner Gesundheit sicher geschadet hat. Noch in einer Phase, wo im Bereich eines Zeltlagers für 1.000 Leute nur sechs Duschen und einige Dixi-WC's

zur Verfügung standen, war ein blinder syrischer Mann auf sich alleine gestellt. Die Probleme von Menschen mit Behinderung auf der Flucht wurden nie gebührend thematisiert. Daher glaube ich, dass wir genauer hinsehen müssen und nicht vergessen sollten, welche dringende Probleme in diesem Bereich auch in diesem Jahr zu lösen sein werden. Danke schön.“

Günther Schuster, Sozialministeriumservice:

„Das vom Herrn Volksanwalt aufgegriffene Thema beschäftigt uns natürlich auch, das Thema unbegleitete Jugendliche, Jugendliche mit Behinderung, die zumindest nach Erlangung einer Asylberechtigung auch einen Zugang zu Ausbildung haben. Dies wird sicher auch eines der Themen sein, die uns in nächster Zeit noch mehr beschäftigen werden. Es ist eine nicht ganz neue Herausforderung, weil wir auch jetzt schon gerade im Bereich der Jugendangebote sehr viele Jugendliche mit Migrationshintergrund haben. Aber die aktuelle Situation wird doch sowohl quantitativ als auch von den Themenstellungen heraus noch einmal eine neue Herausforderung sein.“

Martin Ladstätter, Verein BIZEPS:

„Seien Sie nicht zufrieden. Zufriedene wollen keine Veränderung und wir brauchen aber Veränderung, das zeigt unser Leben. Ich rufe Sie auf, auch wenn es schwierig ist, dieses Gesetz zu nutzen. Nutzen Sie die Chance eines Schlichtungsverfahrens, Sie haben die Chance, Ihr Leben zu verbessern, nutzen Sie die Chance einer Beratung, sei es durch eine NGO oder die Behindertenanwaltschaft und klagen Sie! Klagen Sie! Klagen Sie! Klagen Sie! Dass in Österreich nur zwei Personen pro Jahr klagen, ist zu wenig. Lassen Sie sich nicht abschrecken, Geld für Klagen gibt es.“

Aaron Banovics, Moderation:

„Vielen Dank, Herr Ladstätter. Ich darf nun Herrn Dr. Buchinger für die Schlussworte für diese Veranstaltung ersuchen.“

12. SCHLUSSWORT

Dr. Erwin Buchinger

Behindertenanwalt des Bundes, Bundesminister a. D. für Soziales und Konsumentenschutz

„Meine sehr geschätzten Damen und Herren, die Schlussworte werden kurz sein: Beginnen möchte ich, indem ich Danke sage an Sie alle. Sie haben durch Ihre Teilnahme, Sie haben durch Ihr aktives Interesse, durch Ihre Wortmeldungen in den Podiumsdiskussionen das Rückgrat dieser Veranstaltung gebildet. Weil es ja letztlich darum geht, dass die Bilanz über zehn Jahre Behindertengleichstellung und Behindertenanwaltschaft und der Ausblick, die Forderungen, die Anregungen zwar von den ExpertInnen unterstützt, begleitet werden können, aber ganz auch im Sinne des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“ von den Betroffenen selbst zu formulieren sind. Inhaltlich sind mir zwei Bilder aus diesen zwei Tagen in Erinnerung geblieben: Das eine ist das Bild einer Kluft, wobei die Frage ist, ist es der Grand Canyon mit Kilometerbreite zwischen den Rändern oder ein kleines Bacherl irgendwo im Waldviertel, wo die Kluft nur zwei, drei Meter breit ist. Aus den Erfahrungen von zehn Jahren Behindertengleichstellung und unserer Diskussion geht es eher Richtung Grand Canyon: die Kluft zwischen Anspruch, umfassenden Anspruch, Zielsetzung des Behindertengleichstellungsrechts und tatsächlichen Grad der Erfüllung ist doch sehr groß.

Das zweite Bild ist gestern in einem Vortrag verwendet worden, es ist das Bild der Schnecke vor dem Ziel, eine Schnecke, die sich immerhin in Richtung Ziel bewegt. Natürlich stellt sich dabei die Frage: was kann man tun, damit diese Schnecke nicht vom Kurs abweicht und wenn es geht, auch ein bisschen schneller über die Kriechspur zum Ziel gelangt. Da hat, so hoffe ich, unsere Tagung die Möglichkeit einen Beitrag zu leisten, wir werden als Behindertenanwaltschaft gemeinsam mit unseren Mitveranstaltern, das sind das Sozialministerium, die Arbeiterkammer und das Chancen-Nutzen-Büro des ÖGB, diese Tagung gut dokumentieren und wir werden die Ergebnisse im Sinne der Forderungen und Anregungen nicht nur als Pflichtaufgabe an die zuständigen Stellen herantragen, sondern das wird auch zumindest in den nächsten beiden Jahren der Funktionsperiode der Behindertenanwaltschaft bis Ende 2017 die Richtschnur unseres Tätigwerdens, oder klarer gesagt, unseres Lästigwerdens bilden. Aber Sie wissen und das ist der letzte Satz, da darf und kann man sich nicht nur alleine auf die Behindertenanwaltschaft verlassen, so sehr wir, meine sechs MitarbeiterInnen und ich, uns bemühen. Wenn es wirklich zu Veränderungen kommen soll, dann braucht es dazu auch Sie alle und alle noch, die Sie kennen, mit denen Sie Kontakt und Beziehungen haben, denn diese eine Erfahrung kann man über zehn Jahre Behindertengleichstellung in Österreich ganz, ganz dick unterstreichen. Jeder Schritt

reale Verbesserung, unabhängig des Goodwills der Politik, hat von den Betroffenen und ihren Unterstützern und Unterstützerinnen in mühsamer Arbeit erkämpft werden müssen. Das wird sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern. Wir müssen weiter bereit sein dazu. Herzlichen Dank, viel Kraft, alles Gute für diese Perspektive und nochmal Dank für Ihre Bereitschaft daran mitzuwirken.“

13. PERSONENDATEN

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer, Universität Salzburg

Susanne Auer-Mayer wird 1985 in Salzburg geboren. Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg und Promotion 2010 mit einer Dissertation zum Thema „Behinderung und Arbeitsrecht“. Sie forscht und lehrt seit 2008 an der Universität Salzburg im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts. 2012 war sie fünf Monate als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs tätig. Seit März 2015 wirkt sie als Assistenzprofessorin am Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg.

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer forscht zu verschiedenen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts. Ihre Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich der arbeits- und sozialrechtlichen Vorkehrungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, im Antidiskriminierungsrecht und im Sozialversicherungsrecht. Sie hat unter anderem an der 2012 veröffentlichten Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts mitgearbeitet.

Für nähere Informationen zu Publikationen und Vorträgen siehe auch die Forschungsdokumentation (FODOK) der Universität Salzburg:

http://fodok.uni-salzburg.at/pls/portal/nav.show?x=&lang=158&a=1&b=mayer%20susanne&c=2&format=full_pers&object=22700

Mag. Aaron Banovics, Behindertenanwaltschaft

Aaron Banovics wird 1984 in Wien geboren. Studium zum Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Informatik in Eisenstadt sowie Soziologie mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Nach dem Studium leitet er zunächst in einem Unternehmen ein Projekt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen. Seit 2014 ist er im Büro des Behindertenanwalts tätig und seit Februar 2016 zusätzlich mit der Funktion des stellvertretenden Büroleiters betraut.

Verena Bentele, M.A., Behindertenbeauftragte der deutschen Bundesregierung

Verena Bentele wird 1982 in Lindau am Bodensee/Deutschland geboren. Studium der Literaturwissenschaften, Sprachwissenschaften sowie Pädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München (M.A.). Die ehemalige Leistungssportlerin und Paralympics-Biathletin – 12 Goldmedaillen – ist von Geburt an blind und damit die erste Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, die selbst eine Behinderung hat.

Als Beauftragte ist sie zentrale Ansprechpartnerin für die Bundesregierung, wenn es um die Belange behinderter Menschen geht. Sie nimmt Einfluss auf politische Entscheidungen und begleitet aktiv die Gesetzgebung zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Außerdem hält sie engen Kontakt mit behinderten Menschen, ihren Verbänden, Selbsthilfegruppen und politischen Akteuren. Unterstützt wird sie in ihrem Amt von einem interministeriellen Arbeitsstab.

Dr. Erwin Buchinger, Bundesminister a.D. und Behindertenanwalt des Bundes

Erwin Buchinger wird 1955 in Mauthausen (OÖ) geboren, Studium der Rechtswissenschaften. Nach der Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften 1981 arbeitet Dr. Buchinger zehn Jahre als Jurist beim Landesarbeitsamt Oberösterreich. 1991 wird er Leiter des Landesarbeitsamtes Salzburg. Von 2004 bis 2007 wirkt Dr. Erwin Buchinger als Landesrat für Soziales, Arbeit und Landesbedienstete in Salzburg.

Den bisherigen Höhepunkt seiner politischen Karriere erreicht Dr. Erwin Buchinger als Bundesminister der Republik Österreich für Soziales und Konsumentenschutz vom 11. Jänner 2007 bis 2. Dezember 2008.

Seit 1. Jänner 2010 ist Dr. Erwin Buchinger gegenwärtig in zweiter Amtszeit der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt).

Dr. Herbert Buchinger, Vorstandsvorsitzender des AMS Österreich

Herbert Buchinger wird 1958 geboren, Studium der Rechtswissenschaften mit Promotion. Der promovierte Jurist beginnt seine berufliche Laufbahn in der Arbeitsmarktverwaltung Oberösterreich und arbeitet später mehrere Jahre als Berater im Kabinett von Arbeits- und Sozialminister Josef Hesoun und als Abteilungsleiter im Sozialministerium. In diesen Funktionen hat er maßgeblich an der Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der Gründung des AMS im Jahr 1994 mitgewirkt. Seit 1994 amtiert Dr. Herbert Buchinger als Vorstandsvorsitzender des Arbeitsmarktservice Österreich. Der Arbeitsmarktexperte ist seit mehr als zwanzig Jahren für die Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik im AMS Österreich verantwortlich.

Mag.^a Martina Chlestil, Arbeiterkammer Wien

Martina Chlestil, Studium der Rechtswissenschaften (Mag.^a), ist als Juristin in der Arbeiterkammer Wien bei der Abteilung Sozialpolitik als Arbeitsrechtsexpertin beschäftigt. Zu ihren Tätigkeiten gehören die Beratung von BetriebsrätInnen und Behindertenvertrauenspersonen in individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Fragestellungen, Vortragstätigkeit, politische Grundlagenarbeit und die Vertretung der ArbeitnehmerInneninteressen in verschiedenen Gremien.

MMag. Volker Frey, Generalsekretär des Klagsverbands

Volker Frey wird 1970 in Wien geboren. Studium der Rechtswissenschaften (Mag.) und Politikwissenschaft (Mag.), ist Generalsekretär des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern in Wien und selbständiger Diversity Trainer/Berater. Neben seinem Studium in Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft absolviert er eine Coaching- und Mediationsausbildung.

Seine juristischen Schwerpunkte liegen im Antidiskriminierungsrecht (Arbeit und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen), dem Menschenrechtsschutz und den rechtlichen Rahmenbedingungen für TrainerInnen und BeraterInnen (Berufsrecht, Haftung). Dabei ist er vor allem mit Menschenrechtsmonitoring und Rechtspolitik (Gesetzesstellungen, Individualbeschwerden) befasst.

Als Trainer beschäftigt er sich mit der Sensibilisierung für Vielfalt (Schwerpunkt: Personalverantwortliche, Teamentwicklung, TrainerInnen und BeraterInnen) und der Prävention von Diskriminierung sowie sexueller Belästigung und Mobbing.

Zudem ist er externer Lehrbeauftragter an der Fachhochschule St. Pölten.

Mag. VR Herbert Haupt, Bundesminister und Vizekanzler a.D. sowie erster Behindertenanwalt

Herbert Haupt wird 1947 in Seeboden (Kärnten) geboren. Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule in Wien (Mag. med. vet.). Mag. VR Haupt ist beruflich zwischen 1975 bis 1994 als Beschautierarzt am Schlachthof Spittal an der Drau sowie seit 1975 als Tierarzt mit Privatpraxis in Spittal an der Drau tätig. Seit 1978 nimmt Mag. Haupt zunehmend politische Funktionen auf Gemeinde- und Bundesebene wahr: Seit 1978 Bezirksparteiobmann der FPÖ Spittal an der Drau, Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (mit Unterbrechungen) zwischen 1980 und 2000. Ab Dezember 1986 bis Jänner 2006 Abgeordneter zum Nationalrat. Vom 7. November 1994 bis 15. Jänner 1996 amtiert Mag. Haupt als Dritter Präsident des Nationalrats, in dieser Zeit, im Jahr 1995, wird Mag. Haupt in das Amt des geschäftsführenden Landesparteiobmann der FPÖ in Kärnten gewählt, das er bis 1997 wahrnimmt. Zwischen 1997 und 2000 übernimmt Mag. Haupt erstmals das Amt des Zweiten Vizebürgermeisters von Spital an der Drau.

Ab dem 24. Oktober 2000 bis zum 25. Jänner 2005 wirkt Mag. Herbert Haupt als Bundesminister der Republik Österreich für soziale Sicherheit und Generationen, ab dem 1. Mai 2003 als Bundesminister der Republik Österreich für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. In der Zwischenzeit, von Ende Februar 2003 bis zum 21. Oktober 2003, hat Mag. Herbert Haupt ebenfalls das Amt des Vizekanzlers der Republik Österreich inne. Zwischen 2002 und 2004 ist Mag. Haupt Bundesparteiobmann der Freiheitlichen Partei

Österreichs und zwischenzeitlich, in den Jahren 2002 und 2003, auch Obmann des Freiheitlichen Parlamentsklubs.

Anfang des Jahres 2006 übernimmt Mag. Herbert Haupt die neu geschaffene Funktion des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren bis Ende 2009. Im Jahr 2009 wird Mag. Haupt erneut Zweiter Vizebürgermeister von Spital an der Drau.

Dr. Hansjörg Hofer, Sektionschef-Stellvertreter und Gruppenleiter im Sozialministerium

Hansjörg Hofer wird 1959 in Wien geboren. Aufgrund einer angeborenen Behinderung besuchte er eine Volksschule für Kinder mit Behinderungen und danach das Gymnasium. Studium der Rechtswissenschaften mit Promotion 1983 zum Doktor der Rechtswissenschaften. Seit 1985 ist er im Sozialministerium tätig und ist in der Position als Leiter der Gruppe für Integration von Menschen mit Behinderung und als stellvertretender Sektionsleiter der Sektion IV für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BM ASK) maßgeblich zuständig für die berufliche und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung.

In den Jahren 2010/2011 und 2014 hat Dr. Hansjörg Hofer zusätzlich für insgesamt etwa acht Monate die Funktion als stellvertretender Behindertenanwalt wahrgenommen und Dr. Erwin Buchinger in der Funktion als Behindertenanwalt vertreten.

Darüber hinaus ist Dr. Hansjörg Hofer Herausgeber von Publikationen zum Gleichstellungsrecht von Menschen mit Behinderungen, unter anderen Mitherausgeber des Kommentars zum Behindertengleichstellungsrecht (NWV Verlag, Wien Graz, 2. Auflage, 2016).

Rudolf Hundstorfer, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Rudolf Hundstorfer wird 1951 in Wien geboren. Er beginnt seine gewerkschaftliche Tätigkeit als Jugendvertrauensperson beim Magistrat der Stadt Wien 1975 wird Hundstorfer Jugendreferent in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (GdG), 1983 Organisationsreferent, dann leitender Referent, 1988 Vorsitzender der Landesgruppe Wien in der GdG, 2001 geschäftsführender Vorsitzender der GdG, von 2003 bis 2006 Vorsitzender der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) und bis Mai 2007 Vorsitzender der GdG.

Von 1990 bis 2007 ist Rudolf Hundstorfer Mitglied des Wiener Landtages und Gemeinderat und von 1995 bis 2007 erster Vorsitzender des Wiener Gemeinderates. 2003 wird er zum Vize-Präsident des ÖGB gewählt, 2006 folgt er als geschäftsführender Präsident des ÖGB Fritz Verzetnitsch nach. 2007 erfolgt seine Wahl zum Präsidenten des ÖGB und gleichzeitig zum Mitglied im ÖGB-Vorstand, Arbeitsschwerpunkt „Soziales“.

Am 2. Dezember 2008 wird Rudolf Hundstorfer schließlich Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz der Republik Österreich, vom 1. Februar 2009 an bis zum 26. Jänner 2016 wirkt Rudolf Hundstorfer als Bundesminister der Republik Österreich für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Rudolf Hundstorfer trat bei der Wahl 2016 für das Amt des Bundespräsidenten als Kandidat der SPÖ an.

Rudi Kaske, Präsident der AK Wien und der Bundesarbeitskammer

Rudi Kaske wird 1955 in Wien geboren und erlernt später den Beruf Koch.

Von Oktober 2012 bis März 2013 wirkt Kaske als Vizepräsident der Arbeiterkammer (AK) Wien. Am 11. März 2013 wird Kaske zum Präsidenten der AK Wien und einen Tag später, am 12. März 2013, zum Präsidenten der Bundesarbeitskammer (BAK) gewählt. In beiden Ämtern ist Kaske auch gegenwärtig tätig.

In seinen Funktionen ist Kaske Mitglied in folgenden Ausschüssen: BAK Hauptversammlung, BAK Vorstand, Vorstand AK Wien sowie Bauten und Investitionen.

Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc, Generalsekretärin der ÖAR

Eringard Kaufmann wird 1957 geboren, Studium der Rechtswissenschaften (Mag.^a) sowie Ausbildungen als Sozialarbeiterin und Supervisorin (MSc) u.a., sie wirkt seit 2013 als Generalsekretärin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), dem Dachverband zahlreicher Behindertenverbände und Behinderteninitiativen in Österreich.

Berufserfahrung: Sozialarbeiterin im Bereich der Jugendwohlfahrt; Gerichtsjahr; langjährige Tätigkeit als Vereinssachwalterin und Bewohnervertreterin; Gründerin und langjährige Geschäftsführerin einer kleinen NPO in Salzburg; Mitgründung eines sozialpädagogischen Jugendprojektes; Selbständigkeit als Supervisorin und Coach; Fachbereichsleitung einer großen Behindertenorganisation auch für Projekte im jetzigen NEBA Bereich sowie Entwicklung von Partizipation und Mitbestimmung; Lehraufträge an verschiedenen Fachhochschulen für den Bereich Soziale Arbeit; u.a.

Dr. Günther Kräuter, Volksanwalt und Generalsekretär des IOI

Günther Kräuter wird 1956 in Leoben (Steiermark) geboren. Studium der Rechtswissenschaften mit Promotion 1985 zum Doktor jur. an der Universität Graz. Im Anschluss an das Gerichtsjahr beginnt Dr. Kräuter seine Berufslaufbahn als Verwaltungsjurist in der Kommunalverwaltung der Marktgemeinde Gratkorn. In weiterer Folge kann Dr. Kräuter im Büro eines Regierungsmitgliedes auf Landesebene sowie durch die Betreuung einer Landtagsfraktion und als Fachreferent in der Gesundheitsabteilung der Steiermark Wissen, Erfahrung und Lösungskompetenz in Verfassungs- und Verwaltungsfragen vertiefen. Von 1991 bis 2013 ist Dr. Günther Kräuter Abgeordneter zum Nationalrat. Als Rechnungshofsprecher und Fraktionsvorsitzender in Untersuchungsgremien befasst sich Dr. Kräuter intensiv mit parlamentarischen Kontrollaufgaben, als stellvertretender Obmann des Verfassungsausschusses setzt er sich für Bürger-, Freiheits- und Menschenrechte ein.

Seit 1. Juli 2013 hat Dr. Günther Kräuter die Funktion als Volksanwalt inne und betreut als Generalsekretär des Internationalen Ombudsmann Institutes (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit. Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist zuständig für Soziales, Pflege und Gesundheit. Auf Bundesebene prüft er die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Anliegen von Menschen mit Behinderung, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung und Gesundheitsverwaltung bis hin zur Jugendwohlfahrt, dem Tierschutz und dem Veterinärwesen fallen auf Landesebene in seinen Aufgabenbereich.

Mag.^a Alice Kundtner, Direktor-Stellvertreterin, Abteilungsleiterin der AK Wien

Alice Kundtner, Studium der Rechtswissenschaften (Mag.^a), ist Juristin in der Arbeiterkammer Wien, inzwischen in der Funktion als stellvertretende Direktorin und Leiterin des Bereiches Soziales. 2002 ist sie Geschäftsführerin des Insolvenzschutzverbandes für ArbeitnehmerInnen und in den Jahren 2003 bis 2009 verantwortet sie als Leiterin den Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz.

Martin Ladstätter, Obmann des Vereins BIZEPS

Martin Ladstätter wird 1966 in Wien geboren. Er ist Peer-Berater. Als

Gründungsmitglied und Leiter des ersten österreichischen Zentrums für Selbstbestimmtes Leben (BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben) ist Ladstätter seit Jahrzehnten ein namhaftes engagiertes Mitglied für die Rechte der Menschen und nimmt in mehreren Bereichen verschiedene Funktionen wahr:

Obmann Martin Ladstätter ist Mitglied des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Menschenrechtsbeirates der Volksanwaltschaft, Gründungsmitglied des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und Teil des Klagsausschusses. Er ist ebenfalls als Redakteur des Nachrichtendienstes BIZEPS-INFO www.bizeps.or.at und seit 2006 in der Unterstützung bei Schlichtungen tätig.

Ebenso war Obmann Ladstätter im Bereich der Gleichstellung unter anderem Mitglied in der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen im Bundeskanzleramt (1998–1999) sowie Mitglied der Arbeitsgruppe der Bundesregierung zur Erarbeitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (2003–2005).

Mag.^a Birgit Lanner, Büroleiterin der Behindertenanwaltschaft

Birgit Lanner wird 1978 in Graz geboren. Studium der Rechtswissenschaften (Mag.^a). Seit 2003 ist sie als Juristin im Sozialministerium tätig. Zusätzlich ist sie ausgebildete Mediatorin und verfügt über mehrere Schwerpunktausbildungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (u.a. Medizinrecht). Mag.^a Birgit Lanner leitet seit 2011 das Büro der Behindertenanwaltschaft, das zur Führung der laufenden Geschäfte des Behindertenanwaltes beim Sozialministerium eingerichtet ist.

Kurt Nekula, M.A., Sektionschef im BMBF

Kurt Nekula wird 1955 in Wien geboren. Studium zum Lehramt für Hauptschulen und Polytechnische Schulen für die Fächer Mathematik, Musik, Geometrisches Zeichnen, spezielle Ausbildungen zum Lehramt für Gitarre, Konzertfach Gitarre sowie Master of Arts Degree (Mathematics in Secondary Education).

Kurt Nekula beginnt seine Karriere als Hauptschullehrer in Wien und wird später Lehrer an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien für Musikerziehung, Gitarre (HS-Lehrerausbildung), bevor er zum Leiter der Regionalstelle Süd des Pädagogischen Instituts der Stadt Wien ernannt wird. Weitere Stufen seiner Karriere bilden die Leitung der AG für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich im Schulversuch Mittelschule, das Wirken als Pädagogischer Referent für das Pflichtschulwesen im Stadtschulrat für Wien sowie die Übernahme als Fachreferent für Allgemeinbildung, Bildungsforschung, Bildungsplanung, Frühkindpädagogik und NMS im Büro der ehemaligen Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied. Seit Oktober 2010 ist Kurt Nekula, M.A. Sektionschef der Sektion I im Bundesministerium für Bildung und Frauen (BM BF).

Neben seinem beruflichen Werdegang engagiert sich Kurt Nekula, M.A. stark auch sozial und caritativ, wie seine Ehrenämter belegen: Leiter der Pädagogischen Landesstelle der Wiener Kinderfreunde, Bundesgeschäftsführer der Österreichischen Kinderfreunde, Vorsitzender

des überparteilichen Dachverbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, Geschäftsführer der Gesellschaft Österreichische Kinderdörfer und seit 2013 wirkt Kurt Nekula, M.A. als Präsident der Vereins "Licht ins Dunkel – Caritativer Verein für soziale-, körper- und geistig behinderte Mitmenschen"

Zudem ist Kurt Nekula Autor zahlreicher fachwissenschaftlicher und pädagogischer Werke und Beiträge.

Mag. Manfred Pallinger, Sektionschef im Sozialministerium

Manfred Pallinger, Studium der Rechtswissenschaften (Mag.), ist Jurist und seit 1988 in leitender Funktion im Sozialministerium tätig. Seit über 10 Jahren wirkt Mag. Pallinger als Sektionschef der Sektion IV des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. In seine Zuständigkeit gehörten die Bereiche: Pflegevorsorge, Behindertenintegration und Soziales Entschädigungsrecht. Zudem ist Mag. Manfred Pallinger Mitautor einschlägiger Publikationen zum Thema Pflegevorsorge und Behindertenwesen.

MMag.^a Nevena Peneva, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Nevena Peneva, Studium der Politik- und Sozialwissenschaften, das erste Masterdiplom im Masterstudium „Internationale Beziehungen“, ihren zweiten akademischen Grad erhält sie nach dem Masterstudium „Europawissenschaften“. MMag.^a Nevena Peneva ist Mitglied der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit Sitz in Wien und dort im Arbeitsbereich Gleichbehandlung und Bürgerrechte maßgeblich tätig. Ihre fachkundige Expertise im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim FRA erstreckt sich über Rechte für Menschen mit Behinderung, Kinder mit Behinderung und Auswirkungen von Gewalt und Missbrauch, grundrechtliche Indikatoren und sozialrechtliche Forschung.

A. o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Volker Schönwiese, Universität Innsbruck

Volker Schönwiese ist 1948 in Graz geboren und in Tirol aufgewachsen. Er benützt seit seiner Jugend einen Rollstuhl. Studium der Psychologie und Pädagogik an der Universität Innsbruck. Seit 1983 hat Dr. Schönwiese am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck gearbeitet. Als außerordentlicher Univ.-Professor hat er den Lehr- und Forschungsbereich Inklusive Pädagogik und Disability Studies an der Fakultät für Bildungswissenschaften aufgebaut und bis zu seiner Pensionierung 2013 geleitet. Er hat die digitale Bibliothek <http://bidok.uibk.ac.at/> gegründet.

Univ.-Prof. Dr. Volker Schönwiese ist behindertenpolitisch engagiert, er gehört zu den GründerInnen und bis heute zu den MitarbeiterInnen der Selbstbestimmt Leben Bewegung in Österreich. Genauere Hinweise sind hier zu finden:

<http://www.uibk.ac.at/iezw/mitarbeiterinnen/ao.-univ.-professorinnen/volker-schoenwiese/about.html>

Hofrat Dr. Günther Schuster, Amtsleiter des Sozialministeriumservice

Günther Schuster, Studium der Rechtswissenschaften mit Promotion, seit vielen Jahren als Jurist im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, kurz auch Sozialministeriumservice (SMS) in verschiedenen Funktionen tätig (u. a. war er Leiter der Landesstelle Wien). Seit Juli 2007 leitet Hofrat Dr. Günther Schuster das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, kurz Sozialministeriumservice (SMS) mit seinen 9 Landstellen ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BM ASK). Es erbringt zahlreiche Leistungen für Menschen mit Behinderung; ein zentraler Schwerpunkt dabei ist die Arbeitswelt. Im Rahmen des Gleichstellungsrechtes ist das SMS gesetzlich auch für die Durchführung der Schlichtungsverfahren zuständig. Einen guten Einblick über die vielseitigen Aufgaben des Sozialministeriumservice bietet folgender Link: www.sozialministeriumservice.at

Dr. Klaus Voget, Präsident der ÖZIV und der ÖAR

Klaus Voget wird 1947 in Seeboden (Kärnten) geboren, seit einem Verkehrsunfall 1966 ist Klaus Voget querschnittgelähmt. Studium der Rechtswissenschaften mit Promotion in Wien. 1982 erfolgt die Ernennung zum Richteramt; zuletzt in der Funktion als Vorsteher des BG Donaustadt. Seit 1987 wirkt Dr. Klaus Voget als Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV) und seit 1991 als Präsident der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), dem Dachverband zahlreicher Behindertenverbände und –initiativen in Österreich.

In diesen Funktionen ist Dr. Voget als Interessenvertreter für Menschen mit Behinderungen in folgenden Gremien tätig: Vorsitzender des Beirates der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, im Beirat des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, im Bundesbehindertenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BM ASK), im Kuratorium des Nationalfonds beim BM ASK sowie im Beirat des Ausgleichstaxfonds sowie des Pflegevorsorgebeirat beim BM ASK.

Dr. Klaus Voget ist ebenfalls Mitglied der Expertenkommission zur Pensionsreform, Vizepräsident der FIMITIC (Internationaler Verband der Körperbehinderten) und Mitglied der Bioethikkommission im Bundeskanzleramt (seit 2011).

10 Jahre Behindertengleichstellungsrecht –10 Jahre Behindertenanwaltschaft

BEHINDERTENANWALT DES BUNDES

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Tel.: 0800 80 80 16

behindertenanwalt.gv.at